

1 8 5 5 — 1 9 5 5

Hundert Jahre

ZEITSCHRIFT DES VEREINS
FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE
UND ALTERTUMSKUNDE

B A N D X X X V

VERLAG

MAX SCHMIDT-RÖMHILD, LÜBECK

1 9 5 5

Die Zeitschrift

des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde
erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt,
jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke
werden an die Schriftleitung
Lübeck, St. Annen-Straße 2
erbeten.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt
die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen.

Herausgeber: Archivdirektor Prof. Dr. von Brandt

*Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde durch Beihilfen
des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein,
der Possebl-Stiftung und der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger
Tätigkeit in Lübeck unterstützt.*

Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck

Inhalt

Hundert Jahre Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Ein Rechenschaftsbericht, erstattet vom Herausgeber	5
Aufsätze:	
Die Lübecker Stadtsiegel. Von <i>Georg Fink</i> . (Mit 36 Abbildungen)	14
Über das Lübecker Niederstadtbuch. Von <i>Jürgen Reetz</i>	34
Beiträge zum Studium des Hanseschiffes. Von <i>Friedrich Jorberg</i> . (Mit 10 Abbildungen)	57
Lübeck in einem russischen Reisebericht des Spätmittelalters. Von <i>Herbert Ludat</i>	71
Reimar Kock. Der lübische Chronist und sein Werk. Von <i>Friedrich Bruns†</i>	85
Zur Geschichte der Lübecker Alleen. Von <i>Wilhelm Stier</i> . (Mit 9 Abbildungen)	105
Das Rittergeschlecht derer von Wesenberg und seine Beziehungen zu Lübeck. Von <i>Martin Clasen</i>	119
Forschungsberichte:	
Neues Schrifttum zur Frühgeschichte Ostholsteins. Von <i>Werner Neugebauer</i>	126
Neue Beiträge zur Geschichte der Lübeckischen Kunst. Von <i>Max Hasse</i> . (Mit 3 Abbildungen)	134
Besprechungen und Hinweise	147
Jahresbericht 1954/55	177

Hundert Jahre Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

Ein Rechenschaftsbericht
erstattet vom Herausgeber

Der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde ist am 4. Dezember 1821 als „Ausschuß für das Sammeln und Erhalten der Quellen und Denkmäler der Geschichte Lübecks“ von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit und in ihrem Rahmen begründet worden. Er gehört damit zu den drei oder vier ältesten deutschen Geschichtsvereinen und ist die älteste Tochtergesellschaft der „Gemeinnützigen“ in Lübeck.

Die ersten Vereinsjahre vergingen mit einer eifrigen und vielseitigen, wenn auch etwas planlosen Sammlungs- und Forschungsarbeit; den rechten und festen Kern einer Vereinstätigkeit auf längere Sicht hatte man zunächst noch nicht gefunden. Dieser Mangel fester Planung kam denn auch in wiederholten Krisen zum Ausdruck, denen die junge Vereinigung gegen Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts fast zu erliegen drohte.

Woran es fehlte, empfanden die jüngeren und aktiveren Mitglieder wohl. Im Herbst 1828 war der Advokat Johann Heinrich Behn in den „Ausschuß“ eingetreten. In der Sitzung vom 17. Februar 1831 machte er, laut dem Protokollbuch des Vereins, erstmalig den Vorschlag, die Herausgabe eines *Archivs für lübeckische Geschichte*, also einer Zeitschrift, sowie eines lübeckischen Urkundenbuches in Angriff zu nehmen. Beide Vorschläge wurden wegen der „geringen Teilnahme“, die die Vereinsbestrebungen fänden, und wegen der hohen Kosten abgelehnt. Erst fünf Jahre später überwand man — unter dem Eindruck des ersten Bandes von Boehmers Frankfurter Urkundenbuch — diese Bedenken insoweit, als man sich zur Herausgabe des Urkundenbuches entschloß. Das Werk ist seitdem lange ein Kernstück der Vereinstätigkeit geblieben: 1843 erschien der erste, 1905 der letzte (11.) Band, 1932 der Registerband aus der Feder des Ehrenmitgliedes, des Wismarer Ratsarchivars Friedrich Techen.

Das Erscheinen des ersten Urkundenbandes gab den Mut, auch wieder an eine *Zeitschrift* zu denken, für die es inzwischen auch an benachbarten Vorbildern nicht fehlte. Aber „die angeregte Herausgabe einer der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte ähnlichen Zeitschrift wurde vorläufig ausgesetzt“ (Protokoll vom 28. 1. 1844). Erst 1851 tauchte der Plan erneut auf. Der Vorsitzende, der energische und vielseitig interessierte Pastor Klug betrieb den Plan eifrig, ein Redaktionsausschuß wurde gebildet und mehrfach um-

geformt, Verlagsverhandlungen wurden geführt, Material für das erste Heft wurde gesammelt — aber es dauerte dann doch noch ganze vier Jahre bis am 30. Juli 1855 im Protokoll des Vereins vermerkt werden konnte: „Das erste Heft unserer Zeitschrift war erschienen und den Mitgliedern zugestellt.“ Der Redaktionsausschuß bestand aus den beiden Oberappellationsräten Laspeyres und Pauli und dem Professor am Katharineum, Wilhelm Mantels; Pauli, der Vorsitzende, war die treibende Kraft.

Über die weitere *Erscheinungsweise* der Zeitschrift, die in Heften herauskam, von denen anfänglich je drei einen Band bildeten, hat J. Hartwig in den Lübschen Forschungen 1921 berichtet. Es hat sich daran auch nach 1921 nur wenig geändert. Wie schon seit 1917 erschien jährlich in der Regel ein Heft; zwei bildeten einen Band. Eine Ausnahme machte der Band 23, der als stattliche Festgabe zur Siebenhundertjahrfeier der Reichsfreiheit Lübecks erschien (1926). Nach der durch den zweiten Weltkrieg erzwungenen achtjährigen Pause ging man von Band 32 (1951) an dazu über, jedes Jahresheft als gesonderten Band zu zählen; denn es hatte sich als wissenschaftlich unzutraglich erwiesen, daß zwischen dem tatsächlichen Erscheinungsjahr der Aufsätze im ersten Heft eines Bandes und der Jahresangabe des ganzen Bandes gelegentlich eine nicht unbeträchtliche Differenz bestand.

Insgesamt sind in dem Jahrhundert seit Erscheinen des ersten Heftes 35 Bände mit 72 Heften veröffentlicht worden.

*

Die *Schriftleitung* der Zeitschrift lag anfänglich, wie erwähnt, in den Händen eines dreiköpfigen Ausschusses, dem der Vereinsvorsitzende angehörte; meist scheint dieser es auch gewesen zu sein, dem die praktische Durchführung der Redaktionsgeschäfte oblag. Demzufolge darf *Carl Wilhelm Pauli*, der verdiente Erforscher des lübschen Rechts, auch als der Hauptschriftleiter des ersten Bandes der Zeitschrift (vollendet mit dem dritten Heft 1860) bezeichnet werden. Ihm folgte als Vorsitzender wie als Redaktionsleiter ein Gleichwertiger, einer der Väter der lübeckischen und hansischen Geschichtsforschung: der Staatsarchivar *Carl Friedrich Wehrmann*. Die Tätigkeit Wehrmanns als Hauptredakteur der Zeitschrift blieb unverändert bestehen auch als er 1867 die Wiederwahl zum Vorsitzenden ablehnte und an seine Stelle zunächst (bis 1869) noch einmal Pauli, dann Wilhelm Mantels trat (Vorsitzender 1869 bis 1878). Wehrmanns starke Belastung durch seine dienstlichen Aufgaben, sowie als Bearbeiter und Herausgeber des Urkundenbuches hat freilich dazu geführt, daß die Zeitschrift nur sehr unregelmäßig und in großen Abständen erschien: bis 1876, also in fünfzehn Jahren, hat er nur sechs Hefte in zwei Bänden (II und III) veröffentlicht. Nachdem daher 1878 der Polizeiactuar (später Polizeirat) *Adolf Hach* zum Vorsitzenden erwählt worden war, wurde 1879 der Redaktionsausschuß — der zuletzt nur aus Wehrmann und Mantels bestanden hatte — neugebildet, wobei Hach als Hauptschriftleiter erscheint. Unter seiner Leitung wurden die Bände IV (abgeschlossen 1884), V (1887), VI (1892) und vom VII. Band noch die ersten beiden Hefte (1894 bis 1895) veröffentlicht. — Nach

Hachs Tode folgte ihm als Vorsitzender des Vereins der Professor am Katharineum *Max Hoffmann*, unter dessen Redaktion die Hefte VII 3 (1898) und VIII 1 (1899) erschienen. Hoffmanns Nachfolger, Staatsarchivar Prof. *Paul Hasse* redigierte die Hefte VIII 2 und 3 (1901 bis 1902) und IX 1 (1907). Die von seinem verdienstvollen Vorgänger eingeleitete häufigere Erscheinungsfolge der Zeitschrift erlitt unter ihm einen empfindlichen Rückschlag, der auf seinen oft schwankenden Gesundheitszustand, aber auch auf seine stadtbekanntem Gemächlichkeit in der Führung der Geschäfte zurückzuführen war: in acht Jahren erschienen nur drei schmale Hefte. Das änderte sich glücklicherweise, als nach Hasses plötzlichem Tode 1907 der Direktor des Katharineums, Christian Reuter, zwar den Vorsitz, nicht aber die Redaktion der Zeitschrift übernahm; diese wurde vielmehr wieder einem Redaktionsausschuß unterstellt, an dessen Spitze noch einmal *Max Hoffmann* trat. Unter seiner Leitung erschienen die Hefte IX 2 (1908), X 1 (1908; der Band blieb ohne Verschulden Hoffmanns bis heute unvollendet), Band XI (1909) und Heft XII 1 (1910). Dann trat an seine Stelle der Mann, der die Zeitschrift nicht nur bisher am längsten als Schriftleiter betreut hat, sondern der ihr auch recht eigentlich erst die Form und das große Ansehen verliehen hat, deren sie sich seitdem erfreuen kann: Staatsarchivar (später Staatsrat) *Johannes Kretzschmar*. Kretzschmars Tätigkeit setzte damit ein, daß er gleich im ersten Jahr nach Hoffmanns Vorbild drei starke Hefte (XII 2, XIII 1 und 2, 1911) herausbrachte und der Zeitschrift zugleich auch — nach dem Muster der „großen“ Geschichtszeitschriften — eine neue und erweiterte Gliederung gab: neben den Aufsätzen erscheinen nun regelmäßig auch ein umfänglicher und sorgfältig redigierter Besprechungsteil und kürzere „Nachrichten und Hinweise“. Erst damit konnte die Zeitschrift künftig die Aufgabe voll erfüllen, Spiegelbild und kritisches Organ der gesamten lübeckischen Geschichtsforschung zu sein. Nachdem mit Band XV (1913) auch das Format vergrößert worden war, hatte die Zeitschrift somit äußerlich und innerlich den Stand erreicht, der der Bedeutung Lübecks entsprach und den sie seitdem im allgemeinen beibehalten hat. — Kretzschmar legte im Jahre 1933 Vorsitz und Schriftleitung nieder, nachdem er insgesamt 15 Bände in 30 Heften veröffentlicht hatte (zuletzt XXVI 2, 1932). An seine Stelle trat sein Nachfolger im Vorsitz und im Amt, Archivdirektor Dr. *Georg Fink*; im gleichen Geiste, aber unter den erschwerenden Umständen der NS-Zeit und der Kriegsjahre konnte er von 1933 bis 1941 neun Hefte (fünf Bände, zuletzt XXXI 1, 1941) erscheinen lassen. Dann trat eine lange Pause ein, bedingt durch die schweren Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse: erst 1949 erschien Band XXXI 2, dem sich dann bis 1955 vier weitere, allerdings geringeren Umfanges als früher, anschlossen. Die Schriftleitung liegt seit 1949 in den Händen des nunmehrigen Vereinsvorsitzenden, Archivdirektor Dr. *von Brandt*.

*

Die stichwortartige Darlegung der Erscheinungs- und Redaktionsverhältnisse der Zeitschrift vermag zunächst nur wenig auszusagen über die inneren Wandlungen, die sich in dem Jahrhundert ihres Bestehens vollzogen haben. Doch sind diese naturgemäß wichtiger, als die äußeren Formen.

Als die ersten Bände in den fünfziger bis siebziger Jahren unter Pauli und Wehrmann erschienen, bedeutete die Zeitschrift im wissenschaftlichen Gesamtleben des Vereins zunächst noch recht wenig. Noch war die wichtigste Aufgabe die Erschließung des ungeheuren mittelalterlichen Quellenmaterials, auf dem dann erst zukünftig eine neue Forschung und Darstellung sollte aufbauen können. So waren es also lange Zeit die Bände des Urkundenbuches und die Hefte des schönen Mildeschen Siegelwerkes, die die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins vorwiegend in Anspruch nahmen. Neben den schon erwähnten äußeren Gründen war dieser Umstand mitbestimmend für das seltene und unregelmäßige Erscheinen der Zeitschrift in den ersten Jahrzehnten: es mußte erst das quellenmäßige Fundament gelegt werden, bevor man an die Darstellung ging. In gewisser Weise spiegeln auch die ersten Bände der Zeitschrift selbst diese Verhältnisse wieder: die Veröffentlichung von Quellen und primären Quellenbearbeitungen nimmt einen relativ großen Raum ein — so etwa *Dittmers* Aufsätze über die lübischen Münzprägungen in Band I und II, *Paulis* (leider nur auszugsweise) Veröffentlichung der Tagebuchaufzeichnungen des Bürgermeisters Henrich Brokes (Band I, II), *Mantels'* Mittelniederdeutsche geistliche und weltliche Lieder (I—III), *Brehmers* Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen des ältesten Oberstadtbuches (IV), desselben Verzeichnis der Mitglieder der Zirkelkompanie (V), *Wehrmanns* Herausgabe des Memorienkalenders der Marienkirche (VI) und sein Bericht über das Lübecker Archiv (III), und viele andere. Wenn dagegen schon im III. Band eine so vorzügliche und weite hansisch-nordepäaische Perspektiven eröffnende Arbeit wie *Mantels'* Aufsatz „Lübeck als Hüterin des Land- und Seefriedens im 13. Jahrhundert“ erscheinen konnte, so beruhte das eben darauf, daß hierfür die bereits vorliegenden ersten Bände des Urkundenbuches die quellenmäßige Grundlage boten.

Man darf vielleicht sogar sagen, daß diese sehr ursprünglichen Verhältnisse den Inhalt der Zeitschrift noch bis in das Ende des 19. Jahrhunderts vorwiegend charakterisierten und damit — wenngleich mit einer leicht verständlichen zeitlichen Verzögerung — einem ganz allgemeinen Zustand der jungen deutschen Geschichtsschreibung in jenem Jahrhundert entsprachen: dem anfänglichen Zustand nämlich einer weitgehenden Abhängigkeit vom Zufall der Quellenüberlieferung, Quellendarbietung und Quellenfunde. Nicht als vorher ins Auge gefaßtes historisches Problem, sondern als vor Augen liegender Quellenbefund, als Ergebnis des Zufalls oder forschenden Finderglücks treten die Stoffgebiete an die Darsteller heran. Das bewirkt das Bunte und Zufällige, ja man kann sagen das hinsichtlich der historischen Wichtigkeit Kritiklose, den „*antiquarischen*“ Zug, der unseren älteren Zeitschriftenbänden unstreitig anhängt. Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, wie manche der selbständigen Arbeiten *Paulis*, *Wehrmanns*, *Mantels'*, wie *Brehmers* hervorragende „Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks“ (Band V—VII), die von einer scharf umrissenen Forschungsaufgabe ausgehen und das Quellenmaterial in mühsamer Kleinarbeit von allenthalben zusammensuchen. Aber sie sind doch relativ selten. Wenn man einmal die „Geistesgeschichte“ der deutschen Landesgeschichtsforschung überhaupt untersuchen und darstellen wollte, so würde man wahrscheinlich die

gleiche Erscheinung, das gleiche Entwicklungsstadium zu bestimmten Zeiten überall finden. Der Übergang von der antiquarischen zur Problemgeschichtsschreibung vollzog sich dagegen in der „großen“ Geschichtsforschung wohl durchweg bedeutend früher, als in der Territorialgeschichte. Hierin wird man einen entscheidenden Grund für die bis zum ersten Weltkrieg oft und laut beklagte ablehnende Haltung der akademischen Geschichtswissenschaft gegenüber der Landesgeschichte zu sehen haben: was man der Landesgeschichte damals immer noch gern als „Dilettantismus“ vorwarf, bezog sich wahrscheinlich mehr auf diese Differenzen in Wertung und Aufgabenstellung als etwa auf mangelnde methodische Schulung der Landes- und Ortshistoriker.

*

Der Durchbruch zur modernen Problemstellung vollzog sich in Lübeck im wesentlichen wohl erst im Zusammenhang mit drei Ereignissen, die auch in anderer Weise epochal auf Lübecks Geschichtsforschung gewirkt haben: mit der Berufung des gebürtigen Dresdners *Joh. Kretzschmar* in das Amt des Staatsarchivars nach Hasses Tod (1907), mit der Übernahme der Zeitschriftredaktion durch ihn (1910) und mit dem Eintritt des jungen, aus Süddeutschland stammenden Zweiten Archivars Dr. *Fritz Rörig* in den lübeckischen Staatsdienst (1911). Kretzschmar und Rörig haben auf die weitere Entwicklung der Zeitschrift den stärksten Einfluß ausgeübt; beide keineswegs nur durch eigene Arbeiten und durch die redaktionelle Gestaltung, sondern vor allem auch durch Anregung, durch Gewinnung neuer Mitarbeiter, durch Heranziehung von Nachwuchs weit über Lübecks Mauern hinaus. Seit Rörig 1919 die akademische Laufbahn eingeschlagen hatte, vor allem seitdem er 1923 den Kieler Lehrstuhl erhalten hatte, war Lübecks politische, soziale und wirtschaftliche Geschichte zu einem Zentralthema seiner Forschung und derjenigen seiner ausgebreiteten Schule geworden; die Zeitschrift spiegelt diese Erweiterung und Vertiefung der lübisch-hansischen Forschung deutlich wider.

Doch war ihr sichtlich zunehmendes wissenschaftliches Gewicht keineswegs nur von diesen persönlichen Verhältnissen abhängig. Überall deuteten sich ja seit dem Anfang unseres Jahrhunderts in der Wissenschaft neue Fragestellungen an und je lebendiger die lübeckische Zeitschrift nun — dies allerdings vor allem dank Kretzschmars Wirksamkeit — an den entscheidenden Bewegungen in der deutschen Geschichtsforschung Anteil nahm, um so mehr traten an sie von allen Seiten neue Aufgaben, Fragestellungen und Möglichkeiten heran. — Zur Vor- und Frühgeschichte waren schon 1908 (Band X) und 1911 (Band XII, XIII) *W. Ohnesorges* umfangreiche und gelehrte, wenn auch infolge ihrer polemischen und weitschweifigen Art schwer genießbare Arbeiten über Name, Lage und Alter von Alt-Lübeck und über Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Niederelbe und Oder erschienen. Das bedeutendste Neuland auf dem Gebiet der lübisch-hansisch-nordeuropäischen Geschichte erschloß dann aber eine Gruppe von Aufsätzen verschiedener Verfasser, die insgesamt der frühen Geschichte des eigentlichen Lübeck im 12. und 13. Jahrhundert gewidmet sind: so *Schmeidlers* Helmold-Aufsatz (Band XIV), *Blochs* und vor

allem *Rörigs* epochemachende Untersuchungen über das Barbarossa-Privileg und die Anfänge der Ratsverfassung (XVI, XVII), *Frölichs* Verfassungstopographie Kölns und Lübecks (XXII), *Hofmeisters* „Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys“ und *Philippis* „Lübeck und Soest“ (beide in Band XXIII), wiederum *Rörigs* Gedenkaufsatz zur Schlacht von Bornhöved (XXIV), *Laise v. Winterfelds* Antithese gegen Rörig „Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck“ (XXV); zu dieser Gruppe dürfen auch *W. Biereyes* Aufsätze über die ältere Geschichte des Bistums Lübeck (XXV, XXVI, XXVIII) und *H. Reinckes* „Gestalt, Ahnenerbe und Bildnis Heinrichs des Löwen“ (XXVIII) gerechnet werden. Insgesamt haben diese Aufsätze der lübisch-hansischen Geschichte von etwa 1150—1300 ein neues Fundament von europäischer Bedeutung gegeben.

Der größeren Periode der gesamten lübisch-hansischen Blütezeit bis in das 15. Jahrhundert galt eine kaum weniger bedeutende Reihe von Arbeiten; es sind da etwa *Rörigs* „Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts“ (XXIII), *Finks* „Frage des Lübecker Patriziats im Lichte der Forschung“ (XXIX), *E. G. Krügers* „Bevölkerungsverschiebung aus den alt-deutschen Städten über Lübeck in den Ostseeraum“ (XXVII), *Elisabeth Peters'* „Das große Sterben 1350 und seine Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Struktur der Stadt“ (XXX) zu nennen. Diese Arbeiten gehören in den größeren Zusammenhang der Erforschung der mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Lübecks und der Hanse, die das eigentlichste Anliegen unserer Forschung in den letzten Jahrzehnten geworden ist und sich natürlich keineswegs nur auf den Rahmen der Zeitschrift beschränkt. — Gerade in dieser allmählich immer deutlicheren Umstellung der lübischen Forschung auf die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Kernprobleme wird der Unterschied gegenüber der älteren Periode unserer Stadtgeschichtsschreibung auch in der Zeitschrift besonders offensichtlich. Die Wirtschaft, hier insbesondere der Fern- und Großhandel mit seinen sozialen Bedingtheiten, erscheint nun als das entscheidende Lebenselement des mittelalterlichen Lübeck, um dessen schärfere Erkenntnis mit neuen Methoden der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung erfolgreich gerungen wird. Demgegenüber spielten aber diese Fragen des lübisch-hansischen Außenhandels und seiner wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen in den Zeitschriftbänden des vorigen Jahrhunderts nur eine ganz verschwindende Rolle — auch das ist eine Erscheinung von allgemeinerer wissenschaftsgeschichtlicher Bedeutung.

Eine ältere Tradition in unserer Zeitschrift durfte dagegen eine andere Forschungsrichtung in Anspruch nehmen, nämlich diejenige, die das Gebiet der Rechts-, Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte umfaßt. Hierhin gehörten schon so vorzügliche Arbeiten, wie *Wehrmanns* „Lübeckisches Patriziat“ (V) und „Die staatsbürgerliche Stellung der Handwerkerkorporationen in Lübeck“ (I) — Darstellungen, die z. T. von damals noch lebenden Verfassungszuständen ausgingen. Ihr besonderes, heute leider verloren gegangenes Kennzeichen fand diese ganze Richtung der lübischen Geschichtsforschung darin, daß an ihr auch führende Männer der praktischen Staatsverwaltung bedeutenden Anteil nahmen — so die Bürgermeister *Wilhelm Brehmer* und *Emil Ferd. Fehling*, der letzt-

genannte etwa mit den Aufsätzen über die Verfassungsbewegung im 17. Jahrhundert (XXIV), die Verfassungsrevision von 1814—17 (XVI) und die lübeckischen Ehrenbürger (XVIII). Auch die Rechts- und Verfassungsgeschichte ist dann entscheidend von *F. Rörig* gefördert worden: mit dem schon erwähnten Aufsatz über die Ratsverfassung (XVII) und dann vor allem mit der langen Serie seiner in unserer Zeitschrift veröffentlichten Gutachten über die Hoheits- und Fischereirechte an der Lübecker Bucht, die nicht nur den damals anhängigen Rechtsstreit mit Mecklenburg entschieden haben, sondern auch auf rechtsgeschichtlichem Gebiet erhebliches Neuland gewannen (XXII, XXIV, XXV). Hierzu treten dann etwa die Aufsätze von *J. Hartwig* über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes (IX, XVI), von *Wehrmann* über die Lübeckischen Landgüter (VII), sowie eine ganze Reihe behörden- und verwaltungsgeschichtlicher Darstellungen, die angesichts der besonderen Stellung Lübecks in der Geschichte der Selbstverwaltung von Wichtigkeit sind: so etwa *Fr. Bruns'* nachgelassene Darstellung von Zusammensetzung und Geschäftstätigkeit des Rates (XXXII), ferner *G. Finks* Untersuchungen über die eigentümlich lübschen Behörden des Marstalls (XXV) und der Wette (XXVII) und diejenige von *R. Toberg* über die Kämmerei (XV).

In engem Zusammenhang mit dieser Gruppe von Arbeiten steht eine weitere, die ein wahres Kernthema jeder ortsgeschichtlichen Zeitschrift notwendigerweise darstellt: die topographische. Häufig stehen — gerade in der modernen Forschung — topographische Untersuchungen in engem Zusammenhang mit rechts- und verfassungsgeschichtlichen Problemen und derartige Arbeiten von *Brehmer*, *Rörig*, *Frölich*, *Winterfeld* u. a. sind daher schon früher in anderem Zusammenhang erwähnt. Aber auch im rein beschreibenden Sinne haben diese lokalgeschichtlichen Untersuchungen ihr Recht; Arbeiten, wie die von *Brehmer* und *Hoffmann* über die lübeckischen Straßennamen (VI und XI) gehören vielleicht zu den meistbenutzten der ganzen Zeitschriftenreihe und ihnen schließen sich die zahllosen, oft nur kurzen Spezialuntersuchungen ortsgeschichtlicher Art an, die zum großen Teil erfahrenen Liebhabersforschern wie namentlich *Joh. Warncke* und *Joh. Klöcking* zu verdanken sind. — Aus der zunächst ortsgeschichtlichen Liebhaberei hervorgegangen, aber in neuerer Zeit an allgemeineschichtlicher Bedeutung weit über sie hinausgelangt, ist auch die Gruppe der kunstgeschichtlichen Untersuchungen, von denen nur diejenigen von *Fr. Bruns* über die St.-Jürgen-Gruppe mit der Entdeckung der Persönlichkeit des Henning von der Heide (XV) und *R. Strucks* „Materialien zur lübeckischen Kunstgeschichte“ (XXIII) beispielsweise genannt seien.

Weniger gepflegt worden ist leider in unserer Zeitschrift das Gebiet der biographischen und autobiographischen Darstellung, obwohl es an lockenden Gegenständen dazu kaum fehlt. Freilich ist die Quellenlage meist schwierig und häufig unbefriedigend; dennoch bleibt es zu bedauern, daß so reizvolle Aufsätze, wie das Lebensbild Paulis, das *G. Poel* schrieb (IV), *Wehrmanns* Biographie des Bürgermeisters Heinrich Brehmer (III), die autobiographischen Jugenderinnerungen von dessen Sohn Bürgermeister *Wilhelm Brehmer* (XIV) und schließlich etwa der schöne Vortrag von *Max Lenz* über Bismarck und Schlözer (XXVIII) verhältnismäßig wenige Nachfolger gefunden haben.

Die mehr beispielhafte und naturgemäß unvollständige Auswahl aus der reichen Fülle von Aufsätzen muß noch wenigstens durch einen Hinweis darauf ergänzt werden, daß auch in dem *Besprechungsteil* — namentlich seit Kretzschmar die Redaktion übernommen hatte — manches Wertvolle von dauernder Bedeutung sich findet; es sei etwa an das Sammelreferat zur Geschichte des Schiffbaus und Seewesens aus der Feder von *Walther Vogel* erinnert (XVI), sowie an die neuesten Forschungsberichte von *W. Ebel* und *H. Schultze-v. Lasaulx* zur Geschichte des lübeckischen Rechts (XXXIII, XXXIV).

*

Die Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde hat sich, wie die vorstehende kurze Übersicht vielleicht zeigt, in ihren hundert Jahren aus bescheidenen Anfängen allmählich zu einem tiefer und weiter greifenden Organ deutscher Orts- und Landesgeschichtsforschung entwickelt, das im In- und Auslande nicht ohne Beachtung geblieben ist und sich manche Mitarbeiter und Freunde auch außerhalb der Mauern Lübecks gewonnen hat — ein Gewinn, der ebenso sehr auf Rechnung der historischen Bedeutung Lübecks selbst, wie der tätigen Wirksamkeit von Männern wie Wehrmann, Hoffmann, Kretzschmar u. a. gesetzt werden darf. Daß die weitreichende Wirkung der Zeitschrift keine leere Redensart ist, mag daran erwiesen werden, daß z. B. von den 176 Aufsätzen und kürzeren Mitteilungen, die seit Kretzschmars Redaktionsantritt in diesen Blättern erschienen sind, nicht weniger als 86, also fast genau die Hälfte, von außerhalb Lübecks ansässigen Verfassern geschrieben worden sind — darunter Männern wie R. Höpke, M. Lenz, F. Rörig, B. Schmeidler, C. Schuchhardt, W. Stieda, W. Vogel, um nur einige der bedeutenderen Namen aus der „großen“ Geschichtswissenschaft zu nennen.

Dennoch sind die Namen dieser Autoren nicht das eigentlich Charakteristische für diese Zeitschrift und für die lübeckische Geschichtsforschung überhaupt. Wie überall, wo Orts- und Landesgeschichtsforschung fruchtbar betrieben worden ist, hat auch in Lübeck und in unserer Zeitschrift die Arbeit der „Liebhaber“, der Dilettanten im guten Sinne des Wortes Wesentliches bewirkt. Es liegt freilich im Zuge der Zeit und der sich immer mehr verfeinernden Methodik der Geschichtswissenschaft, daß der aktive Anteil der „Laien“ an der örtlichen Geschichtsforschung in den letzten Jahrzehnten hier wie überall sehr zurückgegangen ist; dieser Rückgang ist vielleicht das bedenklichste Zeichen für die zukünftige Entwicklung der Ortsgeschichtsvereine überhaupt, jedenfalls ein noch bedenklicheres als das ebenso unaufhaltsame Dahinschwinden ihrer wirtschaftlich-finanziellen Grundlagen. Immerhin kann festgestellt werden, daß auch in jener letzten Epoche der Zeitschrift, die mit Kretzschmars Antritt im Jahre 1910 beginnt, von den erwähnten insgesamt 176 Aufsätzen noch 46 oder rund 26 v. H. von solchen Liebhabern geschrieben worden sind — von Männern also, die nicht als „akademische Fachleute“ auf dem Gebiet der Geschichte und ihrer Zweigwissenschaften bezeichnet werden können, die sich aber dennoch in ihren oft nur kargen Mußestunden die allerdings notwendigen und unabdingbaren Voraussetzungen streng methodischer wissenschaftlicher Arbeit

glücklich erarbeitet hatten. Unter ihnen sind aus den letzten fünf Jahrzehnten neben Bürgermeister Fehling vor allem Männer wie *Johannes Warnke*, *Rudolf Struck*, *Johannes Klöcking*, *Willibald Freiherr v. Lütgendorff* ehrend zu nennen.

Die Zeitschrift, ursprünglich nur eine Nebenfrucht der Vereinstätigkeit, ist in den letzten fünfzig Jahren mehr und mehr zum Kernstück der wissenschaftlichen Arbeit an der lübeckischen Geschichte geworden. An Stoffen wird es ihr auch künftig nicht mangeln; auch daß die Mitarbeiter nie fehlen werden, ist unsere Hoffnung. Am düstersten sieht es zur Zeit hinsichtlich ihres finanziellen Bedarfes aus, den der Verein aus eigener Kraft schon längst nicht mehr decken kann. Davon, ob sich in dieser Beziehung auch künftig immer wieder mächtige Helfer finden werden, wird es abhängen, ob die Zeitschrift für Lübeckische Geschichte auch ihr zweites Jahrhundert wird erfüllen können.

Die Lübecker Stadtsiegel

Von *Georg Fink*

In den achthundert Jahren ihrer Geschichte hat die Hansestadt Lübeck fast ein halbes Hundert Siegel ihres Rates, ihrer Obrigkeit, stechen lassen und benutzt. Davon sind die ältesten hie und da veröffentlicht und besprochen worden — am gründlichsten in dem Siegelwerk von *Milde* und *Masch*¹⁾.

Aus dem 13. Jahrhundert sind uns die drei großen Schiffssiegel überliefert. Dem gleichen Zeitraum gehört ein Sekretsiegel mit dem thronenden Kaiser an, das im 14. und später noch im 17. Jahrhundert durch ähnliche neue Darstellungen ersetzt wurde. Trotz seiner Bezeichnung als „Geheim“-Siegel ist es auch in Lübeck anfänglich nur als Rück-(Kontroll-)Siegel auf den großen Schiffssiegeln, dann auch zur Besiegelung einfacher Schreiben und minder wichtiger Urkunden benutzt worden. Nur in ganz wenigen Ausfertigungen ist eine für Pfundzollquittungen im Jahre 1368 geschaffene Sonderprägung auf uns gekommen, die ein Brustbild des Kaisers darstellt, vor und hinter dem ein Schild mit dem doppelköpfigen Reichsadler und ein zweiter, waagrecht geteilter Schild steht, der nachher als „lübscher Schild“ gebräuchlich wurde. Im 15. Jahrhundert wird als weitere Siegelform ein „Signet“ eingeführt; als Brief- und Verschlusssiegel erscheint es zunächst in dem allgemein üblichen, sehr kleinen Format. Merkwürdigerweise geht aber in Lübeck die weitere Entwicklung des Siegelwesens ganz wesentlich von diesem Signet aus — vermutlich deswegen, weil es als erstes Lübecker Siegel allein den doppelköpfigen Adler zeigt, dessen Bild dann, mit dem lübschen Schild belegt, das eigentliche Wappen der Stadt wurde. Neben ihm erscheint eine Reihe von umschriftlosen Siegeln, die der zunehmenden Vielfalt der Geschäftsverteilung entsprachen. Das Signet wird in den folgenden Jahrhunderten in immer größer werdenden Formen neu geprägt, wurde in der Unterschrift zunächst noch als Signetum, schließlich aber einfach als Sigillum bezeichnet und hat die älteren Formen (Schiffssiegel und Sekret) allmählich vollkommen verdrängt. Seit dem 19. Jahrhundert erscheint es in zwei Ausfertigungen als „Größeres“ und „Kleineres“ Staatssiegel. Das „große Wappen“ der Stadt dagegen, das der Senat vor allem seit dem 19. Jahr-

¹⁾ Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Heft 1 (1856), Bild 12—16, 42, 43. — Die Darstellung und die Abbildungen unserer Untersuchung beschränken sich auf die eigentlichen Siegel der Stadt (des Rates), erfassen also nicht die durch besondere Umschrift gekennzeichneten Siegel von Offizien, Kommissionen, Deputationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. Solche erscheinen seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts; es gibt davon gegen 150 Typen. — Alle Abbildungen geben die Originalgröße der Siegel.

hundert gern als heraldischen Schmuck bei feierlichen Anlässen verwendet, das aber schon seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar ist, tritt in Siegelprägungen nicht auf²⁾.

Das ist, in kurzen Zügen, die Entwicklung der lübischen Stadtsiegel. Wir gehen nun auf die einzelnen Prägungen ein.

1. Das älteste Schiffsiegel von 1226

Über vier Wellenlinien erscheint ein Schiff mit fünf Plankenreihen, rechtshin gekehrt, an Bug und Heck mit Tierköpfen geziert, mit einem von sechs Tauen gehaltenen segellosen Mast, der (noch im Bildrund) eine am Ende in drei Zungen gespaltene Flagge (den „Flüger“) trägt. Das darauf angebrachte Kreuz steht im Schriftrand. Im Schiff sitzt links (also vom Beschauer rechts) ein (älterer?) Mann mit spitzer Mütze, die Linke am Seitensteuer, die Rechte zum Schwur erhoben, ihm gegenüber mit unbedecktem Haupt ein zweiter (jüngerer?) Mann, der die Rechte ebenfalls zum Schwur erhebt und mit der Linken das zweite Tau umfaßt. Der durch eine glatte Linie abgeteilte Siegelrand trägt die Umschrift:

SIGILLVM · BVRGENSIVM · DE LVBEKE

Der älteste Abdruck ist mit dem Aufsatz von H. Reincke, Die älteste Lübecker Urkunde von 1226, in dieser Zschr., Band 30, hinter S. 154 mit dem Bilde der Urkunde wiedergegeben. Erscheint im Ratzeburger Archiv (Neustrelitz) an der lübeckischen Ausfertigung der Urkunde LUB I, 48 von 1230, Sept. 8; ferner LUB I, 3 (undatiertes Transsumpt aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts); ebd. 140 (1249, April 18); ebd. 203 (1253, Sept. 30); Meckl. UB I, 412 (undatiert, ca. 1233). Abgebildet LUB I, Tafel 1 und Milde-Masch, a.a.O., S. 7, Lisch, Meckl. Urk., II, S. 14 (zu LUB II, 14). Hierzu Zschr. Lüb. Gesch. 23 (Fink), S. 141 und Bild nach S. 172. Deutungen: Hasse (Bericht über einen Vortrag) in Mitt. Lüb. Gesch. Heft 7, S. 17; Lappenberg in Zschr. Hamb. Gesch., Band 3, S. 165; Milde-Masch, a.a.O.

Von den vorgenannten Arbeiten hat noch keine darauf hingewiesen, daß die beiden Männer im Schiff des Siegels die Schwurhand erheben. Diese wichtige Feststellung verdanken wir *Luise v. Winterfeld*, die in ihrem „Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck³⁾“ auf die Bedeutung dieses Siegels eingeht. Sie schreibt:

„Da nun die Stadtsiegel als Zeichen städtischer Autonomie durch ihr Symbol in der Regel die Triebkräfte erkennen lassen, die bei der Bildung eines selbständigen Gemeinwesens tätig waren, bleibt als einziges direktes Zeugnis für die Vorgeschichte des Lübecker Rates nur das älteste Bürgersiegel übrig. Es ist außerordentlich aufschlußreich. Die Lübecker Bürger wählten sich als Siegelbild

²⁾ Es zeigt das Wappen mit Doppeladler und aufgelegtem lübischem Schild, von Löwen gehalten und mit einem gekrönten Helm bedeckt, dem ein einköpfiger Adler entwächst. — Über die Entwicklung des lübischen Wappens vgl. Kretschmar, Wappen und Farben von Lübeck, in: Lübsische Forschungen (Lüb. 1921), S. 27-90, und G. Fink, Die lübische Flagge, Zeitschr. Lüb. Gesch., 23, S. 133-172.

³⁾ Zeitschr. Lüb. Gesch., 25, S. 365 ff. Das Zitat S. 434 ff.

nicht die Marienkirche oder eine Mariengestalt, wichen also bewußt von dem Vorbild Soests ab, dessen ältestes Siegel sich auf die Marienkirche bezog. Sie verschmähten es auch, sich durch ein Markt- oder Befestigungssymbol als Herren eines von ihnen erbauten und ihnen als Eigentum gehörenden Marktes oder einer Stadtbefestigung zu charakterisieren, sondern erwählten sich ein Handelsschiff auf den Wellen, in dem zwei durch Kleidung und Alter verschiedene Männer sich befinden. Diese beiden, die wohl den Schiffsherrn und den Steuermann darstellen, erheben die Schwurfinger der rechten Hand zum Himmel und deuten damit m. E. auf einen Schwurverband, eine ‚pax‘ oder ‚coniuratio‘ hin.

Daß dieses eigenartige Siegel eine tiefe Bedeutung haben muß, spürt man sofort. Zwar sind Schiffssiegel nichts Besonderes. Sie finden sich in sehr vielen europäischen Handelsplätzen. Seltener ist aber die Symbolisierung eines Schwuraktes. In selbständiger Form kennt sie das Siegel des Landes Dithmarschen, das unter 2 mal 24 Vorstehern in den Geschworenenausschüssen der einzelnen Kirchspiele eine eigentümliche Organisation besaß. Dagegen zeigen die Siegel von Neustadt i. Holst. und Elbing, die sich an Lübecks Siegelbild anschließen, daß sie unter dem Einfluß der Travestadt entstanden sind.

Auffällig an dem Lübecker Siegel ist ferner die Form des Schiffes. Es ist, wie Hagedorn nachweist, der Typ des französischen Nefs, das vor allem bei der Verschiffung von Massengütern gebraucht wurde. Man verwandte das Nef (navis) besonders für die Transporte von Wein aus La Rochelle oder Bordeaux nach Westflandern. Daß Lübecks Siegelbild in der Tat auf westeuropäischen Einfluß zurückgehen kann, wird durch die Abhängigkeit des lübischen Seerechts von dem französisch-flandrischen Seerecht (rôles d'Oleron) belegt. Von Frankreich aus sind die Nefsiegel in sehr viele englische Hafenstädte eingedrungen, in Deutschland ist Lübecks Siegel das einzige dieser Art geblieben.

Es dürfte ferner mehr als Zufall sein, daß das Siegel Lübecks unverkennbare Ähnlichkeit mit den Siegeln der Städte Paris und La Rochelle zeigt. Dies ist um so eigentümlicher, als in Paris und Rouen, dessen Stadtrecht dem von La Rochelle nahe verwandt ist, die städtische Entwicklung von den Gilden der sogenannten Wasserkaufleute (‚mercatores aque‘) stark gefördert wurde. Das ging soweit, daß die Stadt Paris das Wappen der Pariser Wasserkaufleute, ein Handelsschiff auf den Wellen, in das Stadtsiegel übernahm, und daß das Versammlungshaus der ‚mercatores aque‘ oder wie sie später hießen ‚mercatores hansati‘ zum allgemeinen Stadthaus (‚hôtel de ville‘) wurde.“

Diese Äußerung L. v. Winterfelds, die dem Lübecker Schiffssiegel eine ganz besondere Bedeutung gibt, hat nachher *Herbert Meyer*⁴⁾ bestätigt und noch einiges hinzugefügt:

„... Da nun im Seekrieg der Mast als Kreuzbaum dient und die rote Heerfahne als langen Wimpel wehen läßt, auch, ebenso wie das Hauptbanner im Felde, den Namen ‚Standarte‘ trägt, so ist es ganz gewiß kein Zufall, daß die städtischen Gemeinwesen in Nordfrankreich und England, die als Zeichen der Kommunefreiheit des Gottesfriedens ein Siegel führten, ein Schiff mit dem

⁴⁾ Freiheitsroland und Gottesfrieden, HansGbl. 1931, S. 57 ff.



1



2



3



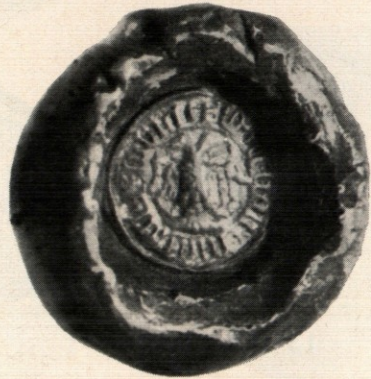
4



5



6



7



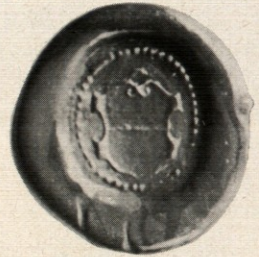
8



9



10



11



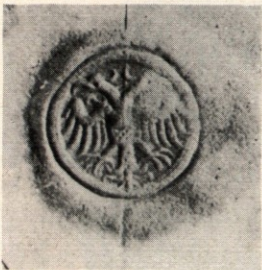
12



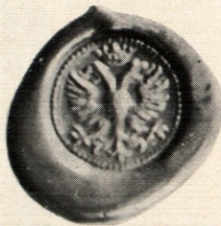
13



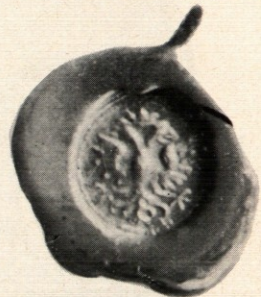
14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



28



27



29



30



31



32



33



34



35



36

Banner am Kreuzmast als Siegelbild annahmen. Die Hansestädte haben diesen Brauch befolgt. Das älteste Lübecker Stadtsiegel zeigt ein Schiff in der charakteristischen Form der französischen ‚Nef‘, weist also klar auf Entlehnung aus dem Westen hin. Die beiden Männer in ihm erheben die Schwurfinger der rechten Hand gen Himmel. Das soll, wie L. v. Winterfeld erkannt hat, die *coniuratio*, den Schwurverband des Gottesfriedens, versinnbildlichen. Und unter dem Kreuz am Mast weht eine dreifach gezügelte Fahne, der rote Flügel, den auch Hamburg und Bremen führten. Er ist nicht nur äußerlich der Blutfahne des Reiches gleich, sondern die drei Städte führten wirklich das Sinnbild der königlichen Gerichtshoheit; das wird an den späteren Lübecker Siegeln dadurch erkennbar, daß der Flügel, wie das Banner des Reiches selbst, mit einem weißen Kreuz verziert und noch später durch eine in den Reichsfarben weiß und rot quergestreifte Fahne ersetzt wird. Flügel wie ‚standert wyt unde rot‘ sind die Wahrzeichen der Stadt und der Bürgerfreiheit. Mit dem Anspruch auf die Reichsfreiheit hat der rote Wimpel nichts zu tun. Das Kreuz an der Spitze des Mastes weist auf den Gottesfrieden als die Quelle des freien hansischen Rechts.“

2. Das zweite Schiffssiegel von 1256

Das Siegel ist dem ersten nachgebildet, aber etwas größer, sowie künstlerischer und kräftiger geschnitten. Unter dem Schiffsrumpf sind vier starke Wellenlinien und eine fünfte in Andeutungen sichtbar. Der Schiffskörper mit den beiden Tierköpfen zeigt fünf Plankenreihen, die jede aus fünf bis sieben, am linken Ende mit je zwei Nägeln gehaltenen Brettern bestehen. Der Mast, wieder von sechs Tauen gehalten, trägt (im Schriftrand) ein Kreuz, darunter (noch im Bildrund) eine Flagge, die in der Hälfte am Mast ein Schrägkreuz zeigt und in der anderen Hälfte in vier Zungen gespalten ist. Die beiden Männer (wie in der ersten Fassung ein älterer und ein jüngerer) zeigen die gleiche Haltung wie im vorigen Siegel, sind aber bedeutend besser gezeichnet. Ihr Gewand ist auf der Brust durch einen Ring gehalten. Beide heben die Schwurhand. Der Ältere am Steuer trägt wieder eine spitze Mütze. Die Linke des Jüngeren umfaßt das erste Tau vom Mast aus. Durch eine glatte Linie vom Bild getrennt steht die Umschrift

SIGILLVM · BVRGENSIVM · DE LVBEKE

Dies Siegel erscheint zuerst 1256, März 12 (LUB I, 226 und 227), also drei Jahre nach dem letzten Auftreten des ersten Typs, dann erst wieder 1274, Sept. 21 (LUB I, 353) und weiterhin. Als 1280 das dritte Schiffssiegel in Gebrauch genommen wurde (s. u. Nr. 4), ist dieses zweite auffälligerweise nicht abgeschafft, sondern offenbar den Kammereiherrn zur weiteren Verwendung überlassen worden. Jedenfalls ist dieses Siegel in der Folgezeit für städt. Schuldverschreibungen (seit 1665 als „Stadtkassenbriefe“ bezeichnet), und zwar bis in das 19. Jahrhundert verwendet worden (letzter Beleg vom Dezember 1810!)⁵. Abgebildet LUB I, Taf. 2 Nr. 1 a und (nach dem im Lübecker

⁵) Nach der Franzosenzeit wurde das Siegel nicht wieder in Benutzung genommen. Am 17. Juli 1819 legte der Praeses des Finanzdepartements das „uralte große Stadtsiegel“ in der Senatssitzung vor; es wurde beschlossen, daß es künftig „an der Threse“, also im Urkunden-Archiv aufzubewahren sei (Sen. Akten Kanzlei 13, 1). — Daß übrigens ein Siegelstempel, wie es hier geschah, länger als

Archiv vorhandenen Stempel) ebd. S. 711; Milde-Masch, Taf. 3, dazu Text S. 8; Fink in Zeitschr. 23, S. 142, Bild nach S. 172. — Anlässlich der Siebenhundertjahrfeier der Reichsfreiheit Lübecks wurde 1926 nach dem erhaltenen Typar dieses Siegels eine Nachbildung in Bronzeuß angefertigt und als Erinnerungsstück ausgegeben; Expl. in der Städtischen Münzsammlung (Archiv).

3. Das erste Sekretsiegel (1256)

Der Kaiser in langem gerafftem Gewand, mit der heraldischen Krone gekrönt (drei Blätter, zwei Perlen), die Rechte mit dem schräg gehaltenen Lilienzepfer in die Seite gestützt, in der Linken den Reichsapfel hochhaltend, sitzt auf einfachem Stuhl, der lediglich an den beiden Seiten mit einer Perlenleiste geschmückt ist, die Füße auf glattem perspektivischem Brett. Der kaiserliche Stadtherr erscheint hier erstmalig als Symbol der Reichsfreiheit der Stadt. Die Umschrift zwischen zwei Perlenleisten lautet:

+ SECRETV̄ : CIVITAT' LVBEK'

Erscheint zuerst als Rücksiegel auf den beiden Abdrücken des Siegels Nr. 2 von 1256, März 12 (LUB I, 226 und 227) und dürfte daher wohl gleichzeitig mit jenem Siegel angefertigt sein, dann 1281 (LUB I, 417) und 1283 (LUB I, 450) der Kehrseite des hiernach beschriebenen Siegels Nr. 4 aufgedrückt; als alleinstehendes Siegel dagegen scheint es erst im Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbar (LUB I, 741, undatiert, als rückwärtiges Verschlussiegel; diese Urkunde ist nach HansUB II, 418, Anm. 3, wohl eher in den Anfang des 14., nicht schon in das Ende des 13. Jahrhunderts zu setzen). Abgebildet LUB I, Taf. 2 und Milde-Masch, Taf. 3 (dazu Beschreibung S. 8). Beschrieben ferner Lisch, Meckl. Urk., II, S. 68. Offenbar beeinflusst vom dänischen Königssiegel, vgl. Thiset, Danske kongelige Sigiller, Kopenhagen 1917, Taf. 3, Nr. 10 a, 11 a, 12 a. Hierzu Kretzschmar in Lübsche Forschungen, S. 38^o).

4. Das dritte Schiffssiegel von 1280

Das Bild zeigt eine abermalige Verbesserung. Die sechs Wellenreihen unter dem Schiff wirken natürlicher. Die Tierköpfe an den Steven sind besser gezeichnet. Das Bord ist mit gelegten Sparren verziert. Darunter laufen sechs Plankenreihen, die den Anfang der einzelnen Planken erkennen lassen. Der von sechs Tauen gehaltene Mast trägt (im Schriftrand) eine kurze, hohe Flagge, die deutlich in zwei Teile geteilt ist (die Bahnen weiß und rot!). Die beiden in weite Gewänder gekleideten Männer zeigen nicht mehr die Schwurhand! Der Ältere hat beide Hände am Ruder, der Jüngere winkt mit der Rechten und umfaßt mit der Linken das mittlere Tau. Die Umschrift, deren Wörter durch je zwei Kreuzchen voneinander abgetrennt sind, lautet:

ein halbes Jahrtausend in dauerndem und ununterbrochenem Gebrauch stand, dürfte zu den ausgesprochenen Seltenheiten in der Geschichte des Siegelwesens gehören; diese lange Benutzungsdauer zeugt ebenso sehr für die ungewöhnliche Kontinuität der lübischen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, wie für die hervorragende Arbeit des unbekanntenen Siegelschneiders von 1256.

⁶) Das erste Lübecker Sekret scheint zu den ältesten, in Deutschland nachweisbaren Beispielen dieses Typs zu gehören, vgl. die Angaben über die frühesten Vorkommen bei H. Breßlau-W. Klewitz, Handbuch d. Urkundenlehre, 2. Aufl., Bd. II, 2 (1931), S. 577 (wo indessen das Lübecker Sekret nicht genannt wird).

† SIGILLVM † BVRGENSIUM † DE † LVBEKE †

Ist nach Oberstadtbuch-Eintrag von Meister Alexander geschnitten und 1280, März 25 in Gebrauch genommen worden, erscheint dann 1281, Okt. 6 (LUB I, 417) und weiterhin vielfach, zuletzt einstweilen nachweisbar am Vertrag der sechs Städte Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Bremen, Lüneburg, Magdeburg mit Herzog Christian von Braunschweig, 1615, Okt. 19 (Archiv Lübeck, Conf. 48)⁷⁾. Abgebildet LUB I, Taf. 2, Nr. 2 a; Milde-Masch, Taf. 3, dazu Text S. 8, dort auch weitere ältere Abb.-Nachweise. Beschrieben LUB II, S. 446, im Text der Urkunde von 1328, Okt. 7; Lisch, Meckl. Urk., II, S. 67. Behandelt: Kretschmar, Lüb. Forschungen, S. 39, Fink, Zeitschr. Lüb. Gesch., 23, S. 141 f.

Die drei Schiffssiegel werden in der älteren Literatur nicht genügend auseinandergehalten. v. Melle (Gründliche Nachricht, 3. Aufl., 1787, S. 532) kennt überhaupt nur zwei Formen, Dreyer (Einleitung zur Kenntnis der . . . Verordnungen, Lüb 1769, S. 40) gar nur eine, die nach seinen Angaben schon 1190 in Gebrauch gewesen sein soll (daß Dreyer durch dergleichen Nachrichten nur zu verblüffen suchte, ist bekannt) — Aus Milde-Masch, S. 9, sei hier noch vermerkt, daß die Alten in dem Steuermann des Schiffes den sagenhaften Fischer Luba erkennen wollten. Ende des 16. Jahrhunderts pflegte der Domherr Nic. Schmidt in seinem Index der Domkapitels-Urkunden die Besiegelung mit dem großen Stadtsiegel kurz als „sub Luba“ zu erwähnen.

5. Das zweite Sekretsiegel von 1352

Der thronende Kaiser (vgl. Nr. 3) im Mittelfelde ragt mit der Krone bis in den äußeren Siegelrand. Die Krone ist mit fünf Edelsteinen geziert. Die Rechte mit langem Ärmel hält das Zepter steiler als im ersten Sekretsiegel. Von der Lilie des Zepters ist das mittlere Blatt gespalten. Der Reichsapfel in der Linken zeigt die übliche Fassung. Das Gewand des Kaisers ist am Halsausschnitt mit einem Perlenband verziert und bedeckt unten fast die Füße auf dem glatten Brett, das sich ins Siegelrund einschmiegt und vorn einen mit sechs Rosen geschmückten Rand zeigt, wie ein solcher auch unter dem kreuzweise schraffierten Sitz erkennbar ist. Der Sitz ist von Säulchen getragen, die oben durch Spitzbogen miteinander verbunden sind. Zwischen zwei punktierten Rundlinien verläuft die Umschrift

† SECRETVM † BVRGENSIUM † DE † LVBEKE †

Erscheint zuerst 1352, Sept. 29 (LUB III, 148) und dann oft als Rück-siegel von Nr. 4, wie auch selbständig, zuletzt nachweisbar anscheinend an einer Urkunde von 1598, Sept. 6 (Archiv Lübeck, Interna 538 g) — Abgebildet LUB I, Taf. 2, Milde-Masch, Taf. 4, Abb. 16 (dort, S. 9 auch Angaben über ältere Abb.). — Beschrieben von Melle, Gründliche Nachricht, S. 532, Milde-Masch, a.a.O. Nach

⁷⁾ Die hier und im folgenden gemachten Angaben über das zeitliche Vorkommen der einzelnen Siegeltypen können großenteils leider keinen Anspruch auf Sicherheit und Vollkommenheit erheben, da der größte Teil der Lübecker Urkunden und älteren Akten durch die Folgen des zweiten Weltkrieges der Benutzung einstweilen entzogen, z. T. wohl auch endgültig verlorengegangen ist. Eine genauere Nachprüfung war daher nicht möglich.

Kretzschmar, Lüb. Forschungen, S. 38, haben die Lübecker auch die Änderungen mitgemacht, denen das dänische Königssiegel unterworfen war (vgl. die Angaben oben bei Nr. 3). Das Sekret von 1352 ist bis in die Einzelheiten dem Siegel König Erichs VIII. Menved (1286 bis 1319) nachgebildet. Vgl. Thiset a.a.O., Nr. 22 a (auch 32 a!).

6. Pfundzollsiegel von 1368

Aus dem von punktierter Randlinie eingefassten Siegelrund hebt sich in voller Höhe des Siegelraumes, mit glatter Fassung, die innen mit Perlen verziert ist, ein ovaler mit Kreuzchen bedeckter Raum heraus, in dem der Oberkörper des Kaisers erscheint: halblinks gewendet, bärtig, mit langem Haupthaar, den Kopf von einer dreiblättrigen Krone bedeckt, bekleidet mit wallendem Gewand, das über der rechten Schulter geschlossen ist und den Arm in langem anliegendem Ärmel freiläßt. In der Rechten hält der Kaiser ein Zepter, auf der Linken ruht der Reichsapfel. Zu beiden Seiten des Kaisers stehen Wappenschilde in gotisch spitzer Form. Der vor dem Kaiser zeigt einen zweiköpfigen Reichsadler, der andere, hinter seinem Rücken, ist der geteilte „lübsche Schild“. Auf dem durch eine punktierte Linie eingefassten Rest des Siegelrundes steht (von den beiden Schilden unterbrochen) in Unzialschrift zu lesen

+ SIGNU M † LU BICE NSIS †+

Durch seine Größe und die Zeichnung hebt sich das Siegel von denen der anderen Städte der Kölner Konföderation — offenbar mit voller Absicht — hervor. Nur an vier Zollquittungen der Jahre 1369 bis 1370 ist es erhalten geblieben; da auch diese durch den Krieg verlorengegangen sind und ein Abguß leider nicht vorhanden ist, mußte die Abbildung hier nach der guten und zuverlässigen Zeichnung erfolgen, die Kretzschmar 1921 für seinen Aufsatz in den Lüb. Forschungen (S. 41) hat herstellen lassen. Auffallend ist die dilettantische Umschrift (Lubicensis statt Lubicense). Besonders beachtlich ist, daß hier die beiden Schilde, die sich Lübeck von nun an zu führen gewöhnte, zum erstenmal nebeneinander erscheinen. Daß in dem lübischen Schild die obere Hälfte schraffiert ist, könnte ein irriges Verlegen des Rot in diese obere Hälfte vermuten lassen. Es ist aber wahrscheinlicher, daß man dadurch nur die beiden Hälften voneinander zu unterscheiden suchte. Kretzschmar versucht (Lüb. Forschungen, S. 42) zu erklären, warum der Lübische Schild heraldisch „vorn“ im Siegel steht. Ich bleibe bei meiner dort, Anm. 1, wiedergegebenen Ansicht, daß man bewußt den Reichsschild vor dem Kaiser, den lübischen Schild hinter seinem Rücken dargestellt hat. Abbildung, außer bei Kretzschmar, bei Milde-Masch, Taf. 15, Nr. 42 (in Einzelheiten ungenau), Erklärung ebd. S. 24.

7. Signetsiegel des 15. Jahrhunderts

Das älteste Siegel, das allein den doppelköpfigen Reichsadler darstellt. Es zeigt beide Flügel des Adlers mit vier Schwungfedern, den Schwanz aus fünf Federn gebildet. Die Umschrift (erstmalig in Minuskelbuchstaben) lautet:

+ Signetum + civitatis + lubecae

Ein Signet wird erstmalig 1436, Okt. 15 in einem Schreiben des Rates erwähnt (LUB VII, 714); vermutlich war es mit dem vorliegenden

identisch. Erhalten ist es dann an zwei Lübecker Schreiben im Schweriner Archiv von 1466, Sept. 29 und 1469, Mai 31. In beiden Fällen bezeugt die Siegelformel, daß das Signet nur aushilfsweise (anstelle des Sekrets, das eigentlich am Platze gewesen wäre) verwendet wurde: „ . . . under unsem signete, des wy hirtu bruken to desser tijd . . . “ (1436) und „ . . . under unsem signete, des wy umme hast willen to bruke . . . “. Es ist übrigens nicht, wie M a s c h angibt, „das älteste Siegel der Stadt, auf welchem der Adler vorkommt“, denn er findet sich bereits auf dem oben unter Nr. 6 gebrachten Siegel; richtig ist nur, daß es das erste Siegel ist, das den Adler allein ins Siegelfeld stellt.

*

Mit dem 16. Jahrhundert, dem Zeitalter einer zunehmenden und sich immer mehr spezialisierenden schriftlichen Verwaltung, wird auch das Siegelwesen der Stadt in auffallender Weise immer mannigfaltiger. Bis dahin war der Rat im wesentlichen allein die siegelführende Instanz gewesen; neben dem großen (3.) Schiffssiegel, das aber nur noch bei seltenen, feierlichen Gelegenheiten benutzt wurde, bediente er sich für Urkundenausfertigungen vorwiegend des Sekrets und im übrigen in zunehmendem Umfange des Signets. Außer dem Rat, dessen Siegel vom ältesten Ratssekretär, dem Protonotar, verwahrt und geführt wurden, verfügten nur die Kämmererherren über ein eigenes Siegel, das zweite Schiffssiegel — dessen Umschrift ja aber nicht erkennen ließ, daß es von der Sonderbehörde der Kämmererei geführt wurde. Die übrigen Offizien besaßen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, zum Teil bis in das 18. Jahrhundert keine eigenen Siegel; das entsprach der bis in die Neuzeit herrschenden staatsrechtlichen Anschauung, wonach die Behörden, Kommissionen, Deputationen usw. nur unselbständig und von der Zentralinstanz delegiert waren⁸⁾, mithin kein eigenes Siegelrecht beanspruchen konnten.

Dieser Zustand mußte sich aber in einer praktisch vielgliedrigen Verwaltung allmählich als höchst unbequem herausstellen. Denn solange die einzelne Behörde kein eigenes Siegel besaß, war sie gezwungen, mit jedem Schriftstück, das besiegelt oder auch nur verschlossen werden sollte, zum Ratssekretär zu gehen. So hat z. B. das Marstallgericht — die Verwaltungs- und Gerichtsbehörde für das Landgebiet innerhalb der Landwehr — noch bis zum Jahre 1771 jedes ihrer Schriftstücke an der Kanzlei mit dem Stadtsiegel beglaubigen lassen müssen, da sie kein eigenes Siegel führte.

Die hierin liegende Unbequemlichkeit führte dazu, daß seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts einige der wichtigeren Behörden eigene Siegel erhielten. Der oben erwähnten staatsrechtlichen Sachlage entsprechend konnten diese Siegel aber keine Beschriftung mit dem Namen des Offiziums erhalten, da darin ein Anspruch auf eine verfassungsmäßige Selbständigkeit hätte gesehen werden können. Man half sich, indem man für diesen Zweck umschriftlose Siegel beschaffte, die sich nur durch das Wappen als lübeckisch auswiesen, die Frage des jeweiligen besonderen Ausstellers also offen ließen. Da die mittelalterliche Siegeltheorie einem umschriftlosen Siegel die Beglaubigungskraft bestritt, sind

⁸⁾ Vgl. F i n k in Zschr. Lüb. Gesch., 27, S. 235, und v. B r a n d t, Zschr. 33, S. 43 f.

diese Siegel von den Behörden zunächst nur als *Verschlusssiegel* verwendet worden — für die allmählich immer zahlreicher werdenden Schriftstücke des Brief- und Aktenverkehrs besaß man ja nur die Verschlussmöglichkeit durch ein Siegel. Auf diese Weise entstanden die zahlreichen umschriftlosen Siegel, von denen im folgenden die Nummern 8, 10-17, 22, 23, 26, 27, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, charakteristische Beispiele geben. Sie sind in unsere Übersicht aufgenommen, weil sie — wenngleich wohl größtenteils von Einzelbehörden geführt — doch noch die *Fiktion* der Einheitsregierung und -verwaltung durch den Rat aufrecht erhalten, also schlechthin als „lübeckische“, nicht als Behördensiegel angesehen werden wollen.

Der ursprünglich wohl alleinige Zweck — Verschlusbesiegelung — ist mindestens seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr innegehalten worden. Die umschriftlosen Siegel wurden nunmehr von den Behörden auch als Beurkundungssiegel verwandt, obwohl sie nach der älteren Theorie dazu nicht recht tauglich waren.

Vermutlich als erste Behörde hat wohl die *Kanzlei* des Rates ein solches eigenes Siegel für die kleineren laufenden Geschäfte angeschafft, die ihr im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zur Erledigung in eigener Zuständigkeit überwiesen worden waren (Nächstzeugnisse und andere Beglaubigungen, Schiffszertifikate, Heimatbriefe u. a. m.); schon die Revidierte Kanzleiordnung von 1639 erwähnt dieses „Kanzleisiegel“ als in Verwahrung des ältesten Kanzlei-Substituten befindlich. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts wurde dieses umschriftlose Siegel durch eines ersetzt, das die Umschrift „Kanzlei der Stadt Lübeck“ (später: „Senatskanzlei“) erhielt⁹⁾.

Ähnlich verlief die Entwicklung bei den anderen Behörden. Am frühesten dürfte sich die Kämmererei, mit ihrem besonders ausgebreiteten Schriftverkehr, ein solches kleines und umschriftloses Siegel beschafft haben, das nun neben dem großen Schiffssiegel verwendet wurde. Ein Beispiel aus dem Jahre 1670 zeigt, daß man es *auch* für Beurkundungszwecke benutzte¹⁰⁾. Andere Behörden folgten später. Bei der Stadtkasse wurde im Juni 1743 beschlossen, für die Kassenquittungen ein eigenes, kleines Siegel anzuschaffen. Bei der oben schon erwähnten Marstallbehörde empfand man es 1771 auch als unzuträglich, daß man bei jeder Beurkundung auf die Kanzlei angewiesen war; man beschloß daher, ein eigenes Siegel stechen zu lassen. Da aber bestritt der Protonotar dem Marstall das Recht, auf diesem Siegel den Adler des Stadtwappens darstellen zu lassen — denn das Siegel mit dem Adler sei ihm allein vom Rat anvertraut. Ein merkwürdiges Beispiel dafür, daß der Protonotar das alleinige Siegelrecht des Rathauses zwar preisgab, aber daran festhalten wollte, daß das Adler-Wappen allein der Hoheit des Rates zukam. Er mußte sich indessen darauf hinweisen lassen, daß andere Behörden, wie die Gerichte und der Bauhof, bereits Siegel mit dem Adler führten; der präsidierende Bürgermeister entschied

⁹⁾ Die ausgehenden Schreiben des Rates selbst wurden übrigens durchweg mit dem Signet verschlossen.

¹⁰⁾ Es ist das Siegel unten, Nr. 15.

denn auch, daß die Marstallbehörde ein solches Siegel beschaffen dürfe¹¹⁾ — zweifellos ohne Umschrift, denn die Umschriften auf den Behördensiegeln sind offensichtlich erst nach der Kontinuitätsunterbrechung der Franzosenzeit (1811 bis 1813) aufgekommen.

*

8. Siegel mit Doppeladler ohne Umschrift, Anfang 16. Jahrhunderts

Das erste Siegel, das die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisbare Kombination des Doppeladlers mit dem als Brustschild aufgelegten lübschen Schild zeigt. Ein besonders schöner Adler, mit großen Köpfen, geschlossenen Schnäbeln, von jedem Kopf eine Feder abhängend. Die gut gezeichneten, leicht schräg nach außen hängenden Flügel tragen vier Federn und sind jeder oben mit acht senkrechten Strichen geziert, Die Beine stehen rechtwinklig auseinander. Der Schwanz zeigt zwei lange Federn, die tief im Bogen nach außen gerichtet und am Ende nach innen gebogen sind; rechts und links von der senkrechten Mittelfeder sitzt dazwischen eine kleine Feder. Der Adler ist mit einem einfachen Schild mit runder Umrandung belegt, dessen untere Hälfte mit gekreuzten Schrägstrichen gemustert ist. Die runde Umrahmung besteht aus vielen kurzen Strichen.

An der Zeichnung zu beanstanden ist lediglich der verhältnismäßig reichlich große freie Raum über den Köpfen. Am ähnlichsten ist ihr der bei Hoffmann, *Gesch. d. Freien u. Hansest. Lüb.* (1889), Taf. II, Nr. 20, abgebildete Schilling von 1502. — Über die Verwendung ist nichts bekannt; da der gleiche Typ (unten, Nr. 15) später als kleines Siegel der Kämmerei auftritt, kann vermutet werden, daß auch dieses Siegel von der Kämmerei benutzt wurde, mithin das älteste der umschriftlosen „Behörden“-Siegel darstellt. Weniger wahrscheinlich ist es, dieses Siegel mit der Ratsverordnung von 1480 in Verbindung zu bringen (Hasse in *Mitt. d. V. f. Lüb. Gesch.*, H. 7, S. 19), welche für die in Lübeck hergestellten Tuche drei verschiedene Qualitätsstempel vorschrieb: den ersten mit Adlerschild und lübschem Schild nebeneinander, für die zweite Qualität Adlerschild mit aufgelegtem lübschem Schild, für die dritte Qualität nur den lübschen Schild. Diese Tuchbesiegelung ist aber vermutlich, nach dem üblichen flandrischen Vorbild, mit sehr kleinformatigen Bleiplomben durchgeführt worden. — Stempel des Siegels im Archiv.

9. Zweites Signetsiegel, aus dem 16. Jahrhundert

Das Siegel zeigt einen besonders schönen Doppeladler mit ausgeschlagenen Zungen. Der Leib besteht aus zwei kräftigen Teilen, deren jedes in den Hals des Adlerkopfes übergeht. Die Flügel zeigen vier Schwungfedern, die von dünnen Federlinien begleitet sind. Der Schwanz besteht aus einer geraden Mittelfeder und je zwei Seitenfedern, von denen die obere nach außen, die untere in weitem Bogen nach innen gekrümmt ist. Die Umschrift, im Gegensatz zum ersten Signet wieder in Majuskelbuchstaben, steht zwischen einer kräftigen Außen- und einer dünnen Innenlinie und lautet:

¹¹⁾ Marstall-Protokoll 1771, Juli 3.

+ SIGNETVM · CIVITATIS · LVBICÆ

Das Siegel kommt seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts vor und wird bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts gebraucht; u. a. ist der bekannte Bündnisvertrag der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg von 1630, Febr. 24, damit besiegelt (Archiv Lübeck, Conf. 53). Das Signet wird von *Milde-Masch* nur genannt (S. 9 u. 25). Abgebildet bei *Kretschmar*, Lüb. Forschungen, S. 77. — Stempel im Archiv.

10. *Kleines umschriftloses Wappensiegel, 1532*

Das Siegel — eines der wenigen Lübecker Beispiele mit eingraviertem Datum — zeigt eine ganz ungewöhnliche und bisher nicht beachtete, gleichwohl noch in mehreren späteren Siegeln (unten Nr. 13, 23, 26) wiederholte Kombination des Doppeladlers mit dem lübschen Schild: der Adler, der demjenigen des ersten Signets ähnlich ist, erscheint wachsend im oberen Feld des lübschen Schildes. Die untere Schildhälfte ist durch gekreuzte Schräglinien schraffiert. Über dem oberen Schildrand das Jahresdatum 1532 in arabischen Ziffern. Doppelte Einfassung des runden Siegelfeldes: innen glatte Linie, außen punktierter Rand.

Das Siegel stammt, ebenso wie die Nummern 22, 23 und 26 aus der erst 1952 aus Museumsbesitz an das Archiv gelangten Sammlung *G. Kayser*. Typar oder Abdrucke konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Vielleicht ist das Siegel das älteste „Kanzleisiegel“; dafür würde die eigentümliche Wappenform sprechen, da sie den rangniederen lübschen Schild — wie er auch in der Heraldik gewöhnlich für minder wichtige Zwecke benutzt wurde — durch den eingefügten halben Adler etwas „erhöht“. — *Kretschmar* hat in seinem Aufsatz über das lübeckische Wappen diese merkwürdige Wappenkombination — ein schönes Beispiel für die Freiheit, mit der man noch im 16. Jahrhundert an den Wappenformen änderte — nicht beachtet, obwohl das Typar zu Nr. 13 (s. u.) im Archiv liegt.

11. *Umschriftloses Siegel mit dem lübschen Schild, Ende 16. Jahrhunderts*

Barockschild mit punktierter Umrandung in Oval. Der Schild ist geteilt, die untere Hälfte schwach punktiert. In der Mitte des oberen Randes Andeutung eines Ringes (?).

Über die Verwendung ist nichts Näheres bekannt. Entsprechend der Minderbewertung des (alleinstehenden) lübschen Schildes wohl nur als Verschlusssiegel einer Behörde oder für sonstige Zwecke des inneren Dienstes benutzt (vgl. auch die Bemerkung über die Tuchbesiegelung, oben bei Nr. 8). — Stempel im Archiv.

12. *Dasselbe, Ausführung in runder Form*

Die gleiche Darstellung wie in Nr. 11, aber besser und klarer gezeichnet. Der obere Schildrand ist deutlich von einem Ring geziert. Der punktierte Rand des Siegelfeldes ist innen noch von einer glatten Linie begleitet.

Über die Verwendung ist nichts bekannt, vgl. Nr. 11. — Stempel im Archiv.

13. *Größeres umschriftloses Wappensiegel, Ende 16. Jahrhunderts oder später*

Wiederholt die Darstellung von Nr. 10. Der schön geschwungene Barockschild zeigt in der oberen, für diesen Zweck etwas verbreiterten Hälfte den wachsenden Doppeladler. Dessen Flügel bestehen aus je sechs Federn, zwi-

schen denen fünf Federlinien sichtbar sind. Die untere Schildhälfte ist punktiert. Erstmals erscheint hier in einem lübeckischen Siegel über dem Schild eine kleine (Kaiser-)Krone. Die runde Siegelfläche ist von einem Kreis aus Punkten eingerahmt.

Außerhalb des Siegelwesens erscheint die Krone über dem Schild in der lübeckischen Heraldik schon im 15. Jahrhundert; vgl. K r e t z s c h - m a r, Lüb. Forschungen, S. 53 ff. — Über den Gebrauch des Siegels ist nichts bekannt. — Stempel im Archiv.

14. *Umschriftloses Adlersiegel, Ende des 16. Jahrhunderts*

Das Siegel nimmt den Typ des Signets mit dem frei im Siegelrund stehenden Doppeladler wieder auf. Sehr schlanker Adler mit ausgebreiteten Schwingen, die Flügel zu je sieben Federn, die Köpfe auf schlanken Halsen, die Beine lang und nach außen gebogen. Der Schwanz trägt nach beiden Seiten je drei Federn, davon eine lang und nach innen gebogen. Krone zwischen den Adlerköpfen. Das Feld ist von einem punktierten Kreis und einer glatten Außenlinie umgeben.

Die Zeichnung des Adlers ist derjenigen in Nr. 13 sehr ähnlich; vielleicht vom gleichen Stempelschneider. Über den Gebrauch ist nichts bekannt. Der Stempel (im Archiv) ist stark abgenutzt; jedenfalls „Behörden“-Siegel (Kanzlei?).

15. *Umschriftloses kleines Adlersiegel mit dem lübschen Schild, Ende 16. Jahrhunderts oder später*

Das kleine Siegelrund wird vorbildlich von dem breit gezeichneten Doppeladler ausgefüllt. Er zeigt große Köpfe mit geöffneten Schnäbeln, große Fänge, hängende Flügel mit je sechs Federn; dem breiten Schwanzmittelfeld entwachsen je drei geschwungene Seitenfedern. Zwei von den Hinterköpfen ausgehende gebogene Federchen füllen den leeren Raum zwischen den Köpfen. Als Brustschild aufgelegter lübscher Schild, die untere Schildhälfte kreuzweise schraffiert. Breiter, glatter Rand.

Die hervorragend schöne Zeichnung stellt offenbar eine Erneuerung von Nr. 8 dar (s. d.). Erstmals erscheint hier wieder der aufgelegte lübsche Schild. Das Lichtbild zeigt einen Papiersiegelabdruck unter einer von der Kämmererei beglaubigten Aktenabschrift; im Text wird das Siegel als der „Cämerey Insigel“ angekündigt (aus d. Jahre 1670. Archiv, RKG, H 57, Nr. 174). Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Siegelbild auf einem (beschrifteten) Siegel des Amtes Travemünde nachgebildet (Slg. Kayser, 20, 1).

16. *Kleines umschriftloses Adlersiegel, Ende 16. Jahrhunderts oder später*

Das Siegel zeigt erstmalig die bis in das 19. Jahrhundert in der lübeckischen Heraldik oft wiederholte unschöne dickleibige Adlerform mit tief angesetzten ausgebreiteten Flügeln. Die Flügel zeigen je vier Federn, von dünnen Federlinien begleitet. Die Beine weit gespreizt. Der Schwanz zeigt (schwer erkennbar) weit ausladende Federn. Zwischen den Köpfen (mit offenen Schnäbeln und ausgeschlagenen Zungen) eine Krone mit fünf Blättern; der Kronreif ist mit Perlen belegt. Das runde Siegel wird von einer punktierten Randlinie abgeschlossen, die innen von einer glatten Linie begleitet ist.

Über den Gebrauch nichts Näheres bekannt; wohl nur als (Behörden-) Verschlusssiegel gebraucht. Stempel im Archiv.

17. *Dasselbe*

Offenbar Nachbildung des vorigen Siegels. Die Krone ist schwer erkennbar. Die Beine sind fast waagrecht gespreizt. Der breite Schwanz besteht aus einer senkrechten und vier weit ausladenden, nach innen gebogenen Federn. Im Rand steht die punktierte Linie innen, die glatte außen.

Der Stempel (im Archiv) ist stark abgebraucht.

18. *Das dritte Sekretsiegel (Erneuerung Anfang des 17. Jahrhunderts)*

Dem zweiten Sekret von 1352 (oben Nr. 5) sehr sorgfältig nachgebildet. Nur geringfügige Unterschiede sind erkennbar: das Gewand des Kaisers erscheint hier (wenn es sich nicht um Fehler des Materials handelt) wie gemustert. Im Zepter ist das mittlere Blatt der Lilie geschlossen. In der unzialen Umschrift sind die Worte nicht durch Kreuze getrennt. Zwischen einer glatten Randlinie und einer punktierten Innenlinie steht zu lesen:

SECRETVM BVRGENSIVM DE LVBEKE

Die Erneuerung erfolgte offenbar im Anfang des 17. Jahrhunderts. Jedoch scheint man von der Ausführung nicht befriedigt gewesen zu sein (der Stempel ist unscharf, das Metall der Schnittflächen erscheint wie zerfressen), so daß schon wenige Jahrzehnte später ein Neuschnitt erfolgte (unten, Nr. 20). — Stempel im Archiv. — Erwähnt bei *Milde-Masch*, S. 9, *Kretschmar*, Lüb. Forschungen, S. 76.

19. *Das dritte Signetsiegel, Mitte des 17. Jahrhunderts*

Ein in der Zeichnung besonders harmonisch ausgeführtes Siegel, das sich, zwar nicht der Form, aber dem Inhalt nach, streng an das Vorbild des vorangehenden Signets (Nr. 9) hält. Aus diesem Grunde fehlt sowohl Krone wie Brustschild des Adlers. Der flott gezeichnete Doppeladler hat an den Flügeln je fünf Federn, die mit vier schwachen Federlinien wechseln. Der gut gezeichnete Schwanz zeigt in der Mitte zwei, darunter drei Federn, beiderseits von einer geschwungenen Feder begleitet. Die Köpfe zeigen deutlich die waagrecht ausgeschlagenen Zungen, sowie Hinterhauptfedern ähnlich wie Nr. 15. Zwischen einer glatten Umrandung des Bildes und einem blätterartigen Außenrand steht die Umschrift

+ SIGNETVM · CIVITATIS · LVBECE

Das Signet ist zur Zeit erstmalig 1697 nachweisbar. Die immer mehr bevorzugte Verwendung des Signets für urkundliche Zwecke — im 17. Jahrhundert werden auch die gedruckten öffentlichen Mandate und Bekanntmachungen in der Regel „unter unserer Stadt Signet“ publiziert — spiegelt sich in der Vergrößerung des Typars wieder. — Stempel im Archiv.

20. *Das vierte Sekret, zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts*

Ebenso wie das Signet (Nr. 19) macht sich jetzt auch das Sekret in der Form vom alten Vorbild frei, behält aber ebenfalls den übernommenen Inhalt bei. Die Gestalt des Kaisers, die oben noch den Rand füllt, ist in geschickter Darstellung mit der wehenden Gewandung so breit gezeichnet, daß vom Thron nur beiderseits der Abschluß der Lehne hervortritt, rechts

wie links nach der rechten Seite geschwungen. Die in barocker Bewegtheit gezeichnete Figur trägt den Überwurf des Gewandes oben geschlossen, darunter treten die Arme hervor. Auf der Brust erscheint eine Ordenskette mit anhängendem Kleinod, anscheinend die des Goldenen Vlieses. Der Kaiser trägt auf dem mit starken Locken umwallten Haupt eine in drei Bügeln aufstrebende Krone. Der stark gebogene rechte Arm hält das Zepter, das oben statt der Lilie nur zwei Auswüchse zeigt, der linke den Reichsapfel. Unter dem Gewand ist nur der rechte Fuß zu sehen, der auf einem runden Auswuchs der Unterfläche ruht. Die Unterfläche ist durch zwei Linien gezeichnet, zwischen denen fünfzehn Punkte hervortreten. Zwischen der von Blättchen gebildeten Außenlinie und einer punktierten Innenlinie steht in Kapitale die Umschrift:

SECRETVM · BVRGENSIVM · DE · LVBEKE

Eine gewisse Ähnlichkeit dieses und des vorigen Siegels (Nr. 19) läßt es nicht ausgeschlossen scheinen, daß sie vom gleichen Stecher gefertigt sind. Das Siegel ist genannt bei Kretschmar, Lüb. Forschungen, S. 76. Über den Zeitraum seiner Verwendung läßt sich zur Zeit Genaueres nicht feststellen. — Stempel im Archiv.

21. *Kleines Signetsiegel, Ende 17. Jahrhunderts*

Da mit Nr. 19 ein ungewöhnlich großes Signet in Gebrauch genommen war, stellte sich das Bedürfnis nach einem kleineren heraus, das mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck als Verschlusssiegel geeignet war. Dem wurde mit vorliegender Prägung entsprochen. Sie schließt sich im Siegelbild an die umschriftlosen Siegel Nr. 16 und 17 an, verändert diese aber in charakteristischer Weise dadurch, daß anstelle der Krone hier erstmalig ein Reichsapfel zwischen den Adlerköpfen erscheint. Zu dem Reichsapfel gehört das Kreuz am Anfang der Umschrift, das hier freilich durch die punktierte Innenlinie des Randes von der Kugel getrennt ist. Der Adler ist leidlich gut gezeichnet. Beide Köpfe schlagen die Zungen waagrecht aus dem Schnabel. Die Flügel zeigen sieben Federn, die durch schmale Federlinien voneinander getrennt sind. Die Klauen gehen fast waagrecht vom Oberbein aus. Der Schwanz ist gut dargestellt: von der Mittellinie ausgehend oben zwei kurze Federn, darunter zwei lange, die sich nach innen schwingen.

Zwischen der punktierten Innenlinie und einer äußeren aus gewinkelten Blättern steht in Majuskeln die Umschrift:

+ SIGNETUM * CIVITATIS * LUBECÆ

Zum erstenmal ist in der Umschrift das U rund wiedergegeben. Über die aus dem Münzbild übernommene Darstellung des Reichsapfels zwischen den Adlerköpfen vgl. Kretschmar, Lüb. Forschungen, S. 77. Entgegen der dortigen Angabe erscheint der Reichsapfel aber nicht erst an den beiden Signeten von ca. 1740 (unten Nr. 24, 25), sondern bereits hier. — Stempel im Archiv.

22. *Umschriftloses Adlersiegel, Ende 17. Jahrhunderts, oder später*

Eine offenbar etwas jüngere Wiederholung des Siegelbildes aus Nr. 21 damit auch aus Nr. 16 und 17. Offenbar für den gleichen Zweck, wie die beiden letztgenannten, also als (Behörden-)Verschlusssiegel, gedacht. Der

Adler, mit unschönem, breitem Rumpf und angeklebten, keulenförmigen Oberbeinen, zeigt zwischen den Köpfen den Reichsapfel. Umrandung durch glatte Linie.

Über die Verwendung nichts Näheres festzustellen. Das Siegel ist nur aus einem Abdruck in der Sammlung Kayser bekannt.

23. Umschriftloses Wappensiegel, 1717

Eine Erneuerung des eigentümlichen Typs mit dem wachsenden Doppeladler in der Oberhälfte des lübschen Schildes, aber nicht nach Nr. 13, sondern nach Nr. 10, so daß anzunehmen ist, daß die Neuanfertigung für die gleiche Dienststelle (Kanzlei?), wie bei jenem Siegel erfolgte. Wappenform und -zeichnung halten sich recht genau an das ältere Vorbild, desgl. die Datumszahl. Aber die Adlerhäuse sind bedeutend länger, und innerhalb des punktierten Randes läuft noch eine glatte innere Abschlußlinie.

Das Siegel ist etwas größer als Nr. 10. Für die dort geäußerte Vermutung, daß es sich bei diesem Typ um das „Kanzleisiegel“ handle, spricht auch der Umstand der Datierung; dergleichen ist bei einer wohl ausgebildeten Zentralbehörde am ehesten zu erwarten. — Siegelabdruck aus der Sammlung Kayser.

24. Signetsiegel, um 1740

Das wieder etwas größer gewordene Siegel zeigt den Doppeladler, noch immer ohne Brustschild. Wie in Nr. 21 steht die Kugel des Reichsapfels zwischen den Köpfen, durch die punktierte Linie unter der Umschrift vom Kreuz im Rand getrennt. Der Adler ist leidlich gezeichnet. Auf langen Hälsen sieht man die Köpfe, aus deren Schnäbeln geschwungene Zungen ragen. Die Flügel zeigen neun Federn, zwischen denen leichte Federlinien erscheinen. Die Füße heben sich ungefähr 30° aus den Oberschenkeln. Der Schwanz zeigt neben einem Büschel von fünf Federn auf jeder Seite drei nach innen gebogene Federn. Zwischen der genannten punktierten und einer äußeren Blattlinie steht in kapitalen Majuskeln:

+ SIGNETUM · CIVITATIS · LUBECÆ

Das Siegel soll offenbar die Nr. 19 ersetzen, die also nicht lange im Gebrauch geblieben ist. Zu diesem und dem folgenden Siegel vgl. K r e t z s c h m a r, Lüb. Forschungen, S. 77. — Stempel im Archiv.

25. Größeres Signetsiegel, Mitte 18. Jahrhunderts

Nachdem das Schiffssiegel offenbar schon lange nicht mehr als „großes“ Stadtsiegel gebraucht worden war, empfand man zu Beginn des 18. Jahrhunderts wohl auch das erst kurz vorher neu geschnittene Sekret mit dem thronenden Kaiser als altmodisch oder aus sonstigen Gründen als unerwünscht. Daher wurde nunmehr nach dem Muster des jüngsten Signets (Nr. 24) ein neues, größeres angefertigt, dessen Bezeichnung „Signet“ im Grunde ein Widerspruch in sich ist, da das Signet sonst ganz allgemein ein besonders kleines (Verschluß-)Siegel bezeichnet. Neben Nr. 24 als dem Kleineren erscheint dieses Siegel fortan schlechthin als das Größere Stadtsiegel. Es zeigt den Doppeladler mit verhältnismäßig großen Köpfen mit waagrecht ausgeschlagenen Zungen, dazwischen den Reichsapfel, dessen

Querband mit fünf Perlen geziert ist; er ist mit dem Kreuz (mit blattförmigen Enden) verbunden, das in den Schriftrand ragt. Die beiden Adlerflügel haben fünf Schwungfedern, zwischen denen leichte Federlinien erscheinen. Erstmals beim Signet, überhaupt erstmalig bei einem beschrifteten Siegel der Stadt, erscheint hier der lübsche Schild als Brustschild, in barocker Form, dem Adler aufgelegt. Die Beine des Adlers sind weit gespreizt. Der Schwanz zeigt beiderseits drei unten nach innen geschwungene Federn, dazwischen senkrecht ein Bündel kleinerer Federn. Zwischen einer inneren, mit Punkten und einer äußeren, mit Blättern besetzten Linie, die beide eine dünne glatte Linie begleiten, steht in Majuskeln die Umschrift:

SIGNETUM * CIVITATIS * LUBECÆ

Das Erscheinen des dem Adler aufgelegten Brustschildes ist erst von jetzt an die Regel. Dieses Siegel ist bis 1838 als größeres Staatssiegel in Gebrauch geblieben. — Vgl. Kretschmar, Lüb. Forschungen S. 77. — Stempel im Archiv.

26. Umschriftloses Wappensiegel, 1743

Erneuerung (oder Nachbildung) von Nr. 23, dem sich dieses Siegel genau anpaßt; nur der Schildrand ist stärker und mehrfach geschweift.

Wie oben (S. 11) bemerkt, wurde 1743 bei der Stadtkasse beschlossen, ein eigenes, kleines Siegel für Kassenquittungen anzuschaffen, dessen man bisher entbehrte. Das Datum legt die Vermutung nahe, daß es sich um dieses handelt. In diesem Fall hätte sich die Stadtkasse das Siegel Nr. 23 von der betreffenden Dienststelle (Kanzlei?) ausgeliehen und eine Nachbildung mit der Jahreszahl 1743 herstellen lassen. — Nach einem Abdruck in der Sammlung Kayser.

27. Umschriftloses Adlersiegel, 1760

Im hochgestellt-ovalen, aber ziemlich breiten Siegelfeld steht ein Doppeladler mit langen Hälsen, die Zungen waagrecht ausgeschlagen. Die Flügel zeigen je fünf Schwingen, unter jeder eine leichte Federlinie. Die Füße bilden einen Winkel von gut 100°. Der Schwanz besteht aus sechs paarweise zusammenstehenden, unten einwärts gerollten Federn. Dem Adler liegt ein andeutungsweise barock geschwungener Schild auf, dessen untere Hälfte senkrecht schraffiert ist. Zwischen Flügeln und Füßen steht die Jahreszahl 17 - - - 60. Abgeschlossen ist das Siegel von einer leichten inneren Linie und einer äußeren Punktreihe.

Das Siegel ist möglicherweise als Erneuerung von Nr. 15 gedacht, dem es im Typ gleicht. Demnach wäre es Siegel der Kämmerei gewesen. — Stempel im Archiv.

28. Signetsiegel, zweite Hälfte 18. Jahrhunderts

Entspricht in der Form recht genau dem (größeren) Siegel Nr. 25. Es stellt einen verhältnismäßig gut gezeichneten Adler dar, einen bis zum äußeren Rand reichenden Reichsapfel mit punktiertem Querband zwischen den Köpfen. Die Hälsen sind ziemlich lang. Die Flügel zeigen sieben, von sechs dünnen Federlinien begleitete Federn. Die Unterschenkel der Beine sind etwa 120° auseinander gehalten. Der Schwanz besteht aus einer von kurzen Federn begleiteten Senkrechten und beiderseits je zwei nach außen ge-

schwungenen und unten eingerollten Federn. Der aufliegende Brustschild ist unten rund, an den Seiten leicht nach innen geschweift; im oberen Feld sind die Linien der Fassung durch ein kleineres Rechteck begleitet, das untere Feld ist senkrecht schraffiert. Zwischen einer punktierten Fassung und einem aus Blättchen bestehenden Außenrand steht die Umschrift

SIGNETUM * CIVITATIS * LUBECÆ

Dieses Siegel ist das letzte, das als Signet bezeichnet ist — eine Bezeichnung, die ja tatsächlich schon lange nicht mehr zutraf. Es ist zweifellos geschnitten worden, um zu Nr. 25 ein genau entsprechendes kleineres Pendant zu haben, da Nr. 24 sich u. a. durch das Fehlen des Brustschildes von jenem unterschied. Wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts neben Nr. 25 als kleineres Siegel verwendet. — Stempel im Archiv.

29. Kleines Siegel, nach 1800

Im kleinen runden Siegel ein Doppeladler mit langen Hälsen und großen Köpfen. Dazwischen schwebt eine Krone mit drei Perlen und aufragendem Kreuz (noch unter dem Kreuz der Umschrift). Die Flügel zeigen fünf Federn, die je von einer leichten Federlinie begleitet sind. Die Oberschenkel liegen senkrecht weit auseinander, die Unterschenkel fast waagrecht seitlich gehalten. Aus einigen senkrechten Federn entwickelt sich der Schwanz, auf jeder Seite vier Federn, von der waagrecht geschweiften oberen an immer kleiner werdend. Dem Adler aufgelegt ist ein unten abgerundeter lübscher Schild, der untere Teil senkrecht gestrichelt. Zwischen der das Bild umgebenden punktierten Linie und einer leichten Außenlinie steht die Umschrift, mit weit auseinandergezogenen Kapitalbuchstaben:

+ SIGILLUM CIVITATIS LUBEC :

Offenbar angefertigt, um neben den immer größer gewordenen „Signeten“ ein handlicheres Siegel für Verschluss- u. ä. Zwecke zu haben. Um so sonderbarer, daß dieses nun als „Sigillum“ bezeichnet wird, was sonst nur großen Siegeln zukommt. — Stempel im Archiv.

30. Mittlgroßes Siegel, nach 1800

Im runden Innenraum ein elegant gezeichneter, wenn auch nach dem Brauch der Zeit reichlich kurzflügeliger Doppeladler, über dessen (zungenlosen?) Köpfen eine heraldische Krone mit einem Kreuz schwebt, das bis zum äußeren Rand reicht. Die Flügel des Adlers zeigen sechs Federn. Aus den gefiederten Oberbeinen wachsen weitgespreizte Krallen. Der Schwanz entwickelt sich aus dem aufgelegten Schild: um ein Bündel von drei gut gezeichneten Federn steht beiderseits eine elegant nach innen gerollte große Feder. Der Schild, in mäßig barocker Form gehalten, zeigt oben eine den Rand begleitende Linie. Das untere Feld ist kreuzweise schraffiert. Zwischen einer dünnpunktierten und einer äußeren, kräftig punktierten Linie steht die räumlich auffällig schlecht verteilte Umschrift in Kapitalen

SIGILLUM · DER · STAT · LVBECK

Ob dieses Siegel mit der unschönen und fehlerhaften Umschrift überhaupt in Gebrauch genommen worden ist, erscheint zweifelhaft. — Stempel im Archiv.

31. *Kleines Siegel mit lübschem Schild, 19. Jahrhundert (verschnitten)*

Um einen häßlich barockartig geschwungenen lübschen Schild mit senkrechter Schraffur im unteren Feld die Umschrift innerhalb einer glatten Randlinie

SIEGEL DER STADTLUBECK

Das fehlende T ist nachträglich zwischen „Stadt“ und „Lubeck“ eingeklemmt worden. Das Siegel ist kaum in Benutzung genommen worden. — Stempel im Archiv.

*

Die Franzosenzeit von 1811 bis 1813 brachte einen tiefen Einschnitt im lübeckischen Verfassungs- und Verwaltungswesen. Entsprechend der zentralistischen Organisation des französischen Kaiserreiches gab es keine sich selbst verwaltende Stadtbehörden und folglich auch kein autonomes Siegelrecht für solche. Die Lübecker Siegel dieser drei Jahre sind daher sämtlich solche kaiserlicher, in Lübeck ansässiger Behörden.

Nach der Befreiung von 1813 trat die alte Verfassung wieder in Kraft und man verwandte daher auch wieder die überlieferten Siegel der Stadt. Wie sich dann allmählich in der amtlichen Heraldik der Gedanke durchsetzte, daß man wohl die Zeichen des alten, nicht mehr bestehenden Reichsverbandes fortfallen lassen müsse, ist von *Kretzschmar* dargestellt worden¹²⁾. In dem immer besonders konservativen Siegelwesen hat sich diese Veränderung zuletzt durchgesetzt. Erst 1835 hat sich der Rat entschlossen, die alten Reichsemele — nämlich die Reichsapfel — aus den Siegeln der Stadt entfernen zu lassen. Es wurden darauf die im folgenden beschriebenen Siegel eingeführt, die die Stadt bis zum Ende ihrer staatlichen Selbständigkeit geführt hat.

32. *Größeres Staatssiegel, 1838*

Entsprechend der angedeuteten Entwicklung wiederholt das Siegel mit ziemlicher Genauigkeit das Siegelbild des großen Signets von ca. 1740 (oben Nr. 25), das noch immer als Großes Siegel im Gebrauch war. Der Reichsapfel zwischen den Adlerköpfen (mit waagrecht ausgeschlagenen Zungen) ist nun jedoch fortgelassen. Die Flügel zeigen sieben Federn, zwischen denen leichte Federlinien sichtbar sind; für die schwere Gestalt des ganzen Adlers sind sie reichlich klein. Aus kräftigen Oberschenkeln ragen die Beine weit auseinander. Der Schwanz zeigt eine senkrechte Linie mit unten kleinen Seitenfedern, darüber rechts und links zwei größere nach innen gebogene Federn. In dem aufgelegten barocken Schild ist im oberen Feld die Umfassungslinie von einer zweiten Linie begleitet, die untere Hälfte ist senkrecht schraffiert. Zwischen einer inneren Umfassungslinie, die mit Punkten begleitet ist und einer äußeren aus stärkeren Punkten steht die Umschrift

* SIGILLUM REIPUBLICAE LUBECENSIS

Die historisierende Stilform ist zweifellos nicht nur durch die stilistische Unselbständigkeit der Zeit, sondern auch durch den Wunsch veranlaßt, sich möglichst eng an das Vorbild des Siegels von 1740 zu halten. Das Siegel ist als „Größeres Staatssiegel“ bis zum Ende der

¹²⁾ Lübsche Forschungen, S. 79 f.

staatlichen Selbständigkeit Lübecks (1937) in Gebrauch gewesen, nachdem es am 5. Juni 1838 eingeführt worden war; es wurde nur für feierliche Ausfertigungen verwendet. — Erwähnt bei Kretzschmar, Lüb. Forschungen, S. 79. — Stempel im Archiv.

33. *Kleineres Staatsiegel, 1838*

Unterscheidet sich von Nr. 32 nur durch die etwas kleineren Abmessungen, wobei der Doppeladler das innere Siegelrund etwas vollkommener ausfüllt. Der innere Rand besteht aus einer punktierten Doppellinie. Umschrift:

* SIGILLUM REIPUBLICAE LUBECENSIS

Als Kleineres Staatssiegel von 1838 bis 1937 im Gebrauch. — Stempel im Archiv.

34. *Siegel des Senatspräsidiums, 19. Jahrhundert*

Kleines Hochovalsiegel. Der Doppeladler zeigt den auch sonst im 18. und 19. Jahrhundert gebräuchlichen hühnerartigen Typ: verhältnismäßig lange Hälse, die Köpfe mit ausgeschlagener Zunge ganz waagrecht gehalten, die Flügel im Verhältnis zu dem plumpen Rumpf zu klein, tief angesetzt, mit sieben Federn und dazwischen leichten Federlinien. Die aus ganz starken Oberschenkeln seitlich gestreckten Beine bilden zusammen einen Winkel von gut 90°. Der Schwanz zeigt eine senkrechte Linie, beiderseits drei kleine Außenlinien und eine große, nach außen geschwungene, die wieder zwei Außenlinien trägt. Aufgelegt ein Schild in Barockform, unten gestrichelt. Zwischen einer inneren punktierten und einer kräftigen glatten Außenlinie steht die Umschrift

SENATS - PRÄSIDIUM * LÜBECK *

Das Siegel ist jedenfalls nach 1848 geschaffen worden. Das Vorhandensein eines besonderen Siegels für den Senatspräsidenten (Bürgermeister) entspricht dessen hervorgehobener Stellung, nachdem durch die Verfassung von 1848 die Vierzahl der Bürgermeister abgeschafft worden war und durch den Eintritt Lübecks in den monarchisch bestimmten Bundesstaat von 1866 bzw. 1871 überhaupt die repräsentative Stellung der hanseatischen Bürgermeister verstärkt worden war. — Stempel im Archiv.

*

Nachdem Lübeck mit dem 1. April 1937 durch das sog. „Großhamburg-Gesetz“ seiner staatlichen Selbständigkeit entkleidet und als Stadtgemeinde in die preußische Provinz Schleswig-Holstein eingegliedert worden war, galten auch für das Wappenrecht die Bestimmungen der „Deutschen Gemeindeordnung“. Hiernach bedurfte es für Stadtgemeinden der ausdrücklichen „Verleihung“ eines Wappens durch die zuständige staatliche Instanz. Die Stadt versuchte zwar, die Angelegenheit aus eigener Zuständigkeit zu regeln (Bekanntmachung über Namen, Bezeichnung, Dienstsiegel, Wappen, Flagge und Banner der Hansestadt Lübeck, vom 22. VIII. 1938, Verkündungsblatt 1938, S. 119 ff.). Jedoch entging sie damit dem staatlichen Formalismus nicht, der der einstigen Freien Stadt gegenüber von den preußischen Provinzialbehörden mit besonderer (und wohl auch bewußter) Schärfe gehandhabt wurde: durch Erlaß vom 28. VII. 1939 „verlieh“ der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein der Hansestadt Lübeck ein Wappen, durch weiteren Erlaß von 22. I. 1941 auch das

Recht, eine Flagge zu führen (was man bei dem ersten Erlaß vergessen hatte). Durch diese „Verleihung“ von bereits sieben Jahrhunderte altem Rechtsgut wurde zwar an der Sache nichts geändert, da das Wappen unverändert blieb. Jedoch ergab sich dadurch leider eine Gelegenheit für den nationalsozialistischen „Reichsbeauftragten für künstlerische Formgebung“, den früheren Karikaturenzeichner *Schweitzer* („Mjölneur“) sich in die Gestaltung des lübeckischen Wappens und Dienstsiegels einzumischen und der Stadt einen eigenen Entwurf aufzudrängen.

35. Siegel der Hansestadt Lübeck, 1938

Der Doppeladler zeigt einen unmäßig breiten und flächigen Rumpf, der ohne Übergang in ebenso breite, geschweifte Flügelarme übergeht; je vier, breit und stumpf geschnittene Federn, dazwischen vier kräftige Federlinien sind fast waagrecht gespreizt. In voller Breite des Körpers unten ein schwerfälliger Schwanz; die Fänge der Füße bestehen aus vier geraden Linien und haben nichts krallenartiges. Dem Rumpf ist ein unten gestrichelter Schild aufgelegt, dessen Ecken (unheraldisch) zugespitzt sind. Der plumpen Schwere des Adlerkörpers sind beziehungslos zwei dünne lange Hälse mit viel zu kleinen Köpfen aufgesetzt. Unter dem Rumpf des Adlers die Nummer der siegelnden Dienststelle. Die Unterschrift steht im Siegelrund und lautet (in den amtlich vorgeschriebenen mageren Frakturbuchstaben):

Hansestadt Lübeck

Das Siegel zeigt den Schweitzerschen Entwurf; die Masse des Adlerbildes liegt unterhalb des Mittelpunktes, so daß der Eindruck entsteht, als bemühe sich der Adler vergeblich, emporzuflattern. Die Siegelfläche ist durch die Zeichnung nicht ausreichend aufgegliedert. Das Archiv der Hansestadt Lübeck, als die für die städtische Wappenpflege zuständige Stelle, erhob sogleich, aber vergeblich, Einspruch gegen den Schweitzerschen Entwurf, der zwar schon nach früheren Vorschlägen des Archivs etwas verbessert worden war, im Ganzen aber unbefriedigend wirkte. Die Schweitzersche Siegelzeichnung blieb bis 1948 in Gebrauch. Eine größere Ausfertigung in Blindprägung wurde für feierliche Beurkundungen benutzt. — Stempel im Archiv.

36. Siegel der Hansestadt Lübeck, 1948

Der kräftig gezeichnete Doppeladler füllt, im Verein mit der Umschrift, das Siegelrund gleichmäßig aus. Die Flügel zeigen vier Schwungfedern, neben vier Federlinien. Die untere Hälfte des unten gespitzten Brustschildes, sowie die Schnäbel und Klauen sind senkrecht schraffiert. Das Siegelbild wird von einer glatten Randlinie umgeben. Die Umschrift steht im Siegelbild und lautet (in Kapitalbuchstaben):

HANSESTADT LÜBECK

Der Siegeladler ist nach der Form des Flaggenadlers von G. Fink gestaltet. Die neue Zeichnung wurde vom Archiv 1947 vorgelegt, mit dem Antrag, sie an Stelle des Schweitzerschen Entwurfes einzuführen. Dem wurde im März 1948 entsprochen. Das Siegel ist gegenwärtig im amtlichen Gebrauch. Auch von ihm besteht eine größere Ausfertigung in Blindprägung für feierliche Beurkundungen. — Stempel im Rathaus, Zentralamt.

Über das Lübecker Niederstadtbuch

Von *Jürgen Reetz*

Unter den Stadtbüchern des Mittelalters stehen die Lübecker, entsprechend der einstigen Bedeutung dieser Stadt, an hervorragender Stelle. Besonders das Ober- und das Niederstadtbuch zählen seit 120 Jahren, da *C. W. Pauli* auf den Reichtum, den sie bergen, aufmerksam wurde und ihn sogleich in weitem Umfang für seine rechtsgeschichtlichen Darstellungen auszuwerten begann¹⁾, zu den höchst geschätzten Schriftwerken aus jener Zeit.

Während das Oberstadtbuch später durch *P. Rehme*²⁾ gründlich untersucht worden ist, hat das Niederstadtbuch, obwohl kaum weniger oft benutzt, bisher nur kurze, bei weitem nicht so ins einzelne gehende Darstellungen erfahren, nämlich von *F. Rörig* und, darauf aufbauend, jüngst von *E. von Lehe*³⁾. Auch die folgenden Ausführungen, die sich außer auf die genannten Arbeiten besonders auf Erkenntnisse und Anregungen von *J. Papritz*⁴⁾ stützen, sollen nur ein weiterer Beitrag zur wissenschaftlichen Erfassung des Niederstadtbuches sein. Dabei wird dieses mit voller Absicht noch entschiedener als in den früheren Untersuchungen nicht so sehr als „Quelle“, die zu „benutzen“ wäre, betrachtet werden, sondern vielmehr um seiner selbst, um seines eigenen Wertes willen, den man in Anlehnung an die allenthalben bekannten „Bau- und Kunst-

¹⁾ Abhandlungen aus dem Lübischem Rechte I—IV, 1837—1865; Lübeckische Zustände im Mittelalter I—III, 1847—1878. Siehe besonders Abh. I, S. 5 ff.; Zust. II, 3, S. 46; III, S. V.

²⁾ Das Lübecker Ober-Stadtbuch, Hannover 1895 (im folg. zitiert: OSTb.).

³⁾ Fritz Rörig, Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts, Seine rechtliche Funktion, sich wandelnde Zwecksetzung und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, in der Ehrengabe für den Deutschen Juristentag, Lübeck 1931 (zitiert: Ehrengabe). Erich von Lehe, Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg — ihr Quellenwert zur hansischen Frühgeschichte, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953. — Über das Wichtigste unterrichten auch: Wehrmann, Das Lübecker Archiv, in dieser Zeitschrift (= ZLG.) Bd. 3 (1876), S. 404 f.; Rörig und von Brandt in den Monumenta palaeographica (= Mon. pal.), Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters, hsg. v. A. Chroust, 3. Reihe, 20. Lieferung (Leipzig 1939), zu Tafel 5; H. Reinccke, Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit, Hans. Geschbl. 67./68. Jg. (1943), S. 65 ff. Auch in der Übersicht über die deutschen Stadtbücher von K. Beyerle, Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 158 f., haben Ober- und Niederstadtbuch den ihnen gebührenden Platz gefunden.

⁴⁾ Dem großen schriftgutgeschichtlichen Forscher und Theoretiker, meinem hochverehrten Lehrer, ohne dessen Wirken das Folgende nicht hätte geschrieben werden können, fühle ich mich zu herzlichem Dank verpflichtet.

denkmäler“ als den eines *Schrift- und Geschäftsdenkmals* wird bezeichnen dürfen. Daß auch hier wieder in erster Linie nur der erste, bis 1363 reichende Band behandelt wird, möge damit, daß die weiteren Bände noch nicht genügend erschlossen bzw. jetzt unzugänglich sind, entschuldigt sein. — Beispiele aus anderen Städten, so wie sie gerade zur Hand waren, sollen gelegentlich zur Ergänzung und Verdeutlichung dienen.

I.

Zunächst ein paar Worte über die *Entstehungszeit*. Als die des ersten überhaupt im Auftrage des Lübecker Rates angelegten Stadtbuches gilt das Jahr 1227; unter dieser Jahresangabe sind jedenfalls die ältesten aus ihm bekannten Einträge überliefert⁵⁾. Es war ein allgemeines Geschäftsbuch mit sachlich gemischtem, wenn auch wohl hauptsächlich Grundstücks- und andere Geschäfte zwischen Privatleuten betreffendem Inhalt. In engster zeitlicher Nähe stehen wichtige Ereignisse der Lübecker Geschichte: von ungefähr 1225 stammen die frühesten Aufzeichnungen des lübeckischen Rechts⁶⁾; 1226 erwarb sich Lübeck den Status der Reichsunmittelbarkeit; 1227 beendete der Sieg bei Bornhöved die Dänenherrschaft; aus denselben Jahren liegen Nachrichten vor über die ersten, für die Stadt erfolgreichen Zusammenstöße mit dem Bistum⁷⁾.

Genau ein halbes Jahrhundert später wird zuerst ein zweites Stadtbuch genannt und ist vermutlich damals auch erst angelegt worden: der „*liber civitatis, in quo debita conscribuntur*“⁸⁾, das Schuldbuch⁹⁾. Auch dieser Zeitpunkt ist noch in anderer Hinsicht bedeutend: höchstwahrscheinlich in demselben Jahr 1277 riefen die Bürger eine neue Reihe schwerer Auseinandersetzungen mit dem Domklerus hervor¹⁰⁾; und gerade das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts ist zugleich eine Zeit der stärksten und glücklichsten Unternehmungslust der Lübecker Kaufleute¹¹⁾.

Die beiden großen Stadtbuchreihen, sowohl der *liber hereditatum* — später Oberstadtbuch genannt —, zu dem sich das älteste Buch von 1227 allmählich verengte, wie auch der *liber debitorum* von 1277 — später Niederstadtbuch genannt —, verdanken ihre Entstehung also keineswegs etwa den Zeiten politischer Stille, in denen die Stadtschreiber sich mangels wichtigerer Beschäftigung der Ausbildung des Schriftwesens zugewandt hätten. Sondern der Schwung der politischen Ereignisse, das an den Erfolgen wachsende Selbstbewußtsein der Stadt und wohl auch die durch den vermehrten Schriftwechsel angeregte Geschäftigkeit ihrer Verwaltungsbeamten suchten gerade in bewegten Jahren auch in verfeinerter Buchführung sich auszuprägen.

⁵⁾ Herausgegeben von W. Brehmer, ZLG. 4 (1884), H. 2, S. 223 ff.

⁶⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck (= UbStL.) I, 32. Zur Datierung vgl. F. Rörig, *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte* (Breslau 1928), S. 16, und W. Ebel, *Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts I* (Veröff. z. Gesch. d. Hansest. Lübeck 14, 1950), S. 21.

⁷⁾ W. Biereye, ZLG. 25, S. 350 ff.

⁸⁾ ZLG. 4, H. 2, S. 241, Nr. 263.

⁹⁾ Dies ist die übliche Form des Wortes, deutlicher wäre „Schuldenbuch“.

¹⁰⁾ Siehe in meiner Arbeit: *Bistum und Stadt Lübeck um 1300* (1955), S. 128.

¹¹⁾ Siehe z. B. Rörig, *Hans. Beitr.* S. 131—133 und 217.

In gleichem Sinne wurden dem Niederstadtbuch bald noch zwei Beihefte hinzugefügt, die heute die ersten Abteilungen des 1325 beginnenden ältesten auf uns gekommenen Bandes bilden: spätestens 1305 die „*recognitiones*“ (von *Rörig* zumeist als Beibuch bezeichnet), die mit Unterbrechungen bis 1352 geführt wurden; 1311 die „*societates*“, die bis 1361 reichen. Diese Abteilungen sind unten näher zu erörtern.

Auch die anderen der Zeit um 1300 entstammenden Bücher der Lübecker Stadtverwaltung: der sogenannte Kieler Kodex des lübeckischen Rechts von 1282 bis 1294¹²⁾, der von Albrecht Bardewik angelegte Kodex von 1294¹³⁾, das von demselben veranlaßte Kopiaibuch von 1298¹⁴⁾, das Kämmererbuch von spätestens 1301¹⁵⁾, das Memorialbuch von 1318¹⁶⁾, das Wettbuch von anscheinend 1320¹⁷⁾, das vermutlich ebenfalls zu Anfang des 14. Jahrhunderts begonnene Gerichtsbuch¹⁸⁾ — auch die Entstehung aller dieser Bücher darf man wohl im Zusammenhang sehen mit gleichzeitigen Unternehmungen anderer Bereiche, von denen das große, erfolgreiche Streiten gegen Bischof und Domkapitel von 1296 bis 1319 die am ausführlichsten und deutlichsten überlieferte ist¹⁹⁾.

Diesen Andeutungen über den politischen und schriftgutgeschichtlichen Hintergrund möge bezüglich des Ober- und des Niederstadtbuches eine kurze Zusammenstellung des einst oder jetzt Vorhandenen folgen:

Das *älteste Stadtbuch* von 1227 ist vermutlich im 18. Jahrhundert verlorengegangen; nur ein kleiner Teil der Einträge ist durch vereinzelte Angaben bei *J. v. Melle* mehr oder weniger gekürzt überliefert²⁰⁾. Der zeitlich sich anschließende erste Band des *Oberstadtbuches* ist z. Z. noch ausgelagert, mit seiner Rückführung in das Archiv der Hansestadt Lübeck ist aber zu rechnen. Alle weiteren Oberstadtbuch-Bände sind infolge der während des Zweiten Weltkrieges vorgenommenen Auslagerung einstweilen, vielleicht für immer, verloren.

Der erste Band (oder die ersten Bände — wir wissen es nicht) des ab 1277 bekannten *Niederstadtbuches* ist ebenfalls, spätestens zu Anfang des 19. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon viel früher, abhanden gekommen²¹⁾; nur

¹²⁾ Zur Datierung siehe G. Korlén, Die mittelniederdeutschen Texte des 13. Jahrhunderts, Lunder germanistische Forschungen 19 (Lund 1945), S. 138, und: Norddeutsche Stadtrechte II, ebd. 23 (1951), S. 34.

¹³⁾ Zur Datierung: Korlén Bd. 19, S. 136 f.

¹⁴⁾ Zur Datierung: Korlén Bd. 19, S. 163.

¹⁵⁾ Rehme, Ostb., S. 5 f. und 287.

¹⁶⁾ UbStL. II, S. 1045, Anm. 1, Ziff. 5; Rehme, Ostb., S. 7.

¹⁷⁾ UbStL. II, 403, 404, 406; dazu G. Fink, ZLG. 27, S. 210 f.

¹⁸⁾ Pauli, ZLG. 1, S. 392. Der liber iudicii ist erwähnt z. B. UbStL. III, 488.

¹⁹⁾ Siehe meine in Anm. 10 genannte Arbeit.

²⁰⁾ Ausgabe siehe oben Anm. 5. Eine spätere Benutzung als die durch v. Melle ist nicht bekannt; daher die Annahme, daß der Verlust schon bald danach eingetreten ist, wahrscheinlich sogar schon vor der bei Rehme, Ostb., S. 2, Anm. 4 angezogenen Erwähnung durch Dreyer.

²¹⁾ Pauli, Abh. I, S. 8, Anm. 20; Rörig, Ehrengabe Anm. 10.

einige wenige Hinweise geben von den darin enthaltenen Einträgen Kunde²²). Die folgenden Bände sind wie die des Oberstadtbuches durch die Auslagerung verloren, jedoch ist von den Bänden I—III (1305/1311/1325—1415) ein Mikrofilm vorhanden, dessen Abzüge als Photobände im Archiv der Hansestadt Lübeck stehen. Ebendort befinden sich für die Jahre 1544—1624 (mit einigen Lücken) noch jetzt die originalen Konzeptbände. Aus den fehlenden Jahren sind immerhin nicht wenige Einträge in Drucken (vor allem bei *Pauli*) oder modernen Abschriften überliefert²³). Von einzelnen Seiten bzw. Einträgen des ersten erhaltenen Niederstadtbuchbandes sind photographische Abbildungen veröffentlicht²⁴).

II.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die *Benennung* der Stadtbücher, zumal deswegen, weil in ihr oft eine authentische Aussage über die Zweckbestimmung des Buches und seine Abgrenzung gegen andere liegt. Die Mannigfaltigkeit der Benennungen zu klären und richtig beurteilen zu helfen, scheint es angebracht, zwischen folgenden, aus verschiedenen logischen Bereichen stammenden Arten der Benennung grundsätzlich zu unterscheiden: 1. der rechtsbedeutsamen, 2. der geschäftlichen Bezeichnung, 3. dem Namen. Unter jedem dieser drei Gesichtspunkte kann ein und dasselbe Buch wiederum unter verschiedenen Benennungen vorkommen.

1. Die älteste Benennung der hier zur Erörterung stehenden Bücher ist, allgemein und wohl auch in den meisten Einzelfällen, „*liber civitatis*“, „*der stat bok*“. Hiermit war am Anfang und in aller Folgezeit das Entscheidende ausgesagt: es war ein Buch, das im Auftrage der Stadt, d. h. der Stadtobrigkeit, geführt wurde, dessen Glaubwürdigkeit und Gültigkeit also auf der *Rechtsqualität* der Stadtobrigkeit beruhte. Ob auch der Inhalt des Buches die Stadt oder ihre Obrigkeit oder nicht vielmehr die Rechte einzelner Bürger betraf, das war dabei gleichgültig; zumeist war der Inhalt wohl in den allerältesten Büchern in dieser Hinsicht gemischt.

Sofern es nur darum ging, den Rechtscharakter des Buches zu kennzeichnen, genügte auch später, als es mehrere nebeneinander geführte Bücher gab, die Bezeichnung „*liber civitatis*“ (bzw. „*der stat bok*“, „*des stades bok*“) oder eine sinnentsprechende wie „*registrum civitatis*“ (so sagte man besonders gern in

²²) Löschungseinträge in dem Recognitiones-Teil von Nstb. I, daraus einige von Rörig, Ehrengabe Anm. 9, angeführt. Ferner Erwähnungen in Nstb. I, 130, 1 (Bezug auf 1320); 206, 3 (Bezug auf 1321); 398, 5 und 406, 3 (Bezug auf 1322); 63, 1 (Bezug auf 1322, vgl. unten Anm. 80); Meckl. Urkb. VII, 4466 (v. J. 1323). — (Zitierweise: Nstb. I, 130, 1 = erster erhaltener Niederstadtbuchband, S. 130, Eintrag 1.)

²³) Etwa 800 Einträge aus dem Niederstadtbuch des 15. Jahrhunderts enthält der 1. Band einer demnächst erscheinenden, von W. Ebel besorgten Veröffentlichung Lübecker Ratsurteile; zwei weitere Bände sollen folgen.

²⁴) 1. Ehrengabe, nach S. 54: a) Nstb. I, S. 488/489; b) S. 612/613. 2. ZLG. 26, nach S. 252: a) Nstb. I, 2, 10; b) 62, 1. 3. Mon. pal., Tafel 5: a) Nstb. I, 489; b) S. 56.

Hamburg) oder „*liber dominorum*“²⁵⁾ (nämlich *dominorum consulum*, der die Stadtbürgerkeit bildenden Ratsherren). Aus dem Vorkommen solcher Bezeichnungen darf grundsätzlich nicht geschlossen werden, daß das betreffende Buch nur diese eine Bezeichnung gehabt oder gar so geheißen²⁶⁾ oder daß es neben ihm keine anderen Stadtbücher gegeben hätte.

Treffende Beispiele hierfür liefert gerade Lübeck, wo noch in einer Zeit, als es längst Ober- und Niederstadtbuch (von anderen Geschäftsbüchern ganz zu schweigen) nebeneinander gab und diese zudem schon anfangen, feste Namen zu tragen, die bloße Bezeichnung „Buch der Stadt“ immer wieder vorkommt²⁷⁾. Und zwar ist dies regelmäßig dann der Fall, wenn die Eintragung bzw. die Löschung eines Eintrags beantragt oder angeordnet oder gar ausdrücklich gesagt wird, daß etwas „*vigorem in libro civitatis*“ nicht mehr haben soll, wenn es also lediglich auf das *rechtliche* Moment der Eintragung in das Buch der Stadt ankommt, wobei es dem Schreiber überlassen bleibt, das für den Fall zuständige Buch herauszufinden. Daß der Wortgebrauch so gemeint ist — also nicht ein bestimmtes Buch bezeichnen will —, wird besonders deutlich, wenn die Eintragung „*in libro vestre civitatis*“²⁸⁾ oder „*in libro civitatis Lubicensis*“²⁹⁾ verlangt oder angegeben wird: das Attribut schließt jeden Zweifel aus, daß es sich etwa um die technische Bezeichnung oder gar den Namen des Buches handeln könnte.

Noch ein Zweites zeigen die angeführten Beispiele, das auch deutlich wird z. B. in einer Urkunde Kaiser Karls IV. von 1359³⁰⁾, die sich dagegen wendet, daß Ortsobrigkeiten Verträge zwischen Klerikern und Laien „*ad libros civitatum, villarum et locorum recusant inscribere*“, oder in einem Antrag v. J. 1381³¹⁾: „*inscribi libris dominorum consulum et civitatis Hamburgensis*“. Nur

²⁵⁾ So wird in dem Geschäftsbuch des Hamburger Kaufmanns Friedrich Geldersen das städtische Schuldbuch genannt: Das Handlungsbuch Vicos von Geldersen, bearb. v. H. N i r r n h e i m (Hamburg/Leipzig 1895), S. 22, Nr. 153. In demselben ist an anderen Stellen die Rede von „*der stat boke*“: S. 114 (Nr. 737, 738), 128 (Nr. 75), 137 (Nr. 3).

²⁶⁾ Dies nahmen z. B. C h r. R e u t e r, *Mitteil. d. Ges. f. Kieler Stadtgesch.* H. 9 (1893), S. VIII, und R e h m e, *Zschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt.* 38 (1917), S. 168, von Kieler Stadtbüchern an, obwohl R e h m e selbst, ebd. S. 199, die Bezeichnung „*liber civitatis*“ bald für das eine, bald für das andere Buch festgestellt hatte. Selbst wenn das älteste Stralsunder Stadtbuch überschrieben ist: „*Iste dicitur liber civitatis*...“ (Ausg. v. F. F a b r i c i u s, Berlin 1872, S. 4), wird man das — am Anfang des Buches und der Entwicklung — nicht als Namen, sondern als bloße charakterisierende Bezeichnung auffassen dürfen.

²⁷⁾ Z. B.: Nstb. I, 239, 1—9; 362, 1; 459, 1 (UbStL. II, 779); 498, 1; 640, 3; 737, 3; 827, 1. Meckl. Urkb. VII, 4466. UbStL. IV, 168; 480; 648; V, 72; 323; 407; VIII, 168.

²⁸⁾ UbStL. II, 780; Schl.-Holst. Reg. u. Urk. IV, 461, 587, 743. Ähnliche Beispiele von anderen Städten siehe im Gesamtregister zum UbStL. S. 467 f.

²⁹⁾ Schl.-Holst. Reg. u. Urk. IV, 1551; ähnlich betr. Hamburg ebd. 1499.

³⁰⁾ Cod. dipl. Brandenburgensis III, 1 (1859), 43; zitiert in UbStL. VI, 373, S. 396.

³¹⁾ *Liber reddituum S. Jacobi* I, fol. 82, und danach in dem zweiten der für die „*redditus canonicorum*...“ angelegten Bücher fol. 17; beide im Staatsarchiv Hamburg.

das Wort „liber“ (auf deutsch also „bok“) ist in allen diesen Fällen bereits fester Ausdruck, alle genitivischen Beifügungen (auch „civitatis“) sind lediglich erklärende Zusätze, die wechseln konnten, wie es jeweils im Einzelfall angebracht schien. Man erweckt daher einen unrichtigen Eindruck, wenn man für das 13./14. Jahrhundert „liber civitatis“ mit „Stadtbuch“ wiedergibt — vielmehr sollte man, will man übersetzen, getrost „das Buch der Stadt“ (bzw. „des Rates“) sagen und die neuere Wortbildung „Stadtbuch“ (die in Lübeck zuerst im 15. Jahrhundert vereinzelt nachweisbar ist³²⁾) der wissenschaftlichen Terminologie als Gesamtbezeichnung der ganzen Gattung lassen.

2. War nicht das Stadtbuch überhaupt, mit dem Vorbehalt der genaueren geschäftlichen Zuweisung, sondern unter ebendiesem *geschäftlichen* Gesichtspunkt ein bestimmtes Buch zu bezeichnen, dann mußte dieses von anderen Büchern — die es nach der Anfangszeit fast überall gab — unterschieden werden. Man konnte sich hierzu mit primitiven Beschreibungen behelfen, wie sie z. B. in Hamburg überliefert sind³³⁾: „in alio registro“³⁴⁾, „in alio registro cum hirsuto rufo coopertorio“³⁵⁾, „in libro antiquo“³⁶⁾ — es fällt heute oft schwer, diese Angaben auf das richtige Buch zu beziehen; und ob damals jemand, der nicht ohnehin wußte, welches Buch gemeint sei, es allein mit Hilfe solcher Angabe hat ausmachen können, scheint zweifelhaft. Zwar eindeutig, aber doch auch nur erst primitiv beschreibend ist die älteste Bezeichnung des Lübecker Niederstadtbuches als „liber civitatis, in quo debita conscribuntur“³⁷⁾ und die entsprechende des Oberstadtbuches: „liber civitatis, in quo hereditates conscribuntur“³⁸⁾.

Es lag nahe — scheint aber gleichwohl in der Regel einer gewissen Zeit zur Entwicklung bedurft zu haben —, solche ungenauen oder umständlichen Bezeichnungen durch möglichst kurze und treffende zu ersetzen: einfach „liber hereditatum“ bzw. „liber debitorum“ bzw., wo es ein besonderes Rentenbuch gab (wie z. B. in Hamburg, während dafür in Lübeck auch der liber hereditatum diene), kurz „liber reddituum“ zu sagen. Dies ist denn auch nach der Anfangszeit und oft bis weit darüber hinaus die üblichste Art der geschäftlichen Bezeichnung³⁹⁾. Daran konnten Zusätze, die zur weiteren Unterscheidung nötig waren, leicht angeschlossen werden, wie etwa „S. Petri“ u. ä. in Hamburg, wo die Erbe- und die Rentebücher (so die dort üblichen Benennungen) schon seit 1274 bzw. 1300 kirchspielsweise geführt wurden.

³²⁾ UbStL. VIII, 16 (v. J. 1441): der van Lubeke stadbok; X, 248 (v. J. 1462): juwe nedderste stadbock.

³³⁾ Auch die bei R e h m e, Ostb., S. 9 angeführte Bezeichnung „in antiquo libro curvo hereditatum“ sei hier erwähnt.

³⁴⁾ Liber certarum conditionum S. 30; liber hereditatum S. Jacobi I, S. 25; beide im StA. Hamburg.

³⁵⁾ Liber hereditatum S. Katherine I, S. 14; im StA. Hamburg.

³⁶⁾ In dem ersten Buch der „redditus canonicorum ...“ fol. 18 b, im StA. Hamburg. Ähnlich in Stralsund: Ausg. v. F a b r i c i u s S. 83, Nr. 148.

³⁷⁾ ZLG. 4, H. 2, S. 241, Nr. 263.

³⁸⁾ UbStL. I, 534.

³⁹⁾ Beispiele für Lübeck gibt R e h m e, Ostb., S. 8—10, an.

3. Indem die Bezeichnung eines Stadtbuches sich festigte und sie es weniger als ein Etwas mit dieser oder jener Eigenschaft denn als Individuum, dem man sich gar innerlich verbunden fühlte, kennzeichnen wollte, wurde sie zum *Namen*. Manchenorts wählte man dazu lustige Worte wie in Breslau „Struppige Hilde“, „Nackter Lorenz“, „Armer Heinrich“⁴⁰⁾ oder ein rätselhaft fremdes wie in Lüneburg „Donatus“⁴¹⁾. Vielfach blieb es bei der Benennung nach etwas ganz Außerlichem, die aber im Laufe der Zeit sich doch mit Lebenswärme füllen konnte, so häufig „das Rote Buch“ (oder nach anderen Farben des Einbands), in Lüneburg „das Buch mit der Kette“⁴²⁾. Oft aber wurde die bloße Funktionsangabe zum Namen, wenn sie durch keinen witzigeren Einfall verdrängt wurde und andererseits von dem sachlichen Grund ihrer Entstehung sich im Bewußtsein der Sprechenden ablöste (wenn also z. B. ein liber hereditatum nicht mehr eigentlich deshalb so genannt wurde, weil er Einträge betreffend hereditates enthielt, sondern weil er nun einmal so hieß).

Zuweilen wechselte der Name eines Buches, besonders wenn er von der letztgenannten Art, wenn er an sich nur eine Inhaltsbezeichnung war. So wurde das i. J. 1369 beginnende Hamburger Schuldbuch erst „liber debitorum“⁴³⁾, später, als sein Inhalt sich wandelte, „liber memorandum“ genannt. Auch seine Vorgänger hießen während ihrer Laufzeit wohl „liber debitorum“⁴⁴⁾; das Schuldbuch von 1288 scheint nachträglich „liber pignorum et pactorum“ genannt worden zu sein, jedenfalls läuft es heute unter diesem Namen. Ob auch der Name des ältesten erhaltenen Hamburger Rentebuches, „liber certarum conditionum“, nachträglich an die Stelle des näherliegenden und für die späteren Bände allein üblichen „liber reddituum“ getreten oder doch der ursprüngliche Name ist, bleibe dahingestellt. Sicherlich eine späte Erfindung aber ist der heute gebräuchliche „Name“ des ältesten in Hamburg erhaltenen Erbebuches: „liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum“; man hat ihn offenbar nach der Inhaltsbestimmung in dem originalen Einleitungssatz des Buches (v. J. 1248)⁴⁵⁾ künstlich gebildet, die gleichzeitige Bezeichnung wird „liber resignationum“⁴⁶⁾ (Buch der Auflassungen) gewesen sein oder aber schon

⁴⁰⁾ P. Rehme, Stadtrechtsforschungen II, Über die Breslauer Stadtbücher (Halle 1909); Beyerle (s. o. Anm. 3), S. 163, 164, 166.

⁴¹⁾ Lüneburgs ältestes Stadtbuch, hsg. v. W. Reinecke (Qu. u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens VIII, Hannover/Leipzig 1903), S. VII. Danach ist „Donatus“ vom Personennamen zum Begriff (wie in unserer Zeit z. B. „Duden“) und schließlich zum Buchnamen geworden.

⁴²⁾ Reinecke (s. vor. Anm.) S. IV.

⁴³⁾ In den Konzeptblättern dazu, den „folia“ (von denen ein paar noch jetzt im StA. Hamburg vorhanden sind), und zuweilen als Seitenüberschrift in dem Buch selbst.

⁴⁴⁾ Im Stadtrecht von 1270 wird „ther stat scultboec“ genannt: Reincke (s. o. Anm. 3) S. 66. K. Koppmann nennt den „liber debitorum“, in Zschr. d. V. f. hamb. Gesch. 6 (1875), S. 495. Genauere Belege wären sehr erwünscht.

⁴⁵⁾ Zschr. d. V. f. hamb. Gesch. 1 (1841), S. 329.

⁴⁶⁾ So nennt es, wenn auch wohl aus eigener Erfindung, J. M. Lappenberg in mehreren Anmerkungen zum Hamb. Urkb. I: S. 472, 517, 576, 612, 613, 619, 674, 681, 699, 711. Auf S. 576, Anm. 1, und in der Zschr. f. hamb. Gesch. 1, S. 102 gibt er ihm die sprachlich unmögliche Bezeichnung „Liber resignationum coram consulibus“.

„*liber hereditatum*“ wie die der Folgebände; einen festen Namen hat das Buch damals wohl noch gar nicht gehabt, hundert Jahre später (1355) wird es einfach „*antiquus liber*“ genannt⁴⁷⁾.

Das Lübecker Niederstadtbuch, zu dessen Namensklärung das Voraufgeschickte letztlich dienen soll, ist zuallererst i. J. 1277 erwähnt als „*liber, in quo debita conscribuntur*“ (s. oben); die sich hieraus ohne weiteres ergebende gängige Bezeichnung war „*liber debitorum*“⁴⁸⁾ (deutsch: schultbok⁴⁹⁾), die entsprechende des Oberstadtbuches „*liber hereditatum*“⁵⁰⁾ (deutsch: ervebok⁵¹⁾). Diese Benennung wäre gewiß zum festen und einzigen Namen geworden, wenn nicht eine andere, eben die heutzutage allein übliche, sie allmählich verdrängt hätte. Dabei verläuft die Entwicklung bei beiden Büchern so sehr parallel und in so deutlicher gegenseitiger Beziehung, daß beide in *einem* Zuge zu untersuchen sind und die Untersuchung des einen aus der des anderen ohne Bedenken ergänzt werden kann.

Aus den Jahren 1338 und 1341 stammen die ersten Belege. In einem Niederstadtbuch-Eintrag von 1338 heißt es: „in *superiori libro hereditatum civitatis*“⁵²⁾; in einem Oberstadtbuch-Eintrag von 1341: „in *inferiore libro civitatis*“, „a libro inferiore“⁵³⁾. Daß die erstgenannte Stelle nicht etwa so zu verstehen ist, als hätte es außer dem superior liber hereditatum noch einen anderen superior liber oder noch einen anderen liber hereditatum gegeben, ist für den Kenner der Lübecker Stadtbücher selbstverständlich, wird aber darüberhinaus bewiesen durch die Erwähnung des „*liber superior, videlicet hereditatum*“ in einem Niederstadtbuch-Eintrag von 1390⁵⁴⁾. Daß „*civitatis*“ (wie schon oben bemerkt) ein für die Benennung an sich unwesentlicher Zusatz war, zeigen andere Stellen, an denen dieses Wort fehlt⁵⁵⁾. Man unterschied also ganz schlicht ein „oberes Buch“ und ein „unteres Buch“.

Daneben blieb freilich die ältere Benennungsweise noch lange in Gebrauch: „*superior liber*“ und „*liber hereditatum*“ kommen im Niederstadtbuch um 1350 in buntem Wechsel vor⁵⁶⁾, für den keinerlei Gründe erkennbar sind; unter

⁴⁷⁾ Siehe oben Anm. 36.

⁴⁸⁾ Rehme, Ostb., S. 10, Anm. 11; Pauli, Abh. IV, Urk. A 184 und 267; Zust. II, S. 63, Anm. 16 a.

⁴⁹⁾ UbStL. III, 146; IV, 350.

⁵⁰⁾ Rehme, Ostb., S. 9; unten Anm. 56 und 58. Auch an der von W. Koppé, Der Lübeck-Stockholmer Handel von 1368—1400, Kieler Diss. Neumünster 1933, S. 142, Anm. 53, mitgeteilten Stelle (Nstb. II, 159, 2) steht deutlich „in libro hereditatum“ (nicht „hereditario“).

⁵¹⁾ Rehme, Ostb., S. 10.

⁵²⁾ Nstb. I, 11, 3; gedruckt: Pauli, Abh. IV, Urk. B 23, Rehme, Ostb., S. 262, Anm. 55. Weitere Belege außer den unten angeführten: Schl.-Holst. Reg. u. Urk. IV, 549; UbStL. VI, 194; 305; VII, 394; Pauli, Abh. IV, Urk. B 55.

⁵³⁾ Pauli, Abh. IV, Urk. A 260. Weitere Belege: Rehme, Ostb., S. 11 (Anm. 24), 96, 100, 79, Urk. 311 b und c.

⁵⁴⁾ Wehrmann (s. o. Anm. 3) S. 401. Die Bezeichnung „*superior liber hereditatum*“ ist ferner belegt in UbStL. V, 517 und 553.

⁵⁵⁾ Nstb. I, 701, 2; 902, 5; UbStL. V, 407; außerdem s. vor. Anm.

⁵⁶⁾ Nstb. I, 294, 4; 537, 1; 386, 7; 447, 3; 448, 5; 481, 5; 498, 2; 521, 1; 606, 3; 635, 4; 667, 8; 670, 2; 686, 4; 689, 1; 699, 4; 701, 2; 705, 4; 706, 1; 709, 1; 769, 1; 770, 4; 775, 4; 824, 1; 902, 5; 974, 6.

jeder der beiden Benennungen läßt sich gelegentlich der angeführte Eintrag im Oberstadtbuch wirklich nachweisen⁵⁷⁾, es war also ganz sicher ein und dasselbe Buch gemeint. Die Bezeichnung „liber hereditatum“ steht sogar noch in Einträgen von 1397, 1408, 1411⁵⁸⁾.

Achtzig Jahre später als die lateinischen sind zuerst die entsprechenden deutschen Benennungen belegt (die es natürlich von Anfang an gegeben haben muß), nämlich in einem Niederstadtbuch-Eintrag von 1418: „in der stad Lubeke *oversten boke*“, in einem anderen von 1422: „in dat *nederste bok*“⁵⁹⁾ (daß auf deutsch der Superlativ, nicht wie im Lateinischen der Komparativ, gebraucht wurde, hat gewiß nur sprachliche, keine sachlichen Gründe). In Lübecker Urkunden — soweit ersichtlich, nie in den Stadtbüchern selbst — kommt daneben 1456 und 1470 der Ausdruck „in der stad *bovenste bok*“ vor⁶⁰⁾: so wenig war selbst noch in diesen Jahren, jedenfalls außerhalb der Stadtschreiberei, die Benennung ganz fest.

Um dieselbe Zeit ist eine weitere Stufe der Entwicklung zu beobachten: „der stad . . . bok“ wächst zu „stadbok“ zusammen. 1461 ist im Oberstadtbuch die Rede von „deme *neddersten stadboke*“; denselben Ausdruck enthält ein Schreiben aus dem folgenden Jahr⁶¹⁾. Zunächst bleibt freilich diese Wortbildung noch vereinzelt, ab 1546 aber ist sie als die vor- — oder vielleicht gar allein — herrschende festzustellen, und zwar für das „*nedderste*“ sowohl wie für das „*overste stadbok*“⁶²⁾. Weitere Entwicklungsstufen folgen: 1615 spricht ein Oberstadtbuch-Eintrag von dem „*neddern statboke*“⁶³⁾ (also ohne Superlativ), andererseits noch die Kanzleiordnung von 1639, nun aber auf hochdeutsch, vom „Obersten Stadt-Buch“⁶⁴⁾. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint endlich das „*Obere*“ (und natürlich entsprechend das „*Niedere*) *Stadtbuch*“ sich durchgesetzt zu haben⁶⁴⁾ und bald danach, wenn auch wohl nicht in ganz offizieller Sprache, zu „Ober-Stadtbuch“ verschmolzen zu sein⁶⁵⁾. Dies ist dann, schließlich in völliger Zusammenschreibung und entsprechend wiederum „*Niederstadtbuch*“, der bleibende Name geworden.

Was nun die Bedeutung dieser Bezeichnung betrifft, so hat der Lübecker Rat selbst i. J. 1687 die Auskunft gegeben⁶⁶⁾, daß (1.) das Oberstadtbuch „oben aufm Rathhause“ und das Niederstadtbuch „auf der Canzley“ (d. h. in dem

⁵⁷⁾ Nstb. I, 448, 5 („in libro hereditatum“) — Ostb.-Auszüge von H. Schröder, Hs. 900 a—d im Archiv der Hnsestadt Lübeck, M.-Magd.-Qu. 120. Nstb. I, 606, 3 („in libro hereditatum“) — a.a.O. Joh.-Qu. 295. Nstb. I, 689, 1 („in librum hereditatum“) — a.a.O. M.-Magd.-Qu. 100. Nstb. I, 769, 1 („in superiori libro civitatis“) — a.a.O. Joh.-Qu. 885/886.

⁵⁸⁾ UbStL. IV, 650; V, 216; 350.

⁵⁹⁾ UbStL. VI, 59 bzw. 449. Weitere Belege: UbStL. VII, 727; VIII, 65; 100; 189; 324; 628; IX, 374; X, 165; Rehme, Ostb., Urk. 299, 311a, 342, 348b, 351a.

⁶⁰⁾ UbStL. IX, 339; XI, 555.

⁶¹⁾ Rehme, Ostb., Urk. 301 bzw. UbStL. X, 248.

⁶²⁾ Rehme, Ostb., Urk. 354, 355, 359, 363, 366, 367, 378; 376, 380.

⁶³⁾ Rehme, Ostb., Urk. 392.

⁶⁴⁾ Rehme, Ostb., S. 12.

⁶⁵⁾ Pauli, Abh. IV, S. 119, Anm. 314.

⁶⁶⁾ Rehme, Ostb., S. 258 f.

noch heute stehenden Kanzleigebäude) verwahrt werde, und hat sicherlich gemeint — obwohl er es nicht ausdrücklich sagte und die Frage auch nicht zur Erörterung stand —, daß beide Bücher von dieser verschiedenen Aufbewahrung ihren Namen hätten. *Rörig* dagegen⁶⁷⁾ hat angenommen, daß (2.) die Bücher in den für die Benennung maßgebenden Jahren — das heißt, soweit unsere Quellen Auskunft geben, 1338 oder etwas früher — beide im Kanzleigebäude (dem Vorläufer des heutigen) aufbewahrt wurden, das eine im oberen, das andere im unteren Stockwerk. Doch hatte gerade *Rörig* schon früher⁶⁸⁾ nachgewiesen, daß das Erdgeschoß des Kanzleigebäudes erst i. J. 1360 den Stadtschreibern eingeräumt worden ist — also kann seine Erklärung nicht stimmen⁶⁹⁾. Nicht ausgeschlossen ist die Möglichkeit, daß das Obergeschoß des Kanzleigebäudes bereits vor 1360 von den Stadtschreibern benutzt wurde⁶⁸⁾ und das Niederstadtbuch hier, also in dem im Vergleich zum Rathause niederen Gebäude, das Oberstadtbuch dagegen im Rathause selbst aufbewahrt wurde, d. h., von der Frage des Geschosses abgesehen, entsprechend der Ratsauskunft von 1687. Jedoch läßt sich weder der Wortlaut der *Rörigs* Annahme allein zugrunde liegenden Kämmereibuch-Aufzeichnung (iste bode due [am Südende des Kanzleigebäudes] facte sunt bode notariorum) noch auch die schlichte Unterscheidung zwischen „oberem“ und „unterem“ Buch ohne Gewaltsamkeit in diesem Sinne ausdeuten. Am naheliegendsten und wahrscheinlichsten — wenn auch durch keine Aussage direkt belegt — ist doch wohl die Annahme, daß (3.) i. J. 1338 beide Bücher im Rathaus selbst, nur in verschiedenen Geschossen, verwahrt und hiernach benannt worden sind.

Dafür, daß überhaupt die Aufbewahrung an verschiedenem Ort die Benennung veranlaßt hat, und zugleich dafür, daß das Niederstadtbuch schon früh anstatt im Rathaus im Kanzleigebäude aufbewahrt wurde, spricht die von *Pauli*⁷⁰⁾ leider ohne Beleg überlieferte, der Sprache nach vermutlich dem 15. Jahrhundert angehörende Bezeichnung des Niederstadtbuches als „bok up dem karkhove“ (nämlich dem Marienkirchhof, an dem das Kanzleigebäude liegt).

Zusammenfassend dürfen wir also feststellen: Das Lübecker Schuldbuch ist in erster Linie als „bok“ („liber“) bezeichnet worden, dazu unter rechtlichem Gesichtspunkt als „der stad bok“ („liber civitatis“), zur Unterscheidung von anderen neben „schuldbok“ auch als „dat nedderste bok“ („inferior liber“); beides zusammen ergab „der stad nedderstes bok“ („inferior liber civitatis“), was zu „dat nedderste stadbok“ verschmolz und durch bloße sprachliche Weiterentwicklung zu „Niederstadtbuch“ wurde. Anfangs eine nur gelegentliche Bezeichnung nach einem ganz äußerlichen Merkmal — auf eine Linie zu stellen

⁶⁷⁾ Hans. Beitr. (s. o. Anm. 6) S. 218; Ehrengabe Anm. 2; Mon. pal., zu Tafel 4, Anm. 5.

⁶⁸⁾ Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte des Lübecker Marktes, Mitteil. d. V. f. Lüb. Gesch. u. A. Heft 13 (1919), S. 9.

⁶⁹⁾ Er selbst sagt denn auch in den Mon. pal. (s. o. Anm. 67), daß der Name „Oberstadtbuch“, streng genommen, erst nach 1360 möglich sei (zufolge der Rörigschen Entstehungshypothese) — er ist aber doch schon 1338 belegt!!

⁷⁰⁾ Zust. I, 6, S. 124.

mit dem „Buch an der Kette“ oder dem „Roten Buch“ andernorts —, wurde diese Benennung in langsamer Entwicklung zum festen und einzigen Namen. Dieser steht nun allerdings der ursprünglichen, eindeutigen Benennung kaum weniger fern als z. B. der monströse Name „liber actorum usw.“ der originalen Bezeichnung des ältesten Hamburger Erbebuches, und man wird gut tun, sich dessen immer bewußt zu sein, sooft man — nomen est omen — vom Namen auf den Namensträger irgendeinen Schluß ziehen möchte. —

Anhangsweise sei hier noch eine weitere Bezeichnungsart erwähnt: die *Charakterisierung* des Buches bei wissenschaftlicher Verzeichnung. Es leuchtet ein, daß in einem archivischen oder einem zur Veröffentlichung bestimmten Katalog mit dem Worte „Niederstadtbuch“ nichts und selbst mit „Schuldbuch“ gar zu wenig über den Inhalt gesagt wäre. In solchem Falle gilt es, sich frei zu machen von allen bloß überlieferten Benennungen und nur die Sache, d. h. den Inhalt und die Funktion des Buches, mit eigenen, streng auf das Verständnis des künftigen Benutzers ausgerichteten Worten zu erfassen. Dem Namen „Niederstadtbuch“ müßte etwa hinzugefügt werden: „Stadtamtlich geführtes Protokoll über private Schuldverhältnisse“. Dabei ist mit Protokoll⁷¹⁾ gemeint: laufende Aufzeichnung einmaliger Vorgänge (im Gegensatz etwa zu einer zwecks Übersicht in einem Zuge angelegten Verzeichnung bleibender Zustände). Wer wie *Rehme*⁷²⁾ unter „Protokoll“ die Kladder im Unterschied zur Reinschrift versteht, wird statt dessen vielleicht „Eintragebuch“⁷³⁾ sagen. Wenn die Wortbedeutung sich durch die Entwicklung des Sprachgebrauchs verschoben haben oder wenn neue Gesichtspunkte neue Angaben verlangen sollten, ist natürlich die Charakterisierung dementsprechend zu ändern bzw. zu erweitern — im Gegensatz zu dem feststehenden Namen sollte sie auf das geschmeidigste sich dem jeweiligen Erfordernis anpassen.

III.

Von der Benennung her richtet sich der Blick auf die *Teilung*. Es ist zu fragen, wie das Verhältnis des Gesamtbuches einerseits zu den einzelnen Bänden, in die es sich gliederte, andererseits zu den drei Abteilungen, die es im 14. Jahrhundert hatte, von den Zeitgenossen verstanden wurde. Dem schließt sich eine weitere Frage an, die damit und mit der Benennung in gewissem Maße noch zusammenhängt: inwieweit die Bezeichnung „Schuldbuch“ überhaupt berechtigt gewesen, ob der Inhalt des frühen Niederstadtbuchs so mannigfaltig sei, wie zuweilen behauptet, und ob und wie er sich gewandelt habe.

Das gesamte Niederstadtbuch besteht aus mehreren Bänden, die unter rein zeitlichem Prinzip aufeinander folgen; es ist also, mit einem Fachausdruck gesagt, eine *Serie*. Im heutigen Sprachgebrauch wird überwiegend nur diese

⁷¹⁾ Gegen Ende des Mittelalters haben die das Niederstadtbuch führenden Schreiber gelegentlich selbst ihre Tätigkeit als „prothocollare“ bezeichnet: *Rehme*, *OSTb.*, S. 173, Anm. 14.

⁷²⁾ Z. B.: *Stadtbuchstudien*, *Zschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ.* Abt. 37 (1916), S. 17, 19, 63.

⁷³⁾ Diese schöne Übersetzung von „registrum“ steht im *Hamburgischen Urkundenbuch III* (1953), S. 328.

ganze Serie mit dem Ausdruck „das Niederstadtbuch“ bezeichnet; wer einen einzelnen Band meint, spricht ihn als solchen an oder sagt z. B.: „das Niederstadtbuch von 1363 bis 1399“. Zuweilen möchte man glauben, daß auch die Menschen des 14. Jahrhunderts das Niederstadtbuch bereits als Gesamtheit, als Serie verstanden haben, wenn immer nur von „liber“ im Singular die Rede ist, auch in bezug auf das Oberstadtbuch, dessen Bände in wesentlich dichterem Zeitabstand aufeinander folgten, und wenn vollends über die Grenzen des uns heute vorliegenden Bandes hinweg auf Niederstadtbuch-Einträge „in hoc libro“ verwiesen wird.

Ist eine solche begriffliche Zusammenfassung mehrerer Bände zu einem einzigen „Buch“ schon wegen der allgemein viel lieber aufzählenden als zusammenfassenden Art des Mittelalters nicht eben wahrscheinlich, so wird durch einzelne Stellen geradezu bewiesen, daß mit „liber“ wirklich nur das einzelne konkrete Buch, nicht die abstrakte Serie gemeint war. Am eindeutigsten dürfte in dieser Hinsicht ein Vermerk in der Hauptabteilung des ersten erhaltenen Niederstadtbuchbandes von 1350 sein, der auf einen Eintrag „circa libri principium inter recognitiones“ verweist⁷⁴): der „Anfang des Buches“ kann wahrlich nur der Anfang des *Bandes* sein, in dem die recognitiones ja tatsächlich standen und noch stehen. Auch der oben schon erwähnte Hinweis auf den „antiquus liber curvus“ (doch wohl einen in irgendeinem Sinne ge- oder verbogenen Band) oder die Anführungen eines „liber antiquus“ in anderen Städten können nur als Bezugnahme auf einen konkreten einzelnen Band verstanden werden. Und wenn man bei Verweisen auf einen singularischen „liber“ ohne Bandangabe versucht ist, an die ganze Serie zu denken, so kann diese Ausdrucksweise mit ebensoviel Recht auf das *betreffende* Buch, auf den einzelnen gerade in Frage kommenden *Band* bezogen werden.

Wie aber sind die Erwägungen von Einträgen „in hoc libro“ zu verstehen, die nachweislich in demselben Bande der Niederstadtbuchserie *nicht* stehen? Es handelt sich dabei vor allem um die zahlreichen Verweise auf den ersten Seiten der recognitiones (aus den Jahren 1305 ff.!) auf frühere, für unwirksam erklärte Einträge „in hoc libro“, die heute in demselben Band, dessen Hauptteil ja erst 1325 beginnt, nicht enthalten sind⁷⁵). Man muß annehmen, daß die Recognitiones-Abteilung von 1305 ff., die *jetzt* mit der Debita-Abteilung von 1325 ff. zusammengebunden ist, *damals* mit der Debita-Abteilung von 1305 ff. und wahrscheinlich noch früherer Jahre zusammengebunden war; *Rörig*, der noch den jetzt nur in Photokopie benutzbaren Originalband I vor sich hatte, hat Anzeichen eines früheren, mit dem heutigen nach seinem Umfang nicht übereinstimmenden Einbandes in der Tat festgestellt⁷⁶). Und zwar bildeten die recognitiones damals ebenso wie in dem jetzigen Einband den *Anfang* des Gesamtbandes: ein Recognitiones-Eintrag von 1321 löscht einen Debita-Eintrag „*infra* in hoc libro“⁷⁷). Auch in den folgenden Jahren, vor dem nach *Rörigs*

⁷⁴) Nstb. I, 565, 7 — Bezug auf 30, 4.

⁷⁵) Einige sind abgedruckt bei *Rörig*, Ehrengabe Anm. 9.

⁷⁶) Ehrengabe Anm. 27.

⁷⁷) Nstb. I, 3, 10.

Feststellungen⁷⁸⁾ i. J. 1352 hergestellten jetzigen Einband, befand sich die Recognitiones- und ebenfalls die Societates-Abteilung *vor* der Debita-Abteilung: Recognitiones-Einträge von 1344 führen debita von 1343 „*inferius* in hoc libro“ an⁷⁹⁾; ein Societates-Eintrag von 1322 nimmt Bezug auf eine zweifellos unter den debita zu vermutende „*divisio*“, welche „*infra* in hoc libro“ stehe⁸⁰⁾.

Bei alledem muß noch eine Möglichkeit immerhin in Betracht gezogen werden: daß die drei Abteilungen zwar in der angegebenen Folge zusammen *gelegen* haben, jedoch nicht oder jedenfalls nicht von Anfang an zusammen *gebunden* gewesen sind. Es ist durchaus denkbar, daß man unter „*liber*“ auch das verstanden hat, was — in Lagen, die man für jede einzelne Abteilung immer noch vermehren konnte — einstweilen nur durch einen gemeinsamen Umschlag zusammengehalten wurde, um später ein richtiges Buch zu werden.

In der Frage, *wann* eigentlich die Recognitiones- und die Societates-Abteilung angelegt worden seien, wird man schwerlich über Rörigs Vermutung hinauskommen, daß jene schon früher begonnen worden ist als ihre jetzige erste, i. J. 1305 einsetzende Lage, daß dagegen die „*societates*“ in dem jetzigen Anfangsjahr 1311 überhaupt zuerst angelegt worden sind⁸¹⁾. Jedenfalls darf man die Einrichtung beider als *Serienspaltung* ansehen: von der Serie der eigentlichen Schuldbucheinträge wurden die Einträge über recognitiones und societates, die bis dahin, wenn überhaupt, in die der Schulden-Einträge eingereiht worden waren, zur besseren Auffindbarkeit in je einer eigenen Serie zusammengefaßt. Das ist ein Vorgang, wie er hundertfach neue Geschäftsbücher entstehen ließ⁸²⁾. In Lübeck fand er, was sehr viel seltener ist, schon nach einem halben Jahrhundert seine Umkehrung: durch Serien-Wiedervereinigung gingen 1352 bzw. 1361 beide Sonderabteilungen wieder ein⁸³⁾.

Endlich aber ist nun die im obigen bereits verwendete Bezeichnung der drei Abteilungen zu begründen. Wir sind in der glücklichen Lage, dafür ausdrückliche gleichzeitige Zeugnisse vorzufinden: Von 1350 haben wir den bereits angeführten Eintrag: „ . . . circa libri principium *inter recognitiones*“. 1348 verweist ein Eintrag, ebenfalls im Hauptteil des Buches, auf eine frühere „*scriptura inter societates* in hoc libro“⁸⁴⁾. Und zwei Societates-Einträge von 1358 bzw. 1359 nehmen von der Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten

⁷⁸⁾ Ehrengabe S. 48 f.

⁷⁹⁾ Nstb. I, 18, 6; 19, 1 und 2 — Bezug auf 459, 1. Ganz verfehlt ist Rörigs Ausdeutung des in Ehrengabe Anm. 17 wiedergegebenen Recognitiones-Eintrags von 1346 (Nstb. I, 22, 5); denn die entscheidende Stelle lautet richtig: „ . . . cancellari debet, ubi invenitur, et in libro civitatis vigorem nullum obtinere“, der lediglich rechtsbedeutsame Ausdruck „*liber civitatis*“ hat mit der Frage, ob die Recognitiones-Abteilung eine „*selbständige Einheit*“ gewesen sei, gar nichts zu tun.

⁸⁰⁾ Nstb. I, 63, 1. Die Jahrhundertzahl ist mit „CCCC“ falsch angegeben; schon Rehme, Die Lübecker Handelsgesellschaften . . ., SA. aus: Zschr. f. Handelsrecht 42, S. 34, hat sie als „1322“ aufgefaßt.

⁸¹⁾ Ehrengabe S. 42 oben bzw. Anm. 7.

⁸²⁾ Ein Parallelfall in Lübeck (wenn auch mit anderem Spaltungsprinzip) ist die Teilung des Oberstadtbuchs nach Kirchspielen von 1437 bis 1695: Rehme, Ostb., S. 18 f.

⁸³⁾ Rörig, Ehrengabe S. 48 f.

⁸⁴⁾ Nstb. I, 531, 1 — Bezug auf 80, 4. Vgl. Rörig, Mon. pal., zu Tafel 5.

aus die „infra . . . *inter debita* huius libri“ bzw. „inferius *inter debita*“ verzeichneten Schulden⁸⁵). Hierzu sei als Parallele angeführt, daß auch eine Abteilung des Kämmereibuches (die dicht am Anfang des Bandes stehenden Aufzeichnungen über bei der Stadtkasse deponierte Gelder⁸⁶) gelegentlich in genau entsprechender Weise im Niederstadtbuch erwähnt wird: „ . . . prout *inter deposita plenus continetur*“ (1352, 1353, 1355), einmal sogar mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit: „prout in libro camerariorum *inter deposita planius continetur*“ (1356)⁸⁷).

Leider bringen die Verweisungen auf das Kämmereibuch in anderer Hinsicht wieder einen erheblichen Zweifel auf. Zweimal lauten sie nämlich nicht: „*inter deposita*“, sondern: „prout in *depositorum libro plenus continetur*“ (1354) bzw.: „*ad aspectum scripture in libro depositorum*“ (1359)⁸⁸); ein Teil des Buches wird also als „*liber*“ bezeichnet! Muß hieraus etwa geschlossen werden, daß auch die Bezeichnung „*liber debitorum*“ in der Zeit, als das Niederstadtbuch drei Abteilungen hatte, sich nur auf einen Teil des Buches, nämlich die Debita-Abteilung, bezogen hätte? Aus den vorliegenden Quellen ist die Frage nicht mit Sicherheit zu beantworten, und sie wird es wohl nie sein; zu wünschen wäre ein eindeutiger Beleg für die Beziehung des Ausdrucks „*liber debitorum*“ auf die Recognitiones- oder die Societates-Abteilung. Gleichwohl darf es auch ohne einen solchen Beleg, insbesondere deswegen, weil eine andere geschäftstechnische Bezeichnung als „*liber debitorum*“ (und „*inferior liber*“, was hier nicht zur Erörterung steht) für das Gesamtbuch nicht überliefert ist, bei der Annahme bleiben: das ganze Buch wurde „*liber debitorum*“ genannt, seine drei zeitlich nebeneinanderlaufenden Abteilungen „*recognitiones*“, „*societates*“, „*debita*“.

Es bleibt als letzte Frage, ob die Überschrift „Schulden“ für das Ganze wie für die Hauptabteilung, so kurz und einprägsam sie ist, auch in gleichem Maße sachlich zutreffend sei (daß die Bezeichnungen der ersten beiden Abteilungen es sind, bedarf keines Beweises). Die Quittungen der Recognitiones-Abteilung sind nur das negative Gegenstück zu den positiven Schuldeinträgen; sie passen ebensosehr ins Schuldbuch wie etwa die Einträge über Auflösung einer *societas*⁸⁹) in die 2. Abteilung. Daß auch die Societates-Einträge, die ja in erster Linie den Partnern die gegenseitige Forderung auf den Gewinnanteil sicherten, ins eigentliche Schuldbuch hineingepaßt hätten, hat schon Rörig bemerkt⁹⁰). Beide Abteilungen berechtigen also durchaus zu der Gesamtbezeichnung „*liber debitorum*“.

⁸⁵) Nstb. I, 91, 3; 92, 1.

⁸⁶) Diese „*deposita*“ werden erwähnt für das Kämmereibuch Bd. I: UbStL. II, S. 1045, Anm. 1; für Bd. II (1338—1355): Stückbeschreibung einer Aufzeichnung von 1353 in Hs. 1046 des Lübecker Archivs (III, 25); Stückbeschreibung zu UbStL. IV, 51; Randbemerkung zu UbStL. II, S. 1055 im Lesesaalexemplar der Lübecker Stadtbibliothek. Vgl. auch R. T o b e r g, die Lübecker Kämmererei . . ., ZLG. 15, S. 79.

⁸⁷) Nstb. I, 601, 5; 634, 2; 697, 4; 711, 2.

⁸⁸) Nstb. I, 659, 3; 807, 5.

⁸⁹) Nstb. I, 81, 2 u. ö.

⁹⁰) Ehrengabe S. 40.

Daß in der Hauptabteilung zumindest bis 1350 die überwiegende Zahl der Einträge die Überschrift „debita“ verdient, wird von niemand bestritten. Die unzweifelhaft als solche anzusprechenden Schuldeneinträge machen in den Jahren 1325 bis 1350 jeweils 90 bis 99% (i. J. 1344), durchschnittlich etwa 94%, der Gesamtzahl aus. Dann sinkt die Prozentzahl zwar bis 1353 auf 66, steigt jedoch 1358 schon wieder bis auf 87⁹¹⁾. Zieht man freilich, wie *Rörig* es tun möchte⁹²⁾, die Einträge über Akte vor dem Rat davon ab, dann verändert sich das Bild wesentlich — aber darf man solche (wohlgemerkt Schulden betreffende!) Akte, nur weil sie *coram consulibus* geschahen, den „eigentlichen Schuldbucheinträgen“ gegenüberstellen? Steht doch das „*coram consulibus*“ von Anfang an auch in jedem Schulden-Eintrag, der über das bloße Schuldverhältnis hinaus eine Grundstücksverpfändung enthält. Aber selbst von allen „*Coram-consulibus*“-Einträgen abgesehen, sind unter den Einträgen der letzten Jahre des 1. Bandes genug ganz schlichte Schulden-Einträge, sind viele Seiten nur mit ihnen gefüllt und sehen genau so aus wie das von *Rörig* als Beispiel für die frühere Zeit abgebildete Seitenpaar von 1345. Blättert man dann in den beiden folgenden Niederstadtbuchbänden — bis zum Jahre 1415! —, findet man auch hierin Schulden über Schulden; trotz der unbestreitbar auch und sogar in zunehmender Anteilzahl vorhandenen andersartigen Einträge beherrschen die Schulden-Einträge weiterhin das Bild des Niederstadtbuches.

Mit einigem Recht kann man allerdings von den *familien- und erbrechtlichen* Einträgen sagen, daß sie sich „fast wie Fremdkörper“ ausnehmen⁹³⁾; sie gehören gewiß einer anderen Rechtssphäre an als die gewöhnlichen Schuld-einträge. Indessen, wenn jemand zu Protokoll gibt, daß er von seinen Eltern und Geschwistern „abgeschichtet“ sei (d. h. daß ihm sein Erbteil ausbezahlt worden) oder daß er ererbtes bzw. letztwillig vermachtetes Gut durch den Nachlaßpfleger empfangen habe oder daß die während seiner nunmehr beendeten Minderjährigkeit für ihn tätig gewesenenen Vormünder alles, was ihm zukomme, ordnungsgemäß ausgehändigt hätten, so ist doch in allen derartigen Fällen dieses das Wesentliche: daß er sein Teil bekommen, daß er keine Forderung mehr hat, daß also der Partner ihm nichts mehr *schuldet*⁹⁴⁾. So gesehen, stehen auch diese Einträge mit Recht in dem „*liber debitorum*“.

Nur sehr vereinzelte Einträge unter den „debita“ des 1. Niederstadtbuchbandes lassen sich nicht dem Schuldbegriff unterordnen. Betreffen sie z. B. den Rückkauf einer Rente (die „*libertatio*“ des Grundstücks von der Rente)⁹⁵⁾ oder eine Vereinbarung zweier Grundstücksnachbarn über den Wasserabfluß (daß

⁹¹⁾ Vgl. *Rörig*, Ehrengabe S. 50/51.

⁹²⁾ Ehrengabe S. 46 ff., besonders S. 49.

⁹³⁾ *Rörig*, Ehrengabe S. 44.

⁹⁴⁾ Beispiel einer Erbschichtung (Nstb. I, 100, 1, v. J. 1325): „... recognovit se a fratribus suis ... separatum penitus et divisum, tenens se pacatum et sedatum, sic quod ammodo nichil exigere poterit ab eisdem“; einer Quittierung der Vormünder (Nstb. I, 572, 13, v. J. 1350): „... recognoverunt suos provisores ... ipsi presentasse omne illud, quod ipsis de iure presentare tenebantur, dimiseruntque ipsos quitos penitus et solutos“. Vgl. auch *Rehme*, Ostb., S. 59.

⁹⁵⁾ Nstb. I, 131, 2; 312, 1 (gedruckt: *Pauli*, Abh. I, S. 86 und IV, Urk. B 19); 357, 1. Vgl. *Rehme*, Ostb., S. 55.

der eine *de gratia, non de iure*, das Regenwasser durch des anderen Grundstück ableiten darf⁹⁶⁾, so hätten sie besser ins Oberstadtbuch gepaßt und hatten hierin in der Tat ihren gewöhnlichen Ort⁹⁷⁾. Einträge über Höfe oder Dörfer innerhalb der Lübecker Feldmark, die zuweilen im Niederstadtbuch stehen, konnten anscheinend beliebig in dieses oder ins Oberstadtbuch geschrieben werden⁹⁸⁾. Andere, völlig singuläre, wie etwa das Bekenntnis des holsteinischen Vogtes, daß nur in den Kirchspielen Oldenburg und Lütjenburg den Lübecker Schlachtern der Viehkauf verboten, im übrigen Holstein aber erlaubt sei (1355)⁹⁹⁾, gehörten überhaupt in kein Stadtbuch recht hinein und sind wohl nur aus Verlegenheit, und weil der Inhalt des Niederstadtbuchs nun doch schon nicht mehr ganz einheitlich war, diesem zugewiesen worden. Das alles sind Fremdkörper im Schuldbuch, zweifellos; aber es wäre gewiß verfehlt, wegen solcher Ausnahmen den Namen des Buches für unberechtigt oder es gar als ein Buch gemischten Inhalts erklären zu wollen¹⁰⁰⁾.

Unter den Einträgen, die eigentlich nicht ins Niederstadtbuch gehörten, ist eine Gruppe noch besonders zu erwähnen: die der *Beilegung von Streitfällen*, darunter neben gelegentlichen von den Parteien allein zustande gebrachten Vergleichen die Ratsurteile. Solche Einträge konnten durchaus debitorischer Art sein — und das ist sicherlich der Anlaß gewesen, sie überhaupt ins Schuldbuch einzutragen —, wie ein Beispiel zeigt, in dem zunächst festgestellt wird, daß „*omnis dissensio et controversia*“ (so oder ähnlich heißt es regelmäßig) zwischen den Partnern beigelegt sei, dann aber als Inhalt der Beilegung: daß der eine 10 Mark bereits gegeben habe, 10 weitere zu bestimmter Zeit zahlen werde und mit diesen 20 Mark von den Partnern abgeteilt sei¹⁰¹⁾; oder ein Ratsurteil („*sic fuit per dominos consules diffinitum . . .*“), das „*ratione cuiusdam summe pecunie*“ erging¹⁰²⁾. Von solchen Streitigkeiten um Geld ist es nur ein kleiner Schritt zu dem Streit um Gehölz und Ländereien bei Eckhorst, dessen Aufzeichnung i. J. 1356 fast zwei Niederstadtbuchseiten füllt und mit den Worten schließt: *quod neuter eorum ab alio valeat quicquam exigere in futurum*¹⁰³⁾ — also kein exigere, kein Fordern mehr, kein Schuldverhältnis mehr! Eine Ratsentscheidung aber, die den Streit um einen Betrag englischen Geldes vor den Älterleuten und dem Gemeinen Kaufmann in Boston auszutragen gebietet¹⁰⁴⁾, oder eine andere, die jemand von weiterer Belangung wegen angeblicher Beteiligung an einem Überfall befreit¹⁰⁵⁾, oder eine dritte, die zwei Brüder verpflichtet, die durch ihre Vormünder getätigte Veräußerung

⁹⁶⁾ Nstb. I, 198, 4; 507, 5; 907, 5. Vgl. auch R ö r i g, Ehrengabe Anm. 17 („Ein Eintrag . . .“).

⁹⁷⁾ P a u l i, Zust. III, S. 50 f. mit Urkunden.

⁹⁸⁾ R e h m e, OSTb., S. 32 f.

⁹⁹⁾ Nstb. I, 673, 2; gedruckt UbStL. IV, 54.

¹⁰⁰⁾ Vgl. R ö r i g, Ehrengabe Anm. 8 a. E.

¹⁰¹⁾ Nstb. I, 512, 6 (1347).

¹⁰²⁾ Nstb. I, 708, 2 (1356); gedruckt UbStL. IV, 59.

¹⁰³⁾ Nstb. I, 713, 3. Mit ähnlicher Klausel: 786, 1 und 799.

¹⁰⁴⁾ Nstb. I, 657, 1 (1354).

¹⁰⁵⁾ Nstb. I, 676, 1 (1355).

des Dorfes Arfrade zu ratifizieren¹⁰⁶⁾ — auch sie unter dem Gesichtspunkt „Schulden“ zu sehen, scheint nicht gut möglich.

Zunächst bleiben auch die Streitentscheidungen, zumal die nicht-debitorischen, in der Masse der Einträge vereinzelte Ausnahmen, die den Schuldbuchcharakter nicht ernstlich in Frage stellen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts nehmen sie allerdings mehr und mehr zu, so daß im 16. Jahrhundert aus dem Schuldbuch geradezu ein Buch der Ratsurteile geworden ist, welches heutzutage für Darstellungen lübeckischen Rechtslebens erstaunlich reichen Stoff bietet¹⁰⁷⁾. Damit haben Funktion und Inhalt des Niederstadtbuchs sich in der Tat gewandelt, und diese Wandlung hat eingesetzt, hat anfangs kaum merklich mit einzelnen nicht mehr Schuldverhältnisse betreffenden Ratsurteilen begonnen kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts — zur selben Zeit also, als das Buch durch Verschmelzung der drei Abteilungen seine äußerliche Einheit wiedergewann. Beide Erscheinungen entsprachen der allgemeinen Entwicklung: für *recognitiones* und *societates* besondere Abteilungen beizubehalten, lohnte sich nicht mehr wegen der nur noch sehr geringen Zahl der Anträge auf solche Eintragungen; andererseits aber nur für Ratsentscheidungen wieder eine neue Abteilung abzuspalten oder ein neues Buch anzulegen, dafür waren auch diese an Zahl noch zu gering, überdies gehörte ja die eine oder andere nach ihrem Inhalt durchaus ins Schuldbuch hinein. Hiernach trifft Rörigs Behauptung, daß in den ersten Jahren nach 1350 der Hauptteil des Niederstadtbuchs seinen Charakter vollkommen (!) geändert habe¹⁰⁸⁾, höchstens insofern zu, als in ebendiesen Jahren der *Ansatz* zu dieser Entwicklung erkennbar wird, mehr jedoch nicht.

IV.

Nur in Kürze seien einige weitere Fragen angesprochen — ausgewählt aus der Fülle dessen, was schon das frühe Niederstadtbuch zu erforschen aufgibt oder ermöglicht.

A. Aus den Jahren 1544 ff. sind, wie oben erwähnt, neben den Reinschrift- auch *Konzeptbände* des Niederstadtbuchs vorhanden. Schon für mehr als ein Jahrhundert früher, seit 1418, ist die Anlegung von Konzepten von *Højberg Christensen* nachgewiesen worden; und derselbe meint, daß es sie auch in der vorausgehenden Zeit gegeben habe¹⁰⁹⁾. Sieht man sich die auf uns gekommenen Bände des 14. Jahrhunderts an, möchte man eher diese selbst für Konzepte, oder vielmehr — da sie doch zweifellos Reinschrift sind — für konzeptlose Reinschrift halten: so viel Unsauberkeiten, so viel grammatische Fehler und nachträgliche Verbesserungen oder Einschübe enthalten sie. Vergleicht man sie mit den Reinschriftbänden und den in geringer Zahl erhaltenen Konzept-

¹⁰⁶⁾ Nsth. I, 781, 8 (1357).

¹⁰⁷⁾ Vgl. Ebel (s. o. Anm. 6) S. 16/17 sowie oben Anm. 23. Eine ähnliche Funktionsentwicklung wie in dem Lübecker dürfte sich auch im Hamburger Schuldbuch des 14. und 15. Jahrhunderts, dem *liber memorandorum*, nachweisen lassen.

¹⁰⁸⁾ Ehrengabe S. 46; offenbar hiernach auch von Lehe (s. o. Anm. 3) S. 167.

¹⁰⁹⁾ A. C. Højberg Christensen, *Studier over Lybæks Kancellisprog fra c. 1300—1470* (Kopenhagen 1918), S. 22 f. und 27.

blättern der gleichzeitigen Hamburger Stadtbücher, so haben sie mit den letzten weit mehr Ähnlichkeit als mit den Reinschriften. Zugleich allerdings legen gerade die Hamburger Verhältnisse nahe, für Lübeck doch Entsprechendes anzunehmen. Hierzu kommt die Beobachtung, daß in einigen wenigen Fällen die Zeitfolge der (zuweilen mit besonderem Datum versehenen) Einträge gestört ist, so daß der frühere Vorgang auf den späteren folgt, was am einfachsten dadurch erklärt wird, daß zunächst Konzepte angefertigt und deren Folge beim Abschreiben verkehrt worden ist¹¹⁰). Danach wären in der Tat bereits im 14. Jahrhundert, wenn auch wahrscheinlich nicht für jeden einfachen Schulden-Eintrag, so doch für die längeren, oft grammatisch recht verwickelten Einträge auch in Lübeck Konzepte geschrieben worden; für eine gesicherte Antwort müßten allerdings auch Band II und III hierauf untersucht werden.

B. Daß in der Regel der durch den Eintrag Begünstigte, also im Normalfall der Gläubiger, die Eintragung *persönlich anwesend* bei dem Stadtschreiber beantragte, ist selbstverständlich; ein Fall, in dem ausdrücklich vermerkt ist, daß der Schuldner die Eintragung in absentia des Gläubigers vornehmen ließ¹¹¹), darf wohl als Ausnahme gewertet werden, welche die Regel bestätigt. Aber auch die andere Seite mußte anwesend sein: als ein von seinen Brüdern „Abgeschichteter“ zu der Eintragung nicht erschien, befahl der Rat sie trotzdem vorzunehmen, „non obstante, si idem Iohannes in scribendo se absentaret“¹¹²); ein Schuldner, der bei der Eintragung nicht zugegen sein konnte, bevollmächtigte seinen Mitschuldner, sie auch für ihn vornehmen zu lassen¹¹³); für einen Sohn, der im Auftrage seines nach Frankfurt verreisten Vaters Schulden eintragen ließ, mußten zwei andere bürgen¹¹⁴). In zwei weiteren Fällen wurde die Eintragung längere Zeit aufgeschoben, weil vorher nicht alle Beteiligten anwesend sein konnten¹¹⁵).

C. Zur *Löschung* eines Schulden-Eintrags wurde dieser mehrfach durchkreuzt (cancellare oder delere nannte man das)¹¹⁶). Der die Löschung beantragende Gläubiger (bzw. der oftmals vorkommende bevollmächtigte Vertreter) mußte, wie es scheint, nicht nur anwesend, sondern dem Schreiber sogar persönlich bekannt sein; als dies einmal nicht der Fall war, wurde einer der

¹¹⁰) Nstb. I, 754, 4 (in crastino Marci ev.) und 5 (in profesto Marci ev.); 758, 2 (feria V in festo pentec.) und 759, 1 (feria IV in festo pentec.).

¹¹¹) Nstb. I, 340, 7 (1337).

¹¹²) Nstb. I, 153, 5 (1328).

¹¹³) Nstb. I, 662, 1 (1354).

¹¹⁴) Nstb. I, 688, 7 (1355): „... quia huiusmodi debita nolui in absentia dicti Iohannis Paternostermaker (des Schuldners, der versus Vrankenvord equitavit) scribere.“

¹¹⁵) Nstb. I, 777, 1 und 778, 6 (1357). Im ersten Fall schrieb der Buchführer den Eintrag ab „ex quadam cedula“, also von einem Zettel, auf dem nach der Verhandlung vor zwei Ratsherren, vermutlich von einem anderen Schreiber, der Vorgang im Konzept festgehalten worden war; hieraus ist jedoch für eine allgemeine Verwendung von Konzepten nichts zu schließen.

¹¹⁶) Vgl. Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jh. I, hsg. v. H. v. Voltolini (Acta Tirolensia, Urkundl. Qu. z. Gesch. Tirols 2, Innsbruck 1899), S. XXVIII, Anm. 7: Cancellata dicuntur scripta, que interducta sunt lineis duabus in modum X superductis.

Bürgermeister bemüht, die Tilgung zu genehmigen¹¹⁷). So unglaublich es klingt, konnte anscheinend auch der Schuldner die Löschung erwirken¹¹⁸); eine Sicherung dafür, daß er hierzu berechtigt war, mag darin gelegen haben, daß sein Name vermerkt wurde, so daß er zur Verantwortung gezogen werden konnte.

D. Das *sprachliche* Grundelement aller einfachen Schulden-Einträge ist das Wort „tene(n)tur“ (abgesehen von einem für kurze Zeit tätigen Schreiber, der statt dessen „obligatur“ sagt) — auf deutsch: „ist gehalten, ist verpflichtet, schuldet“. Ihm konnte der geschuldete Betrag in verschiedener Weise grammatisch angeschlossen werden. In den ersten uns vorliegenden 25 Jahren ist die Konstruktion „tenetur . . . in x marcis persolvendis“ die durchaus vorherrschende¹¹⁹). Daneben kommt vereinzelt auch der Ablativ ohne „in“ vor. Als dritte Möglichkeit wurde „tenetur“, vermutlich unter dem Einfluß der deutschen Entsprechung, mit dem Akkusativ verbunden; diesem konnte viertens, was sprachlich richtiger war, aber nur ausnahmsweise geschah, ein „ad“ vorgesetzt werden. Der seit 1350 buchführende Martin Gollnow, dessen Latein auch in anderer Hinsicht stark vom Deutschen beeinflusst ist, hielt sich gleichbleibend an die drittgenannte akkusativische Form: „tenetur . . . x marcas persolvendas“¹²⁰).

Das Niederstadtbuch ist überhaupt eine Fundgrube für philologische Entdeckungen. Bis ins frühe 15. Jahrhundert wurde es in lateinischer Sprache geführt. Von Anfang an aber kommen verstreut niederdeutsche Worte vor, neben manchen Fachausdrücken des heimischen Rechts- und Wirtschaftslebens besonders die Eigennamen, die freilich zunächst nach Möglichkeit übersetzt, dann aber mehr und mehr in ihrer deutschen Gestalt aufgenommen wurden. Manchmal ist aus unbekanntem Grund (und zwar anscheinend von derselben Hand) dem deutschen Familiennamen die lateinische Übersetzung darübergeschrieben worden: „estas“ über „somer“, „fagis“ über „(van den) boeken“, „manso“ über „(van der) hoeve“¹²¹). Dem Namen „Travelman“ glaubt man einmal anzusehen, daß er vom Schreiber aus ursprünglichem „Travenman“ geändert worden ist¹²²) — hier ließe sich also die Entstehung einer neueren Namensform fast auf den Tag genau dokumentarisch nachweisen! Nicht ohne Schmunzeln liest man eine seltsame Mischform wie „de ordine fratrum barvotorum“ oder „apud barvotos“ (während wenig später der Schreiber seine Kenntnis der korrekten Sprechweise zeigt: „apud fratres minores“)¹²³). Auch allitterierende (oft zugleich pleonastische) Wortfolgen — die nicht unbedingt auf vokabularem Zwang beruhten — seien der Beachtung empfohlen: z. B. „persolvere et pagare“, „providere et presse“, „rite et rationabiliter“, „a debito et a

¹¹⁷) Nstb. I, 492, 8 (1345): deletum est presente proconsule Bertrammo Heybebu, quia non novi creditores.

¹¹⁸) Nstb. I, 556, 4 und 5 (1349); 726, 5 (1356).

¹¹⁹) Auch an der bei von Lehe, S. 170 angeführten Stelle ist „marcis“ zu lesen.

¹²⁰) Ausgeschriebene Formen, die zum Beweis dienen, z. B.: Nstb. I, 95, 1; 315, 6; 370, 1; 497, 1; 370, 13; 353, 7; 370, 8; 484, 1; 579, 1; 360, 9.

¹²¹) Nstb. I, 550, 3; 725, 7; 891, 6. .

¹²²) Nstb. I, 524, 7 (1347).

¹²³) Nstb. I, 52, 1; 887, 2 und 5; 888, 1; 891, 6.

dampno“, „coram consilio constitutus“¹²⁴). Daß übrigens „debita“ auch „Forderungen“ und „debitor“ auch „Gläubiger“ bedeuten konnte, ist aus mehreren Stellen eindeutig abzulesen¹²⁵). Politische und philosophische Aspekte öffnet eine winzige grammatische Änderung: beim Niederschreiben der Schlußformel „actum coram consilio et iussu eorum hic notatum“ tilgt einmal der Buchführer durch Unterpunktieren das „eorum“ und ersetzt es durch „eius“¹²⁶) — ein hübsches kleines Anzeichen dafür, wie im Bewußtsein der Zeitgenossen die Pluralität der „Ratsherren“ zu dem singularen „Rat“ wurde (in diesen Jahren wird tatsächlich das „eorum“ durch „eius“ verdrängt; der Übergang von „consules“ zu „consilium“ liegt etwas früher).

Daß vollends für die spätere Zeit, da es seit dem frühen 15. Jahrhundert fast ganz in deutscher Sprache geführt und im Laufe des 16. Jahrhunderts wiederum vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen übergang, das Niederstadtbuch große philologische Bedeutung hat, braucht nur erwähnt zu werden¹²⁷).

E. Nicht minder interessant als die Sprache ist die *Schrift*. Neben allen sonstigen paläographischen Erscheinungen zieht die ebenso flotte wie eigenwillige Schrift des von 1350 bis 1363 buchführenden Magister *Martin Gollnow* (van Golnowe) die besondere Aufmerksamkeit an, aus dessen Amtszeit die meisten der hier unter den verschiedensten Gesichtspunkten angeführten Einzelstellen stammen. *Rörig* hat nur tadelnde Worte für ihn (und zwar immer wegen Unübersichtlichkeit — wieso eigentlich?)¹²⁸); die Zeitgenossen werden den gewandten, klugen Mann gewiß weit besser angesehen haben, der Lübecker Rat jedenfalls hat ihm nach Beendigung seiner Tätigkeit einmütig versichert, daß er sein Amt ehrenvoll und lobenswert geführt habe¹²⁹). Von seinen mancherlei Schreibgewohnheiten sei nur eine hier hervorgehoben: die gelegentliche Verwendung *arabischer Ziffern* in der Datierung. Nach „dominica“ bzw. „feria“ schreibt er einmal eine 2, einmal eine 3 (oder wieder 2?) und einmal eine 4, immer mit der hochgestellten Wortendung a und jedesmal offensichtlich aus dem Grunde, weil der Raum in der Zeile sehr knapp war¹³⁰). —

¹²⁴) Ein anderer Schreiber sagt statt dessen: constituti in presentia consilii, Nstb. I, 750, 7.

¹²⁵) Nstb. I, 164, 1; 180, 9; 236, 2; 526, 5; 737, 3; 753, 4; 756, 7; 858, 3; 883, 1; 902, 5. Belege für Stralsund bei *Fabrizius* (s. o. Anm. 26) S. 252.

¹²⁶) Nstb. I, 660, 4 (1354).

¹²⁷) Vgl. *W. Heinsohn*, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts (Veröff. z. Gesch. d. Fr. u. Hansest. Lübeck 12, 1933), S. 17 ff.

¹²⁸) Ehrengabe S. 40 und 49; Mon. pal., zu Tafel 5.

¹²⁹) *UbStL. III, 477: notariatus officium, ... cuique honeste prefuit ac laudabiliter rexit*. Andere Stellen, die über die wichtigsten Phasen seines Lebenslaufes berichten: *Meckl. Urkb. XXV, 14 374* (Schweriner Domscholastikus, 1352/53); ebd. 14 516 (Marienpfarrer in Wismar, 1361); Nstb. II, 14 = *Meckl. Urkb. XV, 9206* (Abgabe des Nstb., 1363); ebd. XVI, 9471 (Priester, 1366 — doch wird er die Weihe schon früher gehabt haben); ebd. 9528 (Pfarramt aufgegeben, 1366); ebd. XVIII, 10 342 (gestorben, 1372). Siehe auch *Højberg Christensen* (s. o. Anm. 109) S. 60 mit Abbildung seiner Schrift auf Tafel VII, Nr. 12; auch die Seiten auf Tafel II der Ehrengabe sind von seiner Hand.

¹³⁰) Nstb. I, 726, 5 (1356); 778, 4 (1358); 927, 4 (1361).

Von den Bereichen, zu denen das frühe Niederstadtbuch etwas auszusagen hat, sind nur einige hier angesprochen worden¹³¹). Außer für seine eigene Geschichte und die der Eintragungsformalien sowie für Schrift- und Sprachentwicklung liefert es Stoff zur Orts-, Personen- und Sozial-, zur Verfassungs- und anderen Sparten der Rechtsgeschichte, zur Geld- und Waren- und Kulturgeschichte, schließlich dann auch — aber es sei mit allem Nachdruck betont, daß dies nur eine unter vielen Fragestellungen ist und keineswegs eine überwältigend ergiebige — zur Wirtschafts- und Hansegeschichte. Bei alledem darf nie vergessen werden, daß das Buch zu keinem dieser Zwecke geschrieben worden ist, sondern zu dem, der als einziger heute niemand mehr interessiert: Bürgern in Lübeck oder anderen Städten für wenige Jahre oder Monate private Rechtsansprüche zu sichern.

V.

Der letzte Abschnitt sei den Fragen der *Erschließung* gewidmet. Aus der geschäftlichen Tätigkeit der Lübecker Stadtverwaltung entstanden, doch zweifellos in ihr seit langem nicht mehr benötigt, gleichwohl aber unbestreitbar aufbewahrens wert, ist das Niederstadtbuch an die allein zuständige Stelle, in das Archiv ebendieser Lübecker Stadtverwaltung gelangt. Hier ist die grundsätzlich nächstliegende Aufgabe (sofern nicht die traurige Pflicht, das Original überhaupt erst einmal wiederzugewinnen, noch näher liegt!), es bestmöglich zu bewahren, es als unersetzliches Schrift- und Geschäftsdenkmal in seinem Dasein und Sosein zu erhalten. Über die bloße existenzielle Bewahrung hinaus aber gilt es, da nun doch der Wert eines solchen Denkmals großenteils in seinem gedanklichen Inhalt beruht, diesen Inhalt zu erschließen, an ihn „heranzukommen“.

Es würde nicht genügen, den Text des Buches abzudrucken, ihn auch dem der schwierigen Schrift nicht Kundigen lesbar und ihn darüberhinaus einer Mehrzahl gleichzeitig benutzbar zu machen. Im Unterschied zu den Büchern, wie sie Bibliotheken zu verwahren pflegen¹³²), ist ja das Niederstadtbuch kein künstlich und überlegt komponiertes Werk, dessen ganzer Inhalt unmittelbar, von Wort zu Wort, erfassbar wäre oder doch wie in einem Nachschlagewerk durch eine angemessene Ordnung sich ohne weiteres ausschöpfen ließe. Es ist vielmehr *organisch* entstanden, in der lediglich zeitlichen Folge der Lebensvorgänge, die in ihm ihren geschäftlichen Niederschlag fanden. Zu diesen Vorgängen zurückzufinden, unter ihnen das unter dem jeweiligen Gesichtspunkt Wichtige zu ermitteln, bedarf es überlegter Methode. (Es sei denn, man wollte das Buch als Ganzes durchlesen und auf sich wirken lassen — aber das wird nur ein sehr, sehr vereinzelt Anliegen sein.)

¹³¹) Andere Einzelheiten siehe in meinem Aufsatz: Von Lübecks Niederstadtbuch, in: Der Wagen 1955, Ein lübeckisches Jahrbuch (erschieden 1954).

¹³²) Mit dieser Erwähnung der Bibliotheken soll nicht gesagt sein, daß sie etwa den Archiven auf gleicher Stufe geschwisterlich nahe ständen, sondern im Gegenteil: daß sie als künstliche Sammlung in erster Linie von fertigen Büchern ganz anderer Art sind als die organisch erwachsenen grundsätzlich Rohmaterial bewahrenden Archive.

Die mannigfachen Versuche, Stadtbücher nach Arten zu gruppieren, sollen hier nicht erörtert werden; ein völlig befriedigendes Gruppierungssystem scheint noch nicht gefunden zu sein. Nur auf eines sei aufmerksam gemacht: Die Einträge des Niederstadtbuchs in seiner ursprünglichen Art sind nicht bloß zu irgend jemandes Erinnerung, etwa letzten Endes nur als Gedächtnishilfe, geschrieben, wie das bei vielen anderen Geschäftsbüchern und in der Regel bei den für den Innenbetrieb einer Dienststelle bestimmten Aktenschriftstücken der Fall ist. Sondern sie dienen, wie oben schon gesagt, der Rechtssicherung, und zwar der Sicherung privater Rechte der Antragsteller. Was man ins Niederstadtbuch eintragen ließ, genoß öffentlichen Glauben, hatte unmittelbare Beweiskraft¹³³⁾, und nur darum ließ man es eintragen. Diese Einträge stehen also rechtlich den Urkunden gleich (und sind durch sie in der Tat weitgehend ersetzt worden¹³⁴⁾); das frühe Niederstadtbuch ist, in anderem als dem üblichen, auf Editionen bezüglichen Sinne, ein *Urkundenbuch*.

Der rechtlichen Qualität entsprechen formale Merkmale. Wir finden die Willenserklärung des Antragstellers in Worten wie „recognovit“, „resignavit“, „promiserunt“, „dimisit quitum et solutum“, „iussit cancellari“ u. v. a.; wir finden am Anfang die Bekanntmachungsformel „Notum sit, quod . . .“; wir finden zuweilen auch Zeugen der Handlung genannt¹³⁵⁾; wir finden — außer der über jeder Seite stehenden ungefähren Angabe des Buchungstages — unter vielen Einzeleinträgen eine besondere Datierung. Gelegentlich wird sogar als Ausgangspunkt einer Frist angegeben: a data presentium¹³⁶⁾ — ganz als ob einzeln ausgefertigte Urkunden vorlägen. Allerdings sind gerade die schlichten Schuldeinträge, die gleichsam das Rückgrat des Buches bilden, meistens ohne alle diese Merkmale; andere Urkundenteile, wie Anrede, Gruß, Arenga, Ausstellungsort, vor allem jegliche besondere Beglaubigung, fehlen völlig — aber dergleichen war ja bei der Eigenart des Buches ganz überflüssig, das Buch als solches war für jeden Eintrag Beglaubigung und urkundlicher Rahmen.

Wichtiger noch als das Formale ist die Haupteigenschaft aller Urkunden hinsichtlich des Inhalts (im Gegensatz zu Akten und ihnen ähnlichen Geschäftsbüchern): sie behandeln grundsätzlich nur *ein* Thema und dieses derart abgerundet, derart in seinen wesentlichen Zügen voll verstehbar (Sprach- und Sachkenntnis vorausgesetzt), daß sie keiner Erläuterung durch andere Schriftstücke bedürfen. Ebendies trifft für die Niederstadtbuch-Einträge zu. Darum ist für sie die gegebene Erschließungsform die an Einzelurkunden seit langem erprobte: nämlich die auf das Wesentliche oder Besondere beschränkte Inhaltsangabe, das *Regest*.

Andererseits ist das Niederstadtbuch zugleich eben doch ein Geschäftsbuch, genauer: ein Protokoll. Dafür aber hat sich als zweckmäßige Erschließungs-

¹³³⁾ Vgl. Hamburger Stadtrecht von 1270, bei Reincke (s. o. Anm. 3) S. 66: thar ne geit nen tuch enboven; auch Nstb. I, 932, 3 (gedruckt UbStL. IV, 78 und Meckl. Urkb. XV, 8909): Quis posset ultra et supra librum vestre civitatis protestari?

¹³⁴⁾ Rörig, Ehrengabe S. 53; von Lehe S. 169.

¹³⁵⁾ Nstb. I, 580, 2; 671, 1; 732, 4; 771, 4; 786, 1.

¹³⁶⁾ Nstb. I, 554, 6; 898, 3.

methode der alphabetische *Index* erwiesen. Er soll ermöglichen — wie übrigens auch bei den editorischen Urkundenbüchern und Regestenwerken —, daß man nicht nur am Ort des Einzelstücks dessen Inhalt leicht übersehe, sondern den Ort überhaupt, unter jedweder angemessenen Fragestellung, erst einmal finde.

Zu diesem allem kommt eine Besonderheit des frühen Niederstadtbuchs, die es mit dem Oberstadtbuch gemeinsam hat: die Gleichförmigkeit der überwiegenden Anzahl der Einträge. Sie erlaubt es, ihre Regesten in tabellarischer Form anzulegen. *Rörig* hat diesen Umstand für die Regestierung des seinem „Markt von Lübeck“ zugrunde liegenden Oberstadtbuchs von 1284—1315 benutzt¹³⁷⁾; nach seinem Vorbild hat *A. von Brandt* die ins Oberstadtbuch eingetragenen Rentengeschäfte der Jahre 1320—1350 regestiert¹³⁸⁾ und *E. Peters* aus beiden Stadtbüchern viele Einträge in tabellarischen Zusammenstellungen zum Abdruck gebracht¹³⁹⁾; *H. Reincke* hat das gleiche getan mit Auszügen aus mannigfachen anderen Quellen¹⁴⁰⁾.

Das Lübecker Niederstadtbuch in dieser Weise völlig zu erschließen, ist begonnen worden. Tabellarische Regesten der Societates-Abteilung hat *K.-H. Saß* angefertigt¹⁴¹⁾; für die Debita-Abteilung des 1. Bandes sind sie mir aufgetragen¹⁴²⁾ — Anlaß und Möglichkeit zugleich für die im Vorliegenden versuchte Auswertung. Je mehr freilich die Einträge sich qualitativ oder auch nur quantitativ von der Form der schlichten Schulden-Einträge entfernen, um so weniger gelingt es, sie in die vorgesehenen Spalten umzufüllen, und an die Stelle der Tabellarisierung müssen wörtliche Auszüge oder freie Inhaltsangaben treten; so ist schon an dem Schriftbild der Regesten in etwa die inhaltliche Wandlung des Buches abzulesen. Wenn diese Arbeit abgeschlossen ist, sollen auf ihrer Grundlage unverzüglich Indizes hergestellt werden.

¹³⁷⁾ Hs. 1053 im Archiv der Hansestadt Lübeck.

¹³⁸⁾ Für seine Arbeit: *Der Lübecker Rentenmarkt von 1320—1350* (Düsseldorf 1935). Hs. 1054 im Lübecker Archiv.

¹³⁹⁾ Das große Sterben des Jahres 1350 in Lübeck . . ., ZLG. 30. Ihre Regesten sind leider sehr fehlerhaft.

¹⁴⁰⁾ Anlagen zu dem oben (Anm. 3) angeführten Aufsatz.

¹⁴¹⁾ Hs. 1086 a.

¹⁴²⁾ Hs. 1086 b.

Beiträge zum Studium des Haneschiffes

Von *Friedrich Jorberg* (Berlin)

Seit dem Erscheinen des 1. Bandes des preisgekrönten Werkes von *Walther Vogel* über die Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt (1915) sind nun 40 Jahre vergangen.

In diesem ganzen ereignisreichen Zeitablauf ist in Deutschland kein Buch erschienen, das auf diesem Wissensgebiet dem einzigartigen Werke von Vogel gleichzusetzen wäre. Es ist und bleibt zu bedauern, daß der leider viel zu früh verstorbene Verfasser den 2. und 3. Band seines Buches, dessen Inhalt und Quellen für uns von unschätzbarem Wert gewesen wären, nicht vollenden konnte. Während seines ganzen Lebens hatte sich Vogel die Geschichte des Seeverkehrs, Seehandels und der Seestädte zur Aufgabe seiner Forschungen gemacht. Seine urkundlichen Arbeiten und seine Veröffentlichungen über die Geschichte des Schiffes der Hansezeit sind einmalig; kein zweites Gebiet der Schiffsforschung hat ähnliches in diesem Umfange und Genauigkeit aufzuweisen.

Alexander Bugge sagt hierzu in seiner Kritik zu diesem Werke in dieser Zeitschrift (18/1916, S. 107 ff.): „Die Kapitel: Reederei, Seemann, Bauart der Schiffe und Steuermannskunst gehören zu den wertvollsten Abschnitten des ganzen Buches und bringen sehr viel Neues, unter Abweichung von den Resultaten Hagedorns, vor allem in der Frage der Aufklärung des Unterschiedes zwischen den Typen ‚Kogge und Holk‘“.

Wenn man nun die Frage stellt: „Was ist auf dem Gebiete der Erforschung des Haneschiffes seit 1915 geschehen und was ist nach dem Ableben von Walther Vogel auf den von ihm gezeigten Wegen weiterhin geschaffen worden?“, so muß man leider eingestehen, daß das Ergebnis beschämend ist. Wir müssen uns heute, nach 40 Jahren, noch immer und ausschließlich auf die Arbeiten dieses Buches und auf die von Vogel angeführten Quellen stützen. Es gibt nur wenige wichtige Forschungsunterlagen aus der Zeit vor 1915, sowie aus neuerer Zeit, die zur Ergänzung der Arbeit von Vogel herangezogen werden können. Vogel hat seine Arbeit als ersten Versuch, die gesamte Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt wissenschaftlich darzustellen, bezeichnet. Bei diesem ersten Versuch ist es leider geblieben. Der Versuch wurde nicht fortgesetzt; die Geschichte der Deutschen Seeschiffahrt blieb unvollendet.

Die wichtige Frage des Unterschiedes zwischen den beiden Hauptschiffstypen der Hansezeit „Kogge“ und „Holk“ wurde von Vogel in seinem Werk nicht gelöst, sie wurde in den letzten 40 Jahren nicht geklärt; sie wird wohl auch weiterhin ein Rätsel bleiben!

Dagegen ist die Frage der Vermessung der hansischen Schiffe, mit der sich erstmalig *K. Koppmann* in seiner Veröffentlichung: „Die lübische Last“ (Hansische Geschichtsblätter 1894, S. 145 ff.) und dann später *W. Vogel* im Abschnitt „Schiffe und Seefahrt“ seines Werkes beschäftigte, der Lösung näher gebracht worden. Im schwedischen Sjöhistorisk årsbok 1945/46 gelangten drei interessante Aufsätze zur Veröffentlichung, die sich mit dieser Frage beschäftigen. Es sind dies:

1. „Om läst och lästetal“ S. 27—48 — von *Sam Owen Janson*.
2. „Om svensk skeppsmätning i äldre tid“ S. 51—140 — von *Anders Anderson*.

(Hierzu sei bemerkt, daß nach Angaben der Verfasser die Ausführungen dieser beiden Aufsätze z. T. im Gegensatz zu den von *Vogel* vertretenen Ansichten stehen.)

3. „Skeppsmätningen genom tiderne“ von *Gustaf Nilson* — S. 141—151.

Hier zeigt *Nilson* in verschiedenen Darstellungen die Art der Entwicklung der Schiffsvermessungen. Auf S. 143 wird, was uns hier besonders interessiert, die Vermessung einer Kogge (Holk) des 14. Jahrhunderts vorgeführt. Leider fehlen zu diesen zeichnerischen Darstellungen eingehende Erläuterungen und vor allem die Angabe der verwandten Literatur bzw. der Urkunden. Diese konnten auch nicht mehr beschafft werden, da *Nilson* inzwischen verstorben ist.

Um einen Vergleich der Abmessungen zwischen den Hanseschiffen um 1470/1490 und einigen der großen historischen Fischereifahrzeugtypen aus dem Gebiete der Ostsee zu ermöglichen, wird die Gegenüberstellung in einer maßstabgerechten Skizze (Abb. 1) gezeigt.

Sehr zu bedauern ist es, daß meines Wissens bisher eine kritische Stellungnahme eines deutschen Sachverständigen zu diesem Material, zur Entwicklung der Vermessung und der Größenberechnung der Hanseschiffe aus Schweden nicht vorliegt. Diese Kritik wäre gerade hier erwünscht, wo es sich nicht um rein historische, sondern überwiegend um technische Fragen handelt.

Wenn ich nun die Darstellung der in der Einleitung meiner Ausführungen erwähnten wichtigsten Forschungsunterlagen folgen lasse, möchte ich erläuternd darauf hinweisen, daß sich diese in erster Linie auf Fahrzeuge des Typs beziehen, den *W. Vogel* in seinem Werk als „hansisches Frachtschiff“ aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts dargestellt hat.

Sieht man von den Ausführungen von *Otto Fock* in seinen Rügen-Pommerschen Geschichten aus 7 Jahrhunderten (Leipzig 1861, S. 259, Bd. 3, Anl. X) „Zur Geschichte der Kogge“ ab, die übrigens keinerlei technisch wichtige Ausführungen enthalten, so war es der frühere Korvettenkapitän und spätere Marinemaler *Lüder Arenhold* (Kiel/Berlin), der sich in Deutschland um die Jahrhundertwende auf Grund langjähriger, mühevoller Auswertungsarbeiten aus alten Urkunden, Chroniken, Siegeln usw. ernsthaft mit den Hanseschiffen beschäftigte. Die Ergebnisse seiner Arbeiten sind auf 26 farbigen Tafeln, die sich im Original bis 1945 im Museum für Meereskunde in Berlin befanden, zusammengestellt. Der Verbleib dieser Tafeln ist nicht mehr festzustellen, anscheinend sind sie ein Opfer des Krieges geworden. — Man kann es jedoch

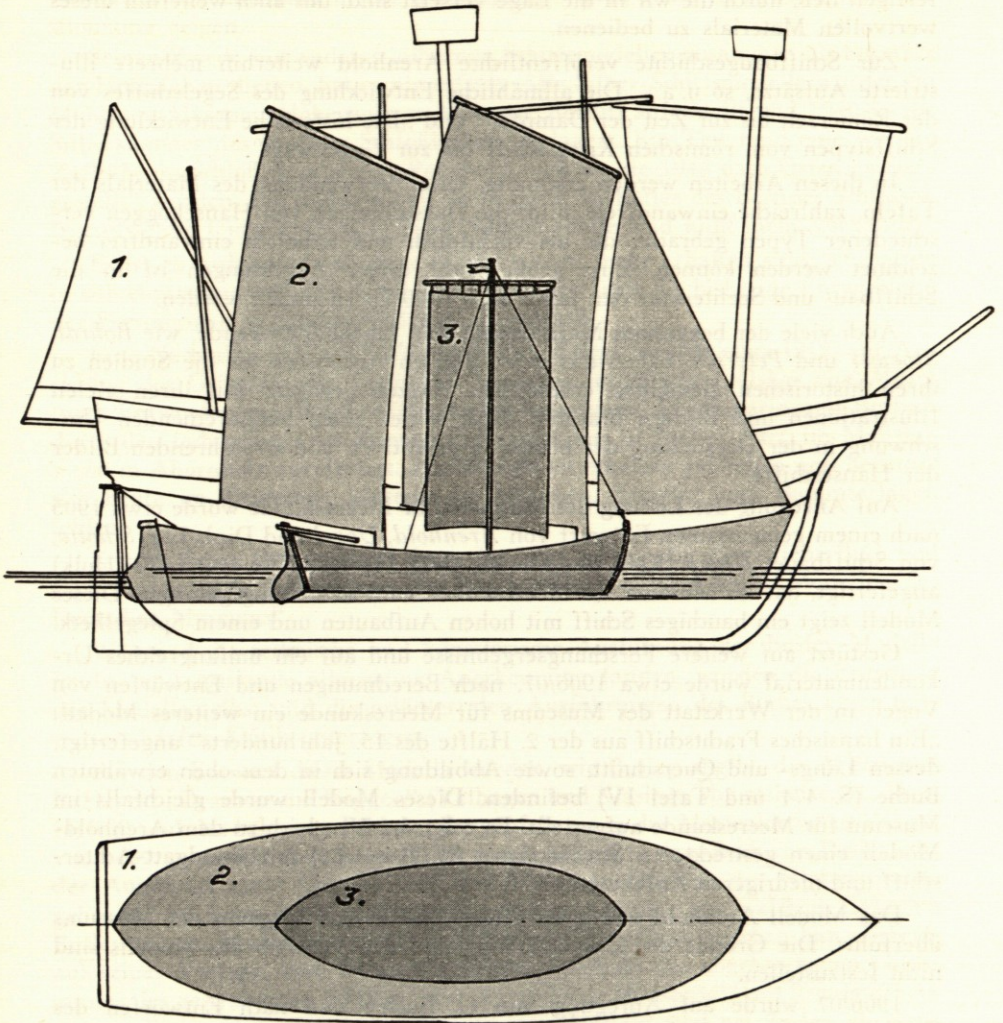


Abb. 1

als einen glücklichen Zufall bezeichnen, daß der Verlag Loef (Burg b. Magdeburg) einige Zeit vor der Vernichtung dieser Originale auf Anregung von H. Winter (Berlin) photographische Reproduktionen dieser Originale anfertigen ließ, durch die wir in die Lage versetzt sind, uns auch weiterhin dieses wertvollen Materials zu bedienen.

Zur Schiffbaugeschichte veröffentlichte Arenhold weiterhin mehrere illustrierte Aufsätze, so u. a.: „Die allmähliche Entwicklung des Segelschiffes von der Römerzeit bis zur Zeit der Dampfer“ und „Die historische Entwicklung der Schiffstypen vom römischen Kriegsschiff bis zur Gegenwart“.

In diesen Arbeiten werden erstmalig, unter Verwendung des Materials der Tafeln, zahlreiche einwandfreie, bildliche Darstellungen von Hansekoggen verschiedener Typen gebracht, die als vorbildlich und technisch einwandfrei bezeichnet werden können. Eine große Zahl dieser Abbildungen ist in die Schiffbau- und Seeliteratur der Jahre nach 1900 übernommen worden.

Auch viele der bekannten Marinemaler der Jahrhundertwende, wie *Bohrdt*, *Stoewer* und *Petersen*, haben aus den Arbeiten Arenholds für die Studien zu ihren historischen Gemälden erheblichen Nutzen gezogen. Mit ihren vielen Illustrationen und Bildern brachten diese Maler einen bahnbrechenden Umschwung in der Darstellung der bisher so primitiven und irreführenden Bilder der Hanseschiffe.

Auf Anregung der Leitung des Museums für Meereskunde wurde etwa 1905 nach einem gemeinsamen Entwurf von *Arenhold*, *Vogel* und Dipl.-Ing. *Schotte*, von Schiffbauer *Waap* (Kiel) das Modell eines Hanseschiffes von 1470 (Holk) angefertigt, das im Museum für Meereskunde zur Aufstellung gelangte. Dieses Modell zeigt ein bauchiges Schiff mit hohen Aufbauten und einem Spiegelheck.

Gestützt auf weitere Forschungsergebnisse und auf ein umfangreiches Urkundenmaterial wurde etwa 1906/07, nach Berechnungen und Entwürfen von *Vogel*, in der Werkstatt des Museums für Meereskunde ein weiteres Modell: „Ein hansisches Frachtschiff aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts“ angefertigt, dessen Längs- und Querschnitt, sowie Abbildung sich in dem oben erwähnten Buche (S. 471 und Tafel IV) befinden. Dieses Modell wurde gleichfalls im Museum für Meereskunde aufgestellt. Es zeigt, im Vergleich zu dem *Arenhold*-Modell einen gestreckteren Schiffskörper ($L : B = 1 : 3$) mit Rundgatt-Achterschiff und niedrigeren Aufbauten.

Das Modell *Arenhold* wurde zu dieser Zeit in das Magazin des Museums überführt. Die Gründe der Zurückziehung und der Verbleib des Modells sind nicht festzustellen.

1906/07 wurde auf Anregung von C. Busley und nach Entwürfen des Konstruktionsbüros des Reichsmarineamtes (*Hein*), das Modell eines hansischen Schiffes von ca. 1480 von Juwelier *H. M. Peters* (Kiel) in Silber ausgeführt und dem damaligen Kaiser aus Anlaß seiner silbernen Hochzeit vom Deutschen Seglerverband überreicht. Es hat sich nicht feststellen lassen, auf welchen Unterlagen dieser Entwurf beruhte. Diese Rekonstruktion zeigte einen schnittigen Schiffsrumpf in Linien der Segelschiffe des frühen 19. Jahrhunderts und ein Spiegelheck.

Ob bei den Entwurfsarbeiten irgendwelche Fühlungnahme zwischen Vogel und Busley bestand, hat sich leider nicht ermitteln lassen. Auffällig ist aber, daß beide Modelle in der Rumpfform, bis auf die verschiedene Form des Achterschiffes, und auch in der Takelage in vielen Punkten gewisse Übereinstimmung zeigen.

Seinen Zweck, mit anderen silbernen Schiffsmodellen zusammen als Schmuck der Hoftafel zu dienen, hat es nie erfüllt. Alle Silber-Schiffsmodelle wurden im Monbijou-Museum (Hohenzollern-Museum, Berlin) aufgestellt und 1940 in die Silberkammer des Berliner Schloßkellers verlagert. Ein Teil fand eine weitere Zuflucht im Schloß Babelsberg (Potsdam), von wo sie 1945 nach Osten „sichergestellt“ wurden. Ein anderer Teil verbrannte im Keller des Berliner Schlosses. Irgendwelche Unterlagen über diese Silbermodelle sind nicht mehr vorhanden.

Es ist zu bedauern, daß diese Modelle nicht mehr erhalten sind; sie hätten in sich eine ausgezeichnete Vergleichsmöglichkeit über die bisherige Entwicklung der Forschungen zu diesem Schiffstyp abgegeben.

Eine Nachbildung des Silbermodells der „Kogge“ wurde etwa 1912, auf Anregung des Gründers des Deutschen Museums in München, *Oskar von Miller* (nach Entwürfen von *Hein, Strube* und *Wollenhaupt*, Reichsmarineamt Berlin), durch den techn. Insp. des Kunstgewerbemuseums in Berlin, *Karl*, im Maßstab 1 : 50 in Ahornholz angefertigt. Das Modell ist erhalten geblieben und befindet sich heute im Deutschen Museum in München. Entwurf und Bauunterlagen fehlen.

Erst im Jahre 1920 erschien dann das jetzt vollständig vergriffene Buch von *Carl Busley*: „Die Entwicklung des Segelschiffes, erläutert an 16 Modellen des Deutschen Museums“.

Während die technische und künstlerische Ausführung der Busley-Modelle im In- und Auslande allgemeine Anerkennung fanden, wurden die Entwürfe der Modelle selbst und die erläuternden Ausführungen des Buches einer teilweise scharfen Kritik unterzogen.

Für den Entwurf dieses Modells wurden, wie Busley angibt, die Arbeit von *E. Heyck*: „Drachen und Koggen“ (Velhagen und Klasings Monatshefte, 31. Jhrg. Heft 3) und das bekannte Bild des Bergenfahrers in der Marienkirche zu Lübeck von 1489 verwandt. Aus diesem Bild wurde jedoch in dem Buch von Busley nur der Ausschnitt einer Gruppe von drei kleineren Schiffen des Hintergrundes gebracht. Es kann heute nicht mehr geklärt werden, aus welchen Gründen Busley seinem Modell eines Hanseschiffes ein Spiegelheck gegeben hat, obgleich auf seiner Vorlage, dem Bergenfahrerbild, oberhalb des abgebrochenen Großmastes des gestrandeten Schiffes, klar ein weiteres Hanseschiff mit Rundgatheck dargestellt ist. Derartige Abweichungen vom Vorbild sind bei Busley übrigens oft zu finden. Da kein Rekonstrukteur in der Lage ist, an Hand dieser Unterlagen eine historische Nachbildung eines Hanseschiffes zu fertigen, ist es nicht verständlich, warum Busley es unterlassen hat, sein weiterhin benutztes Material für den Entwurf seinerzeit bekanntzugeben.

Das Busley-Modell zeigt jedenfalls eine Holk von etwa Ende des 15. Jahrhunderts und keine Kogge! Der Rumpf weist nicht mehr die völlige Form des

Arenhold-Modells auf, der Linienriß zeigt auch hier ein schnittiges Schiff in den Linien der neueren Zeit. Originalentwürfe, Zeichnungen oder eine Baubeschreibung zu diesem Modell waren weder in München noch sonst festzustellen.

Busley gibt in seinem Buche, ohne Angabe der Quellen, die Länge einer Kogge ungefähr zwischen 60 bis 120 Lübecker Fuß an und führt weiter wörtlich aus: „Dem Modell habe ich den Riß einer Kogge aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zugrunde gelegt.“ Hieraus muß der Leser entnehmen, daß tatsächlich ein solcher „Originalriß“ aus dieser Zeit dem Rekonstrukteur beim Entwurf vorgelegen hat. Wenn dann auch noch kategorisch behauptet wird, daß die Länge dieser „Kogge“ über alles: 28,8 m und in der Wasserlinie: 24 m „betrug“, so mußten wohl bei diesen positiven Angaben alle Zweifel an der Richtigkeit fortfallen!

Aber alle Quellenangaben für diese Abmessungen fehlen! Wie außerordentlich schwierig tatsächlich die Feststellungen nur der ungefähren Maßangaben und die Berechnung der Hauptabmessungen einer Kogge von etwa 1489 sind, ist aus den eingehenden Forschungen und Ausführungen von Vogel in seiner Geschichte der Deutschen Seeschifffahrt S. 470/472 und aus dem „Exkurs B“ desselben Werkes: „Über die Maßstäbe der Schiffsvermessung (Lasten und Tonnen)“ — S. 553/560 — zu entnehmen.

Vogel errechnet — S. 471 und 560 — die Hauptabmessungen einer Kogge (Holk) von 1412 von 100 Heringslasten = 80 Roggenlasten mit:

Länge im Kiel	57 Fuß = 17,90 m
Größte Breite	19 Fuß = 5,97 m
Raumtiefe	15 Fuß = 4,71 m.

Der Berechnung ist von mir der „preußische Fuß“ mit 0,314 m zugrunde gelegt, da im Werk eine diesbezügliche nähere Erklärung fehlt. Diesen Angaben stehen die nicht nachgewiesenen Koggenabmessungen nach Busley gegenüber mit:

Länge über alles	28,8 m
Länge Wasserlinie	24,0 m
Breite in Wasserlinie	8,0 m
Tiefgang vorn	2,6 m
Tiefgang hinten	2,8 m
Verdrängung nach Riß	270 t.

(Die außerordentlich wichtige Angabe der Kiellänge fehlt leider.)

Das Modell von Busley ist im In- und Auslande mit allen seinen Fehlern wohl am meisten nachgebaut worden. Es wurde dadurch zum „Standardtyp“, d. h. der Außenstehende sieht in dieser Arbeit „die“ Darstellung der Hanse-kogge ganz allgemein, ohne Berücksichtigung von Raum und Zeit.

Weitere Rekonstruktionsmodelle für diese Schiffstypen sind vorhanden:

- a) Holk — etwa 1500 — im Seefahrtsmuseum Helsingör-Kronborg — angefertigt „auf Grund von Studien mittelalterlicher Schiffsfunde, Kirchenmalereien und anderer Quellen“ in Zusammenarbeit mit dem schwedi-

- schen Seefahrtsmuseum in Stockholm von Modellbauer Kapitän *Ragnar Werner* (vgl. Jahresbericht des Museums 1933/1934),
- b) Hansekogge — etwa 1500 — im Seefahrtsmuseum Bergen, Norwegen, Maßstab 1 : 36 (vgl. Museumsführer von 1927),
 - c) Holk — Rekonstruktion des Marinemalers *Potente* in Travemünde — im St.-Annen-Museum Lübeck (Katalog Nr. 293),
 - d) Hansekogge von *O. Kallweit*, Kiel-Holtenau, in Anlehnung an den Entwurf von Busley,
 - e) *H. Winter* hat 1950 im Verlag der Firma Loef (Burg b. Magdeburg) den Busley-Entwurf einer Umarbeitung unterzogen und eine kleine Beschreibung von 8 Seiten mit 3 Tafeln über dieses Hanseschiff veröffentlicht; diese Arbeiten beschäftigen sich sehr eingehend auch mit der Inneneinrichtung. Leider aber weist auch dieser Entwurf viel zu scharfe Linien auf.

Wirklich gute, technisch einwandfreie Darstellungen von Schiffen des 15. Jahrhunderts im ursprünglichen, unverändertem Zustande, sind sehr selten. Die besten dieser Art sind unzweifelhaft die Bilder, die von dem Geschichtsschreiber *John Rous* in seiner Geschichte des Lebens des Richard Beauchamp, Earl of Warwick (1389—1439) verwendet sind. Diese Handschrift befindet sich im Britischen Museum in London; sie wurde zwischen 1485 und 1490 angefertigt. Die Bilder zeigen Schiffe von ungefähr 1485, also der Zeit, als dreimastige Schiffe gerade eingeführt und die Topsegel noch nicht in Gebrauch waren.

Nach diesen Zeichnungen wurde in England 1935 ein Modell gebaut, das sich jetzt im Science-Museum in London befindet. Vorbilder und Modell zeigen ein sehr bauchiges Vorschiff.

Ferner sind hier zu erwähnen die Schiffsdarstellungen aus einer Segelanweisung (Pilotenlehrbuch) im *Libel of English Policy*, etwa 1436/37 (*Mariner's Mirror* 1923 S. 376 und *Hakluyt Veröffentlichungen*, Neue Folge, Glasgow 1903, Bd. 2, S. 1231).

*

Unter genauer Zugrundelegung der in dem Buch von Busley gebrachten Risse des Hanseschiffes und einiger Spezialphotos des Münchener Modells fertigte ich 1925 ein Modell (Maßstab 1 : 50) an, das leider in den Kriegswirren 1944/45 bis auf Teile des Rumpfes zerstört wurde.

Unter Verwendung dieser Rumpffreste wurde 1951 in Zusammenarbeit mit dem Modellbauer *Paul Karl* (Berlin), der seinerzeit bei der Herstellung der Schiffsmodelle für das Deutsche Museum maßgeblich beteiligt war, ein Versuchsmodell hergestellt (Abb. 2—6).

Mit dieser Arbeit sollten ausschließlich folgende Zwecke verfolgt werden:

- a) Die Prüfung und die Wirkung verschiedener Einzelheiten der Masten (insbesondere des Einbaus und der Befestigung des Bugspriets), des stehenden und laufenden Gutes, seiner Belegung und der Segel,

- b) die Prüfung der Frage, wie sich ein maßstabgerechter Einbau aller bekannten Einzelheiten in und am Schiffsrumpf, auf Deck, an Masten und Takelwerk in diesem, nach Entwürfen von Busley gefertigten Modell eines Hanseschiffes auswirken würde,
- c) die Prüfung, wie der Raum im Schiff durch den Einbau der Einzelheiten in Anspruch genommen würde,
- d) die Feststellung, welcher Raum für die Ausübung der seemännischen Arbeiten beim Vorliegen aller Einbauten zur Verfügung gestanden hätte.

Um von vornherein bei den Arbeiten alle Größenverhältnisse nachprüfen zu können, wurden, maßstabgerecht zur Schiffsgröße, kleine Holzklötze angefertigt, die einen Mann von 1,70 m Größe, bzw. ein Pferd und 1 Tonne, die Matratze des Mannes und seine Seekiste oder Sack darstellten. Überall, wo Zweifel beim Einbau bestanden, konnten diese Vergleichsklötze eingesetzt werden. Sie haben ausgezeichnete Dienste geleistet.

Nach den Angaben von Vogel und Busley ist der Schiffskörper des dargestellten Hanseschiffes in drei Teile aufzugliedern: Vorschiff, Laderaum (Kuhl) und Achterschiff.

Nach Vogel (S. 452) rechnete man auf 5 Last Tragfähigkeit 1 Mann Besatzung. Legt man der Berechnung eine Holk von 150 Last zugrunde, so waren 30 Mann an Bord, wozu noch Schiffer, Steuermann, Schiffsjungen und etwaige Kaufleute kamen. Die Mannschaft wohnte im „Roof“, im vorderen Teil des Schiffes, sie schlief in festen Verschlägen (Kojen).

Selbst wenn man nun die Aufbauten des Vorschiffes in 2 Stockwerken von je 1,70 m Höhe annimmt, so standen rechnermäßig zur Unterbringung der Mannschaft nur 2 Flächen von etwa je 15 qm für 30 Leute zur Verfügung, für die 15 bis 16 Kojen (für die gemeinsame Benutzung der beiden Wachen) hier eingebaut sein mußten. Dieser verfügbare Raum wurde nun weiterhin durch den durchlaufenden Mast und Bugspriet, Ankerbeting bzw. Bratspill und durch 4 Geschütze mit Zubehör, sowie die Seekisten der Mannschaft ausgefüllt. (Das horizontal liegende Bratspill war, nach Vogel, S. 487, bereits bekannt.)

Für die Unterbringung der Mannschaft kam das untere Vorschiff bis zur Kuhl, also außerhalb der Aufbauten, nicht in Frage, denn hier waren in den Gats Segel, Kabel (Ankertau), Vorratsräume des Zimmermanns und Küfers und des Bootsmanns usw. auf engstem Raum untergebracht. Auch das Ankerhieven geschah in dem untersten Aufbauraum.

Die Unterbringung der 30köpfigen Besatzung in den beiden kleinen dreieckigen Räumen der Aufbauten des Vorschiffes in Kojen ist nicht möglich! Hängematten gab es erst später. Wo die Mannschaft sich aufhielt und schlief, bleibt rein räumlich ein Rätsel, das nicht zu lösen ist.

Auf dem Deck des Vorkastells stand die Beting für die Belegung des laufenden Guts des Bugspriets, des Focksegels und des Warpankers, ferner der Fockmast mit Kröpelspill zum Hieven der Fockraa und ferner 5 Feuereimer.

Ob, wie von verschiedenen Seiten angenommen wird, die Aufbauten des Vorschiffes zur Kuhl zu jener Zeit, um 1480, noch offen gewesen sind, steht



Abb. 2

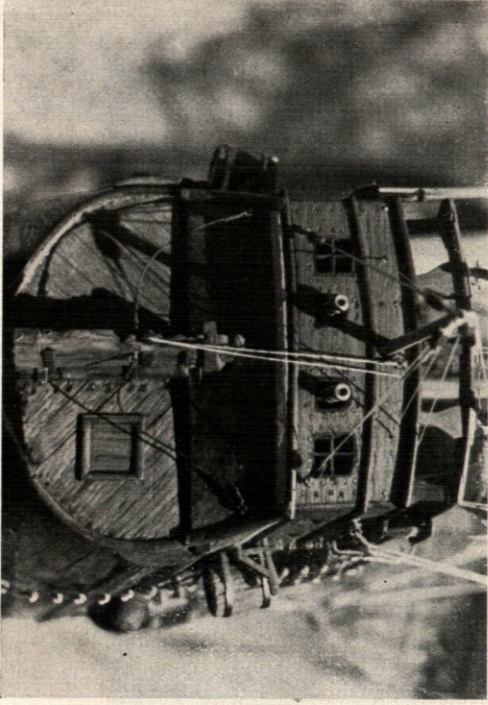


Abb. 3

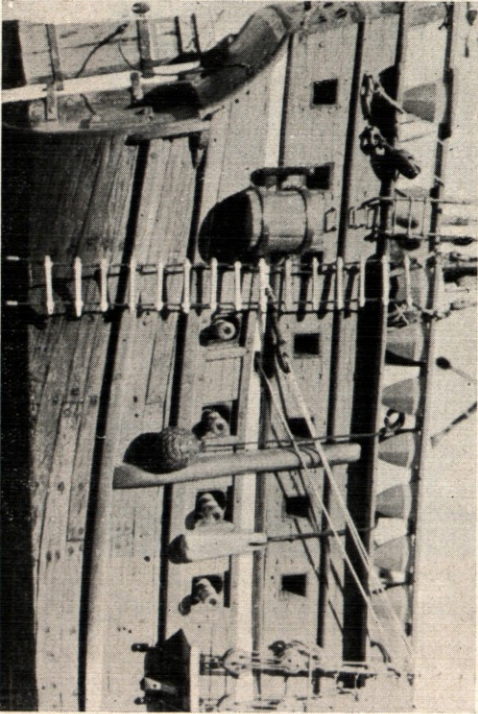
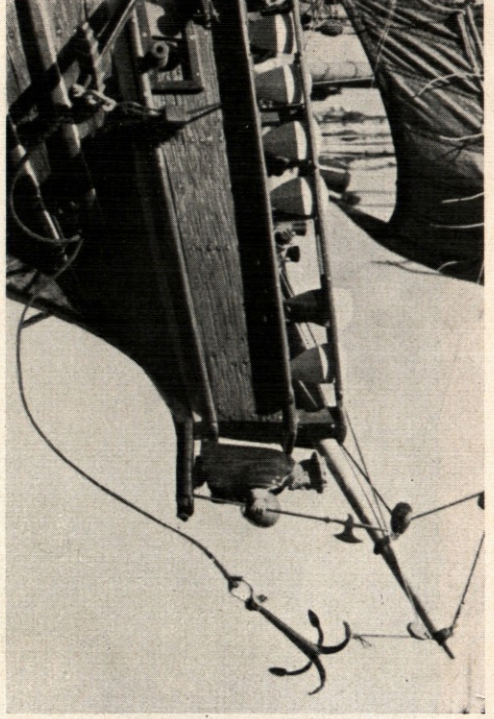


Abb. 4

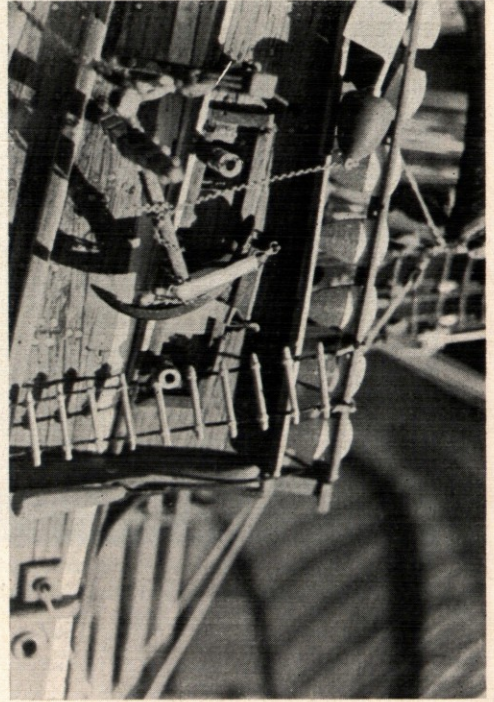




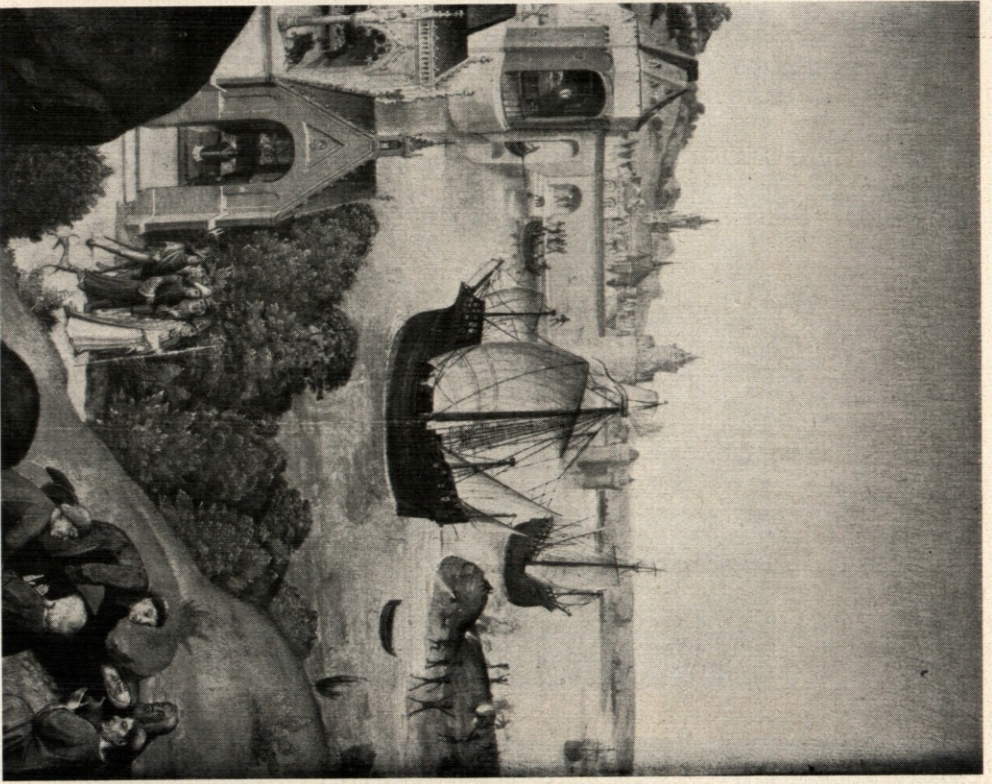
Abb. 7

(Foto: Deutscher
Kunstverlag, Berlin)



(Foto: Bayer. Staatsgemäldesammlungen, München)

Abb. 8



(Foto: Bayer. Staatsgemäldesammlungen, München)
Abb. 9



(Foto: St. Annen-Museum, Lübeck)
Abb. 10

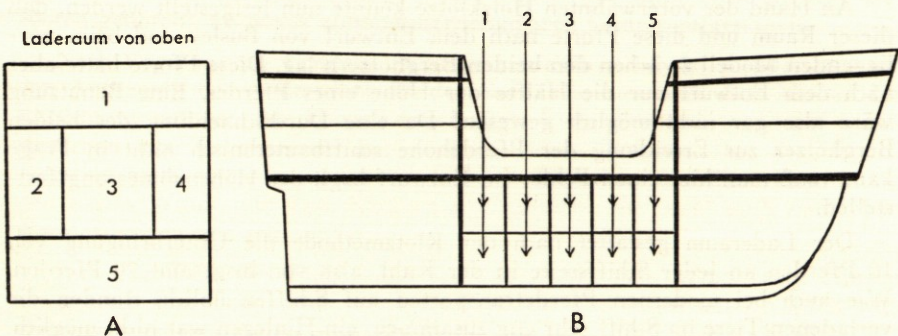
nicht fest. Ich möchte dies bezweifeln, denn die Aufbauten des Vor- und Achterschiffs dienten im Falle einer feindlichen Enterung als Verteidigungszentren. Die Treppen zum Vor- und Achterdeck wurden aufgezogen und der in die Kuhl eingedrungene Gegner vom Innenraum und von den Decks aus bekämpft. — Die von den Aufbauten zur Kuhl führenden Türen wurden bei allen Rekonstruktionen als „Türen in Angeln“, sei es nach außen, sei es nach innen, dargestellt. Dies dürfte m. E. falsch sein, denn bei der Beschränktheit des Raumes auf Deck und in den Aufbauten, kam nur eine schwere Schiebetür in Frage. Derartige Türen kleinerer Art wurden übrigens auch bei den Schlafkojen verwendet.

Die Luken, Kanonenpforten und die Ankerklüsen konnten durch kleine Schiebefenster, die von innen bedient wurden, geschlossen werden, um einen Schutz gegen Seegang, Wind und Wetter zu haben. Binnenvorschiff, Kastelldeck und Oberdecks waren durch Treppen und von innen zu verschließende Klappen verbunden.

Der Laderaum, der eine vollständige Wegerung oder Innenbeplankung besaß (Vogel S. 477), war aus Sicherheitsgründen vom Vor- und Achterschiff durch eine starke Wand vollständig abgetrennt. Durch zwei Luken, eine vor und eine hinter dem Mast, soll das Laden und Löschen des Frachtgutes — nach Vogel S. 477 — bewirkt worden sein. Man bediente sich für diese Arbeiten einer Winde oder wohl auch eines Ladebaums.

Das Vorhandensein von zwei Luken ist nach den Versuchen, unter Berücksichtigung des beengten Raumes der Kuhl, m. E. nicht möglich. Die Luken müssen dann etwa die Größenabmessungen gehabt haben, wie sie bei einem kleinen Mannschaftsniedergang gebräuchlich gewesen sind. Für die Be- und Entladung größerer Güter kamen derartig kleine Luken aber nicht in Frage!

Der Laderaum selbst war durch Längs- und Querschotten, meistens fünf, unterteilt, um eine wirtschaftliche und sichere Verstaung zu ermöglichen. Wie diese Einteilung tatsächlich aussah, läßt Vogel leider offen. Man kann nur vermuten, daß sie entweder in der Form A oder B vorgenommen wurde, wie dies aus den beiden schematischen Skizzen zu entnehmen ist.



Einen allgemeinen Einheitstyp dieser Hanseschiffe gab es nicht. Damals, wie auch heute, hatte man schon Spezialschiffe in Betrieb, die je nach ihrem Verwendungszweck im Laderaum verschieden ausgebaut waren. Es gab Fahrzeuge für den Transport von Massenfrachten: Getreide, Salz, Erze, Pottasche; andere für Stückgüter: Pelze, Felle, Butter, Tuche, Bier u. a., solche für den Transport von Tran, Vieh, Pferden, Kriegsmaschinen. Fahrzeuge, die mehrfach Heringe in Tonnen oder Tran gefahren hatten, wird man schwerlich im Passageverkehr (der übrigens zeitweise bedeutend war) oder für den Transport von Butter eingesetzt haben. Besonders gefragt waren die Schiffe für die Beförderung von Holz, insbesondere von Masten. Diese Schiffe besaßen für den Transport von Stämmen in den Längen des Laderaums, achtern und auch am Bug sogenannte „Holzluken“, durch die die Stämme in das Innere des Schiffes geschoben und dort festgemacht wurden. Diese Luken wurden nach der Verladung von innen dicht gemacht. Lasten auf Deck zu transportieren war allgemein verboten.

Nach den damals geltenden Bestimmungen mußte die Ladeluke mit Beginn der Fahrt dicht gemacht werden. Der Schlüssel zum Lukenschloß befand sich im Gewahrsam des Schiffers oder des begleitenden Kaufmanns oder Schiffsschreibers. Das Betreten des Laderaums war der Besatzung während der Fahrt streng untersagt.

Pferde und Vieh wurden, soweit die Verladung nicht am Kai, sondern aus Prähmen stattfand, mit einem Leibgurt zum Verladeschiff übergehievt und durch die Luke übernommen. Dies setzte wiederum voraus, daß die Größe der Luke der Länge und Breite eines Pferdes entsprach und zugleich Spielraum ließ. Hierbei sei festgestellt, daß die Länge der ganzen Kuhl etwa der Länge von drei Pferden hintereinander entsprach, also die entsprechende Länge einer Luke ein Drittel der Länge der Kuhl ausmachte. Man kann also in diesem Falle nicht das Vorhandensein von zwei Luken voraussetzen, wie Vogel annimmt.

Um das Verladen von Pferden und Vieh zu vereinfachen, hatte man bei besonderen Spezialschiffen eine Pforte an einer der Schiffsseiten angebracht, deren Größe der Höhe und Breite eines Pferdes entsprach. Diese Öffnung führte direkt in den Unterbringungsraum (Laderaum) des Schiffes.

An Hand der vorerwähnten Holzklötze konnte nun festgestellt werden, daß dieser Raum und diese Pforte nach dem Entwurf von Busley und beim vorliegenden Modell zwischen den beiden Berghölzern lag. Diese Pforte hatte aber nach dem Entwurf nur die Hälfte der Höhe eines Pferdes. Eine Benutzung wäre also gar nicht möglich gewesen! Da eine Durchschneidung der beiden Berghölzer zur Erreichung der Pferdehöhe schiffbautechnisch nicht in Frage kam, muß man hier einen Fehler im Entwurf bzgl. der Höhenabmessung feststellen.

Der Laderaum gestattet nach der Klotzmethode die Unterbringung von 10 Pferden an jeder Schiffseite in der Kuhl, also von insgesamt 20 Pferden. Wie auch bei modernen Pferdetransporten auf Schiffen üblich, standen die verladenen Tiere im Schiff sehr eng zusammen, ein Hinlegen war nicht möglich.

Die Pferde standen mit den Köpfen zur Schiffsmitte, wo sich auch die Futterkrippen befanden. In der Mitte des Raumes mußte ein etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 m breiter Gang für die Pferdewärter zum Füttern usw. freigehalten werden.

Die Aufstellung der Klötze im Laderaum ergab das Fehlen dieses Ganges und der Futterkrippen. Die Schiffsbreite im Entwurf ist also auch hier zu schmal berechnet worden, sie müßte um mindestens 2 m breiter anzunehmen sein. Auch war die Lagerstätte von zwei Pferdewärtern im Laderaum zu berücksichtigen, wodurch entweder die Unterbringung von zwei Pferden verloren ging oder der Laderaum um etwa $\frac{1}{2}$ bis 1 m hätte größer sein müssen.

Auf dem etwa 10 m langen und 6 m breiten Deck der Kuhl standen in Holzklampen, ineinandergesetzt und festgezurr, die beiden Boote, das „große oder rechte Boot“ mit 10 Riemen und das kleinere „Esping“ mit 8 Riemen. Maßstabgerecht füllen diese beiden Boote bereits die Hälfte des Raumes aus. Bei ruhiger See wurden die beiden Boote, um Platz in der Kuhl zu schaffen, nachgeschleppt. Im Hafen und vor dem Entladen auf der Reede wurden beide Boote mittels eines am Großstag befestigten Blocks über die Bordwand ins Wasser gesetzt. Zum Schutz der Schiffswand waren außenbords Scheuerleisten angebracht. Dazu kommen in der Kuhl noch zwei oder drei Pumpen (Vogel S. 488), je eine Treppe zum Vorder- und Achterschiff, der Großmast mit der Belegbank, Kröpelspill zum Hieven der Großraa, der Pflichtanker und die Wassertonne.

Zum Manövrieren bei der Ein- und Ausfahrt und im Hafen und zur Fortbewegung bei Windstille waren auf jeder Seite vier lange Riemen vorhanden, für die je vier Ruderlöcher in der Bordwand vorgesehen waren, durch die die Ruder von innen durchgesteckt wurden. Auf welche Art diese etwa 6 m langen Riemen in Ruhe gelagert und aufbewahrt wurden, ist nirgends niedergelegt. In den Entwürfen zum Bau einer Nachbildung des Schiffes „Sta. Maria“ sind diese Ruder z. B. im Laderaum an der Raumwand befestigt. Ich halte diese Aufbewahrung für nicht möglich, denn diese langen Ruder mußten jederzeit zum Einsatz zur Hand sein und konnten nicht erst aus dem verschlossenen Laderaum, der zudem noch mit Gütern verstopft war und über dessen Luke die beiden Boote standen, herausgeholt werden. Versuchsweise sind, wie aus der Abb. zu ersehen ist, diese großen Ruderriemen (die nicht etwa zu den Beibooten gehören), an einem auseinandernehmbaren Gestell aufgestapelt.

Nach Vogel lag die Kombüse (Küche) unmittelbar vor der Kajüte, also vor den Aufbauten des Achterschiffs in der Kuhl. Die hier nach dem Muster der Einrichtung auf der „Sta. Maria“ angefertigte Kocheinrichtung stand auf einem Unterbau aus Ziegelsteinen, auf dem das Feuer brannte. Der Ziegelsteinunterbau hatte einen Rand von losem Sand. Umgeben war diese Einrichtung von einem Wind- und Feuerschutz aus Eisenblech, der wohl auch nach oben geschlossen gewesen sein dürfte.

Auf dem Deck der Kuhl stand weiterhin noch eine Winde zum Hieven von Lasten zum Toppkastell. — Speigatten, die von innen mit Pfropfen verschlossen werden konnten, sind am Modell an jeder Seite vier vorhanden.

Völlig ungeklärt ist es, wie bei dem Vorhandensein dieser maßstabgerechten Einrichtungen seemännische Arbeiten in der Kuhl ausgeführt werden konnten. — Ungeklärt bleibt weiter, wie im Falle einer Havarie oder beim Versagen der Pumpen, die Leute zur Vornahme der Reparatur in den Laderaum oder an die Pumpenschächte gelangten: Die Ladeluke war verschlossen und über der Ladeluke standen die beiden schweren Boote mit ihrem Inventar, die erst fortgenommen werden mußten; auf See, und besonders bei Seegang, eine kaum durchführbare Arbeit.

In den Aufbauten des Achterschiffes waren die Unterkünfte des Schiffers, des Steuermanns, des Kochs, des Hauptbootmanns und des Schiffsschreibers untergebracht. Auch hier ist anzunehmen, daß es sich um zweigeschossige Aufbauten von mindestens je 1,70 m Höhe gehandelt hat.

Der Zugang vom Deck der Kuhl zum Achterdeck führte über eine Treppe, die eingezogen werden konnte. Der direkte Zutritt vom Deck der Kuhl zum unteren Geschoß des Achteraufganges konnte, wie im Vorkastell, durch eine schwere Schiebetür geschlossen werden, die innen durch einen Querbalken verriegelt werden konnte. Der Zugang vom Innern des Achterschiffes zu den beiden Geschossen des Aufbaus und zum Deck führte über Treppen. Der Zugang vom Deck zum Oberraum konnte durch eine von innen verschließbare Klappe abgesperrt werden. Auf dem Deck stand ein Gestell mit sechs Feuereimern, ein Kröpelspill für das Hieven der Besanraa und die Lagerung des Auslegers. Die Wanten des Besanmastes waren binnenbords festgelegt (nicht auf Rüsten).

Die zweimal vier Geschütze des Achteraufbaus standen auf Deck und schossen durch viereckige Schiebefenster, die von innen geschlossen werden konnten. — Der Raum im Achterschiff war ausgefüllt mit Proviant, Bier und Wasser, Pulver und Waffen.

Ein größerer Teil des unteren Raumes der Achteraufbauten wurde eingenommen von dem Steuerraum; die Ruderpinne reichte fast bis zum Besanmast.

Die ungewöhnliche Zahl der auf dem Bergenfahrerbild (Handelsschiff) gezeigten Geschütze (22 im Vorschiff, 16 im Achterschiff) dürfte vom Maler oder den Restauratoren erfunden sein, selbst wenn man annimmt, daß nur kleinere Kaliber dargestellt werden sollten. Die Anbringung der Geschütze in Brusthöhe dürfte gleichfalls eine fehlerhafte Darstellung sein, denn man kann sich kaum diese Geschütze auf einem Podest stehend denken. Selbst die kleinsten Geschütze hatten einen starken Rückstoß und einen erheblichen Rücklauf; sie sind nur denkbar in einer zeitgemäßen Lafette an Deck liegend.

Nach dem zur Verfügung stehenden Raum ist nur die Aufstellung von höchstens zwei kleinen Kanonen an jeder Seite im Vorderkastell und von vier gleichartigen Kanonen an jeder Seite im Achteraufbau denkbar. Ich halte aber eine Aufstellung der Geschütze im oberen Raum des Vor- und Achtergestells, mit Rücksicht auf die sehr starke Inanspruchnahme der Verbände beim Abschuß, für ausgeschlossen.

Die an beiden Schiffsseiten in Höhe des Besanmastes angebrachten Tonnen waren weder Klosetts noch Salzfleischtonnen, wie angegeben wird. Es handelt sich um Lottonnen, von denen der Lotmann sein Lot auswarf und die Ergebnisse dem im Steuerraum stehenden Steuermann durch ein Fenster zurief. Ein kleiner Krahn, wie auf vielen Bildern dargestellt, ist auch am Modell mit dem Lot und der Lotleine angebracht. Fockmast und Besanmast tragen je eine Glocke.

Insgesamt kann zusammengefaßt gesagt werden, daß auf Grund der Nachprüfungen die Form des Schiffsrumpfes nach dem Entwurf von Busley als viel zu modern und schnittig angesehen werden muß. Die maßstabgerecht angefertigten Einrichtungen nehmen einen großen Teil des zur Verfügung stehenden Raumes in Anspruch und behindern die vorzunehmenden seemännischen Arbeiten stark.

Die Prüfungen haben ergeben, daß eine um etwa 2 m breitere, vorn und achtern sehr völlige Schiffsförmigkeit in Frage kommen dürfte, wie wir sie z. B. bei den Büsen und der holländischen Schuit finden, die hinsichtlich der Größenverhältnisse keineswegs den Hanseschiffen der hier behandelten Zeit nachstehen dürften.

Legt man diese völligen Schiffsförmigkeiten einem Entwurf zugrunde, so erlangt man eine unkomplizierte Aufbaukonstruktion des Vor- und Achterkastells, die Möglichkeit der Unterbringung des Bratspills und der Mannschaft im Vorschiff, eine breitere Kuhl, die eine Arbeit der Mannschaft zuläßt, einen großen Laderaum und große Unterbringungsmöglichkeiten im Achterschiff.

Man stelle sich z. B. die Größe der Decksfläche auf dem Vorderkastell des Busley-Modells vor: Mehr als zwei bis drei Armbrustschützen und zwei Matrosen, die den Warpanker und das laufende Gut auf diesem Deck bedienen mußten, konnten hier wohl kaum Platz finden. In der Ausübung der Arbeit behinderte einer den andern.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei einem Fahrzeug mit breiten Aufbauten. Welche Unterbringungsmöglichkeiten sind bei derartigen völligen Schiffen gegeben!

Die Ansicht von Busley, daß die Koggen aus dem „Normannenschiff“ entstanden sind, wird heute wohl von keinem Forscher mehr geteilt; seine Darstellung und der Entwurf seines Normannenschiffes gehören zu den am meisten umstrittenen Abschnitten seines Buches.

Interessant dürfte zum Schluß noch die Mitteilung sein, die mir der bekannte belgische Schiffsbauforscher Nagelmackers zur Herkunft des Namens „Kogge“ vor einiger Zeit übermittelte:

„Diese Fahrzeuge wurden in der einen Stadt ‚Schuit‘ und in einem andern, etwa 10 km entfernten Orte, ‚Cogue‘ genannt.“

In Holland und Belgien zeigt man in letzter Zeit ein lebhaftes Interesse für die Forschungen zur Geschichte der Kogge, der Feststellung ihrer Herkunft und ihrer Entwicklung aus den holländisch-friesischen Fischerei- und Küstenfahrzeugen.

Im Anschluß an meine Ausführungen möchte ich noch einige Darstellungen von Hanseschiffen bringen, die meines Wissens bisher in der deutschen Schiffliteratur noch nicht veröffentlicht worden sind:

- Abb. 7. Gemälde „Seefahrt der heiligen drei Könige“ vom ehemaligen Hochaltar der Dominikanerkirche in Rostock (1. Hälfte des 15. Jhrts.) — unbekannter Meister — jetzt im Rostocker Altertumsmuseum (wichtig hinsichtlich Segel, Mast, Takelage, Anker, Marskrahn, Flüger),
- Abb. 8. Gemälde „Die sieben Freuden Mariae“ von Memling, Bayerische Staatsgemäldesammlung, München (H. G. 668),
- Abb. 9. Gemälde — Kölnisch — um 1500 „Legende des heiligen Antonius und Paulus Eremita“, Bayerische Staatsgemäldesammlung, München (H. G. 452),
- Abb. 10. Gemälde aus einem Altarflügel um 1500 — Darstellung eines Schiffes, das durch den Hl. Nicolaus aus Seenot gerettet wird. Unbekannter Meister. St.-Annen-Museum, Lübeck.

Die Veröffentlichung der Abbildungen 8 und 9 erfolgt mit Genehmigung der Bayerischen Staatsgemäldesammlung München; zu Abbildung 10 mit Genehmigung des St.-Annen-Museums in Lübeck, denen ich für dieses lebenswürdige Entgegenkommen meinen Dank ausspreche.

Es wäre zu begrüßen, wenn nach langer Pause endlich auch in Deutschland die von Walther Vogel begonnenen Versuche zur Erforschung der Geschichte und der technischen Entwicklung des Hanseschiffes fortgesetzt und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt würden. Mit Rücksicht auf den Umfang des Arbeitsgebietes dürfte es sich, um auch Wiederholungen in jeder Arbeit zu vermeiden, empfehlen, die Studien in Teilabschnitte aufzugliedern. Eine solche Gliederung schlage ich nachstehend vor:

A. Zeitlich :

1. Die ursprünglichen Bauformen der Koggen und ihrer mutmaßlichen Vorgänger vor 1200,
2. Die Koggen und Holke in ihren bedeutenden Wandlungen, zwischen etwa 1200 und 1480,
3. Die Kraweele — etwa ab 1480.

B. Technisch :

- a) Die Vorgänger der Koggen (Klinkerbauten),
- b) einmastige Koggen (Klinkerbauten) mit senkrechten und schrägen Vordersteven, mit Seitensteuer oder Hecksteuer,
- c) Koggen und Holke, Rundgatt, Klinkerbau mit 1 Mast, mit 1½ Masten (kleiner Fockmast + Großmast oder Großmast + kleiner Besanmast), mit 2 Masten und Dreimaster mit Raasegeln an allen 3 Masten bzw. Dreimaster mit Lateinsegel am Besanmast.
- d) Kraweel-Kraeck mit Plattgatt — Dreimaster,
- e) Kraweel-Kraeck mit Spiegelheck — Dreimaster und Viermaster,
- f) die übrigen Schiffstypen der Hanse,
- g) Abmessung und Vermessung der Schiffe, alte Maße,
- h) Klärung der Frage Kogge / Holk.

Lübeck in einem russischen Reisebericht des Spätmittelalters

Von *Herbert Ludat*, Münster

Leistung und Bedeutung der Travestadt für Werden und Gestalt des hansischen Ostseeraumes sind seit langem im deutschen Geschichtsbild zu einem festen Begriff geworden. Wer Lübecks historische Stellung für den Norden und Osten Europas im Spätmittelalter kennenlernen will, braucht nur zu den reichen Überlieferungen der schriftlichen Quellen und den Erkenntnissen der Geschichtsforschung zu greifen oder sich in den Geist der stolzen Baudenkmäler dieser schwer geprüften Stadt zu versenken, die noch heute jeden Ortsfremden tief beeindruckten und ihn in ihren Bann schlagen. Wer erfahren will, wie nachhaltig selbst auf die Zeitgenossen dieser kulturschöpferischen Periode der Ruhm und der Glanz dieser Stadt gewirkt haben, wird um Zeugnisse hierfür nicht verlegen sein. Erinnerung sei nur, wie der italienische Humanist Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II., in seiner 1458 erschienenen Schrift über Deutschland Lübeck besonders herausgehoben hat, weil es mit den höchsten Gebäuden und den schmuckreichsten Kirchen ausgestattet sei und weil auf seinen Wink die Könige des Nordens ein- und abgesetzt würden¹⁾. Ein Brief eines ermländischen Arztes aus der Zeit um 1460 preist die Ostseemetropole wegen ihrer schönen Lage, ihrer Gebäude, der reinlichen Straßen und ihrer Kirchen mit den hohen Türmen, „deren Goldglanz den Ankommenden schon von weitem in die Augen fällt“²⁾. Es gibt nun noch ein aus mehreren Gründen bemerkenswertes Zeugnis, das in einem anonymen russischen Reisebericht der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts steht und das m.W. in der lübischen historischen Literatur bisher keine Beachtung gefunden hat, obwohl es seit langem ediert³⁾ und auch im deutschsprachigen Osteuropaschrifttum gelegentlich erwähnt und zitiert wird. Es handelt sich um die Schilderung des Weges, den die russische Gesandtschaft unter Führung des Moskauer Metropoliten Isidor, eines gebürtigen Griechen, eines Humanisten und Anhängers des Unionsgedankens, von Moskau aus über die

¹⁾ Vgl. G. Voigt, *Enea Silvio de'Piccolomini als Papst Pius II. u. sein Zeitalter*, Bd. 2, 1862, S. 239 (vgl. M. Hoffmann, *Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck*, Bd. 1, 1892, S. 197).

²⁾ M. Wehrmann, *Z. d. V. f. Lüb. Gesch.* Bd. 4, S. 271.

³⁾ Die letzte und zuverlässigste russische Ausgabe von V. Malinin in seiner Arbeit „*Starec Eleazarova Monastyria Filofej i jego poslanija*“ (Der Starez Filofej des Eleazar-Klosters und seine Schriften), Kiev 1891, als Beilage XV, S. 76—87.

Ostsee, quer durch Deutschland nach Italien zum Konzil von Ferrara-Florenz genommen⁴⁾ und der sie durch Ungarn, Polen und Litauen wieder zurück nach Rußland geführt hat. Über diese zugleich hochpolitische Reise in einem Augenblick schicksalhafter Entscheidung über die künftige Gestalt der christlichen Kirche, des byzantinischen Reiches und der Beziehungen zwischen Abendland und orthodoxer Welt gibt es den Bericht eines Suzdaler Geistlichen namens Simeon, der das offiziöse in allen russischen Chroniken aufgenommene Verdammungsurteil der Florentiner Union und des verräterischen Metropoliten Isidor enthält⁵⁾. Von dieser Tendenzschrift, in der bereits die Grundgedanken der moskowitzischen politischen Ideologie mit ihrem Sendungsgedanken und ihrer Spitze gegen das Lateinertum vorweggenommen sind, kann hier ganz abgesehen werden, denn sie gibt keine Reiseeindrücke wieder. Daneben existiert nun aber eine Erzählung vom Verlauf der Reise mit einer Fülle interessanter Beobachtungen, die ihr Verfasser, ein ungenannter, wahrscheinlich weltlicher Begleiter der Metropoliten, auf Grund von Tagebuchaufzeichnungen hinterlassen hat.

Dieser Bericht, schlicht, anspruchslos und ohne literarische Absichten zusammengestellt, ist deshalb so außerordentlich bemerkenswert, weil in ihm sich die erste intensive Berührung des russischen Menschen mit der spätmittelalterlichen Welt des Abendlandes äußert. In diesen Beobachtungen eines aufgeschlossenen und von kirchlich-dogmatischen Streitigkeiten unbeschwerten Geistes liegt ein einzigartiges Zeugnis dafür vor, wie stark der Eindruck gewesen sein muß, den die damalige westliche Kultur, Zivilisation und Technik auf die östlichen Besucher ausgeübt haben. Die Notizen, die in ihren Daten und nachprüfbarem Gehalt im allgemeinen zuverlässig und recht genau sind und nur gelegentlich Irrtümer — vielleicht infolge späterer Schreibfehler — enthalten, vermitteln jedenfalls, trotz gelegentlicher Unbeholfenheit und Ungenauigkeit des Ausdrucks, ein sehr anschauliches Bild, das man neben die berühmten russischen Reiseberichte wie „Daniels Reise ins Heilige Land“ und Nikitins „Fahrt über die drei Meere“ stellen muß⁶⁾. Selbstverständlich sind für die Kenntnis der abendländischen Stadt und ihrer Kultur keine wesentlichen und überraschenden Neuigkeiten zu entnehmen. Der Reiz der Darstellung beruht vielmehr vornehmlich in den menschlichen Aussagen über die Begegnung mit einer bisher völlig fremden Welt. Hierin dürfte auch der entscheidende Grund

⁴⁾ Zu der Persönlichkeit Isidors vgl. vor allem die Arbeiten von G. Mercati, *Studi e testi*, Bd. 46, 1926; zum Konzil G. Hofmann, *Concilium Florentinum. Documenta et Scriptores*, Rom, 39/1950 und Th. Ziegler, *Die Union des Konzils von Florenz in der russischen Kirche*, 1938.

⁵⁾ Es mag hier genügen, auf die grundlegenden Ausführungen von H. Schaefer, *Moskau, das Dritte Rom*, 1929, S. 29 ff. zu verweisen. Der Bericht Simeons von Suzdal ist gleichfalls bei Malinin a.a.O. S. 89—101 abgedruckt.

⁶⁾ Der Bericht ist in der im 15. Jahrhundert üblichen russischen Form des Kirchenslavischen geschrieben. Daß der unbekanntere Verfasser nicht dem geistlichen Stande angehört hat, läßt sich aus verschiedenen Bemerkungen erschließen; ob er weder Latein noch Griechisch konnte, ist nicht zu entscheiden. Er unterscheidet zwischen Nieder- und Oberdeutschen sehr scharf, besitzt historische Kenntnisse und zeigt sich vielseitig interessiert.

dafür zu suchen sein, daß den Aufzeichnungen bisher so wenig Beachtung geschenkt worden ist. Für die russische Geschichtsforschung sagt er nichts über das Florentiner Konzil aus, was nicht aus anderen Quellen bekannt war, für die abendländische und speziell die deutsche historische Wissenschaft war seine Schrift zu entlegen und inhaltlich nicht belangvoll genug, um ihr Interesse zu erwecken. Zwar hatte Theodor Schiemann nachdrücklich auf diese Quelle hingewiesen und ihre Übersetzung gefordert, die P. Karge darauf vorbereitete, ohne sie jedoch zu publizieren. Die von mir vor ein paar Jahren verfertigte Übersetzung ist inzwischen durch eine kommentierte Ausgabe G. Stökl's im 2. Band der von Ivanka herausgegebenen Byzantinischen Geschichtsschreiber⁷⁾ überflüssig geworden. Hier ist heute der Gesamttext allgemein zugänglich, und ich kann es mir an dieser Stelle ersparen, auf alle im Zusammenhang mit unserer Quelle und ihrem Gegenstand, der moskowitzischen Gesandtschaft, aufgetauchten Fragen näher einzugehen, da uns hier nur die Schilderung interessiert, die unser russischer Berichterstatter von dem Aufenthalt der Gesandtschaft in Lübeck gegeben hat. Bevor ich diese Abschnitte in der Übersetzung anführe, seien wenigstens kurz die wichtigsten Angaben über den Reiseverlauf der Gesandtschaft gemacht, ehe diese Lübeck erreichte.

Die Abreise der russischen Abordnung unter Führung des Metropoliten Isidor zu den Unionsverhandlungen mit der lateinischen Kirche erfolgte am 8. September 1437 aus Moskau. Zu ihr gehörten eine Reihe geistlicher und weltlicher Würdenträger, von denen nur einzelne Namen überliefert sind. Insgesamt dürfte das Gefolge des Metropoliten einschließlich des riesigen Trosses, den ein solches Unternehmen erforderte, etwa 200 Personen umfaßt haben⁸⁾. Als Reiseroute wurde der Weg über Tver, Novgorod, Pleskau nach Livland in das Gebiet des Deutschen Ordens gewählt, wo man nach längerem Aufenthalt an den einzelnen Plätzen, die der diplomatischen Vorbereitung der Gesandtschaft, Verhandlungen, Geldsammlungen und Jurisdiktionsgeschäften dienten, in den letzten Januartagen des Jahres 1438 deutsches Gebiet betrat, wie unser Gewährsmann ausdrücklich hervorhebt⁹⁾. Hier begann nun das Verwundern und Erstaunen, als die Gesandtschaft in Dorpat und bald darauf in Riga empfangen wurde. Schon von Novgorod aus hatte Isidor mit dem livländischen Landmeister und dem Hochmeister des Deutschen Ordens Verhandlungen wegen Gewährung des Geleits durch Livland und Preußen eingeleitet und um ihre Vermittlung beim litauischen Großfürsten Sigismund wegen der geplanten Reise durch

⁷⁾ Europa im 15. Jahrhundert von Byzantinern gesehen, 1954, S. 149—189.

⁸⁾ Dies ist die Zahl, die das Schreiben des Hochmeisters an den Bischof von Ermland nach Basel enthält (Livl. UB IX nr. 252, 1438., Jan. 16.) — Die Nürnberger Chronik notiert zum 29. Juni 1438 die Ankunft von 120 „Kriechen“, die lediglich den Troß dargestellt haben dürften, da der Metropolit mit seinem engeren Gefolge sich damals noch in Bamberg befand und erst Anfang Juli in Nürnberg eingetroffen sein kann. Der Geleitbrief des Rates für den Metropolit nach Augsburg ist vom 5. Juli datiert (Briefbuch Nr. 13 des Nürnberger Archivs Bl. 189). Die Angabe Stökl's (S. 173 n. 6) von einem hundertköpfigen Gefolge bezieht sich daher nur auf den engeren Kreis des Metropoliten.

⁹⁾ vŭ němci (zu den Deutschen).

Samaiten gebeten¹⁰). Die hierüber erhaltene Korrespondenz läßt zwei Tatsachen deutlich werden, die bisher unbachtet bzw. kontrovers geblieben sind: 1. Isidor hat ursprünglich und zweifellos noch in Riga die Absicht gehabt, zum Konzil nach Basel zu ziehen¹¹), wo er vier Jahre zuvor sich für die Wiedervereinigung der Kirchen eingesetzt und dabei des russischen Volkes, dessen Kirche er jetzt repräsentierte, in feierlicher Form gedacht hatte. Es ist also weder an eine bewußte Irreführung durch Isidor, noch an eine fehlerhafte Überlieferung zu denken, wie man geglaubt hat. 2. Aus dem politischen Gegensatz des Großfürstentums Moskau zu seinem westlichen Nachbarn und der undurchsichtigen Haltung Litauens und Polens in der Kirchenfrage erklärt sich in erster Linie die auffällige Tatsache, daß Isidor den Umweg über das Ordensgebiet gewählt hat, statt quer durch Polen-Litauen zu reisen, da dem Großfürsten Sigismund von Litauen der russische Metropolit in jedem Falle als ein Instrument der moskowitzischen Politik verdächtig sein mußte¹²). Diese kühle, ja feindselige Haltung Sigismunds, die in seiner späten und zwiespältigen Antwort an den Metropolit zum Ausdruck kommt¹³), hat diesen dann dazu bestimmt, allein den Troß auf dem Landweg längs der Küste nach Lübeck vorzuschicken¹⁴) und selbst mit seinem engeren Gefolge, zu dem auch unser Verfasser gehört, zu Schiff über die Ostsee zu reisen.

Während der Troß unter Führung des Archidiakons Gregor sich auf dem Weg durch Samaiten, Preußen, Pommern nach Lübeck befand, mit Geleitbriefen ausgestattet und durch vorauseilende Boten angekündigt¹⁵), bestieg Isidor mit seinem Gefolge am 5. Mai 1438 in Riga das Schiff, in einem Augenblick, in dem die Hanse den Hochmeister von dem feindlichen Auftreten der Holländer in der Ostsee unterrichtete und vor dem Auslaufen der Schiffe nach Lübeck warnte¹⁶).

¹⁰) Vgl. P. Karge, *Altpreuß. Monatsschrift* XXXII, 1895, S. 488—515. — Über die Hintergründe der politischen und kirchenpolitischen Spannungen vgl. bes. A. Lewicki, *Unija Florencka w Polsce* (Die Florentiner Union in Polen), 1899, S. 217 ff.

¹¹) Vgl. den in Anm. 8 zitierten Brief des Hochmeisters und vor allem das von Halecki (*Kw. Hist.*, 1937, S. 499 ff.) beigebrachte Schreiben Isidors an das Konzil von Basel vom 20. März 1438. Dazu vgl. *Livl. UB IX* nr. 289 von 1438 Mai 7. (Geleitbrief Danzigs für den Troß nach Basel).

¹²) Vgl. hierzu vor allem das, was die Arbeiten von Lewicki und Halecki zu dieser diskutierten Frage beigetragen haben.

¹³) *Livl. UB IX* nr. 267 von 1438 März 26.

¹⁴) *Livl. UB IX* nr. 270 (Schreiben des Hochmeisters an Isidor vom 10. April 1438).

¹⁵) Die Durchreise der Gesandtschaft wird durch Boten vorher angekündigt (vgl. das Schreiben des Hochmeisters in Anm. 14) und durch Geleitbriefe gesichert (Hochmeister für den Archidiakon Gregor, der den Troß leitet, am 6. April 1438, vgl. Karge a.a.O. S. 502, und Danzigs am 7. Mai 1438, vgl. *Livl. UB IX* nr. 289).

¹⁶) *Livl. UB* nr. 285 von 1438 April 25. Zugleich mit dieser Warnung ging ein Brief an den Metropolit ab, den einer der vorausgesandten Boten, ein „Greke“, geschrieben hatte und um dessen schnellste Beförderung gebeten wurde. Wir wissen nicht, ob der Brief eine entsprechende Warnung vor der Seereise enthielt. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses Schreiben den Metropolit noch erreicht hatte.

Die Seereise, die unser Berichterstatter ausführlich beschreibt, verlief nicht ohne Gefahren: am 7. Mai verließ das Schiff, auf dem sich auch deutsche Reisende befanden, die baltische Küste und geriet nach anfänglich ruhiger Fahrt in einen Sturm, der es in die Nähe einer klippenreichen schwedischen Insel, vermutlich Gotlands, trieb. Erst durch das gemeinsame Gebet der Deutschen, Griechen und Russen zur Gottesmutter, der Wegweiserin, wurde das Schiff aus dieser Not befreit und erreichte am 19. Mai den schützenden Landeplatz außerhalb Lübecks, von dem die Gesandtschaft auf 20 bereitgestellten Wagen in die Stadt geleitet wurde. Am gleichen Tage traf der Troß von Wismar her in Lübeck ein.

Was die russischen Gäste in der Travestadt während des Aufenthaltes gesehen und erlebt haben, mag nun zunächst der Verfasser unseres Reiseberichtes selbst erzählen¹⁷⁾: „Und er (der Metropolit) verließ das Schiff am Montag, dem 19. Mai, am Tag des heiligen Märtyrers Patrekij. Und als er den Landeplatz erreicht hatte, kamen ihm die Bürgermeister und Ratsherren der berühmten Stadt Lübeck entgegen. Über See waren es 1000 Werst und zu Lande anderthalbtausend Werst gewesen. Und sie führten 20 Wagen herbei, und wir setzten uns in diese Wagen und gelangten zur Stadt. Und als wir schon in die Nähe der Stadt gekommen waren, da zog uns das ganze Volk in großer Zahl entgegen. Und wir erblickten die Stadt, die sehr wundervoll ist. Felder waren da und kleine Hügel und schöne Gärten. Und die Paläste waren ganz wundervoll mit vergoldeten Giebeln, und Klöster gab es in ihr, ganz wundervoll und mächtig. Und von Waren jeder Art war die Stadt voll. Und das Wasser fließt in Röhren durch sie über alle Straßen und anderes aus Brunnen Säulen kalt und süß. Und als er (der Metropolit) am Himmelfahrtstag¹⁸⁾ in das Gotteshaus ging, da sahen wir geweihte goldene und silberne Gefäße und eine Menge von Reliquien. Und hier kamen Mönche und begannen unsern Herrn zu bitten, ihr Kloster zu besichtigen. Und er folgte der Einladung, und man zeigte ihm eine unzählige Menge geweihter Gefäße und eine Menge kostbarer goldner Ornate mit Edelsteinen und Perlen. Und da erblickten wir ein unbegreifliches und unsagbares Kunstwerk: und zwar stand da einfach wie lebendig die Allerreinste mit dem Heiland auf dem Arm, ein kindliches Bild. Und wenn ein Glöcklein tönt, dann fliegt ein Engel hernieder, der eine Krone in den Händen trägt und sie auf die Makellose legt. Und es geht ein Stern auf wie am Himmel, und die drei Magier blicken im Wandern nach dem Stern, und vor ihnen schreitet ein Mensch mit einem Schwert und hinter ihnen ein Mensch mit einer Axt¹⁹⁾. Und sie brachten ihre Gaben Christus dar, Gold, Weihrauch und Myrrhe. Und sie näherten sich Christus und der Gottesmutter und verneigten sich, und Christus wandte sich zu ihnen, und wollte mit den Händen die Gaben entgegennehmen wie ein spielendes Kind auf den Armen der Gottes-

¹⁷⁾ Die folgende Übersetzung versucht, Text und Stil des Berichtes wortgetreu wiederzugeben. Daraus erklären sich die geringfügigen Abweichungen von der Ausgabe Stöckls, die der Lesbarkeit Rechnung trägt.

¹⁸⁾ 22. Mai 1438.

¹⁹⁾ s toporom. Andere Handschriften haben: sŭ tovaromi (mit Waren), sŭ darami (mit Gaben).

mutter. Jene aber verneigten und entfernten sich, und der Engel flog wieder zur Höhe und nahm die Krone wieder mit. Und sie führten uns dorthin, wo ihre Bücher liegen, und wir sahen mehr als 1000 Bücher von unaussprechlich Gutem aller Art und jeglicher Klugheit. Und die Paläste sind ganz wundervoll. Und sie führten uns in ihr Speisehaus und trugen verschiedene Weine herbei und viele verschiedene Süßigkeiten (sachary). Und hier erwiesen sie dem Herrn (dem Metropolit) große Ehre. Und hier sahen wir am Fluß, 100 Klafter (sažen) abseits vom Kloster ein Rad gebaut, das Wasser aus dem Fluß schöpft und es in alle Häuser treibt. Und auf derselben Welle sitzt ein kleines Rad, das auch mahlt und schöne Tuche walkt. Hier sahen wir auch zwei wilde Tiere in einem Gebäude, aber die Fenster waren mit Eisen vergittert.

Die Pferde des Metropoliten trieb man längs dem Ufer von Riga nach Lübeck und zwar in das russische und das samaitische Land, und quer durch das samaitische Land drei Tage, und von dort in das preußische und dann in das pommersche Land, und von dort in das Stralsunder Land²⁰⁾ und von dort in das Wismarische Land und von dort nach Lübeck. Und in Lübeck trafen am gleichen Tag der Herr (der Metropolit) über See im Schiff und (der Troß) mit den Pferden über Land ein. Sie waren aber mit den Pferden aus Riga sechs Wochen vor der Abreise des Metropoliten aufgebrochen²¹⁾. Und er (der Metropolit) reiste aus Lübeck zu Pferde ab am Freitag der Trinitatiswoche²²⁾ und übernachtete vier Meilen weiter in der Stadt Mölln. Und es war dort bei dieser Stadt ein See und an der anderen Seite ein Fluß, der mehr als 20 Werst aus dem großen Fluß Elbe herbeigeführt wird²³⁾.

Hieran schließt sich die Schilderung des weiteren Reiseverlaufes der russischen Gesandtschaft, die nach Überquerung der Elbe durch Lüneburg, Braunschweig, Erfurt, Bamberg²⁴⁾, Nürnberg, Augsburg, Innsbruck über den Brennerpaß nach Italien zog, wo sie am 18. August 1438 in Ferrara eintraf. Auch dieser Teil des Berichts liefert interessante Beobachtungen von den einzelnen deutschen und italienischen Städten, aus denen Staunen und Bewunderung für das Geschaute spricht. Dabei ist bemerkenswert, wie häufig der Vergleich mit Lübeck gezogen wird. Erst allmählich, als die Gesandtschaft sich in Süddeutschland befindet, verblaßt der tiefe Eindruck des Ostseemetropole, und Nürnberg und zuletzt Augsburg erscheinen dem Verfasser als die majestätischsten deutschen Städte. Aber für keine, selbst nicht für Augsburg, hat er so viele bewundernde Worte gefunden wie für Lübeck, und von keiner deutschen Stadt weiß er so viele Einzelheiten zu berichten wie von der Travestadt. Das liegt zweifellos auch darin begründet, daß der Aufenthalt der Gesandtschaft in Lübeck außergewöhnlich lange, nahezu vier Wochen, gedauert hat, ohne daß wir erfahren, was den Metropolit dazu bewogen hat, erst am 13. Juni südwärts zu ziehen. Man kann nur vermuten, daß er hier zunächst Informationen

²⁰⁾ Der Name ist verstümmelt: „na žunskuju zemlju“.

²¹⁾ Also Ende März. Vgl. den Geleitbrief des Hochmeisters für den Archidiakon Gregor vom 6. April 1438.

²²⁾ 13. Juni 1438.

²³⁾ Gemeint ist der Stecknitzkanal.

²⁴⁾ 29. Juni ist als Datum angegeben.

über die Lage auf dem Basler Konzil und die im April eröffnete Kirchenversammlung in Ferrara eingeholt und sich wohl erst hier in Lübeck entschieden hat, nicht nach Basel, sondern nach Italien zu ziehen²⁵⁾, wo der Papst die inzwischen eingetroffenen Byzantiner und die russische Abordnung erwartete. Auffällig bleibt, daß in der lübischen Überlieferung kein Hinweis vorhanden zu sein scheint, der den langen Aufenthalt der exotischen Gäste aus dem Osten andeutet, obwohl der Ratschronist Hertze selbst als Sachwalter Lübecks in kirchlichen Angelegenheiten in Italien tätig gewesen war und zum Jahre 1439 der Florentiner Union zwischen Lateinern und Griechen gedenkt²⁶⁾, während sich anderwärts (z. B. in Riga, Nürnberg) Aufzeichnungen über die Durchreise der Gesandtschaft finden. Vielleicht lassen sich in den Kämmererechnungen der Stadt, falls sie noch erhalten sind und in das Lübecker Archiv zurückkehren, Spuren von der Anwesenheit der russischen Gäste nachweisen, für deren Unterhalt der Rat sicherlich erhebliche Aufwendungen gemacht haben dürfte.

Wie man aus dem Bericht erkennt, faßt unser russischer Gewährsmann alle die Eindrücke zusammen, die auf ihn am nachhaltigsten gewirkt haben, und er beschreibt manche Einzelheiten mit einer Genauigkeit, die uns in Erstaunen setzt. Er berichtet hier wie auch sonst nur das, was er selbst gesehen hat. Von dem Metropolit Isidor spricht er stets als von seinem Herrn, verzeichnet aber offensichtlich nur das, was er persönlich in seiner unmittelbaren Nähe erlebt hat. Von der diplomatischen Tätigkeit des Metropoliten, seinen Plänen und Verhandlungen weiß er nichts, von seinen Besuchen stets nur dann etwas zu erzählen, wenn er dabei gewesen war. So sind es überall die denkwürdigen Begebenheiten, die offiziellen Empfänge und ihre besonderen Zeremonien, die sein Interesse erwecken, ferner vor allem charakteristische Bauwerke, technische Einrichtungen und auffällige Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens der abendländischen Welt, für die er ein offenes Auge hat und die er darum für aufzeichnenswert hält. Ich erinnere nur an die Liste der Preise, die er aus Ferrara mitteilt, und an seine ausführliche Beschreibung eines Krankenhauses in Florenz. So naiv und oft unbeholfen seine Darstellung wirkt, sie ist frei von jeder Schablone und weiß jeder Begebenheit und jedem Gegenstand ein eigenes Kolorit zu verleihen. Auch ein Sinn für landschaftliche Schönheiten ist bei ihm zu verspüren. Berge, gepflegte Felder und Gärten fallen ihm bereits in Dorpat als wohltuender Kontrast zu der Eintönigkeit seiner waldreichen russischen Heimat auf, und gleiches hebt er von Lübecks Umgebung hervor. Später in Italien weiß er von der schönen Lage einer Stadt zwischen den Bergen zu berichten, und für die Andersartigkeit der Natur im Vergleich mit Rußland führt er zahlreiche Beispiele an. Aber auch historische Reminiszenzen, sprachliche Eigentümlichkeiten und überlieferte Volkssagen finden

²⁵⁾ Am 25. Juni, also fast zwei Wochen nach der Abreise des Metropoliten, hat der Rat der Stadt Lübeck Danzig gebeten, den Russen, der einen Brief des Metropoliten Isidor nach Rußland bei sich führt, mit Geleitbriefen für die Weiterreise zu versehen. Vermutlich hat dieses Schreiben den Großfürsten über die Entschlüsse des Metropoliten informieren sollen.

²⁶⁾ Chron. d. dtsch. Städte Bd. 30, S. 6.

sich in seinem Bericht eingewoben, alles frisch und lebendig, naiv und unverbildet wiedergegeben, so wie er es gerade vernommen und mit seinen Vorstellungen zu vereinbaren weiß. Alle diese Vorzüge, seine Aufgeschlossenheit, seine Sachlichkeit und sein Verzicht auf jede konfessionelle Polemik, die von den übrigen russischen Quellen zum Florentiner Konzil wohlthuend absticht, hindern unseren Autor nicht, sich stets seiner Zugehörigkeit zur allein rechtgläubigen Kirche voll bewußt zu sein: Wenn er von „Christen“ spricht, meint er nur die orthodoxen Griechen und Russen, und für die Kirchen der Lateiner verwendet er vor dem Vollzug der Florentiner Union niemals das russische Wort *cerkov'*, sondern stets nur den Terminus *božnica* (Gotteshaus). Wir haben es hier also mit einer vertrauenswürdigen und wegen ihrer Einzigartigkeit bedeutsamen historischen Quelle zu tun, aus der wir erfahren, wie ein unvoreingenommener Russe vor einem halben Jahrtausend das Abendland gesehen hat.

Lübeck ist für ihn die „berühmte“ Stadt, deren Bürgermeister und Ratmannen zum Empfang der längst angekündigten russischen Abordnung entgegenziehen und sie feierlich vom Hafen einholen, wie er es von den Empfängen vor den Toren Dorpats und Rigas bereits gewohnt war und worüber er in aller Ausführlichkeit berichtet hat²⁷⁾. Der Liebreiz der Landschaft und der Zauber der Stadt mit ihren vergoldeten Giebelhäusern, Kirchen und Klöstern erregen seine Bewunderung. Daß die Häuser der abendländischen Städte aus Stein gebaut sind, weiß er bereits von Livland her, wo er es staunend bemerkt. Er bezeichnet darum die Häuser stets als Paläste (*polaty*) und verwendet niemals das im Russischen übliche Wort „dom“ für Haus. Sodann fallen ihm die kirchlichen Gebäude mit ihrem Reichtum an Gold- und Silbergefäßen, Reliquien, Priestergewändern und Bibliotheken auf, dazu die Fülle an Waren in dieser Handelsmetropole, die er in diesem Ausmaß im damaligen Rußland höchstens in Novgorod sehen konnte. Was seine Aufmerksamkeit in Lübeck aber weitaus am meisten fesselt²⁸⁾, sind die technisch-zivilisatorischen Einrichtungen und die kunsthandwerklichen Erzeugnisse, die er hier findet.

Da ist einmal die Wasserleitung, deren Anlage Lübeck schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu einer der damals modernsten Städte gemacht hat. Wenige Jahre darauf ist eine weitere Leitung für die Wasserversorgung der nördlichen Stadtteile gebaut worden²⁹⁾. Für die Erfordernisse des aufkommenden Brauereigewerbes erwies sich nämlich damals das gips- und kalkhaltige Wasser als höchst ungeeignet und ließ den Plan aufkommen, das Wasser der Wakenitz zu stauen und mit Hilfe eines Räderwerkes und der Anlage eines Röhrensystems in die Stadt zu leiten. Für dieses Vorhaben gab der Rat 1294 seine Zustimmung, wenn auch noch mit gewissen Vorbehalten. Der Plan wurde von den Brauern ausgeführt, und die Anlage blieb bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts in ihrem Besitz. Erst danach finden wir den Rat als Eigen-

²⁷⁾ Mit Posaunen, Flöten und Saiteninstrumenten wurde die russische Gesandtschaft empfangen.

²⁸⁾ Auch von den übrigen deutschen Städten und Italien schildert er dergartiges ausführlich.

²⁹⁾ Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Lübeck Bd. 1, 1939, S. 284 ff.

tümer, der 1419 dem Bischof und dem Domkapitel den Anschluß an die Wasserleitung für ihre Häuser und Höfe zugestand. Aus einer Nachricht zu Anfang des 17. Jahrhunderts erfahren wir auch etwas über das Aussehen dieses ersten Triebwerkes am Huxter Damm. Es bestand in einem „bloeth und apen gelegen hoch Waterratt . . . , also thogerichtet, dett dardorch dat Watter is in der Stadt Söden gedrewen worden, und is domahls darby gewesen ein Hus nebenst einer Floethrönne“. Im Jahr 1439, also gerade kurz nachdem unser russischer Gewährsmann sie sieht und beschreibt, muß diese Wasserkunst schon recht baufällig gewesen sein. Denn wir erfahren von einem Vertrag, den die Sootherren mit einem Handwerksmeister abschließen, „dat he uns schall myt gutliken hulpe buwen eyne nyghe Kunst“³⁰⁾. Die dazu erforderlichen Kupferarbeiten soll aber ein anderer Meister durchführen. So kann es sich damals nur um ein recht einfaches Wasserwerk gehandelt haben, das die Russen bestaunten. Ein gegossenes Pumpwerk ist erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts belegt, und das Röhrensystem selbst bestand noch bis ins 19. Jahrhundert aus Holz. Dennoch hat dieses alles die Bewunderung der östlichen Gäste erregt, ebenso wie die Walkmühle, die im 14. Jahrhundert neben den dort am Huxter Damm schon vorhandenen drei Kornmühlen entstanden war und später abgebrochen wurde. Worauf sich die Nachricht von den „Brunnensäulen“ bezieht, aus denen kaltes und süßes Wasser fließt, läßt sich nicht sagen. Wahrscheinlich sind damit die öffentlichen Brunnen gemeint („Soode“), die sich an verschiedenen Straßenecken der Stadt befanden, aus denen das Wasser aber nicht floß, sondern mit Eimerwinden heraufgeholt wurde. Vielleicht dachte unser Reisender aber auch an die kunstvollen Brunnenanlagen, die er später in anderen Städten, besonders in Lüneburg, in großer Zahl bestaunt und beschrieben hat³¹⁾.

Den größten Teil seines Berichtes über Lübeck nimmt die Beschreibung eines Spielwerks ein, von dem sonst m. W. in der lübischen Überlieferung nichts bekannt ist. Den Anlaß hierfür bietet ihm die Erwähnung, daß der Metropolit am Himmelfahrtstag „das Gotteshaus“ besucht habe; da er den Namen der Kirche nicht nennt, können wir nur vermuten, daß es die St. Marienkirche war, der die russische Gesandtschaft an diesem Tage einen Besuch abgestattet hat. Wir wissen auch nicht, welche Mönche damals den Metropolit und sein Gefolge aufgefordert haben, ihr Kloster zu besichtigen, und ob dieser Besuch in unmittelbarem Anschluß hieran oder später stattgefunden hat. Es kann sich um Dominikaner oder Franziskaner gehandelt haben, also um die Insassen des Burgtorklosters oder des St. Katharinenklosters, von denen unser Bericht erzählt. Freilich bleibt auch die Möglichkeit, daß mehrere Begebenheiten und Besuche in der rückschauenden Erinnerung zu einem einzigen Vorgang in der Darstellung wurden. Dafür spricht, daß der Aufenthalt der russischen Gesandtschaft in Lübeck sich fast auf einen Monat erstreckt hat, der genügend Zeit für eine Reihe von Besuchen bot, und daß

³⁰⁾ Ebda., S. 286.

³¹⁾ Er erwähnt vergoldete, kupferne Säulen-Brunnen, reich geschmückt mit Figuren, die ihm wie „lebendig“ erscheinen und die aus Ohren, Mund und Augen Wasser speien. Zu den Lüneburger Brunnen: Kunstdenkmäler der Prov. Hannover, III, 2 u. 3, Stadt Lüneburg, 1906, S. 426 f.

solche Besichtigungen von Klöstern mehrfach in seinem Bericht wiederkehren. Auch die weiteren mitgeteilten Einzelheiten können nichts zur näheren Identifizierung beitragen. Kostbare kirchliche Geräte und Gewänder wird es damals in allen lübischen Kirchen und Klöstern gegeben haben, und ebenso weiß man von den reichen Bücherschätzen des Franziskaner- und Dominikanerklosters³²⁾. Auch die Nähe zu der Wasserkunst und den Mühlen ist zu unbestimmt. Das St. Johanniskloster, an das man wegen seiner Lage in der Nähe des Hünter Dammes zunächst denken möchte, kommt nicht in Frage, weil es ein Frauenkloster des Zisterzienserordens war. Von einem Spielwerk, wie es der Verfasser beschreibt, ist an keinem dieser Plätze etwas bekannt. Hinzu kommt, daß es unser Autor wahrscheinlich mehrfach gesehen und genau studiert haben muß, da er eine so detaillierte Schilderung von ihm gibt.

So drängt sich die Vermutung auf, daß dieser Bericht verschiedene Begebenheiten festhält und nicht von der Besichtigung eines einzigen Klosters handelt und daß es sich bei dem kunstvollen Spielwerk vielleicht um das in der Marienkirche handelt, die der Metropolit mit seinem Gefolge wohl am Himmelfahrtstag 1438 betreten hat³³⁾.

Zwar ist in unserer Darstellung keine Rede von der berühmten Uhr, die mit diesem Spielwerk verbunden war. Daß aber unser Bericht an ein mechanisches Uhrwerk denkt und nicht an eine szenische Darstellung, wie es jüngst eine russische Interpretation vertreten hat³⁴⁾, darf außer allem Zweifel sein. Schon der Terminus „mudrost“ (Weisheit) für unseren Gegenstand deutet darauf hin. Zuletzt hat G. Stökl bei der Deutung dieser Stelle sich für eine Art mechanischer Weihnachtskrippe entschieden³⁵⁾, was gewiß eine mögliche, mich aber nicht überzeugende Lösung dieser Frage darstellt.

Es ist schon früher einmal in der Darstellung eines russischen Forschers die Ansicht aufgetaucht, daß diese Beschreibung sich auf ein Glockenspiel in Lübeck bezieht³⁶⁾. Solche, mit einem Spielwerk verbundenen astronomischen Uhren waren seit der Mitte des 14. Jahrhunderts im Abendland sehr verbreitet, unter denen auch gerade die hier geschilderte Anbetung der Heiligen drei Könige häufig zu finden ist. Nur wenige dieser mittelalterlichen Uhren sind noch erhalten, aber von vielen besitzen wir genaue Beschreibungen³⁷⁾. Es

³²⁾ Vgl. M. Hoffmann a.a.O. S. 197 f.

³³⁾ Auch die Nachricht von der Reise und Ankunft des Trosses ist nicht der Chronologie entsprechend eingefügt, sondern findet sich am Ende der Beschreibung des Lübecker Aufenthaltes. Es ist jedenfalls durchaus denkbar, daß die Schilderung des Spielwerks ursprünglich zum Besuch in der Kirche am Himmelfahrtstag gehört hat und später vielleicht durch ein Vertauschen der Notizen oder das Verblässen der Erinnerung an die jetzige Stelle der Aufzählung gerückt ist.

³⁴⁾ V. P. Adrianova-Perec, *Istorija ruskoj literatury* (Geschichte der russischen Literatur), Bd. 2, 1946, S. 231.

³⁵⁾ G. Stökl a.a.O. S. 178 n. 46.

³⁶⁾ P. Pierling, *La Russie et le Saint-Siège*, Bd. 1, 1906, S. 24.

³⁷⁾ Vgl. F. M. Feldhaus, *Die Technik der Antike und des Mittelalters*, 1931, besonders S. 365 ff.

gehörte, so möchte man sagen, damals zum guten Ruf einer Stadt, ein solches Kunstwerk zu besitzen und es an repräsentativer Stelle, vor allem an Gotteshäusern, anzubringen. Aus dem Orient ist diese Mode nach Westeuropa gekommen. Bekannt ist die Uhr des Sultans Saladin, die Kaiser Friedrich II. als Geschenk erhalten hatte. Die jüngere Tituredichtung erwähnt im 13. Jahrhundert eine astronomische Uhr mit der Darstellung von Sonne und Mond, bei der Trompetenstöße die Stunden ankündigten. Mechanische Uhren sind in England im 13. Jahrhundert mehrfach belegt. Uhren mit Spielwerken gab es in Straßburg seit 1352/53, Paris 1364, Breslau 1368, Nürnberg 1356/61, Stralsund 1394, Roeskilde 1400, Villingen 1401, Olmütz 1419, Bourges 1423, Lund 1442, ferner in Doberan, Danzig und anderen Städten. Auch das berühmte Uhrwerk der Lübecker Marienkirche, das bis zu seiner Zerstörung während des letzten Krieges in Betrieb war, gehört in diese Reihe³⁸⁾. Freilich kann sich die Schilderung unseres Reiseberichtes nicht auf dieses Werk beziehen, denn es wurde erst in den Jahren 1561/66 von dem Meister Matthias von Oss konstruiert und besaß das bekannte Kurfürstenspiel³⁹⁾. Aber es war an dieser Stelle bereits im Jahre 1405 eine Uhr errichtet worden, von der wir freilich nicht viel wissen und die schon zwei Jahre darauf durch einen Altarbrand teilweise zerstört wurde, wie es in der Chronik heißt. Danach fehlt jede Nachricht von dieser Uhr. Dagegen ist die Existenz eines Uhrwerks im Dom während des 15. Jahrhunderts bezeugt, und auch in der Klosterkirche St. Johannis hat es in dieser Zeit eine Uhr gegeben⁴⁰⁾, über deren Beschaffenheit sich aber nichts aus den Quellen ergibt.

Es ist nun nicht sehr wahrscheinlich, daß der Rat der Stadt Lübeck mit der Wiederherstellung eines so kostbaren Werkes, wie es eine mechanische Uhr mit ihrem Spielwerk darstellt, in seinem repräsentativen Gotteshaus mehr als anderthalb Jahrhunderte gewartet haben soll, in einer Zeit, da, wie wir gesehen haben, die west- und mitteleuropäischen Städte geradezu miteinander wetteiferten, Uhren dieser Art zu besitzen. Ich möchte daher die Vermutung aussprechen, daß die 1405 erbaute Uhr sehr bald nach ihrer Beschädigung wieder hergestellt worden ist und daß die einzige Beschreibung, die wir von ihrem Figurenwerk besitzen, die unseres russischen Besuchers ist. Dann hätte die Lübecker Uhr anfänglich ein Dreikönigswerk besessen, ehe sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit einem neuen Werk und dem Kurfürstenspiel versehen wurde. Solche Dreikönigswerke waren in jener Zeit besonders beliebt. Die älteste Straßburger Uhr soll ein solches Figurenwerk besessen haben⁴¹⁾, und in Villingen, Lund und Danzig ist dieser Typ direkt belegt. Was wir von der Villingener Uhr und ihrem Dreikönigswerk wissen, die 1401 der Meister Claus Gritsch von Rottweil angefertigt hat, paßt ausgezeichnet zu der Beschreibung unseres russischen Reisenden. Eine Urkunde im Villingener Stadtarchiv enthält genaue Angaben über das Spielwerk: „Und

³⁸⁾ J. W a r n c k e, Die astronomische Uhr zu St. Marien in Lübeck, 1924.

³⁹⁾ Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Lübeck, Bd. 2, S. 248 f.

⁴⁰⁾ Ebda. Bd. 4, S. 28.

⁴¹⁾ F. W. B a r f u s s, Geschichte der Uhrmacherskunst, S. 130 ff.

sind darob die hailgen drig kung und drig kneht, die gand umbe und zu ainer tur uss und zu der andren tur wider in, wisent unser frowen und kerent sich umb und gen ir und nigend ir, und kert sich das kindli umb gen inen, und schwept ain engel ob inen mit ainem sternen“⁴²⁾.

Auf Grund dieser Parallele scheint mir alles dafür zu sprechen, den Text unserer russischen Quelle auf jeden Fall als Beschreibung des Figurenwerks einer mechanischen Uhr aufzufassen, und vermutlich eben jenes Werkes in der Marienkirche, von dem wir sonst nichts näheres wissen.

Schließlich verdienen noch zwei weitere Bemerkungen in unserem Reisebericht eine kurze Erörterung: In der Schilderung des Besuches im Kloster hebt der Verfasser außer den verschiedenen Weinen die vielen, von den Mönchen gereichten „verschiedenen Süßigkeiten“ hervor. Nach allem, was wir von der Zuverlässigkeit und der registrierenden Sachlichkeit des Verfassers wissen, kommt dieser beiläufigen Feststellung Bedeutung zu. An keiner anderen Stelle seines Berichtes findet sich eine ähnliche Bemerkung, und wo er von Empfängen und Festessen erzählt, nennt er lediglich die Weine, niemals irgendwelche Süßigkeiten. Zwar ist nichts näheres über ihren Charakter gesagt. Aber der Gedanke an das Marzipan, das knapp 100 Jahre später in Lübeck nachweisbar ist⁴³⁾, liegt doch nahe, wenn auch die sagenhafte Überlieferung, bereits 1407 sei in Lübeck Marzipan hergestellt worden, sich als eine Erfindung des 19. Jahrhunderts, wie J. Warncke gezeigt hat, herausgestellt hat. Aber in diesem völlig unverdächtigen Zeugnis unseres russischen Reisenden scheint mir doch ein wichtiger Anhaltspunkt dafür gegeben, die herrschende Meinung, Lübeck sei höchstwahrscheinlich erst spät im 18. und 19. Jahrhundert zur Stadt des Marzipans geworden, zu überprüfen. Zumindest steht fest, daß in Lübeck bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts besonders wohl-schmeckende Süßigkeiten hergestellt wurden, die das Entzücken der Fremden hervorriefen.

Zuletzt sei noch die merkwürdige Nachricht von den zwei wilden Tieren erwähnt, die der russische Gast in einem eisenvergitterten Haus (in der Nähe der Wasserkunst und der Walkmühle?) gesehen hat. Auch aus Florenz weiß er von 22 wilden Tieren in der Stadt zu berichten. Vielleicht ist hier an einen Tiergarten zu denken. In Lübeck gibt es keinerlei Anhalt für eine solche Vermutung. Wahrscheinlich handelt es sich um zwei exotische Tiere, die aus der Ferne der Stadt als Ehrengeschenk dargebracht waren. So ist aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert, daß die Stadt Kampen in den Jahren 1477 und 1483 je zwei Löwen aus Spanien und Portugal dem Rat der Stadt Lübeck geschenkt hat⁴⁴⁾, und auch später hat sich dieses „Löwengeschenk“

⁴²⁾ Vgl. Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Bd. 2, 1850, S. 124.

⁴³⁾ J. Warncke, Z. d. V. f. Lüb. Gesch. Bd. 24, S. 391 ff. — 1530 wurde durch eine Lübecker Zunftrolle die Herstellung des „martzapaen“ den Krämern verboten und nur noch den Apothekern erlaubt (ähnlich 1545 in Straßburg).

⁴⁴⁾ Th. H a c h, Z. d. V. f. Lüb. Gesch. Bd. 4, S. 144.

wiederholt. Diese Tiere sind ausgestopft im oberen Rathaussaal aufgestellt worden, wo sie noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts zu sehen waren. Was es für eine Bewandnis mit diesen Geschenksendungen hat, die, nach der Notiz unseres russischen Besuchers zu urteilen, vermutlich auch schon lange vor der ersten urkundlichen Nachricht erfolgt sein müssen, weiß ich nicht zu erklären.

Auf jeden Fall findet auch diese Beobachtung des russischen Reisenden ihre indirekte Bestätigung in der Überlieferung und unterstreicht dadurch die Glaubwürdigkeit seiner ganzen Beschreibung, die nicht nur psychologisch außerordentlich reizvoll ist als die erste russische Begegnung mit dem spätmittelalterlichen Abendland, sondern die sogar gewisse neue Erkenntnisse bietet und alte Fragen in eine neue Beleuchtung rückt.

Diese Reise der russischen Gesandtschaft zum Florentiner Konzil ist nicht die einzige geblieben, die Lübeck als Tor zum Kontinent für die Welt des Ostseeraumes und als Ausgangspunkt einer beliebten Pilgerstraße mit hochbedeutsamen Vorgängen der moskowitzischen Geschichte verbindet. Wenige Jahrzehnte später hat die Nichte des letzten Palaiologen, Sophie, die künftige Gemahlin des Großfürsten und Zaren Ivan III. von Moskau, für ihren Weg in das ferne Rußland die gleiche Straße in umgekehrter Richtung gewählt⁴⁵⁾. Sie ist damals im Sommer 1472 von Rom über die Alpen gezogen und am 10. August in Nürnberg angekommen, worüber die dortigen Ratschroniken Eintragungen enthalten⁴⁶⁾. Sie hat hier vier Tage verweilt, Geschenke und allerlei Ehrungen empfangen, und hat dann am 30. August, wie die lübische Ratschronik berichtet, die Travestadt erreicht. Weil sie keinen andern Weg nehmen konnte, weder durch „Turkyen, noch dor Ungeren eder Polen“, so erklärt der Chronist, mußte sie durch das „dudesche lant“ ziehen und kam so nach Lübeck „myt herlikeme state to perden und myt wagenen“⁴⁷⁾. Auch damals ritten der Rat „myt velen guden borgeren unde koppesellen“ der Prinzessin und ihrem Gefolge entgegen und geleiteten sie in die Herberge. Sowohl vom Rat als auch von den Kaufleuten, den Novgorodfahrern, erhielt sie viele Geschenke, ehe sie am 10. September nach Reval segelte, wo sie am 21. September eintraf und schließlich über Dorpat, Pleskau und Novgorod Moskau erreichte, wo sie am 12. November ihren Einzug hielt. Die Hoffnungen und Pläne im Westen, die sich mit diesem Eheprojekt verbanden, erfüllten sich bekanntlich nicht. Vielmehr begann mit dieser Reise ein neues Kapitel der europäischen Geschichte. Was sich mit dem Fehlschlag der Unionspläne Isidors bereits angebahnt hatte, die Feindschaft gegen das lateinische Abendland, wurde nunmehr durch die Übernahme byzantinischer Traditionen und die Idee des Dritten Rom im Moskauer Großfürstentum vertieft und definitiv. Mit der Befreiung aus der Tatarenherrschaft begann die Sammlung der russischen

⁴⁵⁾ Die russischen Chroniken berichten ausführlich vom Verlauf dieser Reise.

⁴⁶⁾ Chron. d. dtsh. Städte Bd. 10 (Nürnberg Bd. 4), S. 330 f. und 11 (Bd. 5), S. 468.

⁴⁷⁾ Chron. d. dtsh. Städte Bd. 31, 1, S. 104.

Erde unter dem Zepter des rechtgläubigen Zaren, die zum Leitmotiv der Westexpansion der moskowitzischen Autokratie wurde und über die Auflösung der polnisch-litauischen Monarchie den Eintritt dieses östlichen Imperiums in die abendländische Staatengemeinschaft erzwang. Meilenstein auf diesem historischen Weg waren das Florentiner Konzil und die Vermählung der byzantinischen Prinzessin mit dem Moskauer Herrscher, zwei Ereignisse, mit denen auch die Travestadt auf eine merkwürdige Weise verknüpft ist und deren erstes ein Zeugnis in der Überlieferung hinterlassen hat, das durchaus auch das Interesse der lübischen Stadtgeschichtsforschung verdient.

Die Glaubwürdigkeit dieses Aufzeichnungsverfahrens ist als die erste russische Expedition nach dem spärlich mitteleuropäischen Abendländischen, während die erste gewisse neue Länderspezialisten mit der Lage in einer neuen Beziehung zu betrachten. Diese Reise der russischen Gesandtschaft zum Florentiner Konzil in Italien die einzige zwischen die Lübeck als im zum Kontinent für die Welt der (Erstausgang) und als Ausgangspunkt einer belästigten Pilgerreise mit hochbedeutenden Vorzeichen der moskowitzischen Geschichte verbindet. Wladimir Jahreszahl später hat die Nichte der letzten Paläographen Sophie die Königin Gemahlin des Großfürsten und Zaren Ivan III. von Moskau für ihren Weg in das russische Reich die Straße in umgeschalteter Richtung gewandelt. Sie ist demnach im Sommer 1472 von Rom über die Alpen nach Norden in Richtung Nürnberg angekommen, worüber die letzten Kaiserinmutter Katharina von Rußland berichtet. Sie hat hier vier Tage verweilt, Gedächtnis und alle ihre Ehrenzeichen und hat dann am 20. August wie die letzten Kaiserinmutter berichtet die Travestadt erreicht. Wohl sie keine andere Welt nehmen konnte, wurde durch Turkei noch dem Ungarn eher Polens, so erklärt der Chronist, mußte sie durch das "deutsche Land" weiter nach dem nach Lübeck. Dort beschickte sie so herbei und hat gewarnt. In dem damals mitten der Kat. mit vielen goldenen Bechern und Kopschellen, die herbeigekommen und ihnen Geleits gegeben und gehalten sie in die Hebräer. Sowohl von Kat. als auch von den Kardinälen, den Novgoroderfürsten, die viele Gesandte, wie sie am 10. September nach Kat. erzielte, so wie am 23. September endlich und schließlich über Duxer, Plockan und Novgorod Moskau erreichte, wo sie am 12. November ihren Einzug hielt. Die Holländer und Polen im Westen, die sich mit diesem Befehl zu verbinden, erlaubten sich bekanntlich nicht. Wie schon im Kapitel der neuen Kapitel der europäischen Geschichte, was sich mit dem Schicksal der Länderspezialisten betrifft, angibt, hat die Feindschaft gegen das lateinische Abendland wurde gestrichelt durch die Übernahme byzantinischer Traditionen und die über die letzten Jahre im Moskauer Gebietesteam vertritt und definiert. Mit der Bedeutung der Feindschaft hat die Sammlung der russischen

Die russischen Chroniken betreffen hauptsächlich vom Verlaufe dieser Reise. Die Chronik des 14. Jahrhunderts (M. S. 238) und die Chronik des 15. Jahrhunderts (M. S. 238) sind die einzigen Quellen, die diese Reise erwähnen. Die Chronik des 14. Jahrhunderts (M. S. 238) erwähnt die Reise der russischen Gesandtschaft zum Florentiner Konzil in Italien. Die Chronik des 15. Jahrhunderts (M. S. 238) erwähnt die Reise der russischen Gesandtschaft zum Florentiner Konzil in Italien. Die Chronik des 14. Jahrhunderts (M. S. 238) und die Chronik des 15. Jahrhunderts (M. S. 238) sind die einzigen Quellen, die diese Reise erwähnen.

Reimar Kock

Der lübische Chronist und sein Werk

Von *Friedrich Bruns* †

Vorbemerkung der Schriftleitung: Dienachstehenden Ausführungen geben den unwesentlich gekürzten Text eines Vortrages, den F. Bruns am 15. März 1945 vor dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde gehalten hat. Sie stellen gewissermaßen den Abschluß einer lebenslangen Beschäftigung des Verfassers mit der lübischen Chronistik dar. Nächst der Chronik des Franziskaner-Lese-meisters Detmar ist diejenige des Reimar Kock vielleicht das für Lübeck bedeutendste Werk der alten Lübecker Chronisten gewesen. Wir bringen daher diese Ausführungen um so lieber, als infolge des kriegsbedingten Verlustes aller Lübecker Handschriften des Kockschen Werkes die seit Jahrzehnten geplante Druckveröffentlichung der Chronik selbst einstweilen kaum durchführbar scheint.

Wenn ich es unternehme, hier den Chronisten Reimar Kock und seine Werke zu behandeln, so muß ich insofern um Nachsicht bitten, als es mir bei der auch die wissenschaftliche Forschung lähmenden Ungunst der letzten Jahre nicht möglich war, alle hiermit verbundenen Fragen erschöpfend zu lösen. Denn mir standen hierfür letzthin weder die früher benutzten mehreren Fassungen seiner „Croniken van der keiserliken Stadt Lubeck unde oeren vorwanten“ aus der Handschriftenabteilung der hiesigen Stadtbibliothek, noch die gleich ihr auswärts geborgenen Bestände unseres Stadtarchivs zur Verfügung. Immerhin aber glaube ich allerhand neue Forschungsergebnisse vorlegen zu können.

Da die Kocksche Chronik für ihre ersten beiden Bände sich auf der älteren lübischen Geschichtschreibung gründet, halte ich es für angebracht, meine Ausführungen durch eine gedrängte Übersicht über diese einzuleiten.

Die mittelalterliche lübische Chronistik ist verhältnismäßig reichhaltig.

Die älteste Geschichte der Stadt, insbesondere ihre Gründung durch Graf Adolf II. von Holstein, ihre Neugründung und Förderung durch Heinrich den Löwen und die Verlegung des Bistums aus dem holsteinischen Oldenburg nach Lübeck, schildert *Helmold* in seiner Slavenchronik. Deren erstes, bis 1164 reichendes Buch schrieb er auf Anregung des Bischofs Gerold, seines früheren

Lehrers, als Pfarrer zu Bosau am Plöner See, ihren kurzen zweiten Teil aber 1172 wahrscheinlich als Kirchherr der Lübecker Marienkirche¹⁾.

Den alsbaldigen Sturz des Welfenherzogs und die Bestätigung der lübischen Freiheiten durch Kaiser Friedrich I. behandelt die unmittelbare Fortsetzung jenes Werkes, die bis 1209 reichende Slavenchronik *Arnolds*, des ersten Abtes am Lübecker Johanniskloster.

Dann schweigt die heimische Geschichtschreibung auf etwa zwei Menschenalter, bis in den, an die Chronik Alberts von Stade anknüpfenden *Annales Lubicensis* des *Alexander Hune* das erste halbamtliche lübische Geschichtswerk vorliegt; als Stadtschreiber von spätestens 1284 ab und als Ratmann von 1318 bis 1325 verfügte Hune über eine eingehende Kenntnis der von ihm geschilderten Vorgänge²⁾.

In diese Zeitspanne fallen auch die durch die Ratssetzung des Jahres 1298 eingeleiteten niederdeutschen Aufzeichnungen des Ratmannes und Kanzlers *Albert von Bardewik* über die Zeitereignisse dieses und des vorausgehenden Jahres, die freilich den späteren Chronisten unzugänglich geblieben sind³⁾.

Niederdeutsch geschrieben sind auch die Werke des Stadtschreibers *Johann Rode*, der schon 1307 und bis 1349 sein Amt verwaltet hat⁴⁾. Sein frühestes, uns nur mangelhaft überliefertes Werk war eine Geschichte Lübecks bis zum Brande von 1276. Auch sein Hauptwerk, eine Geschichte Lübecks bis einschließlich 1346, die sogenannte Stades-Chronik, ist nicht erhalten, inhaltlich aber anscheinend vollständig in die Detmar-Chronik übernommen⁵⁾. Die Schlußpartie des Werkes, bis Ende 1349, hat ein Amtsgenosse Rodes geschrieben, entweder ein nur als Hinricus notarius genannter Stadtschreiber oder Hinrich Swerk, von denen jener am Johannistermin, dieser zu Michaelis 1350 seine letzte Gehaltszahlung bezogen hat⁶⁾.

Der „große Tod“ dieses Jahres lähmte sodann auch die lübische Geschichtschreibung auf längere Zeit. Erst den Knochenhauer-Aufstand von 1384 behandelt wieder ein über die damalige Zusammensetzung des Rates genau unterrichteter, gleichzeitiger chronikalischer Bericht⁷⁾.

Meines Erachtens stammt er von der Hand des auf der Universität Prag vorgebildeten und seit 1377 als Ratssekretär tätigen *Albert Rodenborch*; denn dessen letzte nachweisbare Amtshandlung bildet die Eintragung der neuen Amtsrolle der Knochenhauer in das älteste Weddebuch (Ostern 1385)⁸⁾.

¹⁾ Schmeidler, *Helmolds Slavenchronik*, 3. Aufl. (Hann. 1937), S. V-VIII, sowie Bruns, *Besprechung der Schmeidlerschen Ausgabe* in *Zs. Lüb. Gesch.* 30, S. 186 f.

²⁾ F. Bruns, *Der Verfasser der Lübecker Annalen*, *Lüb. Forschungen* (1921), S. 255 ff.

³⁾ Koppmann, *Die Chroniken der deutschen Städte*, Band 26, S. 285 ff.

⁴⁾ Bruns, *Der Verfasser der lübischen Stades-Chronik*, *Zs. Lüb. Gesch.* 26, S. 247 ff.

⁵⁾ Koppmann, a.a.O., S. X f.

⁶⁾ Bruns, *Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre*, *Zs. Lüb. Gesch.* 29, S. 122 f.

⁷⁾ Koppmann, a.a.O., S. XI und S. 337 ff.

⁸⁾ Bruns, *Die Lübecker Syndiker* . . ., S. 125.

Im selben Jahre beauftragten die beiden damaligen Gerichtsherren den Franziskaner-Lesemeister *Detmar*, die seit 36 Jahren unvollendet liegende Stades-Chronik fortzusetzen⁹⁾. Es muß befremden, daß diese Aufgabe einem Klosterinsassen übertragen wurde, der doch, wie sein Werk bekundet, mit den seitherigen wichtigen Ereignissen, wie namentlich dem siegreich beendeten Krieg der Hanse gegen Waldemar IV. von Dänemark, wenig vertraut war — während der Ende 1362 angestellte und noch im August 1386 bezeugte Stadtschreiber Johann Vritze (oder von Wantzeberg genannt) hierfür eine durchaus sachkundige Persönlichkeit gewesen wäre. Allerdings hat Vritze 1389 erneut die Universität Prag zur Fortsetzung seines Rechtsstudiums bezogen und ist später nach Hamburg übersiedelt¹⁰⁾.

Detmar ist als Lesemeister der Franziskaner von 1368 bis 1380 und als Mitglied seines Konventes noch bis 1394 nachweisbar. Nach *Koppmanns* Darlegungen hat er zunächst der Stades-Chronik eine Fortsetzung bis 1386 abgeschlossen, die er später bis 1395 vervollständigte. Dieses Werk ist nur auszugweise in der sogenannten Rufus-Chronik erhalten¹¹⁾. Wohl schon seiner ersten Arbeit schloß er eine kurze Geschichte der Streitigkeiten der Stadt und der Mönchsklöster mit der Weltgeistlichkeit unter Bischof Burkhard von Serkem an, die als Anhang zur Detmar-Chronik vorliegt¹²⁾. Auf solcher Grundlage schuf er unter Heranziehung neuer Quellen eine nur im Auszuge in zwei Handschriften überlieferte lübische Weltchronik von 1105 bis 1386¹³⁾. Schließlich überarbeitete er sein ganzes, nunmehr bis 1395 reichendes Material zu einer Weltchronik von 1101 bis 1395¹⁴⁾. Sie ist in zwei Handschriften erhalten: vollständig im ersten Band der sogenannten Ratshandschrift, von 1277 ab auch in einer Handschrift der Hamburger Staatsbibliothek.

Dem Katharinenkloster der Franziskaner entstammen ferner zwei, in denselben beiden Handschriften überlieferte Fortsetzungen der Detmar-Chronik, für die Jahre 1395 bis 1399 und 1400 bis 1413¹⁵⁾.

Kurz darauf setzt die Geschichtschreibung des Dominikaners *Hermann Korner* ein. Aus Lübeck gebürtig, ist er nach anfänglicher Betätigung als Lehrer in den Predigerklöstern zu Halberstadt und Magdeburg seit 1417 über zwei Jahrzehnte als Lesemeister des Lübecker Burgklosters bezeugt. 1431 bezog er die Universität Erfurt, weil der Orden seine Lehrkraft für dies studium generale benötigte, und erwarb dort im folgenden Jahre das Bakkalaureat, sowie Anfang 1435 die Doktorwürde. Dann wieder in Lübeck nachweisbar, ist er hier 1438 gestorben¹⁶⁾. Seine „*Chronica novella*“ ist zunächst in vier

⁹⁾ Koppmann, Städtechroniken, Band 19, S. 195.

¹⁰⁾ Bruns, Syndiker, S. 124 f.

¹¹⁾ Koppmann, Städtechroniken, 26, S. XII f.

¹²⁾ gedruckt a.a.O., S. 323-336.

¹³⁾ gedruckt Städtechroniken 19, S. 121-186.

¹⁴⁾ gedruckt a.a.O., 195-597 (bis 1386) und Städtechroniken, Bd. 26, S. 15-70 (bis 1395).

¹⁵⁾ Städtechroniken, Bd. 26, S. 79 ff. und 127 ff.

¹⁶⁾ Über Korner und sein Werk vgl. Jakob Schwalm, Die Chronica novella des Hermann Korner (1895), sowie die Angaben bei Koppmann, Städtechroniken, Bd. 26, S. 183 ff., u Bd. 28, S. XI f.

lateinischen Originalfassungen erhalten. Der frühesten, bis 1416 reichenden Fassung (Wolfenbütteler Handschrift) hat er selbst den Wert einer selbständigen Bearbeitung nicht beigemessen, vielmehr liegt eine solche erst in der 1420 abgeschlossenen Danziger Handschrift vor. Die zweite Fassung (Linköpinger Handschrift) ist 1423 beendet. Das 1430 abgeschlossene tertium opus ist verlorengegangen; es ist jedoch überarbeitet im zweiten Teil der sog. Rufus-Chronik enthalten, deren erster Teil auf die Stades-Chronik und weiterhin bis 1395 auf die Detmar-Chronik zurückgeht. Die umfangreichste lateinische Fassung Korners ist die mit der Schöpfung beginnende und bis in den April 1438 reichende Lüneburger Handschrift. Schließlich hat er noch in seinen letzten Lebensjahren eine vornehmlich zur Kurzweil für die Laien bestimmte deutsche Bearbeitung seiner Chronik unternommen, die mit Karl dem Großen beginnt und unter besonders breiter Behandlung der drei letzten Jahre ebenfalls mit dem April 1438 abschließt. Sie liegt in einer Hannoverschen und verderbt in einer Wiener Handschrift vor.

Korners Arbeitsweise ist eigenartig. Ein überaus gewandter Stilist, legt er — wie Koppmann sein Verfahren charakterisiert — jeder neuen Rezension zwar naturgemäß die nächst vorangegangene im wesentlichen zugrunde, greift aber auch auf die früheren zurück, fügt dort etwas hinzu, läßt hier etwas aus, ändert überall, im Stil, an den Tatsachen, in der chronologischen Reihenfolge; und zwar keineswegs immer auf Grund einer inzwischen gewonnenen, vermeintlich oder wirklich besseren Erkenntnis, sondern sehr oft nach ausschließlicher Maßgabe eigenen Beliebens. Auch seine Zusätze beruhen nicht immer auf Nachrichten, die ihm neu zugegangen sind oder die er bei einer Nachlese aus seinen Quellen oder der eigenen Chronik eingeheimst hat, sondern häufig nur auf richtiger oder unrichtiger Kombination oder gar auf freier Erfindung. Es wird ihm schwer, einmal Erzähltes unverändert nochmals vorzutragen; er flickt an, modelt um, rundet ab.

An Zuverlässigkeit wird Korner übertroffen durch den zweiten Band der Ratschronik, der die Zeit von 1401 bis 1482 behandelt. Sein erster, bis in das Jahr 1469 reichender Abschnitt hat *Johann Hertze* zum Verfasser¹⁷⁾. Aus Lübeck stammend, bezog er 1420 die Universität Rostock, war 1433 bis 1435 Sachwalter seiner Vaterstadt am päpstlichen Hofe, wurde am 1. September zum Lübecker Protonotar (ersten Stadtschreiber) berufen, war als solcher bis 1454 tätig und gehörte schließlich, von 1460 bis zu seinem Tode im Jahre 1476 dem Lübecker Rat an. Seine Erzählung bietet bis 1438 ausgewählte und stellenweise durch eigene Zusätze erweiterte Nachrichten aus einer Korner-Rezension, als welche Koppmann eine verlorengegangene Fassung vom Jahre 1438 ansieht¹⁸⁾. Weiterhin berichtet er völlig selbständig aus eingehender Sachkenntnis. Seine Berichterstattung, die zum Teil auf Aktenstücken des Ratsarchivs beruht, ist klar und streng objektiv; sie zeichnet sich durch eine großzügige, vornehme Auffassung sowie durch ein besonnenes, zurückhaltendes Urteil aus¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Bruns, Städtechroniken, Bd. 30, S. XXVII ff.

¹⁸⁾ Städtechroniken, Bd. 28 S. 350 ff.

¹⁹⁾ Bruns, Städtechroniken, Bd. 31, S. VII f.

Das seit 1469 ruhende Werk Hertzes ist von seinem zweiten Amtsnachfolger *Johann Wunstorp*, einem Niedersachsen, fortgesetzt worden. Dieser war 1455 zum Protonotar berufen worden und ist am 7. August 1483 gestorben²⁰). Gleich seinem Vorgänger ist ihm für die Auswahl des Stoffes im wesentlichen der lübisch-hansische Gesichtspunkt maßgebend, doch berücksichtigt er auch fernerliegende Ereignisse; insbesondere veranlaßt ihn die Besorgnis vor der Bedrohung der „großen Städte in deutschen Landen“ durch die anschwellende burgundische Macht, die Kämpfe der Eidgenossen mit Karl dem Kühnen ausführlich zu behandeln, und zwar auf Grund eines fast wörtlich übernommenen, umfangreichen Berichtes der Stadt Basel an den Lübecker Rat. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Berichterstattung und der stilistischen Gewandtheit steht er hinter seinem Vorgänger zurück. Doch belebt er, im Gegensatz zu der mehr amtlich-trockenen Schreibweise Hertzes seine Darstellung durch das Einstreuen sprichwörtlicher und teilweise humorvoller Redewendungen²¹).

Die von Ende 1480 bis Ende 1482 reichende, aber erst Pfingsten 1489 niedergeschriebene Schlußpartie der Ratschronik²²), sowie das ihr angefügte Register zu diesem Bande stammt zweifellos von dem gleichen Verfasser wie die 1484 bis 1485 entstandene und alsbald zu Lübeck von Matthäus Brandes gedruckte lateinische Fassung des „Chronicon Slavicum“, einer Chronik der sechs wendischen Hansestädte. Sie war zur Unterweisung für Geistliche niederer Grade gedacht; sie sollten bei Geselligkeiten mit Laien, die hierbei nicht immer nur Worte der Heiligen Schrift zu hören wünschten, auch über frühere weltliche Geschehnisse Bescheid wissen. Der im gleichen Verlag erschienene, für die Laienwelt bestimmte deutsche Text des gleichen Werkes ist eine, vielleicht vom Drucker selbst besorgte, ungeschickte und wertlose Übersetzung. Von den fünf Teilen, aus denen sich diese Chronik ihrer Quellenbenutzung entsprechend zusammensetzt, steht der letzte, in der Überschrift als *Continuatio temporum* benannte Abschnitt über die Zeit von 1460 bis 1485 inhaltlich in engster Verwandtschaft zur Ratschronik. Da nun diese bis Ende 1480 abgeschlossen vorlag, als 1484 bis 1485 das *Chronicon Slavicum* entstand, stellt letzteres für die Zeit bis 1480 eine verkürzte Nacherzählung der Ratschronik dar. Jedoch verfügte der Verfasser über eine so selbständige Kenntnis der Vorgänge, daß er stellenweise seinen Bericht um Namen, Zahlen und sonstige Zusätze bereichern konnte. Umgekehrt geht die 1489 niedergeschriebene Schlußpartie der Ratschronik (für die Zeit von Ende 1480 bis Ende 1482) auf das damals schon seit vier Jahren gedruckt vorliegende *Chronicon Slavicum* zurück²³).

Der Verfasser dieser Arbeiten war jedenfalls der Lübecker *Dietrich Brandes*, der 1469 bis 1475 in Köln studierte, dann Sekretär des hansischen Kontors in Bergen war und von 1481 bis 1500 als Ratssekretär in Lübeck wirkte²⁴).

²⁰) d e r s., Städtechroniken, Bd. 30, S. XXX ff.

²¹) d e r s., daselbst, Bd. 31, S. IX ff.

²²) a.a.O., S. 269.

²³) Städtechroniken, Bd. 30, S. XXXIII-XXXIX.

²⁴) a.a.O., S. XXXIX, und Zs. Lüb. Gesch. 29, S. 132.

Die Berichterstattung dieses jüngsten Fortsetzers der Ratschronik reicht nicht an diejenige seiner beiden Vorgänger heran. Sie ist oberflächlich, öfters unklar und der Tendenz des Verfassers entsprechend übermäßig mit Bibelstellen in teilweise entstellter Fassung, mit Gemeinplätzen und anderen Zusätzen durchsetzt — ohne daß mehrfach eingestreute witzelnde und sarkastische Bemerkungen seiner Schreibweise größeren Reiz verleihen könnten²⁵⁾.

Damit schließt die uns überlieferte mittelalterliche Chronistik Lübecks ab.

Während sodann in den nächsten Jahrzehnten der frühere Rostocker Professor und spätere Hamburger Domdechant *Dr. Albert Krantz*, der 1486 bis 1492 auch als Lübecker Syndikus tätig war, seine hervorragenden Geschichtswerke schrieb, insbesondere die „Wandalia“, „Saxonia“ und „Metropolis“, die auch die lübische Geschichte mit berücksichtigen — und während 1521 und 1522 zu Rostock die „Annalium Herulorum ac Vandalorum libri septem“ und die „Deflorationes antiquitatum ab origine mundi“ des dortigen Professors *Dr. Nicolaus Marschalk* († 1525) erschienen — liegt aus Lübeck nur die bescheidene „Chronica der vörnemelikesten Geschichte unde handel der Keyserliken Stadt Lübeck“ des Superintendenten *Hermann Bonnus* († 1548) vor. Sie behandelt in ihrem letzten, selbständigen Abschnitt vornehmlich die kriegerischen Verwicklungen der Travestadt mit Dänemark und Schweden, die Einführung der Reformation und die Zeit des Wullenweverschen Regimentes.

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts hat sodann *Reimar Kock*, dessen Leben und Tätigkeit wir uns nunmehr zuwenden, es unternommen, die gesamte Geschichte Lübecks in drei Büchern zusammenzufassen; ein Werk, das er dann bis fast an sein Lebensende im Jahre 1569 fortgesetzt hat.

*

Reimar Kock war, wie eine Eintragung im Wismarer Zeugebuch unter dem 25. Oktober 1518 vermeldet²⁶⁾, der älteste Sohn des dortigen Bürgers und Paternostermachers Heinrich Kock, der außerdem aus einer zweiten Ehe noch zwei Kinder, Hans und Katharina, hatte.

Im Jahre 1513 hat Reimar, eigener Angabe zufolge, die Festlichkeiten mit angesehen, die zu Wismar anlässlich der Vermählung des Herzogs Heinrich V. von Mecklenburg mit Helena von der Pfalz veranstaltet wurden.

Einige Zeit darauf ist er in seiner zweiten Heimat Lübeck nachweisbar. Nach dem 1550 geschriebenen Vorwort zum ersten Buch seiner Chronik ist er hier „vast van jogend an uppgetagen“ und gefördert worden²⁷⁾. Ferner vermerkt er zu seiner, der Ratschronik entnommenen Erzählung von den 1461 aufgedeckten Diebereien des Lübecker Rathausschließers Hinrich Wiskendorp: „In der Clockengeterstrathe stan dre fyne Huße up der rege, welck my aver

²⁵⁾ Bruns, Städtechroniken, Bd. 31, S. XII ff.

²⁶⁾ F. Crull, Mitt. Lüb. Gesch. 11, S. 109.

²⁷⁾ F. H. Grautoff, Die lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, I. Teil (Hamburg 1829), S. 455.

35 yaren gewyßeth, unde gheßeht, dat dusße hussluter van siner deverye ße hebbe ghebuweth²⁸⁾. Da dieser Teil seiner Chronik 1551 verfaßt worden ist, müssen ihm jene Häuser vor 1516 gezeigt worden sein.

Sein damaliger Aufenthalt in Lübeck ist vermutlich auf frühes Ableben seines Vaters und ferner darauf zurückzuführen, daß hier ein gleichnamiger Oheim als Bürger und Eigentümer des Hauses Johannisstraße 16 ansässig war, der 1518 auch als Vormund unseres Reimar Kock genannt wird. Dieser ältere Reimar Kock bestimmte 1526, um das gleich vorwegzunehmen, vor dem Niederstadtbuch folgendes: alles, was er und seine Ehefrau Ida letztwillig nicht anderweitig vergeben würden, solle ihnen beiden und einem nach des anderen Tode lebenslänglich zustehen, nach ihrem Ableben aber an arme Leute verteilt werden²⁹⁾. Er hat, wie sein am 25. Januar 1528 auf dem Krankenbette errichtetes Testament ausweist, seine Ehefrau überlebt. Noch im selben Jahr ist sein Wohnhaus durch die Testamentsvollstrecker veräußert worden.

Im Januar 1516 ist „Reimar Kock Wismariensis“ an der Universität Rostock immatrikuliert worden³⁰⁾. Er hat jedoch seine Studien nicht durch den Erwerb eines akademischen Grades zum Abschluß gebracht.

Seine Stiefmutter Heseke ging im Jahre 1518 eine neue Ehe mit Jacob Lange zu Wismar ein, und deshalb mußte den drei Kindern Heinrich Kocks ihr Erbteil sichergestellt werden. Aus diesem Anlaß ist am 25. Oktober „de boschedene clerick Reymarus Kock“ in Gegenwart seiner Vormünder, nämlich des Lübecker Oheims und zweier ihm gleichfalls verwandter Wismarer Bürger, mit 72 Mark lüb. bedacht worden, die ihm bis Martini 1521 in vier gleichen Raten ausgezahlt werden sollten. Zugleich wurden seinen Stiefgeschwistern Hans und Katharina je 90 Mark und letzterer außerdem drei Morgen Ackerland sowie einige Hausratstücke und Kleider zuerkannt³¹⁾.

Die nächsten Lebensnachrichten verweisen auf einen Aufenthalt Kocks in Stettin am Hofe des alten Herzogs Bogislaw X. In seiner Chronik berichtet er nämlich zum Jahre 1463, daß der Herzog bei einem damaligen, mißglückten nächtlichen Überfall auf Kolberg zwei Kopfwunden davongetragen habe, und fährt fort: „Yck hebbe anno 1522 van syner gnade munde ghehoret, dat he van dem slage vorlaren, dath he nyctes, noch ghodes noch boßes, ruken konde“³²⁾. Ferner berichtet er, Herzog Bogislaw habe seine Erlebnisse auf der Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande (1496 bis 1498) „yn S. Otten karke“ — also in der Stettiner Schloßkirche — „seer kunstlyken myth olyefarwe an de pyler malen laten, welck yck vor dortych yaren, do ydt noch hupsck unde fyn was, vaken gheßeen hebbe“³³⁾. Da der bis 1499 reichende zweite Teil der Kockschen Chronik im Hövelnschen Exemplar (s. u.) mit den Worten schließt „Geendiget anno 1556 den 4 february“, müßte die Angabe über die Malereien

²⁸⁾ Kocks Chronik, II. Buch, unter 1461.

²⁹⁾ Niederstadtbuch unter der Seitenüberschrift 1526 Jacobi.

³⁰⁾ A. Hofmeister, Die Matrikel d. Universität Rostock, II, S. 62.

³¹⁾ Crull, a.a.O.

³²⁾ Nachtrag auf dem letzten Blatt des zweiten Buches der Chronik.

³³⁾ Bl. 229 v. des zweiten Buches der Chronik.

in der Stettiner Kirche um 1555 niedergeschrieben sein, seine dortige Anwesenheit also etwa ins Jahr 1525 fallen. Indessen wird man die Zeitangabe von 30 Jahren nur als eine ungefähre anzusehen haben, da Reimar Kock nachweislich bereits 1524 wieder in Mecklenburg weilte. Die Frage, wie sich der Aufenthalt in Stettin erklärt, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit beantworten. Herzog Bogislaw hatte nämlich 1491 eine von seinem Vater Erich beim Kloster Bukow gestiftete Marienbruderschaft, eine geistliche Vereinigung von Adligen, an die St. Ottenkirche verlegt und mit ihr eine Stiftung für den Unterricht und die Erziehung von 24 Knaben verbunden³⁴⁾. Die Annahme liegt nahe, daß Reimar Kock sich an dieser Anstalt erzieherisch betätigt hat.

Die nächste Nachricht über ihn ist vom 27. Juni 1524 datiert. An diesem Tage gab sein Lübecker Oheim „alse vulmechtiger sines seligen broders sone, heren Reymer Kock, becappeden prester im closter tho Schwerin“ vor dem Niederstadtbuch die Erklärung ab, daß diesem Neffen die als Erbteil zugesagten 72 Mark richtig ausgezahlt seien³⁵⁾; die Erklärung wurde kurz darauf auch dem Wismarer Zeugebuch einverleibt. Am 24. August desselben Jahres hat Reimar Kock sodann, nach Angabe seiner Chronik, zu Sternberg in Mecklenburg die dortigen, 1492 vorgeblich von den Juden geschändeten und seitdem unter großem Zulauf aus allen nordischen und mitteleuropäischen Ländern hochverehrten Hostien besichtigt — nicht eben zur Bestärkung seiner Ehrfurcht vor diesen angeblichen Heiligtümern. „Ick hebbe“, berichtet er³⁶⁾, „anno 1524 up S. Bortholomeus dach desulvigen monstrantzyen up dat altaer ghedragen unde myth flythe beßen, dewyle yck uth der lere unde schryfften doctoris Martini Lutheri eyn mysdunkenth darynne hedde, unde bekenne apenbar, dath yn der enen monstrantien eyn stücke van enem drelleden thafellaken was, dar ethlike brune placken alße bloeth uppe was; yn der anderen monstrantye weren 2 hostien myth klene roden placken bestippeth; averst dat weth yck, dath broth ßo langhe yare nycht konde waren, yck weth ock, dath ethlyke loeffwerdighe hebben gheßeht, dath de papen thoem Sterneberge pleghen de hostien tho vornyen unde dath ße ene beßunderge farve dartho hedden, dar ße de hostien konde mede blodych maken. Summa summarum: mundus vult vult decipi.“

Die Bezeichnung „becappeder prester“ beweist, daß er einem Mönchsorden angehörte. Es hat zu Schwerin nur ein einziges Kloster gegeben, das 1236 zuerst erwähnte Franziskanerkloster³⁷⁾. Seine Insassen standen zu Beginn der Neuzeit in schlechtem Ansehen; in einer 1509 vom Schweriner Rat und den Herzögen an Kaiser und Papst gerichteten Beschwerdeschrift heißt es, daß ihr Gottesdienst stark im argen liege, daß sie selten und nur mangelhaft predigten und daß vor allem ihr sittliches Verhalten Anstoß erregte³⁸⁾. Da zudem das Kloster baufällig und dem Einsturz nahe war, kann es nicht wundernehmen, daß Reimar Kock seinen dortigen Aufenthalt mit dem im Katharinenkloster

³⁴⁾ M. Wehrmann, Geschichte d. Stadt Stettin, S. 126.

³⁵⁾ Mitt. Lüb. Gesch., 8, S. 10 f.

³⁶⁾ Zweites Buch d. Chronik, Bl. 215 f.

³⁷⁾ W. Jesse, Gesch. d. Stadt Schwerin, Bd. 1, S. 41 und 60.

³⁸⁾ a.a.O., S. 108 f.

zu Lübeck vertauschte. Das geschah noch zu Lebzeiten seines Oheims, spätestens 1527; denn nach seiner eigenen Angabe ist er Augenzeuge des Begräbnisses des allseitig verehrten Bürgermeisters Thomas Wickede gewesen, der am 28. November dieses Jahres sein Leben beschlossen hat: „ick hebbe“, schreibt er, „mith minen ogen gesehen, do h. Thomaß tho grave gedragen warth, dat de borger weneden, efft ehr vader dar wehre hen gedragen“³⁹⁾. Wahrscheinlich ist seine Anwesenheit in Lübeck aber bereits für den Frühling dieses Jahres dadurch bezeugt, daß er zu einem hier im April 1527 verübten Mord bemerkt: „alle straten stunden vul volckes, do he (der Mörder) na der vronerye gebracht wurth“⁴⁰⁾.

In der Folgezeit war zu Lübeck die reformatorische Bewegung in stetem Anwachsen begriffen⁴¹⁾. Im Jahre 1528 mußte der Rat bei der Bürgerschaft um die Einführung neuer Steuern anhalten, die ihm auch auf ein Jahr bewilligt wurden. Als diese Mittel nicht ausreichten, die alten Schulden zu decken, und der Rat im folgenden Jahre größere Leistungen begehrte, betraute die Bürgerschaft mit der Prüfung dieser Angelegenheit einen Ausschuß, bestehend aus 24 Mitgliedern von den Junkern und Kaufleuten und ebenso vielen von den Handwerksämtern. Die letzteren machten die Bewilligung weiterer Geldmittel von der Zulassung der evangelischen Predigt abhängig. Der Rat sträubte sich lange, hierauf einzugehen. Erst nachdem er im Dezember 1529 vergeblich an die Bürgergemeinde appelliert hatte, bequeme er sich dazu, zwei im Vorjahr abgesetzte, der evangelischen Lehre zugeneigte Prediger wieder in ihr Amt einzuführen: Andreas Wilms vom Dom und Johann Walhof von St. Marien. Diese ließen es aber an der ihnen auferlegten Zurückhaltung fehlen, auch erhob die Gemeinde neue Forderungen, und aus der steigenden Erbitterung zwischen den Anhängern der alten und der neuen Lehre drohten ernste Unruhen zu erwachsen. Daher sah sich der Rat am 2. April 1530 genötigt, weitere Zugeständnisse auf kirchlichem Gebiet zu machen sowie der Einsetzung eines Ausschusses von 64 Bürgern zuzustimmen, der sich zunächst mit den finanziellen Verhältnissen beschäftigen sollte, aber auch die religiösen Angelegenheiten mit in den Bereich seiner Tätigkeit zog. Eine Woche später, am 9. April, erschienen — so berichtet die „Ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchenreformation“⁴²⁾ — zwei Ratsherren und zwölf Mitglieder der Vierundsechziger in allen Wehden (Pfarrhäusern) und sagten den Kirchherren an, „dat se und ere capellanen sik der predikstole entholden scholden. Datsulvige deden se in alle closter ok, allene tho Sunte Catharinen, do se alle moneken dat predigen vorbaden hadden, bevolen se enen in demsulvigen dat predigen, mit namen Reimer Kock, dat he im closter, ok buten closters, wor me siner tho donde hedde und wor de andern predicanten enne worden hen vorderen, predigen scholde; bevolen darnevenst den aversten, dat se dussen broder nenen averlast deden, scholden en ok nicht mer mit kloster-

³⁹⁾ Chronik, zweites Buch, Bl. 174 v.

⁴⁰⁾ Bl. 164 v.

⁴¹⁾ Zum folgenden vgl. G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever u. die europäische Politik, Bd. 1 (Berlin 1855), S. 42ff.

⁴²⁾ Hrsg. v. Friedrich Petersen, Lüb. 1830. Die zitierte Stelle S. 40 f.

gesette tho dwingen hebben, sundern gahn und stahn laten, wor idt ein belevede. Alldus absolvereden dusse beyde heren und borger den broder van allen sinen clostergelofften, des he en grot danket, wowohl de beyden heren so gut idt nicht meneden, also se idt dat mal seggen mosten und bevelen“. Schon diese Worte deuten an, daß Reimar Kock selbst der Verfasser der zitierten Kirchenhistorie ist, denn, so schließt Waitz aus ihnen⁴³⁾, „wer sollte sich berechtigt oder auch nur veranlaßt sehen, sonst in seinem Namen einen Dank auszusprechen, zu dem in dem ganzen Zusammenhang der Erzählung wenig oder kein Anlaß war?“ Der strikte Beweis für Reimar Kocks Autorschaft ist neuerdings dadurch erbracht worden, daß die Kopenhagener Urschrift der von Petersen herausgegebenen Kirchengeschichte unverkennbar die Schriftzüge Reimar Kocks aufweist, wie *W. Jannasch* festgestellt hat⁴⁴⁾.

Nachdem Mitte 1530 die Messe und anderen katholischen Zeremonien abgestellt worden waren, wurde Reimar Kock zum Kaplan der Petrikirche berufen, an der seit Januar der obengenannte Andreas Wilms als erster evangelischer Pastor wirkte.

Im folgenden Jahre weilte in Lübeck der übel beleumdete Dr. Otto Paek, der 1528 aus Gewinnsucht dem Landgrafen Philipp von Hessen einen gefälschten Angriffsvertrag der katholischen Fürsten gegen die politischen Führer der neuen Glaubensbewegung unterbreitet und dadurch beinahe einen innerdeutschen Krieg entfesselt hatte. Bei ihm hat Kock damals Vorlesungen kirchenrechtlichen Inhalts gehört⁴⁵⁾.

Es ist bekannt, daß in dem Abschnitt der Kockschen Chronik „Van der veyde ko. Christierns“, der mit dem 1. September 1531 beginnt, sowie in zwei weiteren Abschnitten mit den Überschriften „Van Marcus Meyer“ und „Van der Holsten veide“ die Rede ganz und gar in die eines Anwesenden übergeht, wie sich Waitz ausdrückt. Zum Beispiel heißt es dort unter 1532: „Idt waß de 4. martii, do wy tho Copenhagen tho schepe gingen“ und „Van Helsenore lepen wy under Col“ (= das Vorgebirge Kullen). „Es ist zu bemerken“, äußert Waitz hierzu⁴⁶⁾, „daß diese Ausdrucksweise beginnt, nachdem unmittelbar vorher erzählt ist, daß zwei neue Schiffe aus Lübeck nach Kopenhagen gekommen waren und sich mit den früher ausgelaufenen vereinigt hatten: auf einem derselben wird man den Schreiber zu suchen haben. Er erzählt nun in derselben Weise, fast in der Form eines Tagebuches, den ganzen Norwegischen Feldzug, und hier bezeichnet er auch sich selbst nur noch bestimmter als anwesend, gibt auch wie es scheint deutlich seinen Stand zu erkennen. „Dussen breff hebbe ick gesehen und na dem idt Densch waß hefft my biscop Knuth van Fune den sulvigen van worten tho worden interpreteret . . . up einen sondach na minem sermone vor ethende“. Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es ein Prediger ist, der die Lübecker Expedition begleitete, welcher diesen Bericht schrieb.“

⁴³⁾ a.a.O., S. 414.

⁴⁴⁾ Zs. Lüb. Gesch. 27, S. 315 f.

⁴⁵⁾ Chronik, zweites Buch, Bl. 173 v.: „Anno 1530 quam dusse doctor tho Lubeck ock, dar hebbe ick arborem consanguinetatis van ehm gehöret“.

⁴⁶⁾ a.a.O., S. 420 f.

Von den beiden Möglichkeiten, ob es Kock selber ist, der hier spricht, oder ob er den Bericht eines anderen in seine Chronik aufgenommen hat, gibt Waitz der ersten den Vorzug. „Kock muß wirklich als der Augenzeuge, welcher hier spricht, angesehen werden.“ Den Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert ein mit dem Jahr 1529 einsetzendes Rechnungsbuch der Marienkirche. Dort heißt es, daß 1531 um Bartholomei (24. August) ein Kelch mit kupfernem Fuß nebst einer silbervergoldeten Patene dem Kirchendiener Lorenz Johanssen übergeben und in einer Kiste mit Silbergerät auf dem Werkhause verwahrt worden sei. Ein etwas jüngerer, undatierter Nachtrag zu dieser Buchung aber vermeldet: „wort vorlenet up 1 schip deme capellane to sunte Petere her Reymere Kock“⁴⁷⁾. Der Chronist ist also Schiffsprediger auf einem der beiden lübischen Orlogschiffe gewesen, die am 2. Februar 1532 unter dem Befehl zweier Ratsherren ausliefen, um vier andere Schiffe zu verstärken, die bereits im November 1531 zur Unterstützung König Friedrichs von Dänemark nach Kopenhagen ausgelaufen waren. Ferner verwahrt die Stadtbibliothek ein vom Chronisten eigenhändig so bezeichnetes „Calendarium Historicum per reverendum virum dominum Reymarum Cok collectum“, in welchem unter dem 21. März vermerkt ist: „Anno 1532 hefft Frederyck Bruns, eyn Lub. schypper, myt synem volcke yn der have vor Tonsberge Konynd Christiern dem andern, ethwan Ko. yn Dennemarken, Sweden etc., vyff grote schepe wol gerustet yngenamen“ — und zwar mit dem Zusatz: „vidi et interfui. R. K.“ Schließlich bemerkt er in seiner Chronik zum Ableben König Christians II. am 25. Januar 1559: „Duße wort anno 32 gefangen uth Norwegen gehalet, dar hebbe ick mit gewesen“⁴⁸⁾. —

Reimar Kock war auch auf der lübischen Flotte, die im Frühling 1533 auslief, um die holländischen Kauffahrer bei der Einfahrt in die Ostsee abzufangen, aber fast zehn Wochen untätig vor Kopenhagen liegen mußte, weil die Holländer gewarnt waren und nicht erschienen⁴⁹⁾. Über mehrere dortige Vorgänge berichtet er nämlich als Augenzeuge und erzählt empört, der lübische Hauptmann Marcus Meyer habe sich dort „mit 2 trummen und 2 pipere in dat alderschentlikeste hoerhuß mit sinen dravanten spelen laten. Duth hebbe ick angesehen“⁵⁰⁾. Er schildert auch als Teilnehmer die abenteuerliche Landung Meyers in England und dessen Aufnahme bei König Heinrich VIII.: „wente ick sy dar mith gewesen und hebbe alle dinc angesehen und angehoret. . . . unser weren 8 im talle up Mariendach (Mariae Himmelfahrt, 15. August) und hedden 2 trummen vor unß, wy hedden nen geleyde etc.“ Als dann die Flotte im September die Elbe aufsuchte, um Lebensmittel einzunehmen, wird er von dort heimgekehrt sein; denn zwei Monate später ist er in Lübeck bezeugt. Unter dem 7. November 1533 vermerkt das älteste Rechnungsbuch der Petrikirche, daß „Reymarus, unse predicante“ 10 Mark auf Vorschuß für sein zu

47) F. Bruns, Reimar Kock als Augenzeuge seines Berichts über die auswärtigen Ereignisse von 1532-33; Mitt. Lüb. Gesch., 11, S. 170 f.

48) A. F a h n e, Die Herren u. Freiherren von Hövel (Köln 1856), 3. Bd, S. 22.

49) vgl. Waitz, a.a.O., S. 223 f.

50) a.a.O., S. 421.

Weihnachten fälliges Gehalt erhalten habe⁵¹). In den folgenden Monaten sind ihm weitere Teilbeträge und schließlich am 28. April 1534 7 Mark 4 Schillinge ausgezahlt worden; „hir mith ys ehn betaeth syne vullenkamen besoldinge van dissem verndeljars van pasken beth tho Johannis“. Dann heißt es erst wieder unter dem 15. Mai 1536: „Item her Reymeer hefft syne besoldinge vuell entfangen des mandages na cantate, up pasken vordenet anno 36“. Reimar Kock hat also von etwa Mitte 1534 ab anscheinend abermals anderthalb Jahre lang seinen Dienst an der Petrikirche nicht wahrgenommen.

Seine damalige Abwesenheit von Lübeck war zweifellos begründet in einer erneuten Betätigung als Schiffsprediger auf der lübschen Flotte, die mit dem Heere Graf Christophs von Oldenburg am 19. Juni 1534 vor Travemünde die Anker lichtete und vier Tage darauf vor Seeland erschien⁵²). Er selbst bekundet seine Anwesenheit bei der folgenden Besitznahme der dänischen Inseln durch die Angabe, daß er den Bischof von Roeskilde, Joachim Rönnow, der zu Graf Christoph übertrat, oft gesehen habe; auch bemerkt er, er habe einen der Briefe, die im Januar/Februar 1535 bei der Plünderung der bischöflichen und adligen Höfe in Kopenhagen durch die Bürger gefunden worden waren, zu Malmö aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzen lassen⁵³). Der am 14. Februar 1536 abgeschlossene Hamburger Friede beendete die sogenannte Grafenfehde.

Die weiteren Lebensjahre Kocks sind, soweit wir wissen, ausschließlich seinen einheimischen kirchlichen Obliegenheiten und seiner literarischen Betätigung gewidmet gewesen.

Bei der Neuordnung des lübeckischen Kirchenwesens waren der Petrikirche drei Geistliche zugewiesen worden: als Pastor oder erster Geistlicher der schon erwähnte Andreas Wilms und als Kapläne oder „Prädikanten“ Reimar Kock und Reiner van Rensen. Andreas Wilms wurde 1536 zum Pastor am Dom berufen; um Pfingsten dieses Jahres verzog er aus dem St.-Petri-Werkhaus nach dem „Perdemarcketh“⁵⁴), d. h. der südlichen, später Parade benannten Verlängerung des jetzigen Pferdemarktes, wo die meisten Domherrenkurien lagen. Sein Amtsnachfolger wurde der bisherige Kaplan Reiner († 7. 5. 1545), wie aus einem ehemaligen Epitaph der Petrikirche und aus den Wochenbüchern der Marienkirche, in denen er gelegentlich als Pastor an St. Petri erwähnt wird, hervorgeht⁵⁵). Nach Reiner van Rensens Tod wurde Valentin Korte erster Geistlicher an Petri; erst als dieser 1554 zum lübeckischen Superintendenten berufen wurde, rückte Reimar Kock in das frei gewordene Pastorat auf: in der Woche vom 11. bis 17. November ist dem nunmehrigen Pastor „alße her Reymer Kock“, der Rest seines am Michaelistermin fällig gewesenenen Prädikantengehaltes ausgezahlt worden⁵⁶).

⁵¹) Archiv Lübeck, Rechnungsbuch und Rentebuch d. Petrikirche 1533 bis 1544, Bl. 93. Die folgenden Zitate Bl. 97 b und 121 b.

⁵²) Waitz, Band 2, S. 43 u. 114.

⁵³) Waitz, Bd. 1, S. 422.

⁵⁴) Petri-Rechnungsbuch 1533 ff., Bl. 124 b.

⁵⁵) C. H. Starcken, Lübeckischer Kirchen-Historie Erster Band (Hamburg 1724), S. 51 f., und Marien-Wochenbuch 1543, 15. Woche nach Pfingsten.

⁵⁶) Petri-Wochenbuch 1545-55, Bl. 187 b.

Wo Reimar Kock als Prediger (Prädikant) gewohnt hat, ist aus den Rechnungsbüchern nicht zu ersehen; es heißt dort nur, daß 1546 seine Studierkammer, die zu ebener Erde lag, mit neuen hölzernen Wandvertäfelungen versehen wurde⁵⁷⁾. Nach der Wahl zum Pastor hat er die „Wehde“ des Kirchspiels, Große Petersgrube 2, bezogen, die 1540 von der Vorsteherschaft angekauft worden war⁵⁸⁾.

Reimar Kock hat zweimal geheiratet, das erstemal jedenfalls bald nachdem am 19. Juni 1530 der neue Pastor an St. Aegidien, Johann by der Erden, das erste Beispiel der Verhelichung eines Geistlichen zu Lübeck gegeben hatte⁵⁹⁾. Seine dem Namen nach nicht bekannte erste Frau hat er 1536 verloren; das damalige St.-Petri-Rechnungsbuch verzeichnet kurz nach dem 28. Juli jenes Jahres einige Ausgaben zu Lasten der Kirchenkasse, „do her Reymers frouwe worth begraven“⁶⁰⁾. Wohl bald nach dem Ablauf des Trauerjahres ist er eine neue Ehe eingegangen; die neue Ehefrau stammte offenbar aus wenig begüterten Verhältnissen, wie nachstehende Buchung erkennen läßt: „Item unse predicante her Reymer scal geven 4 Mark vor den sael up den kerckhoff, dar syner frouven moder up waneth, wente he hefft hir var gelavet“⁶¹⁾.

Über Reimar Kocks Ableben berichtet das damalige Wochenbuch unter dem Jahre 1569: „Item den 16. junii do starf her Reymer Kock, unße pastor, und worth begraven den 17. junii“⁶²⁾. — —

*

Wir wenden uns nunmehr der literarischen Betätigung Reimar Kocks zu.

Sein ältestes Werk ist jedenfalls die von 1529 bis zum 21. September 1531 reichende „Ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchenreformation“, die unter diesem Titel 1830 vom damaligen Diakonus an der Domkirche *Friedrich Petersen* im Druck veröffentlicht wurde. Die originale Überschrift des Werkes lautet „dat bok, do de Luttersche lere sik to Lubeke erst (an-)gefanghen, und wat vor moye de borgher mit dem rade ghehadt hebben, ehr se et hebben darhen bringen konden“. Petersen hat seiner Veröffentlichung eine damals im Besitz seiner Familie befindliche, vom Kantor Schnobel genommene Abschrift dieses Werkes zugrunde gelegt, die jetzt als MS Lub. 104 der Handschriftenabteilung der hiesigen Stadtbibliothek angehört⁶³⁾; er hat diesen Text aber auch mit einer Handschrift verglichen und ihn stellenweise aus ihr berichtet, die in einem, zu Anfang des 17. Jahrhunderts angelegten Schneideramtsbuch des

⁵⁷⁾ a.a.O., Bl. 58 v — 64 v.

⁵⁸⁾ W. Brehmer, Mitt. Lüb. Gesch., 4, S. 104 f.

⁵⁹⁾ Calendarium unter dem 19. Juni.

⁶⁰⁾ Rechnungsbuch 1533 ff., Bl. 121 v.

⁶¹⁾ a.a.O., Bl. 27.

⁶²⁾ Petri-Wochenbuch 1566-1576, Bl. 129 v.

⁶³⁾ im Kriege ausgelagert, nach dem Kriege von Besatzungstruppen am Auslagerungsort beschlagnahmt und fortgeführt. Verbleib ungewiß, einstweilen als verloren zu betrachten (Anm d. Hrsg.).

Archivs der Hansestadt Lübeck enthalten ist⁶⁴). In unserem Jahrhundert hat dann *Conrad Borchling* in der Kopenhagener Bibliothek sowohl die Urschrift des Werkes, wie auch in einer um 1579 entstandenen Abschrift derselben die Vorlage zu der Schnobelschen Abschrift entdeckt⁶⁵). Wie schon erwähnt, hat W. Jannasch später festgestellt, daß die Urschrift Reimar Kocks Schriftzüge aufweist; dieses Original würde natürlich einer etwaigen Neuauflage des Werkes zugrunde zu legen sein.

Das Hauptwerk Reimar Kocks ist seine Lübische Chronik. In seiner an den Rat gerichteten Vorrede zum ersten Bande dieses Werkes (der bis einschließlich 1438 reicht) führt er aus: die damaligen oberländischen (oberdeutschen) Kosmographen behandelten die ihnen ferner liegenden niedersächsischen und wendischen Landstriche, insbesondere die Seestädte, nur kurz und oberflächlich; und weil sich sonst niemand der Abfassung einer Geschichte der kaiserlichen Stadt Lübeck ernstlich annähme, habe er auf Drängen und Bitten vieler Herren und Freunde begonnen, „van der stadt erstem ordtsprunck beth int jahr 1439 de olden gescheffte und herlicken dade dusser stadth tho beschriuen und in bok tho vorvatende“. Auch würde er, wenn der Rat Gefallen an dieser Arbeit fände, die Chronik bis zur Gegenwart fortsetzen. Den Zeitpunkt der Überreichung dieses ersten Bandes der Chronik an den Rat erweist eine Eintragung vom 27. März 1550 im ältesten großen Kämmereibuch, das kurz vorher vom jüngsten Bürgermeister und ersten Kämmererherren Ambrosius Meyer angelegt worden war: „Item des dunnerdages na judica gegeuen her Reimer Kock, kappellane tho Sunte Peter, ut bovele des erbaren rades for ene Lupeske kronike, dar he den erbaren raet mede vorerede, is 100 mark“⁶⁶).

Der Rat hat sich jedoch mit dieser Ehrengabe an den Verfasser nicht begnügt, sondern auch sein Erbieten, die Chronik fortzusetzen, durch die Bewilligung eines ihm fortan jeden Ostern ausgezahlten Honorars von 20 Mark Lüb., „de kroniken to scryvende“, angenommen, ihn also damit zum städtischen Historiographen bestellt.

Hat sich nun das im Jahre 1550 dem Rat überreichte erste Buch der Chronik in der urschriftlichen Fassung erhalten? Die Frage kann bejaht werden. Denn die Königliche Bibliothek zu Kopenhagen bewahrt unter der Bezeichnung G.K.S. (= Gamle Kongelige Samling) 4^o 2293 einen zu Anfang des 18. Jahrhunderts zusammengestellten und in Schweinsleder gebundenen Sammelband, den Conrad Borchling 1900 in seinem zweiten Reisebericht über die mittelniederdeutschen Handschriften in Skandinavien, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Vorpommern beschrieben hat⁶⁷). Dieser Band enthält an erster Stelle (Bl. 1 a—229 a) „Dat erste part der Croniken van der keiserliken Stadt Lubeck unde oeren vorwanten dorch h(ernn) R(eimarus) K(ock), Predigern tho S. Peter in Lübeck“; das hier Eingeklammerte ist von späterer Hand mit roter

⁶⁴) wie Anm. 63 (Anm. d. Hrsg.).

⁶⁵) Nachrichten v. d. Königl. Ges. d. Wissenschaften z. Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 1900, Beiheft.

⁶⁶) Kämmereibuch 1550-63, unter 1550, „allerleye ungelt“.

⁶⁷) vgl. Anm. 65.

Tinte nachgetragen. Das zweite Blatt dieses Bandes ist eine Wappentafel. Sie zeigt im Mittelfeld, in Dreipaßform zusammengestellt, oben das lübische Adlerwappen, darunter links einen Schild, der einen Mann in einem Boot zeigt, rechts den weiß-roten sog. „lübischen Schild“. Die Randleiste um dieses Mittelfeld zeigt oben und unten je vier, links und rechts je sechs Wappen lübeckischer Geschlechter, die an den drei Außenseiten leider durch Beschneiden des Sammelbandes etwas gelitten haben. Die Wappen entsprechen den Namen der damaligen Ratsangehörigen; betrachtet man sie in der Reihenfolge obere Leiste — erstes Wappen links, erstes Wappen rechts — zweites Wappen links, zweites Wappen rechts, usw. — untere Leiste, so geben die ersten 19 Wappen lückenlos und der Anciennität nach die Zusammensetzung des Rates in den fünf Monaten zwischen der Bürgermeisterwahl des Ambrosius Meyer (22. Febr. 1550) und dem Ableben des Ratsherren Konrad von Riden (21. Juli 1550) wieder. An der folgerichtig freizulassenden 20. Stelle ist das Wappen des letztverstorbenen Ratsherren Hermann Meier eingefügt, der sein Leben am 20. September 1549 beschlossen hatte. Da nun, wie oben angegeben, das dem Chronisten bewilligte Honorar am 27. März 1550 gebucht ist, so liegt in der sauber geschriebenen und mit roten Initialen gezierten Kopenhagener Handschrift zweifellos die dem Rat überreichte Original-Reinschrift des ersten Buches der Chronik vor.

Der gleiche Kopenhagener Sammelband enthält ferner auf Bl. 273 a—530 b „Dat ander part der Croniken van der keiserliken Stadt Lubeck unde oeren vorwanten. 1439—1499“. Es schließt mit den Worten: „Hir mit schal dat ander deel miner Chroniken geendet Sin, und wil mit des pawestes Gulden Jare (= 1500) min Nie part anfangen. Averst du werst befinden, dat nu vordan van den gulden jaren Bliene gewurden Sin etc.“. Darunter stehen die Buchstaben R.C.P. (wohl = Reimar Cock Pastor), von denen das P eine Zeile tiefer und mit roter Tinte geschrieben ist.

Die Frage, ob auch in diesem Abschnitt des Bandes, wie man annehmen möchte, die vom Verfasser dem Rat überreichte Reinschrift des zweiten Buches seiner Chronik vorliegt, bedarf noch der Untersuchung an Ort und Stelle.

Von diesem zweiten Band bewahrt aber die hiesige Stadtbibliothek den eigenhändigen Entwurf des Verfassers⁶⁸⁾, während — wie Dreyer auf dessen Titelblatt vermerkt hat — die einst zur Bibliothek des Bischofs von Seeland, Christian Worm, gehörigen Entwürfe der beiden anderen Bände beim Brande Kopenhagens im Jahre 1728 vernichtet sind. Nach Dreyers weiterer Angabe am gleichen Orte ist der Band aus dem Nachlaß des dänischen Staatsrates Andres Hoier († 1739) durch den holsteinischen Geheimrat Ernst Joachim v. Westphalen 1740 angekauft und schließlich von dessen Schwestersonn Joh. Carl Henrich Dreyer an den ihm befreundeten Kantor Joh. Hermann Schnobel verschenkt worden (im Dezember 1767). Ein jüngeres Vorsatzblatt trägt den — offenbar ursprünglichen — Titel des Bandes: „Dath ander Parth der Chroneken van der Kaiserlicken Stadt Lübeck und ehren Vorwandten egen-

⁶⁸⁾ z. Z. nicht mehr vorhanden, vgl. Anm. 63 (Anm. d. Hrsg.).

händig geschreven dorch Reymarum Cock, Pastoren tho St. Peter in Lübeck“. Der einfache Einband in Papp mit Pergamentrückten stammt erst aus Schnobels Zeit.

Der Text diese Bandes ist zum Teil 1551 niedergeschrieben. Unter 1470 fügt der Verfasser nämlich seiner, der Ratschronik entnommenen Erzählung von der Wahl Sten Stures zum Gubernator von Schweden den Zusatz bei, es sei den Königen von Dänemark bis auf den heutigen Tag — dabei ist am Rande vermerkt „An^o 1551“ — nicht gelungen, das Reich Schweden wieder mit Dänemark zu vereinigen⁶⁹⁾. Ferner vermerkt der Chronist zu seinem Bericht über den mißglückten Versuch des Herzogs von Lauenburg, Mölln wieder einzulösen (1473): „unde Moln horeth noch der stad Lub. beth yn dusßen dach, do yck duth scryve, welck ys de 4. martii anno 1551“⁷⁰⁾.

In dem — unten zu erwähnenden — von Hövelnschen Exemplar schließt der zweite Band mit den Worten „Geendiget anno 1556 den 4. february“ und auch sonst kann kein Zweifel bestehen, daß die Schlußpartie erst frühestens 1554 abgefaßt ist. Unter 1497 bemerkt der Chronist zu seiner Nachricht, daß es in der damaligen Fastenzeit zu Lübeck an Fischen gemangelt habe: „Anno 1554 gynck idt even ock so“⁷¹⁾. Da nun im Entwurf hinter der Jahresüberschrift Anno 1476 zwei bis zur Unkenntlichkeit getilgte Zeilen folgen, neben denen am Rande die durchstrichene Jahreszahl 1556 steht⁷²⁾, darf man annehmen, daß hier nach der Niederschrift der voraufgehenden Partie eine längere Pause in der Abfassungszeit eingetreten ist. Dieser Einschnitt prägt sich auch rein äußerlich darin aus, daß vom Jahre 1476 an die Schrift etwas gedrängter, der Zeilenabstand enger und die Tinte etwas dunkler wird. Auch macht in diesem Abschnitt, wenigstens für die der Ratschronik entnommenen Partien, die bisherige behagliche Breite der Erzählung einer knapperen Darstellungsweise Platz und der Satzbau wird flüchtiger, so daß man den Eindruck gewinnt, der Chronist habe 1556 den Abschluß des Bandes beschleunigen wollen.

Der dritte Band der Chronik, von dem die dem Rat überreichte Urschrift anscheinend verloren ist, behandelt die Zeit von 1500 bis 1549. Er liegt u. a. in zwei bereits von Waitz eingehend benutzten bemerkenswerten älteren Handschriften der Chronik vor, welche die hiesige Stadtbibliothek bewahrt⁷³⁾. Das eine dreibändige Exemplar des ganzen Werkes gehörte nach einem Vermerk im ersten Band dem 1648 gestorbenen Archidiakonus am Dom Mag. Heinrich Möllenhoff und ging aus dessen Nachlaß in den Besitz des Syndikus Dreyer über, der ihn 1770 wiederum dem Kantor Schnobel geschenkt hat. Das andere, um einen vierten Band bereicherte Exemplar zeigt auf den hinteren Einbanddeckeln die eingepreßte Jahreszahl 1592 und als Exlibris die von einer Renaissance-Kartusche eingefassten Wappen von Höveln und

⁶⁹⁾ Bl. 155 v.

⁷⁰⁾ Bl. 167.

⁷¹⁾ Bl. 224 v.

⁷²⁾ Bl. 179.

⁷³⁾ Beide z. Z. nicht mehr vorhanden, vgl. Anm. 63 (Anm. d. Hrsg.).

Schilling mit der Überschrift „Godthart/Anna von Höveln“; es gehörte also dem 1609 verstorbenen Bürgermeister Gotthard von Höveln. Die beiden Handschriften weichen im dritten Buch, namentlich unter den Jahren 1532 bis 1534 insofern erheblich voneinander ab, als die Schnobelsche mit den drei Überschriften „Van der veyde Ko. Christierns“, „Van Marcus Meyer“ und „Van der Holsten veyde“ auf die oben schon erwähnten, offenbar älteren tagebuchartigen Aufzeichnungen des Verfassers zurückgeht; dagegen sind diese Ereignisse in der Hövelnschen Handschrift kürzer behandelt. Ich halte dafür, daß die letztere Fassung den Text der dem Rat überreichten Urschrift des dritten Buches wiedergibt; das ist ja auch deshalb wahrscheinlich, weil dem Bürgermeister von Höveln diese Urschrift ohne weiteres für die Abschrift zur Verfügung stand. Doch bedarf diese ganze Frage noch einer eingehenderen Untersuchung, die mir wegen der gegenwärtigen Unzulänglichkeit der Quellen verwehrt war.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Reimar Kock seine Chronik noch über die bisher behandelten drei Bände hinaus bis in das Jahr 1567 fortgesetzt hat; das ist schon von *Grauthoff* und *Deecke* richtig erkannt worden⁷⁴⁾.

Von dieser Fortsetzung liegen in einem Sammelband der Stadtbibliothek⁷⁵⁾ die Abschnitte von Anfang 1550 bis August 1552 sowie für die Jahre 1558 bis 1561 und 1563 bis 1565 vor, geschrieben von mehreren Schreiberhänden etwa aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Diesen Schreibern hat also die Fortsetzung nicht im vollen Zusammenhange, sondern in einzelnen größeren Bruchstücken, meist Jahresabschnitten, vorgelegen.

Die Autorschaft Kocks wird u. a. durch die Angabe bezeugt, daß er (der Verfasser) am 26. Oktober 1552 in St. Petri drei Kinder eines Wiedertäufers getauft habe, ferner dadurch, daß er unter 1560 einen alten ehrlichen kranken Mann, namens Hinrich Karcke (nach dem Oberstadtbuch Eigentümer des Hauses Große Petersgrube 4) als seinen Nachbarn in der Petersgrube bezeichnet, sowie auch durch die Bemerkung unter 1564, das schwedische Kriegsschiff Makeloes sei „10 voeth lenger als S. Peters karcke“ gewesen.

Die Kocksche Fortsetzung ist ferner, mit Ausnahme der Jahre 1557 und 1561, wengleich überarbeitet und stellenweise gekürzt, unter der Überschrift „Hir vanget an dat verde dehl“ im letzten Bande des Hövelnschen Exemplars enthalten. Der Inhalt dieses, bis einschließlich 1599 reichenden Bandes ist 1856 als „Gotthard V. von Hövel Chronik“ von *A. Fahne* veröffentlicht worden⁷⁶⁾. Er gliedert sich seiner Entstehung nach unverkennbar in drei Abschnitte. Der erste, dem Reimar Kock beizulegende Abschnitt reicht bis 1567 und zwar offenbar bis zum Schluß des dritten Absatzes auf S. 43 der Fahneschen Ausgabe. Die folgenden Nachrichten bis etwa 1588 stammen von Gotthard von Höveln, sind aber bis fast zum Ende des Jahres 1593 von derselben Schreiberhand eingetragen, welche die Bände 1—3 dieser Redaktion (mit Ausnahme der

⁷⁴⁾ *Grautoff* a.a.O., S. XXXVII, *E. Deecke*, Beiträge z. Lübeckischen Geschichte, 1. Heft (Lüb. 1835), S. 28.

⁷⁵⁾ z. Z. nicht mehr vorhanden, vgl. Anm. 63 (Anm. d. Hrsg.).

⁷⁶⁾ als Teil III des oben, Anm. 48 zitierten Werkes.

zweiten Hälfte von Band 3) sowie den vorausgehenden Teil dieses vierten Bandes geschrieben hat. Schließlich setzt mit der letzten Nachricht unter 1593 Gotthard von Hövelns eigene Hand ein und führt die Chronik bis Ende 1599 fort, wo sie noch des Zusammenhanges wegen auf die nächsten Wochen bis zum 25. Januar 1600 übergreift, so daß dieser Band gleich dem dritten 50 Jahre umfaßt.

Ein Vergleich der Fragmente von 1550 bis 1565 mit der Hövelnschen Redaktion zeigt, daß in jenen eine ältere und ausführlichere Darstellung Reimar Kocks vorliegt, während von Höveln nicht nur eine Anzahl von Nachrichten weggelassen, sondern auch die übernommenen zum Teil stark gekürzt hat. Andererseits hat er jedoch auch einige selbständige Zusätze eingefügt; so ist unter 1551 ein Urteil über König Christian III. von Dänemark gefällt und der Bau des Mühlttores ausführlicher berichtet.

Schließlich ist Reimar Kock das oben bereits erwähnte eigenhändige Büchlein von 21 × 15 cm Blattgröße beizulegen, das er auf dem Titelblatt als „Calendarium Historicum per reverendum virum dominum Reymarum Cock collectum“ benannt hat. Es enthält unter den einzelnen Tagen des Jahres, denen je eine Seite eingeräumt ist, kürzere Nachrichten aus der Weltgeschichte und aus der in seiner Chronik behandelten Interessenssphäre. Sie sind, von geringfügigen Zusätzen abgesehen, einheitlich, also in Reinschrift, gebucht und reichen zeitlich hinab bis auf den 18. Oktober 1556.

Auf dem Ledereinband sind die Buchstaben HVS nebst der Jahreszahl 1557 eingepreßt; das Büchlein ist also für fremden Gebrauch, vielleicht als Geschenk, zusammengestellt (etwa für den 1562 gestorbenen Patrizier Hartwich von Stiten?). Dafür spricht auch, daß es keinerlei Nachrichten zur Lebens- oder Familiengeschichte des Verfassers enthält. Die Innenseite des oberen Einbanddeckels zeigt den Namen des Syndikus des Hochstifts Lübeck G. A. Detharding († 1786) sowie das Exlibris des mehrfach genannten Kantors Schnobel; das Buch ist 1879 vom Pastor am Dom E. F. Petersen (Enkel des Herausgebers der Kockschen Kirchenreformation), dem durch Erbschaft die Hälfte der Schnobelschen Bibliothek zugefallen war, der Stadtbibliothek überwiesen worden⁷⁷⁾. Bemerkenswert ist, daß das Büchlein dreimal — zu den Jahren 1426, 1429, 1454 — Nachrichten aus der verlorengegangenen Castorpschen Chronik enthält, wie durch die Quellenhinweise „Cro. Castorpii“ o. ä. bezeugt ist.

Über diese und andere von Kock benutzte verlorene Chroniken ließ sich folgendes ermitteln. Unter seinen Quellen nennt er in der 1550 geschriebenen Vorrede zum ersten Buch an erster Stelle jene „geschrevene chroniken up pargamene, welcke her Hinrick Castorp, de olde borgemeister, hefft laten schriven“⁷⁸⁾. Dagegen bezeichnet er sie in dem 1551 begonnenen ersten Teil des zweiten Buches als eigenhändige Historie „eynes borgermesters sone van Lubeck, welck ock darna eyn borgermester tho Lubeck is ghestorven, mit namen

⁷⁷⁾ z. Z. nicht mehr vorhanden, vgl. Anm. 63 (Anm. d. Hrsg.).

⁷⁸⁾ Grautoff a.a.O., S. 458.

her Hinrick Castorp“; sie sei jedoch, fügt er hinzu, „vaste olth unde yn affganghe, dath verlichte aver 10 yaren desulvige nemant konde leßen“⁷⁹⁾. Schließlich begründet Kock mit einer von ihm selbst wieder gestrichenen Bemerkung im Entwurf die ausführliche Schilderung der Händel im deutschen Ordenslande damit, daß Castorp sie „sulvest ghehoreth unde geßen, wente he up dath mal alße eyn ghefelle bynnen Danske gheweßen unde alle wegen, so de heren van Lubeck tho daghe unde handelingehe sick ghebruken lethten, yn egener personen mith den heren ghereyßet . . .“⁸⁰⁾. Diese Angabe wird bestätigt durch die Ratschronik: die 1464 nach Preußen zur mißglückten Ausöhnung des Ordens mit Polen abgeordnete hansische Gesandtschaft, lübischerseits bestehend aus Bürgermeister Hinrich Castorp und zwei weiteren Ratsmitgliedern, habe bei sich gehabt „vele guder lude kyndere, de sick vorseen wolden, unde weren alle in des rades kost“⁸¹⁾. Unter dem von Reimar Kock benutzten Chronisten ist also nicht, wie bisher angenommen, der berühmte Bürgermeister *Hinrich Castorp* († 1488) zu verstehen, sondern sein gleichnamiger Sohn, der seit 1500 dem Rat angehört und 1512 als Bürgermeister sein Leben beschlossen hat⁸²⁾.

Auch zu seinem eingehenden Bericht unter 1460 über die Belagerung der Marienburg durch die Polen und Danziger, die Schlappe der letzteren bei Praust und den mißglückten Anschlag des Ordens gegen Danzig bemerkt Kock, daß er dies „yn nener croniken myth sodaner ummestendicheit“ beschrieben finde, als allein in der Castorpschen⁸³⁾. Sonst begnügte er sich, diese Chronik durch die Randbemerkung „Castorpius“ o. ä. als seine Quelle zu bezeichnen.

Eine andere verlorengegangene Chronik, auf die sich Kock unter den Jahren 1497 bis 1506 beruft, ist die des Herrn *Johann Godendorp*, den er einen „vicarius im dohme“ nennt. Diese Bezeichnung ist jedoch unrichtig, denn im Niederstadtbuch wird dieser am 8. Mai 1498 als „her Johan Gutendorp, vicarius Unser Leven Vrouwen kerken“ bezeichnet. Sonst war über ihn nur noch aus den Einnahmebüchern der Kämmerei zu ermitteln, daß er von 1488 bis 1508 Mieter eines der Stadt gehörigen kleinen Hauses Fleischhauerstraße 18 gewesen ist. Ein kurzes Zitat Kocks aus dieser Quelle läßt erkennen, daß die Godendorpsche Chronik lateinisch geschrieben war.

Eine weitere unbekannte Chronik zitiert Kock mit den Worten „de cronica Johan Grammendorpes“ nur unter dem Jahre 1502. Ich finde diesen Chronisten lediglich in den beiden Testamenten des Lübecker Bürgers Reinhold Gramendorp von 1502 und 1505 erwähnt, in denen dieser den fünf Kindern seines Bruders *Hans Gramendorp* zusammen 100 Mark aussetzt.

⁷⁹⁾ Entwurf d. zweiten Buches, Bl. 42 b und 43.

⁸⁰⁾ a.a.O.

⁸¹⁾ Städtechroniken, Bd. 30, S. 383.

⁸²⁾ in diesem Sinne sind also auch die Angaben bei G. Neumann, Hinrich Castorp, ein Lübecker Bürgermeister aus d. zweiten Hälfte d. 15. Jahrhunderts (Lüb. 1932), S. 95, zu berichtigen (Anm. d. Hrsg.).

⁸³⁾ Entw. d. zweiten Buches, Bl. 92 b.

Unter dem Jahre 1511 bemerkt Kock ferner, seine Angaben über die damalige Fehde habe „ein erlick und loeffwerdich man, h. Johann Meyer, ein radeshere tho Lubeck, in schrifften nagelaten“. Außerdem berichtet er, daß 1516 der Bürgermeister Thomas von Wickede und der Ratmann Johann Meyer zu Plön mit Herzog Friedrich von Holstein getagt hätten, „wes dar gehandelt, is nicht angetekent“. Dieser *Hans Meyer*, wie er selbst seinen Namen schreibt, ein Sohn des Lübecker Bürgers Otto Meyer, handelte nach Ausweis der Pfundzollbücher von 1492 bis 1496 vornehmlich nach Reval und war 1499 und 1501 kassenführender Vorsteher der Kaufleutekompanie. Er wurde 1501 in den Rat berufen und ist 1518 gestorben.

Schließlich beruft sich Reimar Kock unter 1518 darauf, er wolle über eine Sendung König Christians II. von Dänemark an den schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture d. J. so berichten, „alße ick vinde, dat *Luderus Schnake*, ein predigermonnick, idt hefft angetekent“. Über diesen Chronisten ist nichts Näheres bekannt.

*

Ich bin hiermit am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ob ich freilich bei meinem Alter die mir vor längerer Zeit von der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften übertragene, aber ohne mein Verschulden ins Stocken geratene Bearbeitung der Kockschen Chronik abschließen werde, ist wohl mehr als zweifelhaft⁸⁴⁾.

⁸⁴⁾ Zusatz des Herausgebers: Friedrich Bruns ist 84jährig ein halbes Jahr nach diesem seinem letzten Vortrag gestorben (vgl. den Nachruf in dieser Zs., 31, S. 255). Seine oben ausgesprochene Ahnung hat sich also rasch bewahrheitet: die Druckausgabe von Reimar Kocks Werk, welche die Vollendung seiner Arbeit an dem Unternehmen der deutschen Städtechroniken bedeutet hätte, konnte er nicht mehr durchführen. Bruns' handschriftliche Vorarbeiten befinden sich im Archiv der Hansestadt Lübeck. Ob sie — angesichts der schweren (und mindestens zum großen Teil als endgültig anzusehenden) Kriegsverluste von Stadtbibliothek und Archiv — ausreichen werden, um die Chronik später noch im Druck herauszugeben, bedarf noch genauerer Prüfung. Einstweilen liegen im Druck nur Auszüge aus dem ersten Buch vor, die Grautoff 1829/30 — aber ohne Kenntnis der Kopenhagener Urschrift — veröffentlicht hat, sowie diejenigen Partien der Fortsetzung ab 1550, die in der von F a h n e veröffentlichten Hövelnschen Chronik enthalten sind. Ungedruckt ist also vor allem der historisch wichtigste Teil des ganzen Werkes, das dritte Buch, das die Ereignisse von 1500 bis 1549 schildert.

Zur Geschichte der Lübecker Alleen

Von *Wilhelm Stier*

Ein weitverzweigtes Netz hochragender, schattiger Alleen bestimmte bis vor wenigen Jahrzehnten das Landschaftsbild der näheren Umgebung der alten Hansestadt Lübeck. An den Landesgrenzen dieses bis 1937 selbständigen Stadtstaates nahm es den Wanderer auf, und erst unmittelbar am Rande der Altstadt endete dieses grüne, schattenspendende Dach. Ja, da die ausgedehnten Reste der alten Wallanlagen auch mit schönen Baumreihen bepflanzt waren, legte es sich wie ein grüner Kranz um das enge Gewirr der roten Dächer. So sehr bestimmten diese Alleen das Landschaftsbild, und so sehr waren Natur und Bauwerke miteinander verflochten, daß es scheinen konnte, als seien diese Baumgänge etwas Natürliches, immer Dagewesenes, als hätten sie sich langsam, wie selbstverständlich, aus kleinen Anfängen entwickelt.

Andererseits aber lebte in der Überlieferung des Volkes ein Wissen darum, daß es sich hier um eine aus der Fremde übertragene Erscheinung handle. Da nun die Franzosen im 18. Jahrhundert und zur Zeit der Napoleonischen Kriege unserer Heimat gar manche Neuerungen brachten, so wurde ihrem Einfluß die Entstehung der Lübecker Alleen zugeschrieben. Die am häufigsten vertretene Ansicht ging dahin, daß die Franzosen bei ihrer Besetzung der Stadt von 1806 bis 1813 diese Anlagen geschaffen hätten. Nun ist jedoch aktenmäßig bezeugt, daß die Franzosen 1813, als sie Lübeck in Verteidigungszustand versetzten, große Teile stadtnaher Alleen schlagen ließen. Das hätte keinen Sinn gehabt, wenn es sich um ganz junge Bäume gehandelt hätte, die niemandem Deckung geboten hätten. Diese Annahme von der Entstehung dieser Anlagen kann also ohne weiteres als nicht zutreffend beiseite gelassen werden.

Eine zweite Ansicht ging dahin, daß die Lübecker Alleen eine Nachahmung der im 18. Jahrhundert auf vielen holsteinischen Edelsitzen entstehenden Parks nach französischem Vorbild seien. Dafür sprachen mehrere Gründe. Waren doch verschiedene Lübecker Bürger selbst Besitzer großer Güter geworden, auch kannten viele Frankreich aus eigener Anschauung. Außerdem zeigt eine nähere Betrachtung der ältesten Lübecker Alleen, daß bei ihnen die Linde bis auf wenige Ausnahmen das Gesamtbild beherrschte. Linden sind jedoch in unseren Lübecker Waldungen nicht vorhanden, auch werden sie in alten Waldakten niemals erwähnt. Außerdem fehlen auch besonders alte Linden als Einzelbäume sowohl im Weichbild der Stadt als auch in den zugehörigen Dörfern. Dazu paßt weiterhin, daß Auszählungen von Jahresringen geschlagener alter Linden sie unzweifelhaft als dem 18. Jahrhundert zugehörig erkennen ließen.

Es bleiben demnach als Ursprung anscheinend zwei Möglichkeiten: erstens, unsere Alleen haben sich langsam aus kleinen, bodenständigen Anlagen entwickelt, oder zweitens, sie sind aus Frankreich auf dem Umweg über das Vorbild der gutsherrlichen Parks in das Gebiet unserer Stadt gelangt.

Wenden wir uns nun zuerst der Frage zu, ob unsere Alleen sich vielleicht aus kleinen Anfängen langsam entwickelt haben und nur später unter fremdem Einfluß von heimischen Baumarten auf die Linde hinüberwechselten. Da ist aus den früheren Jahrhunderten überliefert, daß die Wege keine beiderseitigen Baumreihen aufwiesen. Das lag ja auch schon in deren Natur. Waren Wege doch nichts weiter als ein Streifen Landes, der zur allgemeinen Benutzung freigegeben wurde, und der, da er ohne befestigten Untergrund war, je nach der Bodenbeschaffenheit eine wechselnde Breite besitzen mußte. Bäume gab es an ihnen nur als Einzelbäume, die etwa als Richtungspunkt dienten und dann auf kurzem Stamm eine breitausladende Krone aufwiesen. In unserem Raum hatte sich z. B. solch ein Baum, eine Eiche, an der Abzweigung der Schwartauer und Fackenburger Allee bis 1905 erhalten.

Darüber hinaus konnten an gefährlichen Stellen, meist an Wasserläufen oder Abhängen, einseitige Baumreihen den Wegrand festlegen. Die ältesten Karten unseres Gebietes, z. B. die von Simon Schneider von 1668 und eine etwa gleichalte Bildkarte¹⁾ des Raumes zwischen Lübeck und Travemünde, lassen dies klar erkennen. Baumreihen an öffentlichen Wegen sind demnach nicht Vorläufer unserer Alleen.

Aber es gibt noch eine andere Möglichkeit dieser Entstehungsart. Sie liegt in der Tatsache, daß schon früh aus der riesigen Gemeinweide rings um die Stadt Einzelstücke zu persönlichem Gebrauch als Gärten herausgeschnitten wurden. Sie mußten gegen die städtischen Viehherden geschützt werden, was am besten durch Wall und Graben geschah, wobei der Wall zur stärkeren Sicherung mit Büschen und Bäumen bepflanzt wurde. Wenn dann diese Baumpflanzung auf die Zuwege zu solch einem, zum mindesten im Sommer bewohnten Garten übergriff, so konnten sich daraus langsam Alleen entwickeln.

In der Tat lassen sich solche Ansätze erkennen. So erscheint 1686²⁾ der Witwe Elswigs Sohn vor dem Marstallgericht, um sich wegen der Setzung von Bäumen vor dem Garten zu verantworten. Er entschuldigt sich damit, daß kein eigentlicher Weg dahin führe, sondern daß das Land, auf welchem die Bäume ständen, zwischen „zweyen Glinden“ liege, also nicht öffentliches Eigentum sei, sondern den Anliegern gehöre. Trotzdem müssen die Bäume — es handelt sich um Weiden — geschlagen werden. Hier werden übrigens zwei Tatsachen erwähnt, die für die spätere Geschichte der Alleen von Wichtigkeit sind. Erstens lagern sich diese aus der Gemeinweide herausgeschnittenen Gärten früh zu geschlossenen Gruppen zusammen, und zweitens wird dann zur Raumersparnis nicht mehr Wall und Graben, sondern es werden „Glinde“ angelegt. Das sind etwa mannshohe Planken aus „durchgeschnittenen finnischen Balken“, später

¹⁾ Karten früher Staatsarchiv Lübeck, jetzt Originale verloren.

²⁾ Akten des Marstallarchivs.

aus ungehobelten Brettern, die zum Schutz gegen die Feuchtigkeit regelmäßig geteert werden.

1690 geht es bei einem Garten vor dem Holstentor ebenso. Im gleichen Jahr aber wird bei einer Eingabe der Vorsteher des Kienränderhofes vor dem Mühlentor (Ecke Brink und Strohkatenstraße) die Setzung — es sind wieder Weiden — geduldet. Ja, es werden in diesem Jahr Franz Rodde und Adolf Krohn vor ihren Gärten vor dem Holstentor sogar drei Reihen Pappeln gestattet.

Ein neuer Gesichtspunkt taucht 1710 auf, als neun Gartenbesitzer vor dem Mühlentor einen Revers über Weiden vor ihren Gärten unterschreiben und deren Pflanzung damit begründen, daß sie „bei warmem Wetter und Sonnenschein den Schatten genießen wollen“ (Abb. 2).

Es besteht danach also die Möglichkeit, daß sich aus diesen kurzen Baumreihen nach und nach unsere schönen Alleen entwickelt hätten. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß es sich fast ausschließlich um Weiden und Pappeln, also das sogenannte Weichholz handelte, das meist vom Grundherrn nicht beansprucht wurde.

Nun gibt es für den Lübecker Raum eine Quelle, die uns von einer richtigen alten Allee berichtet. In einer Reisebeschreibung eines Michael Franck aus Frankfurt a. O. von 1590³⁾ heißt es nämlich: „Für dem Burgtor nach dem Richte hinaus ist ein *schöner lustiger Spaziergang von lustigen Eichbäumen*, die mit Fleiß in Ordnung gezeuget, da runter *man in einem feinen Schatten* gehen kann.“

Aber es läßt sich aus keiner Quelle ein weiteres Beispiel nachweisen, auch nimmt das Burgfeld im Laufe der Jahrhunderte immer eine Sonderstellung ein. Vor allem aber handelt es sich um Eichen, also Hartholz, das stets dem Grundherrn vorbehalten blieb. Wahrscheinlich hat hier der Rat die Pflanzung veranlaßt, da die Richtstätte ja von großer Bedeutung war. Doch werden die Bäume dann wohl im 17. Jahrhundert der Anlage der weit hinausreichenden Wälle geopfert worden sein, denn kein einziges Stück hat sich erhalten, und keine alte Karte weist irgend einen Hinweis auf diesen Baumgang auf. Wir vermögen daher auch ihn nicht als Urzelle unserer Alleen anzusehen.

Übrigens steht in der Landeskunde⁴⁾ von 1890, Seite 225: „Auf dem näher dem Tore zu gelegenen, mit *Linden* umpflanzten Rondell ließ die Nowgorodfahrer-Kompanie zur Erinnerung an ein im Jahre 1468 untergegangenes großes Lübeckisches Schiff ein mächtiges Steinkreuz ... errichten.“ Dies könnte den Eindruck erwecken, als wären hier schon im 15. Jahrhundert Linden gepflanzt worden. Aber das Kreuz steht auf den älteren Darstellungen frei, und das genannte Lindenrondell gehört einer noch heute erkennbaren Anlage des 18. Jahrhunderts an, von der noch die Rede sein wird. Es handelt sich hier um eine stilistische Unklarheit. Dieser Text sollte nämlich nur für die Leser die Stelle des lange verschwundenen Kreuzes näher festlegen.

³⁾ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. IV, S. 124 ff.

⁴⁾ Die Freie und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1890.

Nachdem die Untersuchung demnach gezeigt hat, daß kleine Vorläufer unserer Alleen vorhanden waren, aber ohne große Wirkung blieben, wäre nun die zweite Möglichkeit zu untersuchen, ob es das Vorbild der Edelsitze war, das diesen Schmuck der Landschaft und der Straßen nach Lübeck brachte.

Aber um 1700 tritt ein Ereignis ein, das in allen Teilen aktenmäßig belegt, ganz klar den Ursprung der Lübecker Lindenalleen in der direkten Übernahme des französischen Vorbildes durch Lübecker Bürger erkennen läßt. 1708 kaufen nämlich die Vorsteher des Lübecker Waisenhauses einen Garten auf dem Wege nach Stockelsdorf vor dem Holstentor, wozu sie auch den Ertrag einer ihnen 1707 bewilligten Lotterie verwenden⁵⁾. Sie bebauen ihn, wie üblich, mit einem, 1783 dann erneuerten Lusthaus und halten auch die alljährliche „Höge“ der Waisenkinder dort ab, wozu die angrenzende große Freiweide ja gute Gelegenheit bot. Ein Hauptvergnügen war dabei das Schießen nach dem bunten hölzernen Vogel auf hoher Stange. Und dieses Kindervergnügen sollte den Anstoß geben, wie aus dem nachfolgenden Schreiben der Vorsteher an den Rat erkennbar ist.

„Demnach wir⁶⁾, die jetzigen Vorsteher des hiesigen Waisenhauses, vor dem Hofe, so wir dem Waisenhause zum Besten außerhalb des Holstentores erkaufet haben, zwo Reigen Lindenbäume zu setzen vorhabend sein, und die jetzigen Herren des Marstalles, benanntlich Herr Johann Schröder und Herr Laurentius Woldersdorff, weil die Lindenbäume auf der Stadt zugehörigen Grundt und Boden gesetzt werden, der Nachfolge halber präjudicierlich erkannt und nicht zugeben wollen, daß die Bäume gesetzt werden sollten, dieweil aber dennoch auf unser inständiges Anhalten von wohlgedemte Herren uns solche Setzung der Bäume erlaubt, daß aber der Stadt zu keinem Präjudiz gereichen müsse, so reservieren wir uns hiermit für uns und unsere Successoren in officio, daß der Platz, darauf die Lindenbäume gesetzt werden, nimmer mit einem Graben oder sonst auf keinerlei Art und Weise erweitert, noch durch die Setzung der Bäume der Stadt Gerechtigkeit, Grund und Boden, worauf sie kundtbar stehen, im geringsten kein präjudiz noch Anmaßung zugemutet, sondern der Stadt kundtbares Dominium dennoch unverrückt verbleibt und gelassen werden soll.

Urkundlich haben wir⁷⁾ diesen Revers eigenhändig unterschrieben und mit unseres Waisenhauses gewöhnlichem Insiegel bestärket.

Johan Biel“

Lübeck, 12. Februar 1709.

Im Herbst 1709 oder im Frühjahr 1710 ist dann diese Allee gepflanzt worden. Sie war etwa 100 m lang, 5 m breit, und auch die Entfernung der Linden in den Reihen betrug etwa 5 m. Es war also nicht nur eine völlig einheitliche und in sich geschlossene Anlage, sondern es war im wahrsten Sinne des Wortes eine „allée“, nämlich ein Gang. Damit weist sie mit ihrer Breite und dem Baumabstand völlige Übereinstimmung auf mit den alten Alleen unserer

⁵⁾ Das Waisenhaus zu Lübeck, Lübeck 1847, S. 11.

⁶⁾ Akten des Marstallarchivs.

⁷⁾ Das Waisenhaus hatte 6 Vorsteher.

Schloßgärten, z. B. mit Eutin und Plön, vor allem aber mit Ahrensburg, wo derartige enge Baumreihen ja außerdem auch das Bild der alten Ortsanlage völlig beherrschen. Aber diese sind alle einige Jahrzehnte jünger⁸⁾ (Abb. 1).

Als „Waisenallee“ hat diese erste Lübecker Allee über 200 Jahre bestanden, und erst die 30er Jahre haben ihr den fast völligen Untergang gebracht, obgleich dazu keine Notwendigkeit vorlag. Die Bäume waren gesund, und eine Bebauung bzw. Aufschließung des Geländes erfolgte nicht. Trotz ihres Alters waren die Linden wegen des mageren Bodens und der engen Pflanzung übrigens nur auf etwa 1,50 m Umfang gekommen.

Leider hat sich nirgendwo ein Hinweis darauf gefunden, woher diese Linden gekauft worden sind, auch über die Kosten und die näheren Umstände der Pflanzung ist nichts überliefert. Ihr geringes Wachstum scheint aber darauf hinzudeuten, daß sie im Gegensatz zu späteren Pflanzungen ohne Beigabe von Muttererde einfach in den sandigen Boden gesetzt wurden.

Pflanzungsform und Baumart lassen klar das Vorbild der französischen Parks erkennen, und da das erste Beispiel im Lande Schleswig-Holstein, nämlich Seestermühe⁹⁾ frühestens ebenfalls um 1710 entstand, so ist diese Übernahme also unmittelbar und nicht erst auf dem Umweg über die Vorbilder schleswig-holsteinischer Herrensitze erfolgt.

Daß im folgenden Jahre die Erlaubnis erwirkt wird, auf dem Platz, „allwo die Waisenkinder gewöhnlich ihren Vogel schießen, ein Oval Linden zu setzen, damit bei heißem Wetter die Kinder sich des Schattens davon bedienen können“, rundet zwar diese erste Anlage malerisch ab, führt aber von unserem Thema schon hinüber zu dem der Geschichte unserer Parks und Anlagen.

Anders steht es dagegen mit dem Antrag der Vorsteher der St.-Lorenz-Kirche 1716: „Zur Bequemlichkeit derer zur Kirche gehende Personen den Weg zu verbessern und an beide Seiten des Weges Lindenbäume zu setzen.“ Er leitet nämlich eine ganze Reihe ähnlicher Anträge ein, bei denen es sich stets darum handelt, kurze Baumgänge anzulegen, die nur die Spanne zwischen dem öffentlichen Weg und dem Eingang des betreffenden Besitztums überbrücken. Allerdings fordert 1759 die Kaufleute-Kompanie, „daß ihr zum Schutz des neu errichteten Gebäudes (an der Schwartauer Allee) gegen zu starke Sonnenbestrahlung erlaubt werden möge, zwei Reihen Linden an der Straße längs des Gartens zu setzen“. 1756 taucht bei einem Schreiben des Johann Burmester vor dem Mühlentor die Bemerkung auf, daß er am Wege dem Garten gegenüber „zu einem besseren Prospekt“ eine Reihe Linden, Taxus oder Pyramiden pflanzen wolle¹⁰⁾. Hier sind es demnach reine Schönheitsgründe, allerdings handelt es sich nur um eine einfache Reihe. Die größte Anlage dieser Art schafft dann 1788 Herr C. v. Brockes in Krempelsdorf, indem er vor seinem neu erbauten Hause, und zwar vor dem Gelind und der Pforte, also auf öffentlichem Grund, 5 Reihen Linden von je 37 Bäumen pflanzen und durch einen

⁸⁾ P. Hirschfeld, Herrenhäuser und Schlösser Schleswig-Holsteins, 1953

⁹⁾ Hirschfeld, a.a.O., S. 136.

¹⁰⁾ Akten Marstallarchiv.

Graben umschließen läßt. Wenn diese Anlage auch schon wieder zu dem Gebiet der Parks hinüberleitet, so ist sie doch dadurch bemerkenswert, daß die zum kleinen Teil noch stehenden Bäume nicht als Weg auf das Haus zuführen, sondern parallel zur öffentlichen Straße quer vor ihm entlanglaufen, der Schmuckgedanke demnach vorherrscht.

In der ersten Periode der Lübecker Alleen ergibt sich demnach das Bild, daß sie als kurze, private Anlagen eine ganz enge Verbindung zu einem Gebäude haben und nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, bzw. nur zufällig öffentliche Wege ein Stück begrenzen. Allerdings ist die Fußwegbreite der Waisenallee mit 5 m meist der Zweckbestimmung wegen zur Fahrbahnbreite angewachsen. Die einzige bis vor kurzem erhaltene vierreihige Allee dieser Gruppe im Garten des Hauses Eschenburgstraße 2 wies neben einer mittleren Fahrbahn rechts und links je einen schmalen Baumgang für Fußgänger auf, wie aus den Resten auch noch heute erkennbar ist (Abb. 6).

Die *weitere Entwicklung der Alleen* mußte ihre Lösung vom Hause, ihr Wandern an die öffentlichen Wege und eine stets wachsende Längenausdehnung bringen. Voraussetzung dafür war jedoch eine gründliche Befestigung der Fahrbahn, damit ein Umfahren unpassierbarer Stellen unnötig wurde. Die älteste Form dieser Art sind die sogenannten „Steindämme“. Und so werden denn z. B., als 1589 die Landstraße von Hamburg nach Wandsbek vom Steintor an bis zum Lübschen Baum mit Steinpflaster versehen wird, am Wege beiderseits junge Bäume angepflanzt. Und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts wird auch die Landstraße durch Hamm derart befestigt und bepflanzt¹¹⁾.

Aus dem engeren Lübecker Raum sind aber solche langen frühen Steindämme nicht überliefert, und H. Maaß¹²⁾ geht daher sicher irre, wenn er eine ältere Pflanzzeit für unsere Alleen zwischen 1660 und 1670 annimmt. Die von ihm angeführten Linden am Rondell vorm Burgtor und der starke Einzelbaum vor der St.-Jürgen-Kapelle stammen unzweifelhaft aus dem 18. Jahrhundert.

Diese Angaben sind aus der einzigen eingehenderen Stellungnahme zur Frage des Alters unserer Alleen entnommen, die Friedrich 1889 gegeben hat¹³⁾. Leider ist die Friedrichsche Arbeit voller Widersprüche. So schreibt er Seite 12 sehr richtig, allerdings ohne die Quelle anzugeben: „Mit der Pflanzung der Lindenalleen hat man wahrscheinlich erst im Anfang des vorigen Jahrhunderts begonnen.“

Dann jedoch fährt er fort: „Die Alleen vor dem Holsten- und Mühlenthore sollten 1758 gekappt werden (Wallprotokolle), müssen also damals schon mehrere Jahrhunderte gestanden haben.“ Dabei sind dies aber auch ausschließlich Lindenalleen gewesen. Außerdem enthalten die Wallprotokolle niemals den Ausdruck „Kappen“, sondern nur den heute fast unbekanntenen Ausdruck „Pöllen“. „Kappen“ ist das Herunternehmen der ganzen Krone eines

¹¹⁾ Dr. F. Voigt, Die Heimat, Kiel, 28. Jahrgang, S. 121.

¹²⁾ H. Maaß, Baumreihen und Einzelbäume unserer Straßen. Lübeckische Blätter 1912, S. 565.

¹³⁾ P. Friedrich, Die Bäume und Straßen unserer öffentlichen Anlagen. Programm des Katharineums. Lübeck 1889, S. 12.

großen Baumes, wie es unsere Lindenalleen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter Mißachtung ihrer Wachstumsgesetze verschiedentlich erleiden mußten. „Pöllen“ dagegen ist das Abschlagen jungen Ausschlages zur Gewinnung von Buschholz, wie es bei Kopfweiden, Kopfpappeln und den Knicks ja heute noch geschieht. Dieses Buschholz spielte ja für die ländlichen Kochfeuerungen eine große Rolle. Daher kommt es für die Alleen und Baumreihen vor den Toren schon meist wenige Jahre nach ihrer Pflanzung zu Streitigkeiten zwischen den Anliegern bzw. Stiftern und den Herren des Marstalls wegen des Rechtes, Bäume zu „pöllen“. Auch der Satz „Die jetzigen Lindenalleen stammen aus der Zeit von 1817 bis 1820“ bedarf in dieser allgemeinen Aussage einer starken Einschränkung, da die meisten Alleen die Franzosenzeit unversehrt überdauerten. Ja, wir besitzen sogar ein untrügliches Zeugnis eines Zeitgenossen, das diese Frage klärt. Becker schreibt, nachdem er beginnt: „Wer Lübeck vor vierzig Jahren gekannt hat...“ und dann die baulichen Veränderungen aufzählt¹⁴⁾: „Die Israelsdorfer Hölzung ist gleichsam in einen angenehmen Garten verändert. Die vortrefflichen Alleen vor allen Thoren der Stadt, welche zum Theil auf eine Strecke von einer Viertelmeile fortgehen, der angenehme Weg nach der Lachswehre, die Alleen auf dem Stadtwall, welche selbst fürstlichen Personen auffallend gewesen sind, gewähren im Sommer die reizendsten Promenaden. Alles dieses ist ein Werk neuerer Zeiten.“

Als 1746 der Weg vom Mühltortor nach dem Hüntertor zum Steindamm wird, ist Herr Senator Benser Bauhofsherr und zugleich Besitzer eines ausgedehnten Gartens an diesem Nebenwege. Er läßt nun bald darauf die ganze Strecke auf seine Kosten mit Linden bepflanzen und erreicht auch 1750, daß der Bauhof die jungen Bäume zum Schutz gegen die Weidetiere mit Pfählen und durchgeschnittenen finnischen Balken sichern läßt. Damit ist also die jetzt ja völlig geschlagene Hüntertorallee 1750 die erste eigentliche Allee in unserem heutigen Sinne, nämlich als Begrenzung und Schmuck einer öffentlichen Landstraße, verdankt aber ihre Entstehung der Tatkraft und Opferwilligkeit eines einzelnen Bürgers¹⁵⁾ (Abb. 4).

Schnell macht dieses hervorragende Beispiel Schule, wenn auch meist ein größerer Kreis sich zur Stiftung vereinigt. So beantragen 1754 die Besitzer der Gärten um die Lachswehre, ihnen zu gestatten, „den Weg nach der Lachswehre gerade zu legen und mit Bäumen zu bepflanzen“, „aber ohne der Stadt Unkosten“. 1755 ward diese Allee geschaffen und sogar vierreihig, aber sie reichte nur bis zur Finkenstraße.

Beteiligt an der Stiftung waren nämlich nur die vornehmen Besitzer der Lustgärten mit ihren Sommerhäusern. Dem praktischen Sinn der eigentlichen, meist ärmeren Vorstadtbewohner war eine solche, nur der Annehmlichkeit und Schönheit dienende, den Ertrag ihrer Ländereien aber schmälernde Sache völlig fremd, und so weigerte sich ein ländlicher Anlieger, einen Teil seines Grundstückes herzugeben. Ein schmaler Fußweg setzte die Allee bis zur Lachswehre

¹⁴⁾ J. R. Becker, Umständliche Geschichte der ... Stadt Lübeck. Band III, Lübeck 1805, S. 403.

¹⁵⁾ Bauhofsprotokolle und Marstallarchiv.

hin fort, und als jener Mann 1779 starb, ward zwar die Straße, z. T. durch Abgrabung des Hügels, fortgeführt, die Allee jedoch bekam nur die innere Baumreihe. Noch heute läßt sich an der teilweise erhaltenen Allee dieses Bild erkennen (Abb. 5).

Das eigenartigste Beispiel dieser privaten Alleen, die zwar den öffentlichen Wegen sich anlagerten, aber vor allem dem Vergnügen der Besitzer der anliegenden städtischen Lustgärten dienen sollten oder einem begrenzten Ziel zuführten, lag vor dem Mühltentor. Von der Ratzeburger Allee führten in ganz spitzem Winkel zwei Baumgänge zum oben schon erwähnten Kienräucherhof, zwischen sich nur eine kleine freie Brinkfläche einschließend. Leider wurde dieser reizvolle Baumgang nach 1943 fast restlos geschlagen, um der Feuerungsnot zu steuern (Abb. 4).

Von der 1766 entstandenen Allee nach der Reformierten Kirche¹⁰⁾ vor dem Holstentor sind uns in den Marstallakten sogar die Spendenlisten für die dazu benötigten 350 Linden erhalten.

Das betreffende Schreiben lautet:

„Zu einer vor dem Holstentore nach der Reformierten Kirche anzulegenden Allée und einer auf dem daselbst befindlichen wüsten Platze einzurichtenden angenehmen Promenade von Lindenbäumen, so wie solches die Zeichnung vor Augen leget, werden 350 Stück Bäume erfordert. Wenn nun die Herren Besitzer der daselbst in der Nähe liegenden Gärten sowohl als andere sich vor dem Thor aufhaltende Liebhaber entschließen sollten, dazu die Bäume zu schenken, dürfte man abseiten des Bauhofs-Officii eben nicht abgeneigt sein, die dabei vorfallende Arbeit zu übernehmen und wird zur Erhaltung dieser der Stadt zur Zierde gereichenden Absicht, hiemittelst ersuchet, wieviel etwa ein jeder dazu beizutragen belieben möge, hierunter zu setzen.

Lübeck, 15. 11. 1766.“

Es stiften: Dr. Bartels 40, M. Kröger Witwe 30, Geschwister Krohn 30, A. Zigra Witwe 20, Joh. Hinr. Platzmann 40, Dr. Pauli 40, Joh. Croll 30, Jürgen Vollbrecht 15, Ganslandt 15, Wilh. Ganslandt und Götze 30, Christian Sach 5, Pesch 5, Joh. Beck 20, Joh. Heinr. Meyer 6, Stolterfothen Witwe 24.

15 Personen teilen sich demnach die 350 Linden.

1750 beginnt demnach die zweite Epoche in der Entwicklung der Lübecker Alleen. Sie beginnt ebenso unvermutet wie die erste 1710 und hat mit dieser gemein, daß beidemal das großartigste Beispiel am Anfang steht.

Die Kennzeichen sind folgende: Es bleiben noch private Anlagen, aber sie lösen sich vom Einzelgebäude, wachsen in die Länge und dienen eindeutig zur Begrenzung allgemein zugänglicher Wege. Da die Strecken von der Stadt zu den Gartenhäusern aber meist im Wagen zurückgelegt werden, wächst ihre Breite auf Fahrbahnbreite, und weil die Straße seitlich begrenzt ist, wird sie vorher begradigt und auch befestigt. Trotz des breiteren Weges aber bleibt der Abstand der Bäume mit 4—5 m meist erhalten, erst später kommt weitere

¹⁰⁾ Sie lag zu dieser Zeit in der Gegend der Straße „Am Retteich“.



Abb. 1 Waisenallee von 1710

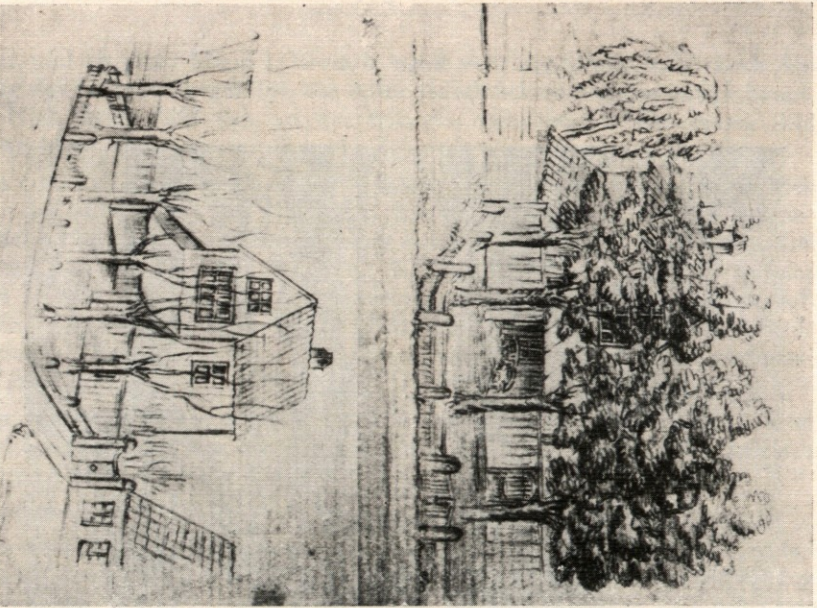


Abb. 2 Ehemaliges Gartenhaus vor dem Burgtor,
mit Baumreihe (Sommer und Winter)

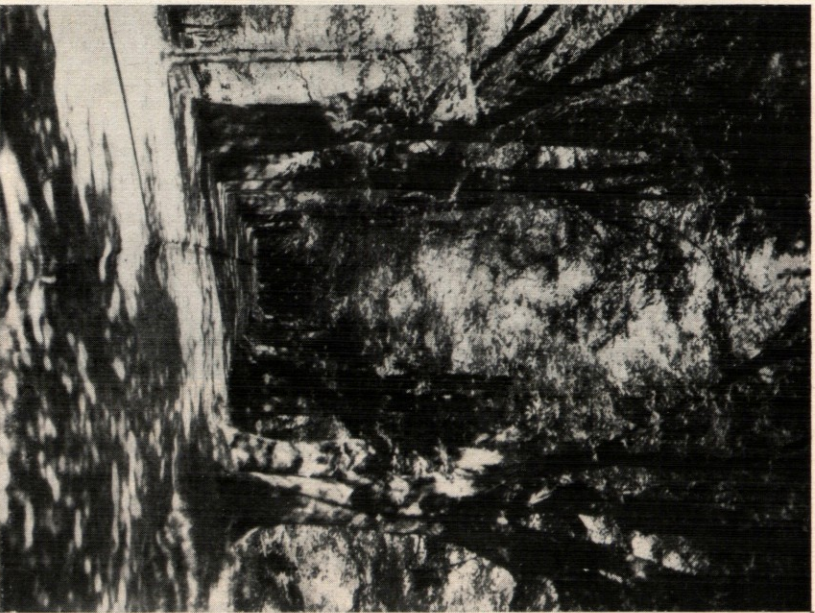


Abb. 3 Ulmenallee auf dem Wall bei der Seefahrtsschule



Abb. 4 H. L. Behrens, Grundriß der freien Stadt Lübeck, 1824
(ca. 1 : 4800). Ausschnitt Mühlenort bis Hüxterort

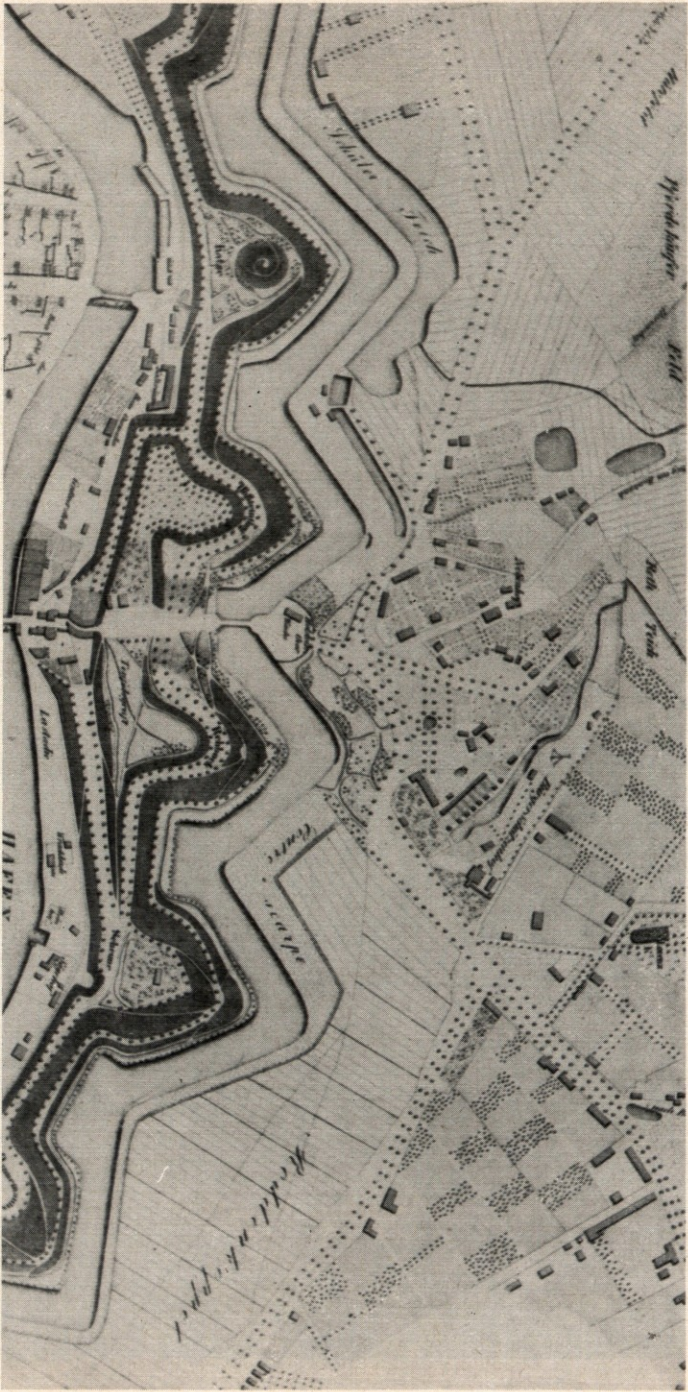


Abb. 5 H. L. Behrens, Ausschnitt Holstenort

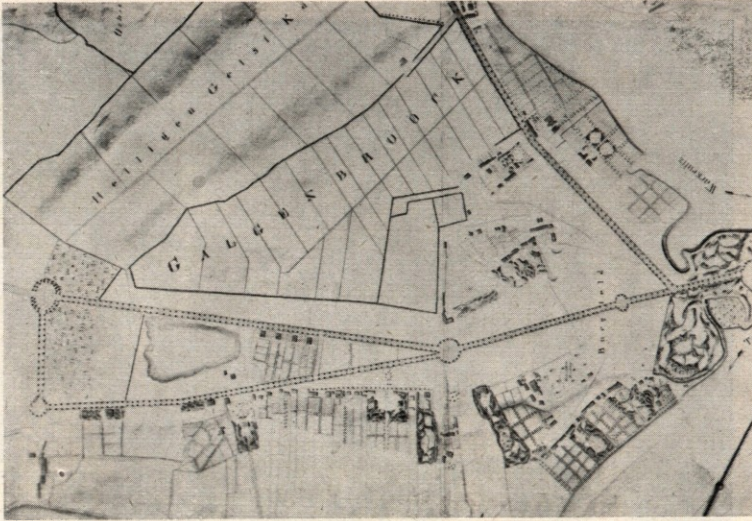


Abb. 6 Alleeanlage von 1758 vor dem Burgtor
(aus einem Plan von H. L. Behrens)

MANDATUM

wieder die Beschädigung der Allées, insbesondere das überhand nehmende
Stehlen der Pfähle daselbst.

Dennach Ein Hochweiser Rath veranlasset worden, zu desto angenehmerm Aufenthalt der hieselbst sich befindenden Fremden und zum Mitgenuss hiesiger Bürger und Einwohner, nicht weniger zur Verbesserung der öffentlichen Landstraßen und überhaupt zur Zierde dieser Stadt, vor den Thoren hin und wider Allées anpflanzen zu lassen, gleichwohl aber mit vielen Missfallen vernehmen müssen, das nicht nur, durch unvorsichtiges Betragen, die Bäume theils beschädiget, theils wohl gar umgefahren, sondern auch insbesondere das Stehlen der Pfähle mit einer ungezämbten Frechheit obgescheuet ausgeübet worden, dannenhero dergleichen, zumahl bey Nacht- und Winters- Zeit geäußtem Frevel, durch eine geschärfte Verordnung, vorzubeugen Sich gemüßiget gesehen: Als will Ein Hochweiser Rath einen Jeden, sowohl Fremd- als Einheimischen, solcher frevelmüthigen Thathandlungen hinfübro sich zu enthalten, ernstlich hiemit vermahnet, besonders auch die Zubehöre aller Behutsamkeit nachdrücklich erinnert haben. Würde nun Jemand sich dennoch gelüsten lassen, dieser Verordnung entgegen zu handeln: So sollen die Verbrecher, auf den Verretzungsfall, so gleich in Arrest gezogen und, nach vorgängig den Herren des Marstalls geschehener Anzeige und darauf vorgenommenen Untersuchung, nicht nur den Wehret des verursachten Schadens zu ersetzen angehalten, sondern auch, dem Befinden nach, mit einer empfindlichen Leibes- Strafe ohnmachlässig angesehen werden. Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen und darüber desto ernstlicher gehalten werden möge: So soll selbige in der Landwehre in allen Krügen, auch in allen Thören und in den Wachtbüschen angeschlagen werden und wird dabeneben dem Land- und Marstalls- Reuter, ingleichen den Holz- Busch- und Stubben- Wögten, nicht weniger dem Bauerwoigt zu Israelsdorf nachdrücklich anbefohlen, darauf, daß diesem allen nachgelebet werde, genaue Acht zu haben, mitbin fleißige Nachforschung zu thun, die auf freischer That befundenen Thäter, wenn sie sich deren bemächtigen können, anzuhalten und an die nächste Wache zu bringen, überhaupt aber alles, was darunter zu ihrer Wissenschaft gelangen, den wohlverordneten Herren des Marstalls, zur Untersuchung und Bestrafung, jedesmal ohnverzüglich anzumelden. Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo d. 25. Januar. 1766.



Abb. 7



Abb. 8 Lindenallee an der Eschenburgstraße



Abb. 9 Lindenallee vor Israelsdorf

Setzung, oder es wird jeder zweite herausgeschlagen. Alle diese Alleen sind reine Lindenalleen und gehen, trotz der Stiftung durch private Kreise, in das Eigentum der Stadt über, die dafür auch die Pflege und den Schutz übernimmt. Daß es dabei zu umfangreichen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den die Vorstadtgebiete verwaltenden Herren des Marstalls und den in der Setzung und Pflege von Bäumen und Planken wohlverfahrenen Vorstehern des Bauhofs bzw. des Walloffiziums kommt, kann wohl als der klarste Beweis dafür angesehen werden, daß die Setzung der Alleen etwas völlig Neues war. Sonst wären bei dem klugen Aufbau der Lübecker Verwaltung schon längst eindeutige Vorschriften geschaffen gewesen.

Wichtig ist auch, daß von Anfang an nicht der Gedanke des Nutzens oder des Schutzes die Anlagen erzeugt, sondern es sind ästhetische Gesichtspunkte. Dabei sei auch der Frage gedacht, ob nicht zu Anfang die Lindengänge völlig beschnitten wurden. Aber nur zweimal taucht in den Akten bei Regelung der Besitzverhältnisse die Bemerkung auf, daß die Linden sollten alle „in gleiche Höhe“ geschnitten werden. Auch das Wuchsbild der erhaltenen alten Alleen bezeugt ein freies Höhenwachstum. Die großartige beschnittene Anlage, die vierreihige Kaiserallee in Travemünde, aber entstammt erst dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

Interessant ist übrigens, daß der Lübecker Stadtkommandant Graf v. Chasot sich als Vater der Lübecker Alleen ansehen wollte¹⁷⁾. Er kannte ja Paris und Versailles, benannte ja auch seinen Besitz vor Lübecks Toren „Marly“ nach dem Lustort vor Paris.

Er schrieb unter dem 29. 12. 1790: „Wenn ich gedenken darf, daß ich die erste Veranlassung zu den schönen Alleen und Embellissements vor den Tören dieser Stadt gewesen.“ Nachdem er alle bestehenden Alleen aufgezählt hat, bemerkt er, daß er „die Bäume selbst zu hergegeben, welche mir auch nach 3 Jahren richtig vergütet worden“.

Dadurch erfahren wir, daß Chasot, wohl unter Ausnutzung alter Beziehungen zu Frankreich, Linden geliefert hat. Seine Ruhmredigkeit aber hat nur den Grund, den Rat gefügig zu machen, die Allee vor dem Burgtor bis an „sein neuerbautes schönes Wirtshaus“ auf Marli zu verlängern. Aus dieser Hoffnung geht klar hervor, welcher Wertschätzung sich diese schattigen Baumgänge schon damals bei den Lübeckern erfreuten.

In der Zwischenzeit hatte längst die *dritte Epoche in der Entwicklung der Lübecker Alleen* ihren Anfang genommen. Eigenartigerweise lagen alle bisherigen Alleen vor dem Holsten-, Mühlen- und Hüntertore, während doch vor dem Burgtor an Trave und Wakenitzrand gerade besonders alte Gartenbezirke sich ausdehnten. Hier befand sich ja auch die oben erwähnte Eichenallee von 1590. Hier tat nun der Rat selber den entscheidenden Schritt, wobei wir ohne Zweifel den Senator Benser, den Schöpfer der ersten großen Privatallee, als den Hauptanreger ansehen können. Der von ihm geleitete Bauhof reicht nämlich dem Rat eine Zeichnung einer öffentlichen Allee vor dem Burgtor ein und er-

¹⁷⁾ Marstallarchiv.

hält auch sofort den Auftrag, sie auszuführen. Das Antwortschreiben lautet: „Auf von den Herren des Bauhofes produzierten Abriß einer vor dem Burg-Thore anzulegenden Allée von Bäumen hat ein Hochweiser Rath beregten Abriß genehmigt und den Herren des Bauhofes committiret, nach Maßgabe desselben und zum Versuch einen Anfang damit zu machen. Acta Dekretum in Senatu 3. 11. 1758“¹⁸⁾.

Leider war der Plan den Akten nicht mehr beigelegt, aber da die Anlage sich bis heute ziemlich klar erkennbar erhalten hat, vermögen wir uns dennoch ein gutes Bild von ihr zu machen, bis auf das Stück über das eigentliche Burgfeld.

Ja, diesmal erfahren wir auch Genaueres über die Herkunft der Linden. Am 11. 11. 1758 bietet nämlich ein Gallas aus Schönberg (im Amte Trittau) dem Bauhof 400 Lindenbäume an. Er fordert pro Baum 36 Schilling, gibt sie dann aber zu dem von Lübeck gebotenen Preis von 28 Schilling ab. Außerdem übernimmt er die Verpflichtung, daß seine Gesellen bei der Ausnehmung und Setzung der Linden helfen müssen. Auch daraus geht unzweifelhaft hervor, daß die Lübecker noch keine große Erfahrung mit der Setzung von Lindenalleen haben. Einige Jahrzehnte später aber haben Bauhof und Walloffizium sich eigene Baumschulen zugelegt.

Wieder ergibt sich das eigenartige Bild, daß die Anfangstat die größte und geschlossenste ist. Denn es handelt sich endgültig um nicht weniger als um eine z. T. vierreihige Allee mit eingebauten Rondellen über das ganze Burgfeld, dann sich gabelnd, die Israelsdorfer, jetzt Travemünder Allee, bzw. Luisen-, jetzt Eschenburgstraße, entlang bis zu den gerade vorher auch auf Kosten der Stadt zur „Erbauung der Bürger“ angesäten „Sandbergstannen“ und innerhalb dieser durch eine Querallee verbunden, wobei die Schnittpunkte wieder durch Rondelle geschmückt werden. Ja, schon einige Jahre später wird die Allee an der Israelsdorfer Landstraße bis in das Dorf selber fortgesetzt, und damit wird der Anschluß erreicht an das „Lustholz“. 1764 hatte hier nämlich ein Lübecker Bürger Laban ein ganzes Waldstück auf seine Kosten in einen, wie wir heute sagen würden, „richtigen Volkspark“ umgewandelt¹⁹⁾ (Abb. 6, 8, 9).

Es hat also der Rat mit einzelnen Bürgern hier ein Werk von einer Größe und Geschlossenheit geschaffen, dem Lübeck bis heute nichts Gleichwertiges an die Seite gestellt hat.

Begann es doch mit dem weiten freien Burgfeld, führte durch schattige Alleen bis zu den kiefernbestandenen „Sandbergstannen“. Ja, von dort aus war entweder der Rückweg durch die Luisenstraße auf dem hohen Traveufer oder der Weitermarsch nach dem alten Ausflugsort Israelsdorf mit seinen umgebenden Waldungen, dem Lauerholz, und dem mit Sternwegen, Gebüschgruppen, Rasenbänken und Pavillons ausgestatteten Lustholz möglich. So sind auch bei den öffentlichen Alleen von Anfang an die Freude an der schönen Natur, vor allem aber der Wille, den Bürgern rechte Erholung zu bieten, die

¹⁸⁾ Marstallarchiv. Faszikel: allées for den Thören.

¹⁹⁾ W. S t i e r, Die Entstehung des Lustholzes bei Israelsdorf. Heimatblätter, Lübeck 1929, Nr. 58, S. 239.

treibenden Kräfte gewesen. Damit ergibt sich aber ein grundsätzlicher Gegensatz zu den großartigen, im Erscheinungsbild ja völlig gleichen Alleen bei den Schlössern und Herrenhäusern unseres Landes. Wird bei ihnen doch immer auf Kosten der großen Masse ein Stück der Natur zwar in sehr schöner Weise ausgestaltet, aber es wird dann dieser großen Masse auch hermetisch verschlossen und dient nur der Erholung und Belustigung eines ganz kleinen, bevorzugten Kreises. In Lübeck dagegen werden zwar auch in großem Maße öffentliche Gelder verwendet, aber es steht von Anfang an fest, daß die geschaffenen Anlagen nicht nur jedem einzelnen Bürger offenstehen, sondern ihre Schöpfung geschieht ausdrücklich in Hinsicht auf sein Wohlergehen. So ist die Schaffung der Lübecker Alleen eigentlich eine soziale Tat, und nur die Tatsache, daß heute auch die meisten Parkalleen der Schlösser der Öffentlichkeit zugänglich sind, hat diesen grundsätzlichen Unterschied verwischt.

Übrigens hat Lübeck auch mit den staatlichen Alleen in Schleswig-Holstein begonnen. Erst 1772 wird dort eine Verordnung erlassen, daß Städte und Flecken die Landstraßen mit Weiden, Ellern oder anderen leichtwachsenden Bäumen bepflanzen sollen. Aber diese Verordnung erregt soviel Widerspruch, daß sie für Schleswig 1784 sogar direkt aufgehoben wird. Dabei heißt es u. a.: „Es mögen jedoch Städte, Flecken und Edelhöfe die zum Vergnügen der Fußgänger an den Landstraßen gepflanzten Bäume auf die bequemste Weise nach jedes Orts Verfassung unterhalten und neue Alleen anlegen.“ Das Wort „Linde“ taucht dabei nirgends auf²⁰⁾.

Zeigt diese Stelle, daß die Hansestadt also eine völlige Sonderstellung einnahm, so waren doch auch hier nicht alle Kreise einverstanden mit diesem Geschenk, das die Obrigkeit oder wohlhabende Mitbürger ihnen machten. Kaum sind die Alleen gepflanzt, da beginnen Diebstähle an den beigesteckten Pfählen oder Planken, die für die meist armen Dauerbewohner der Vorstadtgebiete ja wertvolle Objekte darstellten. Mutwillige Burschen reißen Bäume aus, brechen Äste oder schälen Rinde ab. Am schlimmsten jedoch sind die Hirten des städtischen Viehes, vor allem der Ziegen, weil ja diese Anlagen ihre alte Weide schmälern. So schlimm sind die Schäden, daß der Rat sogar 1766 gezwungen ist, die in Abb. 7 abgedruckte Verordnung herauszugeben und überall öffentlich anzuschlagen.

Da nun diese Verordnung von 1766, sie erscheint 16 Jahre nach Setzung der ersten Linden an öffentlicher Straße, nämlich der Huxtertorallee, die erste ihrer Art ist²¹⁾, so kann sie mit als unzweifelhafter Beweis dienen, daß vorher keine Alleen vorhanden waren. Haben doch die städtischen Viehherden vor den Toren im Laufe der Zeit eher ab- als zugenommen, während der Wohlstand der eigentlichen Dauerwohner vor den Stadttoren sich gesteigert hat.

²⁰⁾ Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1797 VIII S. 327.

²¹⁾ Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der ... allgemeinen Verordnungen ... Lübeck 1769, S. 554. (Rothenbücher), Chronologisches Verzeichnis aller Verordnungen ..., Lübeck 1818, S. 71. Die Verordnungen selber im Archiv der Hansestadt Lübeck und der Stadtbibliothek.

Dabei ist sehr aufschlußreich, daß das Wort „Allées“ mit anderen Lettern, mit französischer Mehrzahlendung und auch dem accent aigu gedruckt, also klar als Fremdwort herausgehoben wird. Wieder ein Beweis mehr dafür, daß diese Baumgänge damals eine sehr junge, ungewohnte Erscheinung darstellten. Übrigens hat Lübeck noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts diese Schreibweise beibehalten, wie ein gußeisernes Straßenschild am Hause Kronsforder Allee 73 beweist, das „Cronsforder Allée“ lautet.

Die schleswig-holsteinischen Verordnungen von 1772 und 1784 haben das Wort Alleen dagegen schon eingedeutscht, jedenfalls in den Provinzialberichten.

Wenn trotzdem auch immer wieder Beschädigungen vorkamen, so hatten der Rat und der größte Teil der Bürgerschaft doch den Wert der Alleen voll erkannt, und in planmäßiger Arbeit wurde Jahr für Jahr das Netz erweitert. Dabei kam es bald zu einer guten Zusammenarbeit zwischen Rat und Bürgern, indem der erstere die Arbeit, die Pflege und einen Teil der Linden, letztere aber die restlichen Bäume übernahmen, wenn sie dadurch die gewünschte Verlängerung der Allee erreichen konnten. Ja, manchmal ging sogar die Pflanzung der gleichmäßigen Baumreihen der Regulierung des alten Wegstreifens voraus, wie es vor allem das Beispiel der Schwartauer Allee auf dem Plan von Behrens zeigt (Abb. 5).

Zum Glück war inzwischen der Kompetenzstreit über die Alleen beendet, und die Herren des Marstalls hatten sich damit abgefunden, daß Pflanzung und Pflege der Bäume durch Arbeiter des Bauhofs bzw. des Walloffiziums geschahen. Aus einer Übersicht von 1781 über die notwendigen Arbeiten erfahren wir die Ausdehnung der öffentlichen Alleen. Sie gingen: Roekstraße bis zum Zapfen Krug (jetzt Nr. 18), Israelsdorfer Allee bis ins Dorf Israelsdorf, Luisenstraße bis zum Ende der Sandbergstannen (jetzt Ehrenfriedhof), Hüxtertorallee ganz, Ratzeburger Allee bis zur Schafbrücke bei Strecknitz, Kronsforder Allee bis zum Kolosseum, Geniner Weg einreihig, Moisinger Allee bis zur Lachswehrallee, diese dann bis zur Lachswehr, Fackenburg Allee bis Herrenhaus Krempelsdorf und die Schwartauer Allee bis zum Kaufleute-Schützenhof (jetzt Nr. 69 a).

Ehe wir aber der weiteren Entwicklung uns zuwenden, muß kurz der *Alleen auf den Wällen* gedacht werden, während diejenigen auf den stadtnahen Gütern, wie Padelügge, Schönböcken, Niendorf-Weißenrode u. a. hier außer Betracht bleiben können. 1751 ward nämlich begonnen, auf den Wallhöhen der Bastionen Baumgänge von Ulmen oder Ipern anzulegen²²⁾, eine bemerkenswerte Tat, da Lübeck ja immer noch Festung war. 1760 werden dann zuerst auch Linden gepflanzt. Die Wahl der Ulmen ergibt sich ganz klar aus Ersparnisgründen, Linden mußten gekauft bzw. in Baumschulen herangezogen werden, Ipern oder Rüstern aber konnte das Wall-Offizium aus dem ihm unterstehenden Schellbruch bei Israelsdorf selber holen. Und die Akten dieser Behörde geben auch ganz klare Auskunft darüber, wie diese Bäume als ziemlich starke Stämme mit dem ganzen Wurzelballen auf Fuhrwerken herangeschafft

²²⁾ Akten des Walloffiziums.

worden sind. Es ist der gleiche Gesichtspunkt der Sparsamkeit, der aus der Verordnung Schleswig-Holsteins von 1764 spricht. Die reichen Gutsherren vermochten sich eben Linden zu leisten, nicht aber die armen Bauern. Mit dieser Pflanzzeit der Wallulmen stimmt übrigens die Auszählung einiger geschlagener Stämme genau überein²³⁾ (Abb. 3).

Leider hat das Ulmensterben unsere Wälle dieses herrlichen Schmuckes völlig beraubt. H. Rahtgens und P. Friedrich nehmen eine Besetzung der Wälle mit Baumreihen schon für den Anfang des 18. Jahrhunderts an²⁴⁾. Aber der Plan Lübecks von Werner von 1720 läßt klar erkennen, daß diese Baumreihen sich auf den *alten*, stadtnäheren Wällen oder aber am stadtseitigen Fuß der Bastionärbefestigung des 17. Jahrhunderts entlangziehen. Die Wallhöhe war völlig ohne Bepflanzung, sie wurde sogar jedes Jahr, ebenso wie die feldseitigen Böschungen, sorgfältig geebnet und festgeklopft. Wenn in den Akten immer wieder die Stelle sich findet, daß Bäume „auf dem Wall“ geschlagen werden, dann heißt das doch, auf dem Gebiet des Walloffiziums, das meist bis an das Traveufer reichte. Als Beweis mag auch gelten, daß Friedrichs Annahme, die große Ulme bei der alten Baumschule sei wesentlich älter, sich nicht bestätigte. Als dieser Baum vor einigen Jahren geschlagen werden mußte, ergab die Auszählung der Jahresringe die Richtigkeit meiner schon vorher vertretenen Ansicht, daß diese Ulme trotz ihres weit stärkeren Umfanges mit den Bäumen der Ulmenallee auf den Wallhöhen gleichaltrig sei. Sie hatte nur als einzelstehender Baum eine breitere Krone entwickelt und damit ein schnelleres Wachstum erzielen können.

Ehe nun Lübeck sein Alleennetz weiter ausbauen konnte, traten schwere Rückschläge ein. Zwar die Schreckenstage des Novembers 1806 rauschten fast ohne Wirkung vorüber, und die Schädigungen durch die notleidende Bevölkerung in den folgenden Jahren hielten sich in bescheidenen Grenzen. 1813 aber wurden, wie eingangs erwähnt, viele stadtnahe Alleen gefällt. Es waren die Israelsdorfer Allee bis zum Ende des Burgfeldes, die Roekstraße bis zum Zapfenkrug, die Hüntertorallee vollständig und die Kronsfordter Allee bis zur heutigen Landesversicherung, außerdem der Anfang der Ratzeburger Allee.

So sehr aber waren den Lübeckern ihre Alleen ans Herz gewachsen, daß nicht nur während der schweren Franzosenzeit deren Pflege fortgesetzt worden war, sondern daß schon 1814 mit der Wiederpflanzung der geschlagenen begonnen wurde. Dabei wurde u. a. die gerade Allee mitten über das Burgfeld geschaffen. So wird 1815 der Wallmeister mit der Neupflanzung der Alleen vor dem Hünter- und dem Mühlentor beauftragt, und in wenigen Jahren sind alle Lücken wieder geschlossen, z. T. durch großzügige private Spenden. Planmäßig erweitert Lübeck dann sein Alleennetz, bis es schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der Ausbreitung der Chaussierung die Landesgrenzen erreicht hat. Allerdings tritt in diesem Zeitraum das Schutzbedürfnis der Reisenden und

²³⁾ W. Stier, Von den Ulmen unserer Wälle, Heimatblätter Nr. 131, S. 530, Lübeck 1935.

²⁴⁾ Bau- und Kunstdenkmäler der Hansestadt Lübeck, Band 1, 1939, S. 87; Friedrich a.a.O. S. 8.

des Straßendamms gegenüber dem Schönheitsgefühl der Anfangszeit mehr hervor, bis dann das Aufkommen des Kraftwagenverkehrs eine völlige Umwandlung in der Stellung zu den Baumreihen an den Landstraßen bringt. Die gleiche ablehnende Wirkung übten in der Stadtnähe die immer weiter sich erstreckenden Röhrenleitungen für Wasser, Gas, Strom usw. aus. So sind die schweren Einbußen, die unsere Alleen seit etwa zwei Jahrzehnten erlitten, manchen Straßenbauern und auch Verkehrsteilnehmern ganz willkommen gewesen.

Der besinnliche und aufmerksame Wanderer jedoch wird bei den Alleen der Lübecker Vorstädte und auch denen der weiter hinausführenden Landstraßen an den schattenspendenden Bäumen seine Freude haben, und gar mancher erhaltene, charaktervolle Einzelbaum wird seine Gedanken in eine ruhevollere Zeit zurückgleiten lassen.

Die nun Lübeck sein Alleenrecht wieder zuwenden konnte, ist ein schwerer Kampf. Einmal im X. und die Stadtverordneten des Lübeckers 1820 erhielten die Befugnis, die Alleen in die öffentlichen Besitzungen zu übernehmen, und die Stadtverordneten des Lübeckers 1820 erhielten die Befugnis, die Alleen in die öffentlichen Besitzungen zu übernehmen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen.

Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen.

Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen.

Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen. Die Alleen sind im Jahre 1820 in die öffentlichen Besitzungen übergegangen.

Das Rittergeschlecht derer von Wesenberg und seine Beziehungen zu Lübeck

Von *Martin Clasen* (Reinfeld/Holstein)

Die große deutsche Ostkolonisation Graf Adolfs II. von Holstein um die Mitte des 12. Jahrhunderts hat am Nordufer der Trave zwischen Lübeck und Oldesloe nur ein einziges Dorf hinterlassen. Gegenüber der alten, mit ihrem slavischen Namen uns nicht erhaltenen Wendensiedlung an der Stelle des späteren Kirchdorfes Klein-Wesenberg haben deutsche Bauern aus dem Westen unseres Vaterlandes sich oberhalb des sandigen Abhanges nach den Travewiesen hin ihr Dorf *Wesenberg* angelegt und ihm von seiner Lage her den Namen gegeben. Dabei ist es dann, wie das bei ähnlichen deutschen Dorfgründungen in nächster Nähe einer alten slavischen Siedlung schon üblich geworden war, mit der vorgeschobenen Silbe Groß- von jenem mit Klein-bezeichneten Wendendorf unterschieden worden, ja hat sogar jenem seinen deutschen Namen zugebracht. Aus dem so entstandenen „Zwillingsdorf“ Groß- und Klein-Wesenberg ist aber kein Rittergeschlecht dieses Namens entsprossen.

Von Süden her, von der auch aus slavischer Wurzel entsprossenen Dorfschaft Grinau an dem gleichnamigen Bache kam über das andere Zwillingsdorf Groß- und Klein-Schenkenberg der mannigfach gewunden verlaufende uralte Weg, der bei Klein-Wesenberg an der Trave sein Ende fand. Östlich davon lag nach dem noch von Wenden nicht ganz frei gewordenen Lande hin die Gegend weithin offen da, auf dem hier nur etwa 20—25 m über NN liegenden Boden des einstigen Stausees in der ausgedehnten „Lübecker Talmulde“, weiter südwärts begrenzt durch ein sich nach Bliestorf hinziehendes, breites Heide- und Moorterrain.

Gegenüber jener offenen Weite nach dem Wendengebiet hin ist der *Wesenberger Hof* vor etwa 800 Jahren gleich einer vorgeschobenen Bastion angelegt worden: ungefähr einen Kilometer südlich von Klein-Wesenberg, rechts des Weges nach Klein-Schenkenberg, das ebenfalls seinen ursprünglichen slavischen Namen mit dem des von deutschen Bauernkolonisten angelegten Groß-Schenkenberg vertauscht hat und von diesem durch den die Grenze zwischen Stormarn und Lauenburg bildenden Scheidebach bis auf den heutigen Tag getrennt ist. Keinerlei Ruine von dem einstigen Wesenberger Hofe, kein Burgfundament, wie jetzt noch bei dem Krummesser Hof, noch sonst irgendein sichtbarer anderer Überrest ist von dem ehemaligen

Rittersitz derer von Wesenberg jetzt noch zu finden; allein der Hofname selber hält die Erinnerung an alles, was einst dort mehrere Jahrhunderte hindurch gewesen ist, noch wach. Der Pflug geht längst wieder über alle die Stätten, die einst das Leben und Treiben des Geschlechtes aus holsteinischem Uradel gesehen haben.

Jedwede Überlieferung fehlt uns über Entstehung und Bau ebenso wie über die Gestalt und Dauer dieses Adelssitzes, neben dem an der gesamten Ostgrenze des stormarnschen Landes kein zweiter namhaft zu machen ist aus jenen ersten Zeiten der Wiedereindeutschung der einst von germanischen Volksstämmen bewohnt gewesenen, weitgedehnten Landschaft. Völlig verweht und vergangen sind die Spuren der Ritter von Wesenberg da, wo sie ihren festen Sitz durch Generationen hindurch gehabt haben; ihr Name ist in Vergessenheit wie in einem Meer versunken.

Nicht aber ist es mit ihrem Namen ebenso in der Geschichte dieses Landes zugegangen. Vielmehr geben eine Anzahl von Urkunden des Mittelalters, namentlich aus Lübecks Vergangenheit, davon Zeugnis, daß die Herren von Wesenberg von den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts an bis über die Mitte des 15. hin in der Geschichte Südholsteins einen nicht unbedeutenden Platz ausgefüllt haben — sei es in Verbindung mit den jeweiligen holsteinischen Landesherren, sei es in Beziehungen mit der Travehansestadt oder auch noch anders.

1. Schon im Jahre 1219 findet sich am Dom zu Lübeck ein Kanonikus namens Johannes von Wesenberg¹⁾, und angesichts der vielen Verbindungen des oststormarnschen Adelsgeschlechtes gleichen Namens mit Lübeck wird man diesen höheren Geistlichen adliger Herkunft als Angehörigen jener Familie vom Wesenberger Hofe ansehen dürfen. Ist das aber zutreffend, so ergibt die naheliegende Schlußfolgerung, daß schon im 12. Jahrhundert das Geschlecht derer von Wesenberg an der erwähnten Stelle ansässig geworden ist und die Burg den Jahrzehnten der deutschen Ostkolonisation des 12. Jahrhunderts entstammte, erbaut zum Schutze der neu angesiedelten deutschen Bevölkerung in den vielen Bauerndörfern westlich des Rittersitzes, dessen Stirnseite dem Wendenland gegenüberstand.

Keinen anderen Namensträger von Wesenberg als jenen Geistlichen namens *Johannes* beim Lübecker Dom nennen die Urkunden der mittleren Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts — erst im letzten Drittel des Jahrhunderts findet man im Gefolge des Landesherrn Graf Gerhard I. und seiner Söhne Adolf IV. und Johannes II. einen *Borchardus* de Wesenberg. Als jene Herren am 21. Mai 1273 der Lübecker Domkirche zu Schmiedendorf im Lande Lütjenburg 4 Hufen überließen, hat sich zwischen den Zeugen Berthold von Rönnau (aus dem später in Havighorst ansässigen Adelsgeschlecht) und Henrich von Zülen (zu Steinhorst i. Lbg.) bei der Abfassung der Urkunde jener Borchard befunden²⁾. Auch bei dem Verkauf des Dorfes Dummerstorf durch Gerhard I. und Albert von Kreppe an das Lübecker St. Johanniskloster

¹⁾ Urkdb. Bistum Lübeck Nr. 34 S. 41.

²⁾ Ebda. Nr. 230 S. 221.

im gleichen Jahre begegnet jener Borchardus (Burkhard), und zwar zusammen mit seinem Nachbarn im Lauenburgischen, Marquard von Parkentin (Berken-thin)³⁾, in der Reihe der Urkundszeugen.

Wieder gerade ein halbes Jahrhundert danach ist bei dem Verkauf von Wiesen an der Trave oberhalb des die Westgrenze der Zisterzienserabtei Reinfeld bildenden Knedenbachs, der bei Steinfeld in die Trave mündet, ein *Marquardus de Wesenberge* unter den Urkundszeugen genannt⁴⁾, möglicherweise als Freund des Verkäufers, des Ritters Marquard von Tralau, und seiner drei Söhne, dabei zugegen; falls nicht der Käufer, der Lübecker Bürger Bertold von Yddeste, ihn zu der Verhandlung hinzugebeten hatte. Denn nach dem Urkundsmaterial bestanden schon damals Beziehungen der Ritter von Wesenberg nach Lübeck.

So findet sich bei dem Vertragsabschluß zwischen Graf Gerhard III., dem Großen, von Holstein und den beiden Vikaren sowie dem Prokurator Bischof Heinrichs zu Lübeck am 9. August 1324 zur Beilegung ihrer bisherigen Streitigkeiten ein *Hellericus de Wesenberg*, welcher gleicherweise in der am selben Tage ausgefertigten Urkunde für den Dechanten und drei andere Mitglieder des Eutiner Kollegiatstiftes betreffs einer Schadensersatzzahlung am nächsten Nikolaustage zu Lübeck als Zeuge auftritt⁵⁾. Aber noch deutlicher treten die Beziehungen Wesenberger Ritter zur Travehansestadt dort in die Erscheinung, wo in deren Kämmereibuch der Jahre 1316—38 den mit der Aufsicht und Betreuung des Travelaufes beauftragten vier Männern („custodientibus Trauenam, videlicet Hermanno Longo, Hincekino Schefuot, Hincekino Buxtehuden . . .“) alljährlich 3 Mk. L., viermal im Jahre, zugesprochen werden und unter ihnen an letzter Stelle ein *Hennekinus Wesenbergh* genannt ist⁶⁾. Obwohl der Name Hennekinus auch sonst in den das Wesenberger Adels-geschlecht betreffenden Urkunden begegnet, könnte dieser H. in dem Käm-mereibucheintrag ein einfacher Lübecker Bürger gewesen sein, brauchte nicht jener adligen Familie bei „Kirchwesenberg“, wie es schon in einer lateinischen Urkunde vom Januar 1263 genannt ist, angehört zu haben. Aber selbst die Tatsache des Lübecker Wohnsitzes entscheidet nicht für die ausgesprochene Annahme. Denn aus dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck ist unter dem 11. März 1347 zu entnehmen⁷⁾, daß in jenen Zeiten auch ein Glied der Familie vom Wesenberger Hofe namens Wulfo in Lübeck ein Haus besaß — in der „Hartengrube“ (fossa ducis) nahe der „stupa“. So mag auch ein anderer Ritter aus dem Wesenberger Hause ein Jahrzehnt oder länger zuvor seinen Wohnsitz in Lübeck und dort einen besonderen Auftrag gehabt haben, eben jener Hennekinus.

Indessen findet man in den Urkunden der Hansestadt auch andere Männer jener Zeit aus dem ritterlichen Hause bei Klein-Wesenberg in nicht weniger enger Verbindung mit Lübeck. Ein anderer *Helricus Wesenberch* als der

³⁾ Ebda. I Nr. 332 S. 319.

⁴⁾ Urkdb. Stadt Lübeck IV Nr. 20 S. 19, vom 29. Sept. 1323.

⁵⁾ Urk. Bist. Lüb. Nr. 514 f. S. 635, 638.

⁶⁾ Urk. Stadt Lüb. II, 2 Nr. 1098 S. 1081.

⁷⁾ Ebda. II, 2 Nr. 879 S. 809.

oben erwähnte von 1324 hat nämlich unter dem 22. Juli 1362 vom Rat der Stadt für im laufenden Jahre geleisteten Kriegsdienst Sold empfangen und eine Quittung zusammen mit anderen Knappen (armigeri) ausgestellt⁸⁾, bei der auch sein Wappensiegel zu sehen ist. Diesem kriegerischen Manne war solcher Waffendienst Lebensbedürfnis. So findet sich auch gegen Ende des Jahrzehnts sein Name in einer Aufzählung von im Dienste der Stadt stehenden Kriegern, wo er für sich und seine „Gefolgschaft, nämlich drei Gewappnete und zwei Schützen (sagittarii)“, gemeinsam über den erhaltenen Sold abrechnet⁹⁾; in einer anderen Namensliste von zehn solcher Lübecker Kriegersleute aus demselben Jahre 1368 ist bei jedem die Zahl der von ihm geführten Bewaffneten ausdrücklich angegeben: „Helricus Wesenbergh V armigeros habet“ heißt es da¹⁰⁾.

In ganz andersartigen, wenn auch recht engen Beziehungen nach Lübeck hin begegnen die Wesenberger Ritter jener Tage weiterhin in den Urkunden. Als am 18. Juli 1360 der Knappe Siegfried von Buchwald aus dem Hause Malkendorpe dem Rate zu Lübeck Urfehde schwören mußte, hat an erster Stelle unter seinen Freunden *Hinricus* Wesenberch den Lübecker Ratsherren das Versprechen gegeben, seines Freundes Siegfried Zusagen fest und unverbrüchlich wahren zu wollen; er wird den Lübeckern bekannt gewesen sein ebenso wie die anderen Freunde Volrad Tralouwe und Lemmeke de Bocwolde de Widole¹¹⁾. Den gleichen Freundschaftsdienst der Bürgerschaft hat zusammen mit den Knappen Ludeke Schake, Claus Wulf, Eler Split am 27. Juni 1403 *Erich* Wesenberg dem Knappen Macke von Zülen zu Steinhorst geleistet. Auch in dieser Urkunde findet sich das Wappensiegel derer von Wesenberg, der quergelegte glatte Strahl in stehendem Schild¹²⁾. Wenige Jahre später aber mußten die drei ritterlichen Brüder *Hennecke*, *Erich* und *Wilhelm* Wesenberg ihrerseits gemeinsam Urfehde schwören¹³⁾.

Wie selbstverständlich es den ritterlichen Herren von Wesenberg war, in wichtigen oder entscheidenden Stunden und Lagen ihren Freunden rückhaltlos zur Seite zu stehen, geht auch aus der nach den Weihnachtstagen des Jahres 1365 unterzeichneten Urkunde der Brüder Dietrich und Berthold von Ritzerau über die von ihnen mit dem Lübecker Vogt Dietrich Stenbek geschlossene Sühneverhandlung hervor, welche *Volradus* Wesenberche zusammen mit fünf anderen Freunden der beiden Ritzerauer mit seiner Unterschrift versehen hat¹⁴⁾.

2. Aber das Bild des Wesenberger Rittergeschlechtes und seiner Glieder, wie es sich aus den die Beziehungen nach Lübeck klarlegenden Urkunden ergibt, läßt sich noch durch mancherlei Züge und Striche aus ihrem Leben in der näheren Umgebung des Wesenberger Hofes ergänzen und vervollständigen.

⁸⁾ Ebda. III Nr. 424 S. 432, Anm. 1.

⁹⁾ Ebda. III Nr. 664 S. 723, Anm. 2, vom 18. Oktober 1368.

¹⁰⁾ Ebda. IV Nr. 115 S. 108.

¹¹⁾ Ebda. III Nr. 367 S. 381.

¹²⁾ Ebda. V Nr. 77 S. 75.

¹³⁾ Am 2. August 1408; ebda. V Nr. 211 S. 214.

¹⁴⁾ Ebda. III Nr. 545 S. 579, am 30. Dezember 1365.

Ihre Heimat war die Landschaft dort geworden mit dem ritterlichen Hause bzw. der Burg (?), an welche dort, wo sie gestanden, nichts mehr erinnert. Wenig weiter nach Osten schlängelte sich ein tief eingeschnittener Bach vielfach gewunden nordwärts zur Trave hin; seit dem durch zwei Lübecker Bürger, Goswyn Komann und Hinrich Hogelken, im Jahre 1475 mit Erlaubnis des Abtes zu Reinfeld nahe der Klein-Wesenberger Kirche aufgeführten Bau einer Wassermühle hat dieser Bach eine besondere Bedeutung und Aufgabe bekommen.

Die ursprüngliche Heimat der Ritter von Wesenberg ist nicht bekannt. Von besonderem Interesse aber für die Herkunft und den ursprünglichen Namen dieses Adelsgeschlechtes erscheint die Tatsache, daß bei einem am 29. November 1327 beurkundeten Verkauf einer Rente aus dem untergegangenen Dorfe Schönenborn (unweit Schürensöhlen im heutigen Kirchspiel Siebenbäumen) an das Hamburger Domkapitel durch den Ritter von Wesenberg und Volrad vom Broke¹⁵⁾ der Erstgenannte sich bezeichnet hat als „Willekinus Rusche dictus *de Wesenberghe*“. Mutet diese Selbstbezeichnung an, als wolle, der sie gebrauchte, sich bei dieser Verkaufshandlung mit den geistlichen Herren zu Hamburg in aller Vollständigkeit mit seinem eigentlichen und ganzen Namen nennen, so führt sie zu der Vermutung, daß der ursprüngliche Familienname der nach dem nunmehrigen Sitz des Geschlechtes bei Wesenberg genannten Adelsfamilie *Rusche* (= Bins) gelautet habe, und nach dem Aufstieg in den Adelsstand die neue Bezeichnung „*de Wesenberghe*“ hinzugefügt worden sei. Mit dem neuen Namen „*von Wesenberg*“ ist das Rittergeschlecht in die Geschichte unserer Landschaft eingegangen.

Die weite und offene Art dieser südtravischen Landschaft im östlichen Stormarn — mit ihrer bodenverwachsenen Bevölkerung in den zahlreichen Bauerndörfern westlich des Wesenberger Hofes — hat die Glieder des Geschlechtes geformt und in ihrem Wesen mitbestimmt. Aus den Bauernsöhnen der Umgegend hat Helricus de Wesenbergh um 1360/70 seine Gewappneten und seine Schützen zum Lübecker Kriegsdienst sich ausgewählt.

Die im Laufe der Zeit tief und fest gewordene Verwurzelung des ritterlichen Geschlechtes in dieser Gegend läßt auch die starke kirchliche Interessiertheit der Familie verständlich werden. So begegnet man dem oben erwähnten Willekinus Rusche von Wesenbergh unter seinem zusammengezogenen Namen *Rusche Wesenbergh* um 1330 in einem Verzeichnis von Forderungen des Bischofs Heinrich zu Lübeck als dem Betreuer der damals zum Oldesloer Kirchspiel gehörigen geweihten Friedhöfe zu Benstaven und Bertislau (heute Groß-Barnitz, ehemals St. Marienhude)¹⁶⁾; 24 bzw. 26 Schillinge (solidi) hatte Rusche bereits für diese Friedhöfe nach Lübeck hin entrichtet, ein Restbetrag stand anscheinend noch aus. Die geringe Entfernung der beiden Friedhöfe von dem Wesenberger Herrnsitz mag ebenso wie die Persönlichkeit des „Dominus Rusche de wesenberghe miles“ dazu veranlaßt haben, daß ihm die Beaufsichtigung und Betreuung (procuratio) in den beiden Fällen übertragen worden ist,

¹⁵⁾ Hamburger Urkundenbuch II Nr. 705 S. 549.

¹⁶⁾ Urkd. Bistum Lübeck Nr. 609 S. 770.

eine kirchliche Aufgabe und Pflicht, welche er ebenso wie die Zisterzienser zu Reinfeld die ihnen übertragene gleichartige Aufgabe bezüglich des Friedhofes in Steinfeld ordnungsmäßig erfüllt haben mag.

Das Ansehen und die Wertschätzung der Ritter von Wesenberg wird mitbestimmt worden sein durch die wirtschaftliche Lage dieser Adelsfamilie, welche über umfangreiche Grundrechte und Besitzungen verfügt hat. Allein in Stormarn haben sie im 13. Jahrhundert in 13 Dörfern den Zehnten besessen¹⁷⁾; doch sind diese Rechte später durch Kauf an das Zisterzienserkloster Harvestehude zu Hamburg übergegangen. Im 14. Jahrhundert hat sich die wirtschaftliche Situation des Geschlechtes offensichtlich nicht mehr so günstig gestellt, so daß mehrfach zu Besitzverkäufen geschritten worden ist. Nach einer Mitteilung in der „Kurtzgefaßten zuverlässigen Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen“ des Herzoglichen Stadtsuperintendenten Peter Hansen in Plön¹⁸⁾ haben die Brüder *Wolfgang* und *Nicolaus* von Wesenberg im Jahre 1369 einen Waldbezirk (nemus) bei Wesenberg an das Reinfeldener Kloster, dessen Abt damals Hartwich von Reventlo war, verkauft, und aus dem Jahre 1372 bezeugt eine Urkunde, daß *Volradus* von Wesenbergh im Einvernehmen mit seinen Verwandten das Gut Trenthorst an den Lübecker Domherrn Johann Boytin verkauft hat¹⁹⁾ — vermutlich derselbe Volrad, welcher bei der Sühnehandlung zwischen den beiden Ritzerauer Knappen und dem Lübeckischen Vogte Diedrich Stenbek als Zeuge mit tätig gewesen war.

Dieser Volrad von Wesenberg ist bereits zwei Jahrzehnte nach dem Trenthorster Verkauf gestorben, wie sein nahe dem Hauptportal der Kirche zu Klein-Wesenberg am Abhang des Kirchhofes liegender Grabstein von nordischem Marmor aus dem Jahre 1395 berichtet.

Der Grabstein, nach welchem der Ritter Volrad am 25. März 1395 (nicht wie W. Jensen, Stormarnbuch S. 499 angibt, 1392) gestorben ist, lag Mitte des 19. Jahrhunderts nicht wie jetzt am Abhang vor dem Portal der Kirche, sondern vor dem Altar. Er zeigte in der Mitte „in scharfen Umrissen einen geneigten Schild eingegraben, auf welchen ein Strahl schräg rechts gelegt ist. Über demselben steht ein Helm nach rechts gewandt mit einer am Rande ausgezackten herabhängenden Helmdecke und einem aufrechtgestellten Strahl als Helmzier, aus dessen Spitze neue Felder wachsen, die sich fächerartig ausbreiten“²⁰⁾.

Es ist nicht überliefert, wie lange nach Volrad Wesenbergs Ableben das Geschlecht noch die Burg bzw. den Wesenberger Hof samt dem zugehörigen Besitz innegehabt hat. Noch am 10. November 1431 begegnet bei dem Verkauf seines „Erbe“ samt dem „overlandt“ im Dorfe Seefeld bei Oldesloe durch den Knappen Claus Ascheberg auf Ascheberg an Abt Heinrich IV. zu Reinfeld als Zeuge ein „Wilhelm Wesenberg tho Wesenberge“²¹⁾. Wenn die wirtschaft-

¹⁷⁾ Hambg. Urkb. I Nr. 894.

¹⁸⁾ Plön 1759, S. 139.

¹⁹⁾ Hasse-Pauls, Schlesw.-Holst. Reg. u. Urk. IV Nr. 1442.

²⁰⁾ C. J. Milde, Siegel d. Mittelalters . . . 2.-4. Heft S. 136 f.

²¹⁾ Ld.Arch. Schleswig B VIII, 1, Nr. 121: Nachträge, Nr. 40 S. 28.

lichen Schwierigkeiten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die ritterliche Familie weiterhin zunehmend bedrängt haben, ist es begreiflich, daß bei dem am 5. November 1447 vollzogenen Verkauf des Wesenberger Hofes an Abt Friedrich zu Reinfeld²²⁾ der damalige Besitzer, der Knappe Gerd Stake, dort lange gewohnt zu haben erklärt hat²³⁾; er mag den ritterlichen Besitz schon vor der Mitte des vorherigen Jahrzehntes von dem letzten Gliede der Rusche von Wesenberg erworben haben und dann selber dort mit seiner „Husfruwen“ zusammen „lange gewohnt“ haben. Wohin sich der Letzte des Ruscheschen Stammes nach dem Verkauf seines Erbes gewandt hat, läßt sich nicht mehr sagen. Es ist aber nicht als ausgeschlossen anzusehen, daß der Stammesletzte den alten Beziehungen der Familie nach Lübeck hin folgend, sich der Hansestadt zugewandt hat, begegnet doch dort noch gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts der alte Adelsname derer von Wesenberg im kirchlichen Raume der Stadt. Schon mehrere Jahre vor dem Verkaufe des Wesenberger Hofes durch Gerd Stake an das Reinfelder Kloster ist ein Glied des alten Rittergeschlechtes namens *Hermann* Wesenberg im Jahre 1441 als Vicar an der St. Aegidienkirche tätig gewesen²⁴⁾. Dieser Sproß aus altem Geschlecht ist dort offensichtlich lange Zeit hindurch im Dienste gewesen, denn auch noch im Hochsommer des Jahres 1462 ist er in gleicher Amtsstellung an der Aegidienkirche urkundlich erwähnt²⁵⁾.

So sind es merkwürdigerweise die kirchlichen Beziehungen derer von Wesenberg gewesen, welche Glieder dieses Rittergeschlechtes sowohl am Anfang wie am Ende eines nahezu 250jährigen Zeitraumes im Dienste Lübecker Kirchen zu urkundlicher Fixierung gebracht haben. Aus uns unbekanntem Dunkel nach Beginn des 13. Jahrhunderts hervorgetreten und nach Mitte des 15. Jahrhunderts ebenso wieder dahinein verschwunden, hat dieses einzige Rittergeschlecht des östlichen Stormarn, welches in das Licht der mittelalterlichen Geschichte Südostholsteins sowie Lübecks hineingetreten ist, seinen Platz innegehabt und ausgefüllt. Der — weder als Pfeil- noch als Schwertspitze mißzuverstehende — quergelegte glatte Strahl in dem Wappenbilde derer von Wesenberg, der mit ihrem ersten Auftreten hierzulande in oder bald nach der Hauptepoche der deutschen Ostkolonisation Adolfs II. in Beziehung stehen wird, hat seinen Zweck und seine Bedeutung verloren. Keinerlei sichtbare Spur hat die Familie derer von Wesenberg in der Landschaft hinterlassen — nur ein in seiner geschichtlichen Bedeutung den Einwohnern der Gegend ebensowenig wie denen von Klein- und Groß-Wesenberg verständlicher Flurname ist alles, was an das einstige und einzige oststormarnsche Adelsgeschlecht heute noch erinnert.

²²⁾ Urkdslg. d. schl.-hst.-lbg. Ges. f. vaterländ. Geschichte IV Nr. 336 S. 430.

²³⁾ P. Hansen, a.a.O. S. 152: „... in dem Have tho Wesenberge, dar ick wante aldüslinge gewahnet hebbe“.

²⁴⁾ Urk. Stadt Lübeck VIII Nr. 5 S. 4, am 20. Januar 1441.

²⁵⁾ Ebda. X Nr. 214 S. 222, am 20. August 1462.

Forschungsberichte

Neues Schrifttum zur Frühgeschichte Ostholsteins

Von *Werner Neugebauer*

Die Erforschung der Frühgeschichte Ostholsteins, also etwa des Zeitraumes zwischen 700 und 1150, ist nach dem Kriege in ein neues Stadium getreten, wozu neben der Geschichtsforschung auch die Archäologie entscheidende Beiträge geleistet hat. Angelpunkte der aus der Sicht der archäologischen Forschung heraus gestalteten Ergebnisse sind neben dem altbekannten Fundplatz Häithabu, dessen Geschichte sich durch H. Jankuhns Forschungen weiterhin beständig aufhellt, auch die zahlreichen kleineren und größeren Untersuchungen auf Burgwällen im östlichen Holstein einschließlich des Herzogtums Lauenburg, wobei als bisher größtes Unternehmen dieser Art die Ausgrabung in Alt-Lübeck zu nennen ist.

Diese Stellung Alt-Lübecks wurde dadurch unterstrichen, daß am 18. und 19. Januar 1955 in Lübeck eine Arbeitstagung für Frühgeschichte stattfand, auf der zahlreiche Fachleute die historischen und archäologischen Probleme dieser Zeitspanne behandelten. Der nunmehr vorliegende, mit z. T. erweiterten Referaten ausgestattete Tagungsbericht, der zugleich einen guten Überblick über den Stand der Forschung bietet, mag als Grundlage dieser Literaturübersicht dienen („Bericht über die Tagung für Frühgeschichte“, Lübeck 1955).

Über die Urheimat und die frühgeschichtliche Wanderbewegung der Slawen, die letzten Endes zu den bis in das Hochmittelalter hinein wirkenden Zuständen in Ostholstein führte, berichtet *W. Fritze*. Gestützt auf die Nachrichten der Griechen und Römer sowie auf die Hilfsmittel der Nachbarwissenschaften (Ortsnamenkunde, Pflanzengeographie, Dialektgeographie) nimmt er die Ursitze der Slawen im Gebiet zwischen der mittleren Weichsel und dem nördlichen Bug an, von wo sich die Slawen — zuletzt in größere Wandergemeinschaften, die Keimzellen der späteren Stämme, gespalten — nach Osten, Westen und Süden bewegt haben. Ende des 6., spätestens aber im Laufe des 7. Jahrhunderts dürften sie die Ostseeküste erreicht haben; ob in dieser Zeit auch schon den ostholsteinischen Raum, bleibt allerdings mangels jeglichen historischen oder archäologischen Beleges unklar.

Die slawischen Ortsnamen in Ostholstein und ihre siedlungsgeschichtliche Auswertung behandelt *L. Müller*. Nach ihm sind diejenigen Ortsnamen,

die Siedlungstypen (Burg, durch Gräben geschützte Siedlung u. ä.) kennzeichnen, in Holstein selten. Dagegen spiegelt sich in einer größeren Zahl von Ortsnamen die Auseinandersetzung des Menschen mit der Urlandschaft wider (Rodetätigkeit, Jagd usw.), ohne daß allerdings die Zeitstellung einer solchen Tätigkeit erschlossen werden kann. Im Gebiet von Oldenburg und auf der Insel Fehmarn finden sich besonders die gemischten deutschslawischen Ortsnamen; sie werden von L. Müller als Gründungen oder Besitz slawischer Bauern oder Adliger unter deutscher bzw. dänischer Oberhoheit gedeutet. Historisch wichtig erscheint auch die Deutung des Namens Lensahn (Krs. Oldenburg) als „Bewohner der Lehde, des Odlandes“, weil es sich hier wohl um eine Dorfgründung auf einem bisher als „ledo“ = „Ödland“ bezeichneten Flurstück handelt. Recht selten sind, entsprechend dem Verlauf der ostholsteinischen Geschichte, Ortsnamen, die die Verhältnisse des entwickelten slawischen Feudalismus, also Hörigendörfer, zur Voraussetzung haben.

Der Zusammenstoß der slawischen Einwanderer mit den alteingesessenen Germanen ist der Hauptinhalt eines Referates von *W. Lammers*, das jetzt auch in ausführlicher Form unter dem Titel „Germanen und Slawen in Nordalbingien“ (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 79. Band, 1955, S. 17 ff.) vorliegt. In dieser Arbeit bringt Lammers eine Zusammenschau der für die älteren Jahrhunderte, vor allem für die karolingische Zeit, erarbeiteten Ergebnisse verschiedener Forschungsrichtungen, die er durch eigene Studien weitgehend ergänzt und weiterführt. Die Frage nach dem frühesten Erscheinen der Slawen hierzulande glaubt er zusätzlich zu den schon von anderen herangezogenen Belegen mit Hilfe eines von *H. Schmitz* an der Wakenitz südlich von Lübeck gewonnenen Bohrprofils (*H. Schmitz*, Das Wakenitzmoor bei Lübeck, *Archaeologia Geographica* 1952, Heft 1—3) und dessen pollenanalytischer Ausdeutung angehen zu können, wobei er die Überreste tatsächlicher menschlicher Anbautätigkeit (Weizen, Roggen) mit den sogenannten Indizienpflanzen (z. B. Wegerich) zusammenstellt. So glaubt er aus dem Pollendiagramm eine lange vor der deutschen Kolonisationsepoche beginnende slawische Siedlungsperiode herauszulesen, die sich ihrerseits an eine völlig fundleere Zone älteren Datums anschließt. Diese Zone an Hand der Bodenfunde in das 5. und 6. Jahrhundert zu verlegen und daraus zu schließen, daß die Slawen in ein von den Germanen vollständig geräumtes Gebiet etwa im 7. Jahrhundert eingewandert seien, wird man so lange als Arbeitshypothese ansehen müssen, wie eine Gleichsetzung des Volkstums der aus diesen Pollen zu erschließenden Siedler mit einem der historisch belegten Stämme nicht klar gelingt. Dabei muß noch unbedingt darauf hingewiesen werden, daß ein solches Bohrloch mit Hilfe der Pollen pflanzliche Veränderungen für einen Umkreis von etwa 10 km anzeigt und daß deshalb die Gefahr besteht, rein örtliche Veränderungen als großflächige Siedlungsvorgänge anzusprechen. Immerhin dürfte mit einer vorsichtigen Auslegung dieses Pollenprofils gerade für die Umgebung Lübecks (die übrigens mehr slawische Fundstellen aufweist, als es die Karte bei Lammers — Abb. 6 — erkennen läßt) ein neues Hilfsmittel für die Erkenntnis frühgeschichtlicher Siedlungsvorgänge gewonnen sein, das hoffentlich — wie angekündigt — systematisch ausgebaut wird.

Das Hauptproblem der karolingischen Zeit in Holstein ist die Frage nach der Erbauungszeit, dem Verlaufe und der politischen Bedeutung des Limes Saxoniae — Fragen, mit denen sich u. a. schon der Lübecker Historiker H. Hofmeister in einer ausführlichen Studie beschäftigt hat. (Limes Saxoniae, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 56, 1926, S. 140 ff.) Das Neuartige bei *Lammers* ist die Auflösung des bisher als starre historische und landschaftliche Einheit gesehenen Limes in eine Vielzahl einzelner Vorgänge, wodurch dieser sächsisch-slawische Grenzwall ein ähnliches Leben gewinnt wie seinerzeit der römische Limes in Südwestdeutschland am Anfang unseres Jahrhunderts durch die verlebendigenden Grabungen der Limes-Kommission. Bei der Beantwortung der Frage nach der Erbauungszeit des Limes stützt sich *Lammers* auf die Studie „Die Eingliederung ‚Nordalbingiens‘ in das Frankenreich“ von *A. Jenkis* (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 79, 1955, S. 81 ff.). Danach kann die Politik Karls des Großen gegenüber den Obotriten folgendermaßen gekennzeichnet werden: sein Bündnis mit ihnen, das durch die Schlacht auf dem Sventanafelde bei Bornhöved (798) augenfällig ist, dient der Vernichtung des nordalbingischen Widerstandes; die in den Reichsannalen überlieferte Nachricht von der Deportation der nordalbingischen Sachsen (804) ist eine konsequente Fortsetzung der Politik, die die Elbe als Nordostgrenze des karolingischen Reiches ansieht und Nordalbingien zur Belohnung für treue Bundesgenossenschaft an die Obotriten überläßt, womit zugleich eine Pufferzone gegen Dänemark geschaffen ist; diese Pufferzone wird durch die Aktivität des Dänenkönigs Götrik gefährdet, weshalb 810 das Kastell Esesfeld (Itzehoe) unter fränkischer Besatzung angelegt wird; die Ermordung Götriks und die des obotritischen Fürsten Thraskō, des bisherigen Bündnispartners, erfordern eine Neuordnung der nordalbingischen Verhältnisse: erst jetzt wird der Limes Saxoniae als sächsisch-slawische Siedlungsgrenze und zugleich als Ostgrenze des karolingischen Reiches festgesetzt, und zwar im Einvernehmen mit den Obotriten und — entgegen der bisherigen Annahme — bereits in den Jahren 810/11. Unter Ludwig dem Frommen ist im Jahre 817, dem Jahr der Erwähnung des praefectus limitis, dieser Grenzwall eine politische und militärische Tatsache, die den östlichen Teil des nordalbingischen Gebietes zum unbestrittenen Siedlungsraum der Slawen macht.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Erbauung des Kastells Delbende im Jahre 822 ein besonderes Gewicht, weil sich damit ein karolingischer Vorstoß gegen Polabien und eine weitgehende Umkehrung des ehemaligen Bündnisverhältnisses mit den Obotriten erkennen läßt. Dieses Delbende wurde bisher mit der bekannten Ertheneburg (4 km westlich Lauenburg) gleichgesetzt. Allerdings hat sich hier durch eine Grabung *W. Hübeners* eine Änderung ergeben (Offa Bd. 11, 1952, S. 112 ff.): in einem Wallschnitt nahe dem heutigen Tor fand er im Wallkern, 50 cm über dem gewachsenen Boden und außerhalb jeder Störung, einen Scherben vom spätslawischen Typus, der — ausweislich der Keramik von Alt-Lübeck — kaum vor der Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden sein kann. Durch dieses Fundstück wird die Gleichsetzung Ertheneburg = Delbende stark erschüttert, und es bleibt abzuwarten, ob weitere Grabungen

Aufschluß über die Örtlichkeit des südlichen Eckpfeilers des Limes Saxoniae geben können.

Es ist das Verdienst von *Lammers*, den Limes als eine in Bewegung befindliche, dynamisch bestimmte Grenze erkannt zu haben. Um dieses zu verdeutlichen, zieht *Lammers* die Ortsnamenkunde heran, wobei er die westliche Ausdehnung der slawischen Ortsnamen mit der Ostgrenze der altsächsischen Namen vergleicht. Dieselbe Methode wendet er auf die Bodenfunde an, wobei er die Sonderstellung der neuen Hamburger Funde berücksichtigt: hier sind nämlich durch *R. Schindler* auf dem Gelände der karolingischen Domburg slawische Scherben gefunden worden (Tagungsbericht). Ihre Zeitstellung ergibt sich aus der Fundlage, da sie zwischen einer in das Ende des 8. Jahrhunderts zu datierenden altsächsischen Siedlungsschicht und einem Brandhorizont der Domburg etwa aus dem 2. oder 3. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts angetroffen wurden. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist also diese slawische Fundschicht in Alt-Hamburg jenem slawischen Jahrzehnt zwischen 798 und 811 zuzuschreiben, in welchem — wie oben ausgeführt — das nordalbingische Gebiet kurzfristig den Obotriten überlassen war.

Als weitere archäologische Fundobjekte im Zuge des Limes verdienen die Burgwälle Beachtung. Ihnen haben schon *Hofmeister* (a. a. O.), *Matthießen* (Der Limes Saxoniae, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 68, 1940, S. 1 ff.) u. a. ausführliche Untersuchungen gewidmet; nach dem Kriege sind sie von *H. Jankuhn* in einer Reihe von Probegrabungen untersucht worden: so hat er auf der Nütschauer Schanze einen Brandhorizont festgestellt, den er an Hand der aufgefundenen Tonware im Vergleich mit der Hamburger Keramik in die Mitte des 9. Jahrhunderts datiert; ein ähnlicher Befund hat sich bei einer Grabung auf dem Sirksfelder Wallberg (in der Nähe der Billequelle) herausgestellt. Die Zerstörung der Nütschauer Schanze bringt *Lammers* nun in Zusammenhang mit einer gerade an dieser Stelle erkennbaren Ausweitung der slawischen Ortsnamengrenze und vermutet, daß dieser Limes-Durchbruch mit dem Rückgang der karolingischen Reichsgewalt in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts zu begründen ist (vgl. hierzu *K. Kersten*, Vorgeschichte des Kreises Herzogtum Lauenburg, Neumünster 1951, S. 115 ff., und *H. Jankuhn*, Burgen am Limes Saxoniae, Die Heimat, 57., 1950, S. 135 ff.).

Ebenso wichtig aber ist es, daß *Lammers* eine sächsische Volkskolonisation im Bereiche nördlich des Sachsenwaldes um 1100 herausgearbeitet hat. Er stützt sich dabei auf eine Urkunde vom Jahre 1330, ausgestellt vom Hamburger Domprobst Erich für Lütjensee, in der bestimmt wird, daß die Kirchengemeinde eines sächsischen Volksadligen namens Timmo zu gedenken habe, der den Ort Lütjensee in der Heidenzeit den Heiden abgewonnen habe und von diesen erschlagen sei. Timmo und sein Geschlecht sind im sächsischen Altnamen-Grenzgebiet (zwischen Duvenstedt und Hamm) faßbar. Der Verlauf der hamburgischen Diözesangrenze bestätigt hier eine ganz erhebliche Rückverlegung der slawischen Siedlungszone, deren äußerstes Ausgreifen nach Westen bis Trittau reicht. Diese Volkskolonisation setzt *Lammers* in die Jahre um 1100, also noch in die Zeit vor dem Erstarken Holsteins unter dem ersten Schauenburger.

Eine ebenso wichtige Beobachtung gelingt *Lammers* bei der Lokalisierung des holsteinischen Overboden (senior, iudex) im Gebiet um Neumünster. An dieser für den Übergang vom eigentlich holsteinischen Gebiet zum slawisch besiedelten Wagrien so wichtigen Straße, die von den sächsischen Burgen Einfeld und Wittorf flankiert wird, ballte sich der Grundbesitz des Amoniden-Geschlechts zusammen, der zugleich mit der sächsischen Altnamengrenze zusammenfällt. Die Aufgabe der Overboden und der von Helmold erwähnten virtus Holzatorum, die Sicherung der Straße Neumünster—Alt-Lübeck, gibt zugleich eine verstärkte und vertiefte Vorstellung von jenen Kräften, die Holsten und Stormarner aufbringen mußten, um den zeitweise übermächtigen slawischen Druck aufzufangen. Die von *Lammers* entworfenen, übrigens recht militär-technisch erscheinenden Karten sprechen hier eine beredte Sprache.

Insgesamt gibt diese ausführliche Studie zum Limes-Problem ein vorzügliches Beispiel dafür, daß ein Problem, von dem gemeinhin angenommen wird, es sei bereits voll ausgeschöpft, durch die Herbeiziehung neuer Belege und durch die Anwendung neuer Methoden erheblich gefördert werden kann. Für ganz besonders aufschlußreich aber muß es gehalten werden, daß *Lammers* die Vorgänge an der sächsisch-slawischen Volksgrenze aus ihrer bisher oft dominierenden lokalhistorischen Sicht herausgelöst und sie in den Zusammenhang mit den Stärke- und Schwächeperioden des Reiches stellt. Erst hierdurch gewinnt die holsteinische Eigenleistung in dieser jahrhundertelangen Auseinandersetzung ihr historisches Gewicht und bildet das Gegenstück zu den aus Bodenfunden und Chroniken bekannten slawischen Verhältnissen in Wagrien und Polabien.

Was sich nun in der Zone östlich des Limes Saxoniae an siedlungs- und kulturgeschichtlichen Vorgängen abspielte, bildete das zweite große Thema der Lübecker Januar-Tagung. In die slawische Frühzeit reichen Funde aus einigen Burgwällen im Kreis Herzogtum Lauenburg, die von *K. Langenheim* vorgelegt wurden. Besonders wichtig ist hierbei die wohlerhaltene Tonware aus der Höhenburg Farchau (am Südennde des Ratzeburger Kuchensees), die durch einen Dreilagenkamm als Begleitfund einwandfrei zeitlich bestimmt wird. Vergleichsstücke für diesen Kamm aus dem friesischen Raum ermöglichen es, diese Farchauer Keramik in die letzten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts anzusetzen und damit eine sehr frühe Stufe slawischen Burgenbaues zu erschließen. Gleichzeitig oder etwas jünger sind die Burg bei Hammer und die „Oldenburg“ bei Neu-Horst. *Langenheim* schließt, daß diese Burgwälle „die Denkmäler einer frühen staatlichen Organisation der Slawen während der karolingischen Zeit und kurz nach ihrer Landnahme darstellen, während die civitas Ratzeburg einer späteren staatlichen Organisationsform entspricht, die erst etwa um 1000 eingeführt wurde und uns bei Adam von Bremen und Helmold entgegentritt“. Bestätigt sich dieser Gedankengang durch weitere einwandfrei datierende Funde, so dürfte auch für die Deutung der Vielzahl der wagrigen Burgwälle eine neue Sicht gewonnen sein, insbesondere könnte etwa aus dem Nebeneinander der Wälle von Pansdorf, Pöppendorf und Alt-Lübeck ein zeitliches Nacheinander und damit eine echte politisch-historische Dynamik gewonnen werden.

Unsere Kenntnis der spätslawischen Epoche hat eine wesentliche Bereicherung erfahren durch die nunmehr abgeschlossene Bearbeitung derjenigen Funde von Alt-Lübeck, die 1949 durch *W. Hübener* in einem von der Apsis der Kirche bis zum inneren Wallfuß reichenden Graben gemacht wurden (Die stratigraphischen Grundlagen der Keramik von Alt-Lübeck auf Grund der Ausgrabung 1949, *Offa* Bd. 12, 1953, S. 87 ff., und Tagungsbericht). Er fand hier drei Siedlungsschichten, die z. T. durch fundlere Zwischen- oder Brandschichten getrennt waren und insgesamt 5 Keramikhorizonte aufwiesen. Die Durcharbeitung der Tonware dieses Grabens ergab 32 verschiedene Gefäßgruppen, die in der Mehrzahl durch Randscherben belegt sind. Zwei an der oberen bzw. der unteren Grenze der mittleren Siedlungsschicht gefundene Münzen datieren diese mit ihrem Schwerpunkt in die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (obere Münze: niederelbischer Agrippiner, geprägt um 1100 in Bardowik; untere Münze: Pfennig des Herzogs Bernhard von Sachsen, geprägt in Jever etwa 1040—1059). Diese Münzen geben zugleich einen Anhalt für die Zeitstellung der anderen Schichten, von denen die darüber liegende der Endzeit des Burgwalles (1093—1143) und die darunter liegende der vorhergehenden Zeit (vor 1044) entspricht. Die von *Hübener* herausgearbeiteten stilistischen und typologischen Querverbindungen zu den Keramikgruppen der frühgeschichtlichen Siedlung Wollin, der Burg von Zantoch an der Warthe und von Haithabu sichern diese Datierung der Alt-Lübecker Keramik. Verglichen mit den historisch beglaubigten Daten des Burgwalles entspricht also die mittlere Schicht der Zeit Gottschalks und Krutos, die jüngste derjenigen Heinrichs und seiner Nachfolger. Die untere, älteste, Schicht ist mit Jahreszahlen nicht gleichzusetzen, wird aber von *Hübener* mit Vorsicht in den Beginn des 11., vielleicht auch noch in das Ende des 10. Jahrhunderts gesetzt. Von erheblicher siedlungsgeschichtlicher Bedeutung dürfte *Hübeners* Beobachtung sein, daß aus der jüngsten Epoche des Burgwalles zahlenmäßig wesentlich weniger Scherben entdeckt wurden als aus den beiden vorhergehenden Perioden; diese Beobachtung erklärt *Hübener* mit der Hofhaltung des Fürsten und der damit verbundenen Begrenzung des Personenkreises innerhalb des Burggeländes — ein Gedanke, der sich durch die in Zukunft zu erwartende Auszählung der Funde aus der deutsch-polnischen Grabung im Burgwall vielleicht noch vertiefen lassen wird.

Auch die Keramik des Vorgeländes von Alt-Lübeck, das die eigentliche großflächige Siedlung getragen hat, befindet sich im Stadium der Durcharbeitung. Als Teilausschnitt legte *W. Neugebauer* auf der Lübecker Tagung die Funde aus dem Suchgraben L (westliches Vorgelände) vor. Dieser Graben entspricht in Länge und Breite etwa dem Hübenerschen Graben von 1949 und weist ebenfalls eine Doppelschichtigkeit der Siedlungshorizonte auf. Die genaue Sichtung aber ergab, daß die untere der beiden Schichten kaum frühgeschichtliches, sondern eher wohl stein- oder bronzezeitliches Alter haben dürfte, so daß die drei Schichten des Wallinnenraumes hier der einen — oberen — Schicht, die rund 60 cm stark ist, entsprechen. Die starke Durchwühlung dieser Schicht, meist schon in alter Zeit entstanden (Herd- und Abfallgruben, Hausreste), macht es unmöglich, hier zu gleichen Horizontbeobachtungen zu gelangen wie im Innenraum. Auffallend

aber ist, daß die von *Hübener* mit der Zeit der Slawenfürsten *Gottschalk* und *Kruto* gleichgesetzte Keramikstufe (mittlere Schicht des Innenraumes) im westlichen Vorgelände fast völlig fehlt, während die ältere Stufe durch eine recht beachtlich starke Zahlenmenge von Scherben vertreten ist. Es scheint, als ob auch im Vorgelände durch die Auszählung der Keramiktypen siedlungsgeschichtliche Beobachtungen zu machen sind, die vielleicht die bisherige Anschauung von dem Gang der Besiedlung des Gesamtgeländes Alt-Lübeck erheblich beeinflussen werden.

Für die Geschichte Alt-Lübecks ist die Verbindung zur Kultur der Obotriten außerordentlich wichtig. Diese bisher ziemlich vernachlässigte Beziehung zu pflegen, wird nunmehr möglich werden durch eine von *E. Schuldt* in Angriff genommene und auf der Lübecker Tagung vorgelegte Bestandsaufnahme der frühgeschichtlichen Keramik Mecklenburgs. Hierbei nimmt der Burgwall Teterow für die Spätzeit eine ähnlich dominierende Stellung ein wie Alt-Lübeck für Wagrien. Für die ältere, durch *Langenheim* ergrabene Epoche dürfte der Burgwall von Menkendorf, Krs. Ludwigslust, eine Parallele bieten, den *Schuldt* mit einer 809 von Thrasko eroberten Burg gleichsetzt. Die im Schweriner Landesmuseum begonnenen Arbeiten dürften für Alt-Lübeck größte Bedeutung haben, denn sie werden die Wurzeln aufzeigen, aus denen sich — entsprechend der Stammesverwandtschaft der Wagrier, Polaben und Obotriten — die westlichste slawische Keramik entwickelt hat, so daß sich in Zukunft eigenständiges kulturelles Leben und gegenseitige Beeinflussung erkennen lassen werden. Im Hinblick auf die in den mittelalterlichen Quellen etwas unsichere Handhabung der nordwestslawischen Stammesbezeichnungen verdient diese Aussicht auch für die reine Historie starke Beachtung. Die in das weitere, südöstlich anschließende, ehemals slawisch besiedelte Gebiet reichenden Kulturverbindungen behandelten *W. Unverzagt* (für das Gebiet zwischen mittlerer Elbe und Oder) und *P. Grimm* (für das Elbe-Saale-Gebiet), während sich für die von Alt-Lübeck nach Norden reichenden kulturgeschichtlichen Verbindungen der von *K. Hucke* im „Heimatsbuch des Kreises Plön“ (Plön 1953, S. 65 ff.) vorgelegte frühgeschichtliche Fundstoff als Studienmaterial eignen wird; zeitlich und auch politisch verdient hier die Olsborg-Insel im Plöner See besondere Beachtung als eine aus der Menge der frühgeschichtlichen Burgen herausgehobene Befestigung, für die durch *Helmold* eine Brücke bezeugt ist, wie sie in Teterow ausgegraben wurde und in ähnlicher Konstruktion auch in Alt-Lübeck vorliegt (*K. Hucke*, Wo lag die Burg Plüne? Die Heimat 59, 1952, S. 136 ff.).

Die von *H. Jankuhn* gegebene Zusammenfassung der gegenwärtigen Auffassung von den Grundzügen der Entwicklung slawischer Keramik (Tagungsbericht) weist nicht nur auf die entscheidende Bedeutung der Fundplätze Alt-Hamburg, Farchau und Alt-Lübeck für die Datierung hin, sondern auch darauf, daß uns einzig und allein eine solche gesicherte Datierung die Berechtigung und die Möglichkeit gibt, zu echten historischen Erkenntnissen zu gelangen. Ohne das Fundament einer peinlich genauen Datierung jeder Fundstelle und jedes Fundstückes kann heute ersprißliche Frühgeschichtsforschung nicht mehr betrieben werden. Uns scheint, als ob diese Worte nicht allein für

die deutsch-slawische Frühgeschichte zutreffen, sondern auch auf die frühe Geschichte unserer Stadt und die historische Auswertung ihrer Bodenfunde.

Hier ist die Erwähnung einer grundsätzlichen Darlegung der Bedeutung archäologischer Untersuchungen zur frühen Stadtgeschichte anzuschließen, die H. Jankuhn unter dem Titel „Der Beitrag der Archäologie zur Erforschung des frühmittelalterlichen Städtewesens im 7.—11. Jahrhundert“ in dem Sammelband „Frühe Burgen und Städte“ (Festschrift für Wilhelm Unverzagt, Berlin 1954, S. 213 ff.) gegeben hat. Mit bemerkenswerter Schärfe wird die Aussagefähigkeit der Bodenfunde in Altstädten für die Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsgeschichte, für die Topographie und die Chronologie der frühmittelalterlichen Städte herausgestellt. Die Berücksichtigung der Bodenfunde eröffnet „dem Historiker Erkenntnismöglichkeiten und Gesichtspunkte für die Beurteilung der Handels- und Verkehrsgeschichte, die mit historischen Mitteln allein für diese frühe Zeit in weiten Teilen der nord- und nordwesteuropäischen Stadtlandschaft nicht zu gewinnen wären“, auch wenn zahlreiche vergängliche Handelswaren, wie Salz, Tuche und Wein, nicht mehr zu erfassen sind. Im Zuge dieser Forschung besteht also die Möglichkeit, „Produktionszentren festzulegen und das Absatzgebiet solcher Werkstätten im einzelnen zu verfolgen und gelegentlich auch die soziale Struktur der Bevölkerung zu erkennen“. Dazu kommen allgemein kulturhistorische Erkenntnisse, wie sie die einzelnen Stadtgrabungen in Fülle schon im gegenwärtigen Stadium der Aufarbeitung des riesigen Fundstoffes bieten. Entscheidend für eine erfolgreiche Nutzbarmachung dieser Bodenfunde für die Geschichte der Städte aber wird es sein, was Jankuhn mit den Worten umreißt: „Der Historiker muß wissen, wo ihn der Archäologe weiterführen kann, und der Archäologe muß sich über die historische Problemstellung im klaren sein.“ In diesen sparsamen Worten dürfte das A und O einer echten, wissenschaftlich beständigen Bodenforschung in den Altstädten beschlossen liegen.

Neue Beiträge zur Geschichte der Lübeckischen Kunst

Von *Max Hasse*

Im letzten Kriege verloren die drei Lübecker Hauptkirchen ihre Ausstattung, zum Teil umfangreiche Einbauten. Seitdem kann man die Geschichte dieser Bauwerke an ihren bloßen Wänden erst wirklich ablesen. Nachdem zunächst Dietrich Ellger die Baugeschichte der Marienkirche klären konnte, hat nun *Wolfgang Teuchert* St. Petri untersucht. Leider konnte seine Kieler Dissertation (1953), *Die Baugeschichte der Petrikirche zu Lübeck*, bisher nicht gedruckt werden. Lediglich seine wichtigsten Ergebnisse hat Teuchert im „Wagen“ von 1954 mitteilen können.

Teuchert ist in seiner Dissertation sehr gründlich vorgegangen, streckenweise hat er fast Stein für Stein untersucht, beschrieben und alles mit großer Umsicht gedeutet. So gelang es ihm von den einzelnen Bauabschnitten im wesentlichen ein klares und überzeugendes Bild zu geben. Von dem ersten Bau ist nicht mehr viel erhalten, doch hat Teuchert ihn in den Grundzügen rekonstruieren können. Das Ergebnis ist überraschend. Die romanische Kirche war eine Hallenkirche (!) mit annähernd gleichbreiten Schiffen — ähnlich wie in Gadebusch — und im Osten durch drei Absiden geschlossen. Im Westen lag ein sogenanntes Westwerk (!) oder doch eine verwandte Anlage, die sich emporenartig in zwei Geschossen zum Langhaus hin öffnete. Die untere Eingangshalle war dreigeteilt, der obere Raum mehr saalartig, über der Mitte war der Turm errichtet.

Etwa ein halbes Jahrhundert später hat man die Kirche im Osten verlängert und diesen höheren gotischen Hallenchor dreiabsidial geschlossen. Nach einer kürzeren Bauunterbrechung wurde die romanische Kirche bis auf das Westwerk abgebrochen und durch eine dreischiffige gotische Halle ersetzt. Dabei hielt man sich an den Grundriß der älteren Kirche, setzte aber sehr folgerichtig den im Chorteil begonnenen Plan fort. Ein in der Mitte des 14. Jahrhunderts unternommener Versuch, der Kirche eine Zweiturmfassade zu geben, blieb stecken, die Türme wurden nur bis zur Höhe des Mittelschiffes hinaufgeführt, und dann zu Anfang des 15. Jahrhunderts der romanische Mittelurm weiter ausgebaut. 1427 konnte man den Turmhelm setzen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurden, den Bedürfnissen entsprechend, an das Langhaus zu beiden Seiten Kapellen angefügt, die man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Norden und zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Süden zu je einem weiteren Kirchenschiff zusammenfaßte, und damit wurde die Kirche schließlich in eine fünfschiffige Halle von fast quadratischem Grundriß verwandelt.

Am eingehendsten hat Teuchert selbstverständlich die älteren Bauperioden behandelt, sie konnten bisher noch am wenigsten erforscht werden. Die Bedeutung seiner Arbeit liegt in der Rekonstruktion der romanischen Kirche und der dreischiffigen gotischen Halle. Diese beiden Bauten haben auch weiterhin das Aussehen der Kirche bestimmt. Wenn auch von dem romanischen Bau nicht viel mehr als ein Teil des Turmes noch steht, so ist doch etwas von seinem Wesen immer noch spürbar. Sie gab der Kirche letztlich die Grundmaße. Der gotische Chor aber bestimmte die Höhenmaße und die Struktur.

Zur Datierung der einzelnen Bauabschnitte greift Teuchert im allgemeinen auf die Urkunden zurück, die bereits seine Vorgänger herangezogen hatten, und damit war er nicht gut beraten. Die Zeit, in der die romanische Kirche errichtet wurde, läßt sich ohnehin nur vage abschätzen. Da bereits 1240 im Turme von St. Petri eine Urkunde ausgestellt wurde, und die erhaltenen Formen auch etwa in diese Zeit weisen, dürfte damals die Kirche annähernd fertig gewesen sein.

Mit dem folgenden Unternehmen der dreischiffigen gotischen Hallenkirche lassen sich leider sehr viel weniger Urkunden eindeutig in Verbindung bringen, als Teuchert annahm. Über die Anfänge des Baues erfahren wir nämlich nichts, denn Stiftungen an die Stadtkirchen enthält fast jedes mittelalterliche Testament, und daß in den ältesten Lübecker Testamenten, die uns erhalten blieben, auch die ersten Vermächtnisse zugunsten der Petrikirche überliefert sind, ist ganz selbstverständlich. Wir können daher diese Testamente nicht zum Beweise nehmen, daß in diesen Jahren der gotische Hallenchor begonnen wurde.

Erst mit der Stiftung einer Vicarie 1305, deren zugehöriger Altar tatsächlich in dem neuen Chor gelegen hat, ist uns ein Anhaltspunkt für die Bauzeit gegeben. Es ist aber nicht erlaubt, aus dieser Stiftung zu schließen, der Chor wäre damals schon fertig gewesen. Ein Blick auf die Verhältnisse am Dom zeigt uns, wie wir derartige Urkunden zu deuten haben.

1341 wurde der Chor des Domes geweiht. In den zwanziger Jahren, als der Bischof selbst sich in Avignon befand, der Chorbau sicher nur langsam voranging, wurde nicht eine Vicarie an den Dom gestiftet¹⁾. Als aber in den dreißiger Jahren der Bischof mit seiner Stiftungsfreudigkeit ein Beispiel gab, der Chorbau energisch vorangetrieben wurde, rückte der Dom mehr in den Mittelpunkt allgemeinen Interesses, und es wurden nicht weniger als 14 Vicarien an den Dom, davon bestimmt eine 1332 in den noch unvollendeten Chor, gegründet. In dem Jahrzehnt nach der Weihe kamen nur noch fünf Vicarien hinzu.

Ganz ähnliche Verhältnisse finden wir auch während des Kölner Dombaues, nur liegen bei diesem riesigen Unternehmen die einzelnen Daten noch viel weiter auseinander. 1322 wurde der Chor geweiht, aber schon fast vierzig Jahre (!) zuvor wurde die erste Vicarie in eine der Chorkapellen gestiftet. Drei Jahre vor der Weihe waren bereits sämtliche Chorkapellen mit Vicarien versehen. Man sicherte sich also den Platz für eine Vicarie, sobald nur ein Teil des Unternehmens stand, und wartete nicht erst ab, bis der ganze Bauabschnitt voll-

¹⁾ Zu den verschiedentlich im Text angeführten Vicarienstiftungen siehe die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck.

endet war. Die beiden Stiftungen des Jahres 1305 lassen also lediglich den Schluß zu, daß der Chorbau von St. Petri damals halbwegs fertig war. Da es sich aber um kein allzu großes Unternehmen handelte, wird das Datum der Vollendung nicht allzuweit über diesen Zeitpunkt hinausgerückt werden dürfen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Langhaus. Wahrscheinlich darf man die 1332 einsetzende Serie von Vicariienstiftungen in der eben angedeuteten Weise mit dem Baugeschehen am Langhause in Verbindung bringen. Da wir aber nichts über die Lage der Altäre wissen, an die die Vicarien gebunden waren, so sind diese Urkunden nicht unbedingt beweiskräftig. Zudem erfolgte die Gründung der ersten Vicarien in den dreißiger und vierziger Jahren auf Grund von Testamenten, das Datum der Stiftungen konnte also von den Stiftern nicht vorausgesehen werden.

Der Bearbeiter der „Bau- und Kunstdenkmäler“ glaubt, 1345 müsse die Kirche vollendet gewesen sein, da damals in einem Testament jeder Lübecker Kirche ein Legat zum Bau (d. h. für die Kirchenkasse) ausgesetzt wurde, während das Vermächtnis für St. Petri den beiden dort amtierenden Kaplänen zugute kommen sollte. Tatsächlich sagt eine solche Verteilung der Legate über das Baugeschehen nichts aus, denn ob man sein Geschenk der Kirchenkasse oder den Priestern zuwandte, hing im wesentlichen von dem Verhältnis des Testators zu den einzelnen Priestern und Kirchen ab, und so wechselte die Wahl der bedachten Kirchenkassen und Priester von Testament zu Testament.

Teuchert und vorher schon Sigrid Turm wollen dagegen eine Nachricht über die Errichtung einer Kapelle, die sicher nachträglich an das Langhaus angefügt wurde, in einer sehr bestimmten Weise ausdeuten. In der (keineswegs bewiesenen) Annahme, der Stifter dieses Anbaues, Thomas Morkerke, müsse 1331 verstorben sein, weil er später nicht mehr im Oberstadtbuch genannt wird, folgern sie, daß damals die Kapelle und zuvor das Langhaus vollendet gewesen sein müssen. Wenn 1364 die Enkel des Stifters in die Kapelle eine Vicarie gründen, und es dabei heißt „capelle seu altaris per Thomas Morkerken avum predictorum fratrum constructe et erecti“, so bedeutet das selbstverständlich noch nicht, daß bei dem Tode des Genannten auch die Kapelle schon vollendet gewesen war. Sie mag sogar erst auf Grund seines Testamentes aufgeführt worden sein, denn nur zu gern haben die durchaus geschäftstüchtigen Menschen dieser Zeit fromme Stiftungen, die größere Kapitalien erforderten, bis auf ihr Lebensende verschoben. Sie blieben dann von rechts wegen und, wie sie meinten, auch vor Gott die frommen Stifter, während die Last ihrer Wohltaten die Erben zu tragen hatten.

Im übrigen gilt natürlich für die Gründung der Kapellen das gleiche, was zuvor schon für die Vicariienstiftungen ausgeführt wurde. Man suchte sich so früh wie möglich einen Platz zu sichern, und wartete nicht erst ab, bis die Kirche fertig war. Es fragt sich sogar, ob man aus der Tatsache, daß die beiden ältesten Kapellen im Westen angebaut wurden, nicht auch folgern darf, das Langhaus wäre von Westen nach Osten zu gebaut. Da auch die Morkerke-Kapelle verhältnismäßig niedrig war, nicht viel mehr als bis zur halben Höhe des Kirchenschiffes hinaufreichte, besagt dieser Anbau streng genommen nur, daß

das westliche Joch des Langhauses bis zu dieser Höhe ausgeführt war, als man mit dem Bau der Kapelle begann.

Allzu rasch wird der Bau des Langhauses ohnehin nicht vorangekommen sein. Benötigten doch selbst die Franziskaner, die sich bei der Lübecker Bevölkerung damals der größten Gunst erfreuten²⁾, über 20 Jahre für die Errichtung des Langhauses von St. Katharinen, und dabei flossen ihnen während der Pest 1350 noch besonders reiche Mittel zu. Die Bauzeit des Langhauses von St. Petri kann gut 30 Jahre betragen haben, da aber der Chor vielleicht erst gegen 1310 vollendet wurde, anschließend die Bautätigkeit sicher einige Zeit geruht hatte, mag sich die Arbeit am Langhaus bis zu Mitte des Jahrhunderts hinausgezögert haben. Für einen verhältnismäßig späten Termin sprechen noch zwei Urkunden, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

1353 werden in dem Testament der Wycke Pronstorpes³⁾ St. Petri zwei Mark für die Beschaffung der Fenster ausgesetzt, und zwei Jahre später vermacht Johann Klingenberg († 1356), derselbe, dessen Messinggrabplatte bis 1942 in der Kirche lag, 40 Mark zum Bau von St. Petri mit dem Bemerken, dieses Geld sollte nicht den Kirchenvorstehern oder dem Werkmeister überantwortet werden, sondern die Nachlaßpfleger sollten diese Summe in Glasfenstern, oder was sie sonst für notwendig erachteten, „verbauen“. Derartige Verfügungen kommen in den Testamenten sehr selten vor, nur dann, wenn man bei Abfassung des Testaments annahm, daß bei der Verteilung des Nachlasses dem Wunsche noch sinnvoll entsprechen werden konnte. Solange die Kirche im Bau war, oder unmittelbar nach ihrer Vollendung, war natürlich die Beschaffung von Glasfenstern auf Jahre hinaus ein dringliches Anliegen, das auch in entsprechenden Legaten seinen Ausdruck fand. Allerdings hatte offenbar Johann Klingenberg bereits bedacht, daß die Verglasung der Petrikirche in absehbarer Zeit vollendet sein würde, und darum den Testamentsvollstrecker erweiterte Vollmachten erteilt. Selbstverständlich kann die erste Verglasung später einmal durch eine bessere und modernere ersetzt werden, dazu lag in St. Petri damals sicher noch kein Anlaß vor. Wir müssen daher die eben erwähnten Legate unmittelbar mit dem Bauvorgang in Verbindung bringen. Dafür sprechen auch einige ähnliche Vermächtnisse.

Schon im vorigen Jahre konnte ich an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß 1349, bald nach der vermutlichen Vollendung der Preetzer Klosterkirche, in einem Testament eine solche Anweisung, das Geld für Glasfenster zu verwenden, auftrat. Noch klarer spricht das Vermächtnis eines Johann Erp, 1367, für ein Fenster im Chor der Perleberger Kirche. Der Chor dieser Kirche ist nach einer Bauinschrift 1361 begonnen worden. In einem Testament von 1350 weist Eckhard Rubowe darauf hin, daß er der (damals nachweislich noch unvollendeten) Katharinenkirche bereits 10 Mark als Beitrag für die Fenster

²⁾ Sehr drastisch kommt dies auch in den Testamenten der Zeit zum Ausdruck. Die Franziskaner werden weitaus am reichlichsten bedacht.

³⁾ Die Regesten der verschiedentlich im Text genannten Testamente im Lübecker Archiv.

gegeben habe. Diese Angaben sind eindeutig⁴⁾, auch die Fensterstiftungen für St. Petri dürfen daher als Aussagen zum Bauvorgang gewertet werden. Man bedenke dazu den Reichtum Lübecks, erinnere sich, daß während der Pest 1350 alle Kirchen beträchtliche Summen erhalten haben. Da aber trotzdem in der Mitte der fünfziger Jahre St. Petri offenbar noch nicht vollständig verglast war, kann der Bau der Kirche kaum sehr viel früher vollendet gewesen sein.

Von dem Meister des Langhauses ist uns wohl auch der Name überliefert. 1341 sagt ein Arnoldus operarius St. Petri für einen Johann von Stettin bei dessen Einbürgerung gut⁵⁾. Vielleicht läßt sich sogar der Lebenslauf dieses Mannes und seine Herkunft an seinen Beinamen ablesen, wenn er nämlich mit jenem Arnoldus gleichgesetzt werden kann, der zunächst 1306 als laterarius (Ziegler), dann als lapiscida (Steinmetz oder Maurer) und schließlich 1330 und 1335 als magister Arnoldus lapiscida vorkommt. In derselben Zeit wird auch ein magister Arnoldus de Wilstria lapiscida genannt. Ob sich diese Urkunden auf eine, zwei oder drei Personen beziehen, wird man vielleicht einmal entscheiden können, wenn der Lübecker Urkundenbestand wieder an seinem Orte zugänglich ist.

Diese kleinen Korrekturen und Ergänzungen nehmen der Teuchertschen Arbeit nichts von ihrem Wert. Seine vortreffliche Bauanalyse wird auch in Zukunft die Grundlage für die Forschung bleiben.

*

Die Schwesterkirche des Lübecker Domes, der Ratzeburger Dom, konnte 1954 ihr achthundertjähriges Bestehen feiern. Aus diesem Anlaß erschien eine inhaltsreiche Festschrift, *Der Dom zu Ratzeburg 1154—1954*, (Ratzeburg 1954). Die vielen kleinen Beiträge sind mehr Miscellen. Kieler Studenten haben einen Teil der kunstgeschichtlichen Aufsätze geschrieben.

Zur gleichen Zeit hat *Alfred Kamphausen* eine kleine Monographie des Domes herausgebracht, *Der Ratzeburger Dom* (Heide in Holstein, ohne Jahr). Verhältnismäßig ausführlich ist die Architektur behandelt und dabei manches erst recht klar gestellt worden. Die wichtigsten Ausstattungstücke werden wenigstens kurz gewürdigt. Dieses Bändchen füllt endlich eine Lücke, da in neuerer Zeit über den Dom nur ganz unzureichende Abhandlungen erschienen sind.

Derselbe Verfasser nimmt in seinem Band über *Die Kirchen Schleswig-Holsteins* (Schleswig 1955) auch einige Lübecker Kirchen auf. Das Buch wendet sich an einen größeren Leserkreis. Eine kurze Geschichte des Kirchenbaues in Schleswig-Holstein leitet den umfangreichen Bilderteil ein. Kamphausen ist der

⁴⁾ Die annähernd 1600 von mir durchgesehenen Testamente mit ihren zehntausenden von frommen Stiftungen enthalten außer den hier im Text angeführten Legaten für Kirchenfenster nur noch eine solche Stiftung für St. Petri in Lunden — hier konnte ich kein Baudatum feststellen — und ein Vermächtnis zur Restaurierung der Fenster in St. Jürgen. Die herangezogenen Testamente sind nicht etwa eine willkürliche Auswahl.

⁵⁾ Nach *Mildes* Abschrift der Neubürgerlisten im Lübecker Archiv.

beste Kenner der kirchlichen Architektur des Landes, und seine Darstellung ist daher auch immer gut begründet. Allerdings ist sein eigentliches Anliegen letztlich nur die bloße Form, die Entwicklung der verschiedenen Baugedanken, das Besondere der einzelnen Räume und Baukörper. Dabei wird zweifellos wesentliches herausgestellt.

Die Bilder, ihnen „gebührt der Vorrang“, stehen etwas unvermittelt neben dem Text. Auf den Abbildungen spricht eben doch sehr viel mehr als nur die nackte Form. Am deutlichsten wird es vor den Innenräumen, hier drängt sich ganz natürlich die Einrichtung sehr auf. Diese ist, geht man von den romanischen und gotischen Kirchen aus, fast immer ein Fremdkörper, wenn auch sehr oft lebendigster Ausdruck einer jahrhundertealten Geschichte. Die Selbstherrlichkeit, mit der man sich in späteren Zeiten die alten Räume dienstbar machte, die gutgemeinten Torheiten des vorigen Jahrhunderts bedürfen doch einiger Erläuterungen. Nicht jeder wird etwa in Büchen von den neugotischen Zutaten, dem Gestühl und dem Altar ohne weiteres absehen können. Dagegen bestimmt wieder in der Gottorper Schloßkirche die Ausstattung letztlich überhaupt das Wesen des Raumes. Man sollte vielleicht doch den Bildern Anmerkungen begeben.

Ein kleiner Zusatz: 1359 vermacht Hillegundis Nosses 3 Mark zum Bau des Eutiner Chores. Damals wurde offenbar der heutige Chor an das romanische Langhaus angefügt.

Den Eindruck der romanischen und gotischen Kirchen bestimmte sicher nicht zuletzt die Ausmalung. In den Dorfkirchen von Seedorf (Lauenburg) und Neukirchen (Oldenburg) sind jetzt wichtige Wandmalereien freigelegt worden. Der Landeskonservator *Peter Hirschfeld* berichtet darüber in *Deutsche Kunst- und Denkmalpflege*, 1954 S. 81 ff., *Ausmalungen in Ostholsteinischen Kirchen*. Die Seedorfer Malereien aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erinnern an das Glasfenster aus Breitenfelde, das sicher in einer Lübecker Werkstatt ausgeführt wurde. Der umfangreiche Neukirchner Zyklus läßt sich unmittelbar mit anderen Arbeiten nicht in Verbindung bringen, man denkt wohl an die Pfeilermalereien von St. Jakobi, an den Doberaner Fronleichnamsaltar (zwischen 1338 und 1341) und die Ritzzeichnungen am Bocholtgrabmal (zwischen 1341 und 1344). Im einzelnen ist sicher in diesen Arbeiten vieles anders und doch scheinen mir gerade die beiden letztgenannten Beispiele einen Hinweis auf die Datierung der Neustädter Wandbilder zu geben.

*

Ein Werk, dessen Bedeutung für die Lübeckische Kunstgeschichte zunächst nur andeutungsweise umschrieben werden kann, ist der Altarflügel, den die Restauratoren des Lübecker Museums in der Jakobikirche als Teil einer Ver-
täfelung fanden. Auf der Festtagsseite ist die Verkündigung (Abb. 1), auf der Alltagsseite die Begegnung an der goldenen Pforte (Abb. 2) dargestellt. *Joachim Goege* berichtet in der Weihnachtsnummer (Nr. 22) der *Lübeckischen Blätter* 1954 davon, wie die Tafel entdeckt und freigelegt wurde.

Von der Lübeckischen Malerei zur Zeit Meister Bertrams wußten wir bisher fast nichts. Dieser Altarflügel ist das erste hervorragende Beispiel und dazu der Kunst des Hamburger Meisters eng verwandt. Freilich gleicht er den Werken Meister Bertrams mehr im äußerlichen, im einzelnen. Die Beziehungen werden am deutlichsten, wenn man den Blick stark einengt. Von den drängenden Gebärden des Hamburgers weiß der Lübecker Meister nichts, es ist bezeichnend, daß er sogar auf die sprechende Geste verzichtet hat, mit der sonst der Verkündigungengel seine Botschaft anzeigt. Vom einzelnen ausgehend, könnte man vielleicht eher noch versucht sein, die Tafel aus St. Jakobi dem Meister des Buxtehuder Altares zuzuschreiben, aber der intime Plauderton dieses Altares führt uns doch wieder in eine andere Welt. Es ist leichter, die beiden charaktervollen Hamburger Meister gegen den Lübecker Maler abzusetzen, als dessen eigene Vorzüge in Worten herauszustellen. Er beherrscht sein Handwerk sehr sicher, seine Bilder sind übersichtlich gebaut, und er hat einen guten Sinn für das Dekorative. Unklar bleibt das Räumliche, die Figuren finden nicht immer ihren rechten Platz, Maria kniet nicht, sie scheint vor ihrem Pult zu schweben. Der größte Reiz geht zweifellos von den Einzelheiten aus, von den Köpfen, den prächtigen Engelflügeln. Gelegentlich erlangen selbst winzige Details, wie die rotweißen Schließen der Bücher, eine merkwürdige Anziehungskraft. Über allem steht jedoch der liebevolle Madonnenkopf (Abb. 3). Man ahnt schon jenen Marientypus, der uns dann in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts immer wieder begegnen sollte: mädchenhaft zart, mild und freundlich und ganz unfeierlich. Der Altarflügel wird daher auch erst um die Jahrhundertwende entstanden sein, allerdings von keinem sehr jungen Meister, sonst würde das Räumliche besser beherrscht sein. Tatsächlich steht auch der Lübecker Altarflügel den späteren Werken Meister Bertrams und seiner Schule, dem Passionsaltar in Hannover und dem Buxtehuder Altar, sehr viel näher als dem Petrialtar von 1379.

Der Lübecker Maler unterscheidet sich übrigens nicht nur in der Komposition von den Hamburger Künstlern, auch seine Maltechnik ist etwas anders, vor allem gegenüber Meister Bertram. Seine Farben sind schwerer, nicht so leuchtend und durchsichtig, in den Gesichtern gehen die Schatten ins Graue. Die Verkündigung ist sehr fein durchgemalt, nur über dem Gold an den Engelflügeln und den Brokatstoffen ist die Farbe locker aufgesetzt. Schneller und flüchtiger ist die Außenseite gemalt, die einzelnen Pinselstriche stehen oft unvermittelt nebeneinander. Man könnte fast geneigt sein, einen anderen Maler anzunehmen. Es ist aber doch wohl nur eine billigere Malerei derselben Hand.

Diese Tafel hat sicher zu einem Marienaltar gehört, denn beide Wandlungen waren der Mariengeschichte gewidmet. In der Zeit, in der diese Malerei entstanden sein muß, wurden tatsächlich zwei Marienaltäre in der Jakobikirche gegründet, einer in der damals wohl gerade erbauten Marienkapelle. An diesem Altar werden 1392, vielleicht auch 1393, sicher aber wieder 1399 Vicarien gestiftet. Der zweite Altar, der ebenfalls in der Marienkapelle gelegen haben mag, wurde im Zusammenhang mit der Stiftung der Vicarie 1403 errichtet. Die Stifter dieses Altares waren die Älterleute der Marienbruderschaft, auch ge-

nannt „broderschop Marien, alß ße int geberchte gynk“, und sie weihten ihren Altar unter dem Titel „visitatio beate Marie virginis“. Auf dem zugehörigen Flügelaltar wird das Hauptbild also die Heimsuchung gewesen sein, und es entspräche durchaus den mittelalterlichen Gepflogenheiten, wenn auf der Außenseite des Altares als Hinweis die Begegnung an der goldenen Pforte dargestellt wäre. Dieses Thema ist sonst auf der Alltagsseite eines Flügelaltares ganz ungewöhnlich und muß jedenfalls aus besonderen Bedingungen heraus erklärt werden, die eben in diesem Falle gegeben waren. Man kann daher mit einiger Sicherheit den Altarflügel mit der Gründung dieser Vicarie und dem Datum 1403 in Verbindung bringen. Da der Meister dieser Tafel auf die Lübeckische Malerei der folgenden Jahre keinen Einfluß mehr gehabt hat, werden wir in unserer Meinung bestärkt, daß der Künstler damals schon verhältnismäßig alt gewesen sein muß.

Die Beziehung, die dieser Lübecker Maler zu Hamburg gehabt haben muß, verrät uns vielleicht sogar seinen Namen. Denn eine so enge Verwandtschaft zwischen Hamburger und Lübecker Malereien ist keineswegs so selbstverständlich, wie man zunächst annehmen wird. Die Kunst der bedeutenden Hamburger Maler des 15. Jahrhunderts, Meister Frankes, Hans Bornemanns und Hinrik Funhofs, blieb auf die Lübecker Amtsgenossen ohne nachhaltigen Einfluß. Erst gegen Ende des Jahrhunderts verband sich wieder die Kunst beider Städte, als der Meister des Halepagenaltares von Hamburg nach Lübeck sich wandte, ein gutes Jahrzehnt dort gearbeitet hat und schließlich wieder nach Hamburg zurückging. Hundert Jahre zuvor, zur Zeit Meister Bertrams, hatte es ebenfalls einen Maler gegeben, der, gleich dem Meister des Halepagenaltares, bald in Lübeck, bald in Hamburg tätig war, Johannes oder Henselin von Stratzeburg⁶⁾. Man hat aus der westlichen Form seines Vornamens schließen wollen, er sei aus Straßburg im Elsaß eingewandert. Diese Vermutung scheint nicht zuzutreffen. Der Name Stratzeborg ist, wenn auch sehr selten, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Lübeck bezeugt. Vielleicht wird der Maler Johannes von Stratzeborg — in den älteren Urkunden wird er meistens Johannes genannt — schon 1360 erwähnt, denn damals setzte in seinem Testament ein Ludeke Sidensnor seinem Verwandten Johannes von Stratzeborg Geld, etwas Hausrat (gewissermaßen eine Aussteuer) und die Hälfte seines Arbeitsgerätes (!) aus, und zwar mit der Anweisung, es dem Genannten nur zu geben, wenn er sich gut führe, so daß die Testamentsvollstrecker an seinem Betragen Gefallen fänden. Dieser Johann von Stratzeborg war damals offenbar noch ein Knabe, jedenfalls nicht mündig, dafür sprechen die Legate und vor allem die einschränkende Klausel, die wie in ähnlichen Fällen, den Nachlaßpflegern einen Einfluß auf den Jungen sichern sollten. Bei der Seltenheit des Namens wird man diesen Johann Stratzeborg wohl mit dem Maler gleichsetzen dürfen, der 1383 bereits so vermögend war, daß er sich am Pferdemarkt neben seinem Kollegen Johann von Brusle ein Haus kaufen konnte. 1387 zahlte er dann in Hamburg die Gebühr für seine Aufnahme in das dortige Maleramnt und verkaufte vier Jahre später sein Haus in Lübeck, heiratete aber 1393 die Tochter seines ehemaligen Lübecker Nach-

⁶⁾ R. Struck in Lübeckische Blätter 1925, S. 449 ff.

barn, Johann von Brusle, der inzwischen gestorben war und erhielt zugleich dessen Haus als Mitgift. Von nun an nannte er sich in den Urkunden ausschließlich Henselin, vielleicht hatten ihn sein Nachbar, der wohl aus den Niederlanden eingewandert war, und dann später seine Frau so gerufen. Wäre Henselin von Stratzburg wirklich aus dem Westen eingewandert, so würde uns sicher gerade in den älteren Urkunden diese westliche Namensform begegnen.

Henselin von Stratzburg ist offenbar mit seiner Arbeit sehr erfolgreich gewesen, denn er konnte zu seinem Haus noch weiteren Grundbesitz erwerben, ihm gehörten schließlich noch ein Haus in der Königstraße und Ländereien vor dem Hüntertor. 1411 verkaufte er das Haus am Pferdemarkt. Vielleicht war damals seine Frau gestorben, die ihm das Haus in die Ehe mitgebracht hatte. Jedenfalls heiratete er noch einmal, und das mag der Anlaß gewesen sein, daß er wieder nach Hamburg verzog. Dort ist er seit 1423 als Grundbesitzer genannt und als er Ende 1428 oder 1429 starb, verkauften seine Nachlaßpfleger seinen Lübecker Grundbesitz, während seine Witwe das Hamburger Haus behielt.

Johann von Stratzburg ist, nach seinem Vermögen zu schließen, damals der angesehenste der Lübecker Maler gewesen und der einzige, von dem wir wissen, daß ihn enge Beziehungen mit Hamburg verbanden. Sollte er nicht auch der Maler der Tafel aus St. Jakobi sein?

Nachdem jetzt der Einfluß Meister Bertrams auf die Lübecker Kunst seiner Zeit an einem Beispiel nachgewiesen werden konnte, wird man vielleicht auch entscheiden können, welche Arbeiten aus dem weiteren Umkreis des Hamburger Meisters in Lübeck entstanden sind. Das gilt für Malereien wie Bildwerke, denn Meister Bertram war wahrscheinlich auch Bildschnitzer gewesen. Die Plastiken des Petrikirchaltars sind den Gemälden Meister Bertrams eng verwandt, sehen sehr anders aus als alle älteren Schnitzwerke des hansischen Gebiets. Man kann dagegen nicht die Arbeiten in Doberan anführen, denn am Laienaltar dieses Klosters ist die fast unbekannt Malerei der Flügel⁷⁾ den Malwerken des Hamburger Meisters so ähnlich, daß zumindest ein Werkstattzusammenhang vorausgesetzt werden darf.

*

Eine besonders wichtige Veröffentlichung ist *Alfred Stanges* sechster Band seiner *Deutschen Malerei der Gotik, Nordwestdeutschland von 1450 bis 1515* (München/Berlin 1954). Die Geschlossenheit der westfälischen Malerschule ist sehr eindrucksvoll, wenn man dann später die Kapitel über Hamburg und Lübeck durchgeht. Es fehlte eben in den beiden Hansestädten für die Maler eine breite Überlieferung (daher auch wieder die Grundlage zu gemeinsamen Ansatzpunkten), die Maler traten gegenüber den Bildschnitzern zu sehr in den Hintergrund. Es gibt aus diesem Grunde auch keine eigentliche Lübecker oder

⁷⁾ Mir liegt eine Detailaufnahme von Fr. A. Martens vor. In dem Teil-
druck seiner Dissertation, *Meister Bertram, Herkunft, Werk und Wirken* (Berlin
1936) schreibt er diese Malereien Meister Bertram zu.

Hamburger Malerschule, die bedeutenden Meister kamen von auswärts oder hatten doch ihre bildenden Erlebnisse in der Fremde empfangen, allerdings alle im Westen, in Westfalen, am Niederrhein oder in den Niederlanden. Die Grenzen innerhalb dieses großen Gebietes sind sogar nicht immer einleuchtend zu ziehen. So scheint mir immer noch nicht entschieden zu sein, ob die Schlägeler Passion in Hamburg oder Westfalen entstanden ist, obwohl Stange, auf seinen früheren Band zurückgreifend, hier noch einmal die Zuschreibung dieser Tafeln an einen Hamburger Meister rechtfertigt⁸⁾.

Etwas fremd wirken in diesem Bande die Kapitel über die niedersächsische Malerei. Zu sehr drängen sich hier Anklänge an mitteldeutsche Überlieferungen vor. So mußten notwendig entscheidende Fragen offen bleiben. Der eigentliche Mittelpunkt ist sicher Braunschweig gewesen. Diese Stadt scheint aber keine bedeutenden Maler beschäftigt zu haben. Hier ist jedenfalls die Werkstatt des Hannoveraner Marktkirchenaltars beheimatet gewesen⁹⁾.

Bei der Betrachtung der Lübecker Malerei stehen natürlich Hermen Rode, Bernt Notke und der Meister des Halepagenaltars im Vordergrund. Sie haben auch im wesentlichen die Kunst der kleineren Meister bestimmt. Im einzelnen werden diese führenden Maler treffend gekennzeichnet, und der Umfang ihres Schaffens wird, soweit überhaupt ein Urteil möglich ist, überzeugend begrenzt.

Mit Recht wird die Bedeutung Hermen Rodes, dem Notke zuletzt allzu sehr im Licht stand, wieder stärker herausgestellt. Sein Werk läßt sich am besten übersehen, und das liegt nicht nur daran, daß verhältnismäßig viel erhalten ist. Sein Talent ist so ausgeglichen, sein Weg so gradlinig, daß man es nicht schwer hat, seine Arbeiten zu erkennen. Er ist der Maler stiller Begegnungen, und die milde blumige Farbigkeit seiner Bilder stimmt damit harmonisch zusammen.

Sehr viel schwieriger ist es, Bernt Notke als Maler zu fassen. Er ist vor allem als Schnitzer tätig gewesen. Kühn sprengte er alle Überlieferungen, sein Werk ist voller Überraschungen. Es ist daher nicht einfach, ihm nachzuspüren. Um seine in Ausmaßen und Einfall ungewöhnlichen Aufgaben durchzuführen, beschäftigte er zahlreiche Schüler, und sein verwickelter Werkstattbetrieb ist nur schwer zu entwirren. Seine Malwerke sind dazu uns nur noch im beschränkten Maße zugänglich. Des Meisters Hauptbilder sind vernichtet, die Gregorsmesse und die Kopie des Totentanzes, dessen originales Bruchstück durch umfangreiche Übermalungen entsteht ist. Der Zugang zum Revaler Altar ist uns heute verschlossen, und den Aarhuser Altar wird man erst nach seiner Wiederherstellung gerecht beurteilen können. Allerdings hatte sich die Forschung mit Notke besonders eingehend auseinandergesetzt, zuletzt umfassend Paatz, und Stange hat seine Ergebnisse im wesentlichen übernommen, möchte aber doch das kleine Triptychon in Djursdala als eigenhändige Arbeit anerkannt wissen. Vielleicht hat *Roosval* recht, der die Tafel zuerst Notke zusprach, Ich kann nicht urteilen, solange ich das Triptychon nicht im Original gesehen habe. Allerdings

⁸⁾ Dagegen Paul Pieper in „Westfalen“ 1954, S. 88.

⁹⁾ Um das zu beweisen, müßte ich umständlich auf die niedersächsischen Altarschreine dieser Zeit eingehen.

verblüfft doch immer wieder die enge Verwandtschaft dieser Malerei mit der des Schlutuper Altares.

Der Meister des Halepagenaltares ist wieder eine einfachere Natur. Seine Entwicklung wird erst recht glaubhaft, wenn man den Hamburger Maleraltartafel aus seinem Werk ausscheidet. Stange charakterisiert ihn ausgezeichnet: Er hat einen Sinn für die große Form und doch mangelt ihm innere Größe, voller Spannung, hart, unverbindlich, wirklichkeitsnah und doch nicht ohne Phantasie und im Grunde sehr bürgerlich. Man kann verstehen, daß die jetzt vom Lübecker Museum erworbene Madonna, das Gegenstück zu dem Bremer Doppelbildnis, in der angelsächsischen Welt keinen Liebhaber fand¹⁰⁾. Dazu ist sie zu herb. Des Meisters etwas derbe, fast überdeutliche Erzählungen haben aber auf seine Amtsgenossen um so mehr Eindruck gemacht. Fast alle haben ihnen etwas abgesehen.

Ohne eigentliche Nachfolge blieb der Meister des Schinkelaltares, dessen Werk Harald *Busch* so phantastisch ausgeweitet hatte. Stange bringt diesen Künstler auch mit Köln in Verbindung. Wahrscheinlich muß man diesen Zusammenhang sogar noch stärker betonen, konnte doch *Arthur Haseloff*¹¹⁾ nachweisen, daß für die Verkündung des Hüttener Altares der Columbaaltar Roger van der Weydens zum Vorbild gedient hat. Die Altartafel des Niederländers stand damals in Köln. Der Hüttener Altar wird übrigens kaum für diese kleine Kirche gemalt worden sein. Das ikonographische Programm dieses Altarwerkes weist eindeutig auf eine Dominikanerkirche (Schleswig?) hin. Erst nach der Reformation wird der Schrein in die kleine Dorfkirche gekommen sein¹²⁾.

Die Werklisten der kleineren Meister aufzustellen, ist oft noch schwieriger. Denn die bescheidenen Talente verpflichteten sich bald dem, bald jenem Vorbild, vollbringen unter Aufsicht eines führenden Meisters oft beachtliche Leistungen, vermögen aber, auf sich selber angewiesen, nur noch recht geringwertige Arbeiten zu leisten. Der schlechte Erhaltungszustand erschwert außerdem eine klare Beurteilung, und naturgemäß sind gerade die Malereien dieser Künstler sehr viel weniger gepflegt als die allgemein geschätzten Hauptwerke. Darum bemerkt Stange auch ausdrücklich: „vieles muß in diesen Abschnitten vage bleiben“.

Trotzdem wird man auch diesen Kapiteln des Buches im wesentlichen zustimmen. Ein Vergleich mit Harald *Buschs* „Meister des Nordens“ zeigt nur zu deutlich, wieviel übersichtlicher Stange den Stoff gruppiert hat, wieviel überzeugender seine Werkverzeichnisse sind, wieviel treffsicherer die verschiedenen Meister charakterisiert sind.

¹⁰⁾ H. A. Gräbke im „Wagen“ 1954, S. 52. Das Bild wurde als „Lübecker Madonna“ aus dem englischen Kunsthandel erworben, soll aber noch in den zwanziger Jahren mit dem Bremer Doppelbildnis vereint gewesen sein.

¹¹⁾ Aus dem Flensburger Museum (Flensburg 1953) S. 24.

¹²⁾ So wurden z. B. aus den Lübecker Stadtkirchen sicher vier, wahrscheinlich aber sehr viel mehr der mittelalterlichen Altarschreine an Dorfkirchen verschenkt.



Abb. 1: Der Altarflügel aus St. Jacobi. Vorderseite



Abb. 2: Der Altarflügel aus St. Jacobi. Rückseite



Abb. 3: Ausschnitt aus Abbildung 1 während der Freilegung

Zu diesen Abschnitten möchte ich nur ein paar Anmerkungen geben. Man sollte vielleicht ein wenig mehr die maltechnischen Vorgänge berücksichtigen. Ich kann mir z. B. nicht vorstellen, daß der Meister des Schlutuper Altares auch den Gertrudenaltar von 1509 gemalt haben sollte, denn hier ist mit ganz anderen Mitteln gearbeitet worden. Recht aufschlußreich können auch eingehende Untersuchungen der vollständigen Altarwerke sein. Beschränkt man sich nur auf die Malerei, wie Stange seinem Thema gemäß, so entgeht einem doch mancher Hinweis, den Plastik und Dekoration geben.

Den Vorschlag Stanges, dem Meister des Prenzlauer Altares von 1512 und des Thomasaltares (um 1520) auch die Außenseiten des Funhofschen Altares (1484) und das Gedenkbild von 1490 zu geben, vermag ich nicht zu folgen. Die späteren Altäre müßten doch wenigstens etwas von der Fundhofschen Malkultur zeigen. Auch scheint mir die unbekümmerte Frische, mit der der Prenzlauer Altar gemalt ist, eher auf einen jugendlichen Künstler hinzuweisen. Dem fruchtbaren Meister des Bützower Altares wird man auch noch die umfangreichen Malereien am Hochaltar der Parchimer Marienkirche geben müssen. Der Meister des Güstrower Altares ist keine glaubhafte Persönlichkeit, sein Werk fällt bei näherer Betrachtung ganz auseinander. Der Güstrower Altar selbst ist in Rostock entstanden¹³⁾, und zwar schon gegen 1507. Die Malereien an den Schreinen von Vermdö und Burg auf Fehmarn gehören tatsächlich in die Nachfolge des Meisters der Elisabethlegende, sind Lübecker Arbeiten. Die Lauenburger Vergänglichkeitsstafel¹⁴⁾ hat ein Meister aus dem Kreise Hinrik Bornemanns gemalt, kaum später als in den achtziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts. Wieder ist die Maltechnik sehr charakteristisch, etwa die pastosen Lichter auf den Brokatstoffen, so hat man in Hamburg damals gemalt, in Lübeck findet man eine solche Pinselführung nur auf dem Altar aus dem Aegidienkonvent, den Stange ganz zu Recht einem Hamburger Meister zuschreibt.

Zum Schluß aber sei noch einmal ausdrücklich betont, daß die entscheidungsvolle Forscherarbeit, die Stange hier geleistet hat, nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Mit diesem Band ist uns wirklich eine ganz ausgezeichnete Arbeitsgrundlage geschenkt worden.

*

Hellmut Rosenfeld hat in seinem Buch *Der mittelalterliche Totentanz* (Münster/Köln 1954) wichtiges Material zusammengestellt. Seine Ausführungen können aber nicht ohne weiteres hingenommen werden. Tatsachen und vageste Vermutungen sind oft in bedenklicher Weise verquidkt. Über die Werke der bildenden Kunst urteilt er ohne genügende Sachkenntnis. Sicher gehen Notkes Totentanz von 1463 und das Gemälde in la Chaise Dieu auf das gleiche Urbild zurück, das aber nicht unbedingt ein Bilderbogen vermittelt haben muß. Notke ist selbst im Westen gewesen. Daß der Lübecker Totentanz von 1463 einen Vorgänger gehabt haben soll, den sich Rosenfeld im Pestjahre 1388 entstanden

¹³⁾ Den Nachweis wird eine Rostocker Dissertation führen.

¹⁴⁾ Siehe auch M. H a s s e, Zeitschrift 1954, S. 115.

denkt, ist eine seiner vielen phantastischen Behauptungen. Die Holzschnitte des Lübecker Totentanzbuches von 1489 werden von ihm als „kümmerliche Bilderfindungen“ abgetan. Dies sei nur des Kuriosums halber notiert.

Besser weiß Rosenfeld die Dichtungen zu würdigen. Beredt hebt er die ergreifende Sprache der Reime von 1463 heraus. Der Verfasser der Verse hat sich an eine niederländische Nachdichtung einer französischen Vorlage und an eine ältere deutsche Fassung halten können. Der Text der Lübecker Buchausgabe ist umständlicher, breiter, nicht annähernd so schlagkräftig, entschädigt uns aber doch durch seine Zeitnähe¹⁵⁾.

Johnny Roosval macht uns in *Forvänner* 1954 mit einer Pietà aus Oja (Södermanland) bekannt, die er Bernt Notke zuschreibt. Seine Beweisführung ist nicht zu verstehen, er vergleicht die Gruppe mit dem Triumphkreuz Notkes, beruft sich dabei auf Paatz, der das Triumphkreuz noch gar nicht als Werk Notkes anerkennen konnte und meint, die Pietà aus Oja sei gar in der gleichen Zeit wie das Lübecker Triumphkreuz entstanden. Das Bildwerk muß aber ein halbes Menschenalter früher, gegen 1460, geschnitzt worden sein und zwar von dem Meister des Neukirchener Altares. Es sind die gleichen schweren und etwas derben Typen. Die Verwandtschaft ist so augenfällig, daß allein dieser Hinweis genügen sollte. Nur eine kleine modische Eigenheit sei noch vermerkt. Seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre wird in Lübeck die trauernde Maria stets ähnlich einer Nonne (Witwe?) bekleidet dargestellt: mit einem Kopftuch und der Hals gänzlich verhüllt durch ein zweites Tuch. Vorher gab man der Maria nur ein Kopftuch, das dann locker um den Hals gelegt wurde. Die Pietà aus Oja ist ein bezeichnendes Beispiel für diese ältere Tracht.

Horst Appuhn hat in seinem Bändchen *Gotische Plastik in Schleswig-Holstein* (Heide in Holstein, ohne Jahr), eine nützliche Übersicht gegeben. Schleswig-Holstein fehlt in dieser Zeit der Mittelpunkt. Nur am Anfang und am Ende des behandelten Zeitraumes hat man im Lande selbst bedeutendere Kunstwerke geschaffen. Da kein natürlicher Zusammenhang die einzelnen Bildwerke miteinander verbindet, erhält die Auswahl naturgemäß etwas Zufälliges. Die Aufgabe verliert damit nicht ihren Sinn, fordert aber geradezu kunstgeographische Betrachtungen heraus. Appuhn entzieht sich dem nicht ganz, scheut sich aber, bestimmtere Angaben zu machen. Obwohl über ein Viertel der abgebildeten Werke sicher in Lübeck angefertigt wurden, wagt er nur, die Möllner Apostel mit einer Lübecker Werkstatt in Verbindung zu bringen.

Die nachmittelalterliche Kunst Lübecks streifen einige Aufsätze im „Wagen“ 1955. *Rosemarie Wesnigk* nahm die Rückkehr der bisher in Österreich ausgelagerten Bilder des Museums zum Anlaß, um eine kleine mehr kulturgeschichtliche Studie *Zur Kölerschen Ahnengalerie* zu schreiben. Die Bildnisse sind auch gerade durch ihre sorgfältige Ausführung für die Kostümgeschichte von besonderem Interesse. *Die Herrenhäuser um Lübeck*, die *Peter Hirschfeld* zusammengestellt hat, führen uns aus der bürgerlichen Welt Lübecks heraus. Allerdings beschäftigten die adligen Auftraggeber wenigstens gelegentlich einen Lübecker Baumeister.

¹⁵⁾ Siehe auch M. Hasse im „Wagen“ 1953, S. 73.

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Ammann 153, Anthes 161, Aßmann 163, Bergholz 174, Bolland 174, Borkenhagen 162, Börtzler 175, Brockhaus 155, Cordes 175, Dalstein 162, Diestel 174, Dietsch 175, Düsing 165, Ebel 153, 156, Ennen 151, Ewald 168, Fromme 155, Gaasch 163, Gause 165, Gloede 165, Grabowsky 163, Hahne 173, Hamann 165, Haß 161, Hatz 169, Helm 176, Herse 174, Heyne 175, Hirschfeld 155, Hoffmann F. 163, Hoffmann G. E. 163, Jankuhn 163, Jesse 169, Johansen 156, Kämpfer 154, Kamphausen 163, Kellenbenz 166, Kleiminger 165, Klöcking 155, Kuschert 163, Lammers 163, Laur 163, Lindtke 155, Metzner 161, Mundhenke 174, Näcke 161, Neugebauer 155, 160, Nicolaisen 158, Ohnesorge 174, Otto 165, Pauly 155, Planitz 147, Prüser 175, Reimer 163, Reincke 153, 170, Rhein 165, Rohwedder 169, Schmidt 175, Schreiner 153, Schulz 175, Spethmann 155, Spieß 173 f., Stelzer 173, Stichtenoth 163, Stier 161, Timme 173, Warncke 161, Wesnigk 155, Wiegandt 165, Wiesener 165, Witt 169, v. Witzendorff 171, 175, Woehlkens 171, Zimmermann 161.

(Wenn mehrere aufeinanderfolgende Arbeiten von einem Rezensenten angezeigt sind, so ist jeweils nur die letzte Anzeige von diesem unterzeichnet.)

Hans Planitz, Die deutsche Stadt des Mittelalters. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. Köln, Böhlau, 1954. — Ein eindrucksvolles Werk, Krönung einer Lebensarbeit, deren Erscheinen der Verfasser selbst nicht mehr erlebt hat, aber doch als Ganzes nicht voll befriedigend — was man angesichts einer materiell und ideell so immensen Leistung nur ungern ausspricht. Schon der Titel verspricht mehr, als der Inhalt gibt: denn es handelt sich hier ausschließlich um eine Rechts-, Verfassungs- und (in eingeschränktem Maße) Sozialgeschichte der deutschen Stadt; von ihren wirtschaftlichen Leistungen und Voraussetzungen ist kaum, von ihrer geistig-kulturellen Wesensart und Bedeutung ist überhaupt nicht die Rede. Eine Deutung des Gesamtphänomens ist nicht unternommen.

Der bleibende Wert des Buches liegt in den verfassungs- und sozialgeschichtlichen Erörterungen namentlich zur Vor- und Frühgeschichte der „Stadt im Rechtssinne“. Diese Kapitel beruhen auf P.s eigenen, bekannten und wertvollen Vorarbeiten und ergänzen diese noch durch eine fast überwältigende Fülle ergänzender Einzelheiten. Da dieser erste Teil, allerdings unter Beschränkung auf die deutsche Stadt, inhaltlich eine ungefähre Parallele zu E. Ennens neuem Werk (s. u.) darstellt, so liegt damit jetzt von zwei Seiten

her eine so eingehende und kritisch nachprüfbare Erörterung des Gesamtproblems der städtischen Frühgeschichte vor, wie man sie sich nur wünschen kann.

Der zweite Teil des Werkes behandelt die Stadt seit dem 13. Jahrhundert hinsichtlich ihrer Topographie, Bevölkerung (ständische Gruppierung, Genossenschaften) und autonomen Verwaltung. Hier ist P. mehr als im ersten Teil neben eigenen Forschungen auf die Vorarbeiten anderer, ja auf die Zufälligkeiten der jeweiligen örtlichen oder landschaftlichen Forschungslage angewiesen; und die Folge ist eine gewisse Ungleichmäßigkeit und mangelnde Dichte, über die das Übermaß der Beispiele und Einzelheiten doch nicht hinwegtäuschen kann.

Entscheidend für die Bewertung des ganzen gewaltigen Werkes ist die Frage, ob die zahllosen Einzelsteinchen, aus denen das große und bunte Mosaik zusammengesetzt ist, einer kritischen Prüfung standhalten. Was die städtische Vor- und Frühgeschichte angeht, so ist diese kritische Auseinandersetzung schon durch die Forschung zum großen Teil an Hand der früheren Veröffentlichungen Planitz's geleistet worden, zuletzt noch durch E. Ennen. In dieser unserer Zeitschrift müssen wir uns auf das beschränken, was — namentlich im zweiten Teil des Buches — über Lübeck und auf Grund Lübecker Quellen ausgesagt wird. Vielleicht gibt eine solche Prüfung am Beispiel einer bedeutenden Stadt doch auch einen allgemeineren Begriff von Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Ganzen.

Lübeck erscheint natürlich an zahllosen Stellen des Buches, was schon durch die systematische Gliederung innerhalb der Haupt-Teile begründet ist. Das Register verzeichnet allerdings und leider nur die Textstellen, „die eingehendere Ausführungen bieten“. Man findet aber im Text und in dem sehr reichhaltigen Anmerkungsteil (mit nicht immer zuverlässiger Zitierweise) noch zahlreiche weitere, z. T. nicht unwichtige Erwähnungen der Stadt.

Was die *Topographie* der Stadt angeht, so wiederholt P. aus zweiter und dritter Hand im wesentlichen die Ergebnisse von Brehmer und Lenz; da diese hinsichtlich der Lage der ersten, gräflichen Gründung und der Rolle der „Königstraße“ unzureichend fundiert sind, müssen die topographischen Angaben von P. als veraltet bezeichnet werden; hier, wie an zahlreichen anderen Stellen macht es sich unangenehm bemerkbar, daß bei der langen Dauer der Ausarbeitung des Werkes die Literatur meist nicht mehr bis in das letzte Jahrzehnt verfolgt worden ist. Der Stadtplan (S. 141) spiegelt Einzelkenntnisse über Lage und Ausdehnung der gräflichen und der herzoglichen Stadtgründung und über die Ummauerung vor, die wir in Wahrheit gar nicht besitzen; da der Plan wegen seiner bequemen Zugänglichkeit in diesem Buch vermutlich in Zukunft oft herangezogen werden wird, ist das besonders bedenklich. Hinsichtlich der Gründung durch Heinrich den Löwen hat P. den Zusammenhang zwischen ihrem wirtschaftlichen Gelingen und dem gleichzeitigen Niedergang Schlesiens auf merkwürdige Weise mißverstanden, indem er schreibt (S. 140): „Er (Heinrich der Löwe) zerstörte Schleswig (!) und suchte als Ersatz dafür das glänzend gelegene Lübeck in seine Hand zu bekommen“. Man kann nicht umhin, angesichts einer solchen Bemerkung Schlimmes hinsichtlich der Stichhaltigkeit sonstiger historischer Tatsachenangaben in dem Buch zu argwöhnen. — Ähnlich oberflächlich sind P.s Ausführungen über einen sehr entscheidenden Punkt der Lübecker Gründungsgeschichte, nämlich die Frage der Gründungsinitiative

und damit im Zusammenhang des „Unternehmerkonsortiums“. Was P. hier über das Problem eines etwaigen Gemeineigentums der Unternehmer (das P. ablehnt, wie überhaupt die Unternehmertheorie) ausführt, ist so unzulänglich, daß er offensichtlich die Ansichten und die Beweisführung Rörigs (und auch schon Frensdorffs) gar nicht verstanden haben kann. Insbesondere ist er auf die — gerade im Rahmen seines Buches doch hochinteressante — Frage der „alten Wortzins“ und der geschlossenen Grundbesitzkomplexe der alten Familien überhaupt nicht eingegangen. Daß ein ursprüngliches „Gemeineigentum“ bei der Ansiedlung durch die Einzelpartner parzelliert und damit in ihr privatrechtliches Eigentum übergegangen ist, dürfte nicht so schwer zu verstehen sein, wie P. will. Die Redensart „Nur selten haben sich patrizische Familien über drei Generationen hinaus gehalten“, mit der P. ebenfalls die Rörigsche Gründungsunternehmertheorie abtun will, bedarf für den Kenner der lübschen Verhältnisse gar keiner Widerlegung (wie denn auch P. selbst an anderer Stelle — S. 270 — schreibt: „In Lübeck haben mehrere Gründerfamilien (!) sich jahrhundertlang gehalten, wie die Warendorp, Bardewic, Swarte, Wrot“). — Die etwas mißlaunigen Ausführungen P.s gegen Rorig, S. 142, die nur sehr geringe Vertiefung in den nicht so einfach zu erfassenden Sachverhalt zeigen, stehen übrigens überhaupt um so beziehungsloser da, als P. sogar auf der nächsten Seite den Kern der Rörigschen Gedankengänge unbefangen übernimmt (ohne daraus allerdings die verfassungstopographischen Schlußfolgerungen zu ziehen), indem er schreibt: „Bei der Stadtgründung selbst hatte sich der Herzog des sachverständigen Rates und der tatkräftigen Mitwirkung der Fernhändler zu erfreuen. Diese dürften von Anfang an eine gildenartige Vereinigung dargestellt haben. Schon im Gründungsstadium spielten sie eine entscheidende Rolle (!) ...“.

Auch auf dem Gebiet der eigentlichen *Sozial- und Verfassungsgeschichte* der Stadt begegnet man bei P. wiederholt Ansichten, die teils unzutreffend, teils schief oder unvollständig sind. So scheint er, nach dem Zusammenhang der Stelle und dem Wortlaut zu urteilen, in Anm. 18 zu S. 112 f. die Ansicht zu vertreten (ebenso auch S. 144), der Satz über die „allgemeine Zuständigkeit“ der Stadt in Sühnegerichtssachen (*civitatis decreta, id est kore*) stehe so bereits im Barbarossa-Privileg, habe also schon seit 1188 gegolten; Bloch irre, wenn er den Bürgern ursprünglich nur die Lebensmittelpolizei zuspreche. Hier behauptet P. aber erheblich mehr, als Rorig, auf den er sich offenbar stützt, sagen will (Hans. Beitr., S. 18); es kann vielmehr schwerlich bestritten werden, daß Blochs Ansicht, jener berühmte Satz über die *civitatis decreta* gehöre in dieser Form erst der Zeit um 1225 an, bisher die einhellige Ansicht der Forschung darstellt, so daß P. die Beweislast zufiele, wenn er das Gegenteil behaupten will. Hier prätendiert P. also ohne jede Begründung eine Vorverlegung der lüb. Verfassungsentwicklung um rund eine Generation — ohne allerdings später, bei Diskussion der Entstehung des Rates, diesen Faden wieder aufzunehmen, so daß auch diese Bemerkung ganz beziehungslos dasteht und nur aus mangelnder Übersicht über den Gesamtstoff erklärt werden kann.

Wenig befriedigend, wie meistens, ist auch bei P. die schwimmende und unklare Verwendung des Terminus „Patriziat“ und „Patrizier“. So spricht er S. 269 davon, daß (u. a.) Lübeck „die Patrizierherrschaft aufrechterhalten“ habe. An anderer Stelle ist von „den Geschlechtern“ die Rede (S. 315). Der Zusammenhang zeigt, daß hierunter eine kleine und geschlossene, bevorrechtete Schicht zu verstehen sei — denn die gesamte Kaufmannschaft, aus der

sich ja der Rat in Lübeck ergänzte, kann man schlechterdings wohl nicht als „Patriziat“ bezeichnen. Von einer „Patrizierherrschaft“ kann aber in Lübeck überhaupt nicht die Rede sein — und es gehört zu den Grundfehlern des ganzen Buches, daß P. überall da eine „Patrizier“herrschaft konstruiert, wo es nicht zur Beteiligung des Handwerkes am Rat gekommen ist. Dadurch gewinnt seine Darstellung der städtischen Verfassung das Bild einer soziologischen Starrheit, ja Klassenorganisation, das mit der Wirklichkeit in den wenigsten Fällen übereinstimmt, ganz bestimmt jedenfalls nicht in Lübeck. Es ist im Gegenteil für Lübeck kennzeichnend und u. a. von Rörig in zahlreichen Darstellungen immer wieder betont worden, daß hier andauernd neue Kräfte in die Schichten der ratsfähigen Kaufmannschaft aufstiegen. Angesichts einer solchen breiten Fluktuation ist aber der Begriff „Patriziat“ fehl am Platze, wenn er denn überhaupt einen rechtsgeschichtlich verständlichen und faßbaren Sinn haben soll. Auf S. 315 heißt es dann: „In Lübeck waren die Geschlechter regelmäßig mit einer Person im Rat vertreten“. Fragt man nun mit begreiflichem Interesse, wer denn diese „Geschlechter“ waren, so ergibt sich in einem klassischen Zirkelschluß als einzig mögliche Antwort: diejenigen, die längere Zeit (fast) ununterbrochen im Rat saßen! Denn einen anderen Beleg für die Existenz (patrizischer) Geschlechter gibt es vor dem 15. Jahrhundert nun einmal nicht. Daß es sich hier aber überhaupt nicht um das Problem einer rechtlichen Privilegierung, etwa eines Anspruchs auf den Ratssitz, sondern um das viel interessantere soziologische Problem einer ungewöhnlich dauerhaften Erbtüchtigkeit einiger großer Kaufmannsfamilien handelt, hat P. nicht zur Kenntnis genommen; ebensowenig die zahlreichen Gegenbeispiele, wo Angehörige dieser Familien ohne Gnade (und ohne Anspruch auf „Ersatz“) aus dem Rat weichen mußten, wenn sie wirtschaftlich oder politisch versagten.

Einige Kleinigkeiten von geringerem Gewicht seien schließlich noch angemerkt: Auf der Tafel S. 232 erscheint unter den „ältesten Siegeln der Städte“ ausgerechnet das jüngste der drei Lübecker (Schiffs-)Siegel des 13. Jahrhunderts, dasjenige von 1280; es zeigt nicht mehr die erhobenen Schwurhände beider Insassen, paßt also nicht zu P.s, an L. v. Winterfeld angelehnte Ausführungen über die rechtssymbolische Bedeutung dieses Siegels (S. 144); übrigens ist das älteste dieser Siegel nicht von 1230, sondern schon von 1226 nachweisbar. — Die Bezeichnung „dominus“ für „Patrizier“ erscheint nicht erstmalig 1250 in Wismar (S. 265), sondern beispielsweise in Lübeck schon 1242 und seitdem öfter (diese Zs., IV, S. 206, Anm. 18). Die Angaben P.s über das Vorkommen des Titels in Lübeck, Anm. 6, 7, 9 a.a.O., sind zeitlich ganz irreführend. — Merkwürdig unzutreffend ist die Angabe S. 323, „Führung von Büchern durch den Rat kommt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vor“; abgesehen von anderen älteren Beispielen ist die Führung des Stadtbuches in Lübeck bekanntlich bereits seit 1227 nachweisbar. — Zu S. 324, Anm. 17, ist berichtigend zu bemerken, daß Bürgermeister in Lübeck nicht erst 1256, sondern wahrscheinlich schon um 1225 (Lüb. Fragment: *magistri consulum*) erscheinen; das weitere Auftreten jeweils zweier Bürgermeister ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch aus der festbleibenden Reihenfolge bei den urkundlichen Zeugnennennungen der folgenden Jahrzehnte schon vor 1256 nachweisbar. — Ganz unverständlich ist die Bemerkung S. 339: „Seit Beginn des 14. Jahrhunderts begann (!) eine Bewegung innerhalb der deutschen Städte, die dahin zielte, das städtische Recht zu kodifizieren“ — in den beiden vorangehenden Sätzen ist dagegen ganz mit Recht von den bekannten Hamburger und Lübecker Kodifikationen des 13. Jahrhunderts die Rede! Dabei wird allerdings das

Elbinger Exemplar nach Hach auf 1240, statt um 1275 datiert; P. kennt oder benutzt leider überhaupt nicht die neueren Forschungen und Editionen zum Lübeckischen Recht, ja nicht einmal die Datierungsberichtigungen durch Frensdorff, so daß seine zahlreichen Zitate aus dem Lüb. Recht durchweg nach Hach mit den irreführenden alten Datierungen erfolgen.

Das Ergebnis unserer kritischen Überprüfung der auf Lübeck bezüglichen Stellen des Werkes ist wenig befriedigend: fast überall, wo in wichtigerem Zusammenhang von Lübecker Verhältnissen die Rede ist, treten Schiefheiten, Flüchtigkeiten, Unvollständigkeiten, ja geradezu auch schwerwiegende Fehler und Irrtümer auf. Es mag nun etwas unangemessen scheinen, diese Bezugnahmen auf eine einzige, wenngleich bedeutende Stadt zum Kriterium für das ganze Werk zu erheben. Indessen bleibt natürlich der Verdacht bestehen, daß es — wenigstens im zweiten Teil des Werkes — mit der Zuverlässigkeit der Angaben über andere Städte nicht besser steht. Es muß jedenfalls festgestellt werden, daß jeder Benutzung des Werkes eine eingehende kritische Prüfung der verwendeten Einzelnachrichten vorausgehen muß.

*

Edith Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt. Bonn, Röhrscheid, 1953. — Das Buch der Bonner Stadtarchivarin ist, besonders im Vergleich mit demjenigen von Planitz (s. o.) eine Schöpfung aus einem Guß, eine Forschungsleistung, die unsere Kenntnis der Anfänge des europäischen Städtewesens bedeutend fördert. Das gilt vor allem von dem europäischen Rahmen; die Verbindungslinien, die das hochmittelalterliche Städtewesen im westlichen und nördlichen Europa mit dem frühmittelalterlichen südlich der Alpen und der Pyrenäen verknüpfen, werden mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis aufgespürt.

Die Aufzeigung dieser mittelmeerischen Vorgänger ändert natürlich auch nach E.s Ansicht nichts an der Tatsache, daß das voll entwickelte Gebilde der mittelalterlichen Stadt in Nordwesteuropa entstanden ist. Es ist also nicht etwa eine „Kontinuität“ im Sinne der herkömmlichen Fragestellung siedlungsgeschichtlicher und topographischer Natur, die die mittelalterliche Stadt mit den antiken Vorläufern verbindet. Aber eine Berührung, vielleicht (und wahrscheinlich) auch eine Übertragung findet statt zwischen den antik-frühmittelalterlichen Städten des Mittelmeerraums und jenen im nordwestlichen Europa. Das scheint — namentlich im Hinblick auf die von Ennen betonten stadteschichtlichen Vorgänge in Spanien — nunmehr erwiesen; ein Fortschritt, der weite Perspektiven eröffnet. Mit Sicherheit wird man annehmen dürfen, daß das Institut des Rates, das „Konsulat“, auch nördlich der Alpen nicht ohne italienischen Einfluß entstand. Gleiches gilt vielleicht auch von der Befriedung des ganzen Stadtbezirks, der Voraussetzung für die rechtliche Immunität, die die „Stadt im Rechtssinne“ schafft.

Auf dem Wege über den „Wik“ der Kaufleute entsteht die Stadt der *cives* oder *burgenses*. Die entscheidende Rolle, die bei diesem Prozeß die Ummauerung der Siedlung spielt, wird von E. mit Recht betont; sie erst schafft die topographische Grundlage für die (in der Schwurgemeinschaft der Bürger gesetzte?) Rechtseinheit der Stadt und ihren Asylcharakter gegenüber dem Lande.

Die wirtschaftlichen Ursachen, die die Entstehung des Wik überhaupt erst begreiflich machen und deren jeweilige Stärke dann die qualitative und quantitative Differenzierung der zahllosen frühstädtischen Siedlungen bestimmt, sind bei E. zwar eingehender berücksichtigt als bei Planitz. Aber auch

E. kam es mehr auf die Herausarbeitung der verschiedenen topographischen und verfassungsgeschichtlichen Idealtypen an als auf die wirtschaftlichen und damit auch sozialen Hintergründe. Aufgabe des Buches ist das „Wie“, weniger das „Warum“ der Stadtentstehung und Stadtentwicklung — während umgekehrt die letzte Fragestellung für unseren lübisch-hansischen Bereich uns nach wie vor die interessantere ist. Wie alle Betrachtungen, die mehr nach dem Wie als nach dem (wirtschaftlichen) Warum fragen, neigt übrigens auch E. dazu, die Rolle der stadtherrlichen Gründer etwas stärker zu betonen als die der Träger der städtischen Wirtschaft — mögen das nun mehr Produzenten oder mehr Kaufleute sein. Was den wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang angeht, in dem das Aufblühen des europäischen Städtewesens gesehen werden muß, so bleibt in diesem (wie auch in anderem) Sinne Rörigs „Europäische Stadt“ nach wie vor unentbehrlich. Doch ist die thematische Begrenzung des Ennenschen Buches natürlich das gute Recht der Verfasserin, und daß ihr die wirtschaftlichen Gegebenheiten vollkommen klar sind, leuchtet in ihrer Darstellung überall durch, wiederum anders als bei Planitz; wie überhaupt die methodische Sauberkeit und die ganzheitliche Anschauungsweise, ebenso wie der wiederholte bescheidene Hinweis auf Unfertiges und Skizzenhaftes nicht genug gerühmt werden können.

In einer Darstellung der Frühgeschichte der europäischen Stadt kann Lübeck, eine hochmittelalterliche Gründung des voll ausgereiften Typs, natürlich nur mehr am Rande erscheinen. Wir vermerken nur, daß E. — im Gegensatz zu Planitz und u. a. auch zu Rörig — mit großer Entschiedenheit für *Freiburg i. Br.* das Vorhandensein einer Gilde von Unternehmern bestreitet, an ihrer Stelle eine Schwurgemeinschaft der Bürger annimmt und die entsprechende Folgerung auch für Lübeck zieht. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es Rörig nie darauf angekommen ist, dem von ihm angenommenen Unternehmerkonsortium den Rechtscharakter der *Gilde* zu unterstellen, so eifrig das auch von der Kritik immer wieder nahegelegt wurde. Was E. auf S. 177 ausführt — Gründer als Vorsteherrat der genossenschaftlichen Schwurgemeinde der *cives* — stimmt mit der Rörigschen Grundauffassung doch wohl stärker überein, als die Abstellung auf den Gegensatz Gilde — Schwurverband hier erkennen lassen möchte. Insbesondere ist dem Ennenschen Gedanken, daß der Vorstand des Schwurverbandes verfassungsrechtlich der Keim des späteren Rates sei und daß der *Name* der *consules* dann vom italienischen Vorbild übernommen worden sei, im Sinne unserer bisherigen Anschauungen vorbehaltlos zuzustimmen. — Was ferner von E. auf S. 186—188 in weitgreifender vergleichender Betrachtung über den Zusammenhang von Wirtschaftstätigkeit und Grundbesitz des Gründerkaufmannes, ja über seine wirtschaftende *ratio* überhaupt ausgesagt wird, stimmt mit unseren Auffassungen von den Lübecker Gegebenheiten vollkommen überein — von der zustimmenden Bezugnahme auf L. v. Winterfeld hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Markt kann dabei, als für die Sache in diesem Zusammenhang unerheblich, abgesehen werden; diese Frage ist auch zu verwickelt, als daß sie im Rahmen des Ennenschen Buches hätte ausreichend behandelt oder gar gelöst werden können. Ebenso darf man es sich versagen, auf die u. E. auch von E. nicht gelöste (aber nicht erstrangige) Frage nach dem ältesten Vorkommen des Rates in Deutschland einzugehen (S. 276). Entscheidend ist ja, was in jenen Anfangszeiten aus dem Institut *gemacht* worden ist; und da bleibt dann der naturgegebene Vorsprung der jüngeren, durch stadtherrliche Gegebenheiten weniger belasteten Gründungen, wie Lübeck, unbestreitbar.

Wir erwähnen schließlich noch, weil es zu der schönen Klarheit der Anlage des ganzen Buches gehört, das wirklich vorbildliche Literaturverzeichnis am Anfang (ein wahres Compendium neuerer stadtgeschichtlicher Literatur) und das gute und vollständig scheinende Ortsregister.

*

Die *Hansischen Geschichtsblätter*, das zentrale Organ zur Geschichte der Hanse und der Hansestädte, erschienen mit dem 72. Jahrgang (1954). Aus ihrem Inhalt nennen wir — abgesehen von der immer reichhaltiger und unentbehrlicher werdenden Literaturübersicht — vor allem den bedeutenden Aufsatz von *Hektor Ammann*, Deutschland und die Tuchindustrie Nordwesteuropas im Mittelalter. Auf den ganzen Inhalt dieser Studie des Schweizer Wirtschaftshistorikers kann hier nicht einmal andeutungsweise eingegangen werden. Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf die sehr lehrreichen Kartenskizzen, die die Verbreitung einzelner Tucharten, Übersichten über die Tuchproduktionsbezirke Nordwesteuropas und die Herkunftsorte der in einzelnen europäischen Bereichen gehandelten Tuchsorten zeigen. Für eines der wichtigsten mittelalterlichen Handelsgüter — eine Ware, der auch Lübeck ein gut Teil seiner Weltstellung verdankte — besitzen wir damit eine so gründliche Untersuchung wie für kaum ein anderes. — *Johan Schreiner* (Oslo) faßt von hoher Warte die Anschauungen über das Verhältnis zwischen Hanse und Norwegen in einer Weise zusammen, die geeignet ist, die bisherigen Differenzen zwischen der deutschen und der norwegischen Forschung zu überbrücken. — *Heinrich Reinke* wiederholt, wie uns scheint mit guten Gründen, gegen Einwendungen von *W. Koppe* seine grundsätzlichen Anschauungen von der Höhe der Bevölkerungsverluste, die durch die mittelalterlichen Pesten verursacht wurden. Die Forschung ist allerdings auf diesem Gebiet noch völlig in Bewegung, neue Ergebnisse werden abzuwarten sein (vgl. auch unten, S. 158 f., 171 f., die Besprechungen *Woehlrens* und *Nicolaisen*).

*

Wilhelm Ebel, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (= Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, H. 6, Göttingen 1953). — Das Wort Willkür steht heute im alltäglichen Sprachgebrauch, wenigstens in Deutschland, ohne daß ihm die Spur eines Rechtsbegriffes anhängt — eher erscheint es als Gegensatz zur Rechtsnorm. Doch ist das nicht der ursprüngliche Sinn des Wortes, dem der Göttinger Rechtshistoriker eine kleine Studie widmet, die bis in die Tiefen der denkerischen Ursprünge vorstößt. „Willkür“ begegnet vielfach auch in unseren lübischen Quellen des Mittelalters, ohne daß sich der Laie von seinem Sinngehalt eine klare Vorstellung machen kann; hier hilft uns jetzt Ebel zu Verständnis und Erkenntnis.

Er unterscheidet drei verschiedene Stufen der mittelalterlichen Begriffsverwendung. Unter ihnen ist uns am geläufigsten die „statutarische Willkür“, das aus eigener Zuständigkeit gesetzte Recht vor allem der Gemeinden, das „Stadtrecht“. Hierneben erscheint die „willkürliche Strafe“, die aus der ersten Begriffsverwendung erwächst, indem sie den Genossen grundsätzlich der Bestrafungsmöglichkeit unterwirft, ohne daß Tatbestand und Strafmaß vorgegeben sein müssen. Als dritte und rechtsgeschichtlich wichtigste Anwendungsform führt Ebel die „*Verwillkürung*“ ein, für die er zahlreiche Beispiele u. a. aus dem

lübischen und anderen Stadtrechten anzieht. Sie erscheint als die Festsetzung einer Vertragsstrafe für den Fall, daß der beabsichtigte (versprochene) Erfolg eines Rechtsgeschäftes nicht eintritt: vermittels der Verwillkürung setzt „der Willkürer — oder die mehreren gegenseitig — selbst die Rechtsfolge (Sanktion) für den Fall, daß eine von ihm aufgestellte Behauptung sich als unrichtig erweist“. Willkür, „kore“, erscheint in diesem Sinne im ganzen sächsischen Rechtsgebiet und darüber hinaus; sie ist ein einheitliches Gebilde aus germanischem Rechtsdenken, „ein bedingtes Selbsturteil“, also ein Rechtsgeschäft, kein „Recht“. — Von hier aus fällt neues Licht auch auf die beiden anderen Anwendungsarten. Das statutarische Recht kann nicht als Erzeugnis delegierter Gesetzgebungsbefugnis gesehen werden — damit begegnet Ebel der immer wieder erscheinenden Überschätzung des Privilegs als Voraussetzung des autonomen Rechts — vielmehr ist die kore mit der gegebenen Abgrenzung gegen das Recht des Richters (Strafgeldanspruch) *angeboren*, die Privilegien sind nicht Begründungen, sondern Begrenzungen der städtischen Autonomie. Die Willkür ist gesetzt und verbindlich durch Gelöbnis (Schwur) der versammelten Bürger; das städtische autonome Recht somit eine Art von Kollektivform der Verwillkürung. Der Bruch der kore macht den einzelnen verwillkürten Bürger der Gemeinde (bzw. ihrem Organ, dem Rat — nicht dem Richter!) schuldig.

Man sieht aus diesen Andeutungen ohne weiteres, wie diese überzeugend belegten Entwicklungsvorgänge geeignet sind, auch die Urformen und die Gedankenwelt des autonomen Lübischen Rechts einleuchtender werden zu lassen (der Satz aus dem Barbarossa-Privileg über die „*civitatis decreta id est kore*“ ist hier wohl nur versehentlich in dieser Form schon 1163 datiert worden, Anm. 191).

*

Winfried Kämpfer, Studien zu den gedruckten mittelniederdeutschen Plenarien. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte spätmittelalterlicher Erbauungsliteratur (= Niederdeutsche Studien, hrsg. v. W. Foerste, Band 2). Böhlau, Köln, 1954. — Die mittelalterlichen Großstädte, darunter Lübeck, sahen im Spätmittelalter eine reiche Erbauungsliteratur entstehen, die religiösen Erneuerungsbewegungen ihren Ursprung verdankte. Einer Gruppe solcher Werke gilt die vorliegende, nicht nur sprach- und literaturgeschichtlich, sondern auch allgemein kulturgeschichtlich wertvolle Arbeit. Plenarien nennt man im Spätmittelalter „die deutschen Perikopenbücher, die im Anschluß an das Meßbuch der Kirche Texte des Lesegottesdienstes, hauptsächlich Episteln, Lektionen und Evangelien in deutscher Sprache brachten und dabei Texterklärungen und predigtähnliche Glossen einfügten“. Namentlich diesen letztgenannten Teilen gilt die Aufmerksamkeit des Verfassers. Er untersucht ihren sprachlichen und gedanklichen Inhalt (mit reichen Textbeispielen) und sucht auf diese Weise den geistigen Hintergrund aufzuzeigen und auch die Frage nach den Verfassern zu beantworten. Da nun von den hier behandelten sechs Plenarien fünf in Lübeck zwischen 1475 und 1493 gedruckt sind (eines bei Lucas Brandis, je zwei bei Steffen Arndes und bei dem „Mohnkopf-Verleger“ Hans von Ghetelen) leuchtet ohne weiteres ein, wie bedeutungsvoll diese Untersuchung der religiösen Vorstellungswelt des Spätmittelalters insbesondere für Lübeck ist. Für zwei der Plenarien vermag der Vf. deutlich zu machen, wen man sich als Verfasser (richtiger: Bearbeiter) zu denken hat: bei dem einen einen stark pädagogisch, weniger theologisch interessierten Geistlichen, einen echten „Moralprediger“, bei dem anderen einen „Beichtvater mit großer Erfahrung und

Praxis“, gebildet und belesen, der namentlich aktuellen Tagesfragen gegenüber aufgeschlossen ist und in der Betreuung und geistigen Erziehung der Lübecker Kaufleute ein Hauptanliegen sieht.

*

Das Lübecker Jahrbuch „*Der Wagen*“ 1955 ist auch in diesem Jahr wieder von seinem Herausgeber, *P. Brockhaus*, zu einer schönen und geglückten Einheit gestaltet worden. Es enthält diesmal ungewöhnlich viele Beiträge historischer Art, die beachtet werden wollen. Wir nennen vor allem den Aufsatz von *W. Neugebauer*, „Burgenforschung in Holstein“: in einem weitgespannten Rahmen zeigt er, was in den letzten Jahren die Forschung außer in Alt-Lübeck noch an zahlreichen anderen alten Burgplätzen geleistet hat (Süseler Schanze, Farchau, Hammerburg, Oldenburg b. Neuhorst, Nütschau, Linau, Tüschentek, um nur einige zu nennen); eine Wanderung durch das „Burgenland“ Holstein und Lauenburg, die von der Karolingerzeit bis in das 16. Jahrhundert führt. — Auch der Aufsatz von *H. Spethmann*, „Wie sah der Stadthügel aus, als Lübeck gegründet wurde“, führt in die frühgeschichtlichen Zeiten zurück; er bietet eine Reihe beachtenswerter geologischer Aufschlüsse namentlich hinsichtlich des ursprünglichen Traveufers und seiner morastigen Uferzone, die den Westrand des Stadthügels zweifellos anders und sehr viel willkürlicher gestalteten, als das heute erkennbar ist. Methodisch bedenklich freilich scheint es uns, nach den Schröderschen Auszügen aus dem Oberstadtbuch genaue „Fluchtlinien“ des ursprünglichen Bebauungsrandes rekonstruieren zu wollen. Eine schwer begreifliche Pointe ist die Schlußbemerkung, wonach letztlich alle Umgestaltungen, die Lübecks Stadthügel im Lauf seiner Geschichte durch Menschenhand erfahren hat, auf die drei Herrscher Cruto (!), Adolf von Schauenburg und Heinrich den Löwen zurückzuführen seien. — Den unmittelbaren Anschluß an Neugebauers Darstellung der „Burgenzeit“ bietet der besonders schön bebilderte Aufsatz des Landesdenkmalpflegers *P. Hirschfeld*, „Herrenhäuser um Lübeck“, der vom Nütschauer Schloß bis zu dem Lillieschen Bau in Gudow reicht und damit aus den Jahrhunderten zwischen 1577 und 1826 eine Fülle baugeschichtlicher Schönheiten und zugleich lübischer Beziehungen zum umliegenden Landgebiet und seinen Adelssitzen aufweist. — Aus dem 17. Jahrhundert wählt *Rosemarie Wesnigh* ihr Thema: die merkwürdige „Kölersche Ahnengalerie“ im St.-Annen-Museum, die der Bürgermeister Anton Köler zum Ruhm seines Geschlechtes, teilweise nach spätmittelalterlichen Bildnissen, herstellen ließ. — Der Literatur- und Kunstgeschichte gelten die beiden Aufsätze von *F. Pauly*, der des Johannes Stricker niederdeutsches Drama „Der düdesche Schlömer“ (gedruckt Lübeck 1584) behandelt und dabei Proben einer von ihm durchgeführten Übertragung ins Neuniederdeutsche gibt — sowie *G. Lindtke*s „*Asmus Jacob Carstens und Lübeck*“ mit Abbildungen zweier Werke aus C's Lübecker Zeit, darunter dem bekannten Selbstbildnis der Hamburger Kunsthalle; übrigens möchte man wünschen, daß C's Lübecker Mentor, dem Provisor an der Ratsapotheke, späteren Kunsttheoretiker und Freund Goethes, K. L. Fernow, insbesondere seiner Lübecker Zeit, auch einmal eine Betrachtung gewidmet werden möge. — Aus etwas jüngerer Zeit berichtet *J. Klöckings* nachgelassener kleiner Aufsatz „Biedermeierliches Hafengebäude“ um 1830—1850, das Ansichten zwischen Holstenor und „Blauem Turm“ zeigt, eine willkommene Ergänzung zu Klöckings dem gleichen Thema gewidmetem Aufsatz im „Wagen“ von 1941. — Als ein charakteristisches Dokument nicht ohne historisches Interesse möchte man schließlich *F. Frommes* Erinnerungen „Von den Anfängen der Siedlungs-

bewegung in Lübeck“ werten; hat doch die Lübecker Siedlungsbewegung in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg nicht nur weithin beispielgebend gewirkt, sondern auch die Gestaltung und das heutige Bild unserer Stadtrandgebiete maßgebend bestimmt.

*

Der als Sonderdruck von der Deutschen Auslandsgesellschaft veröffentlichte Vortrag von *Paul Johansen*, „Lübecks Anteil an der geschichtlichen Entwicklung der Ostseegebiete“ (Lübeck 1954) gehört zu dem Besten, was seit langem in so knapper Form über Wesen und Leistung des alten Lübeck ausgesagt worden ist; mit seiner kultivierten, nicht laut tönenden Heraushebung aller wesentlichen Elemente der lübischen Sonderstellung in Wirtschaft, Verfassung und Kultur, mit seiner Bezugnahme auch auf volkstümliche und literarische Klänge, ein zwar nur kleines, aber wahres Meisterwerk. *v. B.*

*

Neue Deutsche Biographie. Herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 2. Band 1955. — Nachdem im vorigen Band unserer Zeitschrift der erste Band dieses großen Werks angezeigt werden konnte, liegt jetzt bereits der zweite Band vor; hoffentlich können auch die weiteren Bände in gleich enger Zeitfolge erscheinen. In diesem, die Namen von Behaim bis Bürkel umfassenden Bande wurden folgende, auf Lübeck Bezug nehmende Artikel notiert: Theodor Behn (1819—1906), Paul Behncke (1866—1937), Albert Benningk († 1690), Tidemann Berck († 1521), Claus Berg, Johann Erich Biester (1749—1816), Wilhelm von Bippen (1844 bis 1923), Benjamin Block (1631—1690), Hermann Blohm (1848—1930), Friedrich Bluhme (1797—1874), Johann Lorenz Böckmann (1741—1802), Berend Bomhower († 1526), Hermann Bonnus (1504—1548), Ida Boy-Ed (1852—1928), Lucas († nach 1500) und Matthaues Brandis († 1512), Hugo Brehmer (1844 bis 1891), Briccius Nordanus († 1557), Nicolaus Brömse (1480—1543), Heinrich Brockes (1567—1623). *O. Ahlers*

*

Wilhelm Ebel, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen. Quellensammlung zur Kulturgeschichte, hsg. v. W. Treue, Bd. 4. „Musterschmidt“, wissenschaftlicher Verlag, Göttingen, Frankfurt, Berlin, 1954. — Rechtsgeschichte als Teil der Kulturgeschichte, Besinnung auf vergangene Kultur als Teil der gegenwärtigen: das etwa wird man als den gedanklichen Hintergrund skizzieren dürfen, aus dem diese Darstellung einzelner, beispielhafter Rechtsfälle der hansischen Zeit (hauptsächlich des 16. Jahrhunderts) hervortritt. Auf sorgfältige wissenschaftliche Arbeit gegründet und gewiß für den Fachgelehrten gewinnreich zu lesen, wendet sie sich doch in erster Linie an Laien und ist dementsprechend gestaltet, dementsprechend auch zu beurteilen.

In drei Gruppen lose aneinandergesetzt — I. Familie und Erbe, II. Häuser und Nachbarn, III. Handwerk und Gewerbe —, sollen die insgesamt 23 Kapitel ein Bild des Rechtslebens, der konkreten Praxis (nicht der abstrakten Normgebung) liefern, oder vielmehr nur Ausschnitte eines Gesamtbildes und auch diese nicht voll ausgemalt, denn vieles ist aus guten Gründen weggelassen. Aber gerade die Beschränkung, die schlichte, durchaus unpolemische und un-gelehrte Art der Darstellung macht diese so ansprechend. Die Urteile des Lübecker

Rates (entnommen größtenteils dem Niederstadtbuch¹⁾), teils erst-, teils berufungsinstanzliche, sind regelmäßig in wörtlichen Auszügen mitgeteilt (insofern paßt die Bezeichnung „Quellensammlung“ für die Gesamtreihe, die aufs Ganze gesehen nicht eben glücklich gewählt scheint); da sie ausschließlich in niederdeutscher Sprache abgefaßt sind und nur selten einer kurzen Verhochdeutschung bedürfen, fügen auch sie sich gefällig in den Fluß der Erzählung ein, geben ihr gar ein wenig von dem Kolorit jener Zeit, das man ja zu allem Dargestellten hinzuempfinden muß.

Das erste Kapitel berichtet von *Ehestiftungen*, insbesondere von den Rechts- und sogar mannigfachen Strafmaßnahmen, die das Abspringen eines Partners zwischen Verlobung und Eheschließung verhindern sollten. Es folgen Urteile betreffend *Ehestreit* und *voreheliche Schulden der Frau*, über deren Rechtswirkung für den Mann der Rat mit feinem Gerechtigkeitssinn zu entscheiden wußte. Ein Kapitel über *Haftung für Sohnesschulden* leitet hin zum Erbrecht, von dem nach dem *Erbschafts Kauf*, dem Einkauf in die Rechtsstellung eines natürlichen Erben, das *Ius repraesentationis* behandelt wird: ihm liegt die wohl unvergänglich aktuelle Frage zugrunde, ob, wenn Geschwister z. B. ihren Vater beerben, die Kinder ihrer bereits verstorbenen Geschwister miterben, also ihre Eltern „repräsentieren“ sollen (auf einer in Hamburg liegenden Abschrift des darauf bezüglichen Reichsgesetzes von 1521 steht die treffende Inhaltsangabe: in puncto successionis nepotum cum parentum defunctorum fratribus et sororibus); geradezu spannend ist es zu lesen, wie das lübeckische Recht, d. h. praktisch der Lübecker Rat, sich auch nach mehrmaliger ausdrücklicher Vorschrift von seiten der Reichsorgane jahrhundertlang weigerte, das ihm fremde, aus römischen Vorstellungen erwachsene Repräsentationsrecht anzuerkennen, ohne sich doch auf die Dauer ihm entziehen zu können. Das nächste Kapitel, „*Erbrecht der Bekappten*“ überschrieben, gibt Antwort auf die Frage nach der Erbfähigkeit der Geistlichen in der vorreformatorischen Zeit: Weltgeistliche („papen“) konnten erben wie Laien, Mönche und Nonnen nicht, auch nicht — wie die Kirche es beanspruchte — an ihrer Stelle das Kloster; immerhin konnten sie Vermächtnisse empfangen, sofern diese nur nicht in Grundbesitz bestanden. Dann wird das Problem *fromme Stiftungen und Reformation* behandelt: Rückforderung von Stiftungen für Messen, die nach der Glaubensänderung nicht mehr gelesen wurden, Einspruch protestantisch gewordener Kinder gegen Vergabungen ihrer noch katholischen Eltern an die Kirche, solche und ähnliche Erscheinungen der Übergangszeit erforderten die ganze Weisheit des um Entscheidung angerufenen Rates. *Von Testamenten*, die freilich diesen ihren römischen Namen zu Unrecht trugen, da sie nur letztwillige Sammelvermächtnisse waren, sprechen die Rechtssätze jener Zeit so eindeutig, daß die Darstellung bald zu mancherlei formalen Einzelheiten übergehen kann; erwähnt werden auch die „Treuhänder des Erblässers über den Tod hinaus“ (mit diesem schönen Ausdruck gibt Ebel den *provisores, provisos testamenti, executores testamenti, testamentarii*, als welche sie z. B. in Stadtbüchern des 14. Jh. vorkommen, eine treffliche Übersetzung). Betrachtungen über *Nächstzeugnisse* — von der heimatlichen Obrigkeit ausgestellte Bescheinigungen, daß jemand der nächste Erbe eines in Lübeck Verstorbenen sei, eine Vorform des heutigen Erbscheins — und den Rechtsgrundsatz „*Stadtluft macht frei*“ —, nämlich von den

¹⁾ Vgl. oben S. 34 ff., besonders Anm. 23.

Rechten des Herrn auf den in die Stadt Zugezogenen — beenden den ersten Teil des Buches.

Der zweite Teil mit seinen Abschnitten *Öffentliches Baurecht, Unwontlike buwete* (ungewöhnliche Bauten), *Privete* (Aborte) und *Viehhaltung, Unleidliche Gewerbe, Mietrechtliches* führt in Probleme mittelalterlichen Wohnens ein. Nicht ohne Unbehagen liest man, wie kleinlich und jeden Fortschritt hemmend sich das Einspruchsrecht des Nachbarn gegen bauliche Neuerungen auswirkte, z. B. gegen die Verlegung eines Schornsteins oder gar gegen Fenster, die man öffnen konnte, wo vorher nur feststehende gewesen; oder gegen die Ausübung eines Gewerbes bloß deswegen, weil es früher in dem betreffenden Hause nicht ausgeübt worden war. Freundlicher wirkt der Bericht von den „Priveten“ — die durch die von ihnen übriggebliebenen, neuerdings mehrfach ausgegrabenen Senkgruben dem Bewußtsein heute nicht fremd sind — und dem in den Häusern gehaltenen, in beträchtlicher Zahl damals Lübecks Straßen durchstreifenden Vieh, beides Anlaß zu häufigem Streit. Bei der Miete, und zwar der Wohnungsmiete, ging es schon im 16. Jahrhundert um die gleichen Streitfragen wie heute: Kündigungsfrist, Rücktritt, Zahlungssäumigkeit usw.

Im dritten, dem Berufsleben gewidmeten Teil werden zunächst nach einer besonders gut gelungenen Einleitung die *Kompetenzen* und die aus ihnen sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den zahlreichen, überaus spezialisierten Gewerbearten behandelt; sodann die *Amtsunwürdigkeit* (Amt = Handwerkszunft), gegen deren aus Konkurrenzgründen übertriebene begriffliche Ausweitung der Rat wiederholt Stellung nahm; danach als *freies Unternehmertum* die ersten, noch mit Erfolg bekämpften Ansätze zu zunftfreier, industrieller Gewerbetätigkeit; anschließend *ein Färbereiverkauf*. Die Kapitel *Von Ärzten und Handwerker- und Künstlerlohn* machen mit der für heutiges Denken überraschenden Tatsache bekannt, daß die Ärzte jener Zeit nicht nach Bemühung, sondern nach Erfolg bezahlt wurden — erfolgloses Bemühen also unvergütet blieb! —, während Handwerker und Kunstmaler selbst für umstrittene Arbeit auf angemessene Entlohnung rechnen konnten. Den Schluß des Ganzen bildet eine ebenso knappe wie anschauliche Schilderung des Heringsfangs vor der Südspitze Schwedens mit Angaben über *lübische Urspraken auf Schonen*, die vor dem an Ort und Stelle rechtsprechenden Vogt tätigen Anwälte der Parteien.

Als störend empfindet man die gegenüber der gewöhnlichen Sprechweise umgekehrte Anordnung aller Zeitangaben (1592 März 1 statt 1. März 1592), für die hier kein Grund ersichtlich ist; vor allem aber die befremdend nachlässige Behandlung der vorkommenden Lübecker Straßen- und Ortsnamen wie auch die durch einen hinzutretenden Druckfehler gänzlich mißglückte Schreibung des Bischofsnamens Burkhard von Serkem. Leider ist dies an dem Buch zu rügen — man würde es sonst mit uneingeschränkter Freude und Anerkennung aus der Hand legen können. Gleichwohl möchte man ihm — in der Hoffnung und Voraussetzung, daß es den prüfenden Blick der Fachgelehrten bestehe — recht weite Verbreitung wünschen, zumal in die Kreise der Laien hinein, der ohne viel Wissenschaft der Geschichte schlicht sich Zuneigenden, denen der Stoff kaum besser und bequemer hätte dargeboten werden können.

Jürgen Reetz

*

Hans-Dietrich Nicolaisen, Die Lübecker Hausbesitzer von 1300—1370. (Eine sozialgeschichtliche Studie). Dissertation Kiel 1954 (maschinenschriftlicher

Abzug im Archiv der Hansestadt Lübeck vorhanden). — Diese fleißige Arbeit hat es sich als Ziel gesetzt, einen Querschnitt durch die Lübecker Bevölkerung für die beiden ersten Drittel des 14. Jahrhunderts zu bringen. Bei dem Fehlen jeglicher Originalquellen boten sich als Arbeitsunterlagen einzig die Topographischen Register von Hermann Schröder dar, in denen Schröder aus den Oberstadtbüchern die Besitzveränderungen für die einzelnen Grundstücke zusammengestellt hat. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn N. sich in der Einleitung zu seiner Arbeit zunächst einmal mit seiner Quelle auseinandergesetzt hätte, die nicht ohne weiteres für solche Untersuchungen geeignet erscheint. Die Umschreibungen der Grundstücke im Oberstadtbuch sind in vielen Fällen nicht sofort bei den Besitzwechseln erfolgt: der Ratsherr Hermann Warendorp stirbt bereits am 10. Januar 1350, erst im Jahre 1354 wird die Umschrift seines Grundstücks in der Beckergrube auf die Erben vorgenommen. Man sollte eigentlich annehmen, daß zumindest zwangsweise Umschreibungen wie Einwältigungen sofort im Oberstadtbuch ihren Niederschlag fänden, aber auch dieses war nicht immer der Fall. Uns ist der Vertrag erhalten, in dem die eingewältigten Besitzer eines Hauses in der Balauerfohr dieses auffällige Haus einem neuen Bewohner mit einem Reparaturbeitrag zum Eigentum übergeben; er datiert vom 29. VI. 1536. In Schröders Registern nach dem Oberstadtbuch erfolgt diese Einwältigung selbst erst 1538, im selben Jahr wird das Haus dann auch dem neuen Bewohner zugeschrieben. Diese beiden durch andere Überlieferung zufällig korrigierten Daten sollten bei der Benutzung des Oberstadtbuchs zu denken geben. Hinzu kommt noch, daß Schröder nur Jahresangaben bringt, während das Oberstadtbuch mit seinen einzelnen Eintragungsterminen genauere chronologische Bestimmungen innerhalb der einzelnen Jahre ermöglichte, was z. B. für die Feststellung von Bedeutung ist, welche Eintragungen innerhalb des Jahres nach Ausbruch der Pest erfolgten. Um seine Arbeit abzugrenzen, wählte sich Verfasser für seine Bearbeitung das Straßenkreuz Gr. Burgstraße—Breite Straße—Mühlenstraße und Fischstraße—Fleischhauerstraße aus. Berücksichtigt werden so die Wohngegenden des Rats, der kaufmännischen Oberschicht und weiter Handwerkerkreise, nicht berücksichtigt dagegen die Gruben, zum großen Teil Wohngegend der unter den Handwerkern stehenden Schicht des Kleinstbürgertums. Zahlenmäßig sind etwa 10 Prozent der damaligen Hauseigentümer vom Verfasser bearbeitet worden; durch sorgfältige Auswertung der Nebenquellen, besonders der Testamentsregesten, weiß er ihnen Leben und Farbe zu geben. Der Besitzwechsel in den einzelnen Grundstücken erfolgt durchschnittlich alle 15 Jahre, in der Zeit seit 1350 bereits etwa alle 10 Jahre. Die Ursache dafür ist in den einsetzenden Seuchen und den wirtschaftlichen Schwierigkeiten seit etwa 1340 zu suchen.

Dürftiger wird die Quellengrundlage für den nächsten Abschnitt der Arbeit über die Lebenskraft der grundbesitzenden Schicht. Einzig bei 90 Grundbesitzern in dem behandelten Straßenkreuz standen aus dem gesamten 14. Jahrhundert genügend Daten für eine solche Untersuchung zur Verfügung, das ist etwa ein Viertelprozent von den gesamten Lübecker Grundbesitzern dieses Jahrhunderts. Verfasser setzt ohne Begründung das Heiratsalter der Männer auf 25 bis 30 Jahre. Diese Behauptung erscheint um so fragwürdiger, als sehr häufig gerade Witwenheiraten nachgewiesen werden, die Gelegenheit zum Einheiraten boten; ebenso wissen wir aus späteren Zeiten z. B. von den Bergenfahrern, daß diese meist sehr spät zum Heiraten kamen, während Heiraten vor dem Mündigkeitsalter von 25 Jahren wohl Ausnahmen gewesen sind. Als Durchschnittslebensalter nach der Eheschließung errechnete Verfasser

genau 21,67 Jahre und schließt daraus auf eine durchschnittliche Lebenserwartung der Männer von etwa 46 bis 51 Jahre. Niedrig war das Heiratsalter der Frauen, N. schätzt es auf durchschnittlich 16 Jahre, sein Material sind 27 Fälle, in denen das Oberstadtbuch Angaben über die Eheschließung der Eltern bringt. Wenn aber ein Mädchen bei der Heirat noch nicht 14 Jahre alt gewesen sein soll, besteht der Verdacht, daß ihm hier eine verspätete Oberstadtbucheintragung einen Streich gespielt hat. Von ganz vereinzelt Fällen abgesehen läßt sich über die Zahl der Kinder und ihre Sterblichkeit nichts aus den Quellen gewinnen.

Ein Hauptanliegen des Verfassers ist es, die Bevölkerungsverluste durch die großen Seuchen herauszuarbeiten. Elisabeth Peters, der vor dem Kriege noch das gesamte Material des Lübecker Archivs zur Verfügung stand, hatte es in ihrer Arbeit über das große Sterben 1350 klüglich vermieden, genaue Zahlenangaben über die Gestorbenen zu machen. Nach N. überlebten von den 346 Besitzern innerhalb des Straßenkreuzes 60,13 Prozent das Pestjahr 1350, nachweislich gestorben sind in diesem Jahr 26,87 Prozent. Wenn wir von den zweifelhaften 13 Prozent nur einen Teil den Verstorbenen zurechnen, scheint uns die Zahl von etwa 35 Prozent, die Reincke einzig aus den Toten des Rats in diesem Jahr fand, nicht wesentlich überhöht. Es ist eben bei dieser Quellengrundlage nicht möglich, statistisch exakte Zahlen zu erhalten. Aber selbst wenn nur ein Viertel der Lübecker Bevölkerung 1350 innerhalb weniger Monate an der Pest verstarb, erscheint uns diese Katastrophe einschneidend und gewaltig, um so mehr, als in den späteren Jahren weitere Pestgänge folgten, wie 1358 und 1367. N. weist für letzteres Jahr an seinem Straßenkreuz fast 18 Prozent Tote nach bei etwa 12 Prozent zweifelhaften Fällen. Es ist ein besonderes Verdienst des Verfassers, über die Pest von 1367 nähere Angaben gemacht zu haben. — Wir kommen zum Ende, es erscheint uns bedauerlich, daß dem Verfasser für seine eingehende und fleißige Arbeit nicht besseres Quellenmaterial zur Verfügung stand, als Schröders Topographie, die nach unserer Ansicht bei solcher Themenstellung überfordert wurde. *O. Ahlers.*

*

Werner Neugebauer, Typen mittelalterlichen Holzgeschirrs aus Lübeck. In: Frühe Burgen und Städte, Beiträge zur Burgen- und Stadtkernforschung, Berlin 1954, S. 174 ff. — Das Überraschende sowohl bei den Lübecker Altstadtgrabungen als bei den planmäßigen Untersuchungen am Burgwall von Alt-Lübeck war die große Menge aufgetretener teils gedrechselter, teils geböttcheter Holzgefäße. Nachdem Verfasser bereits einen Einblick in die Holzfunde der Drechslerwerkstatt von Alt-Lübeck vermittelt hat (Hammaburg 4, 1953, S. 71), legt er nun eine nach Formen und Herstellungsarten gegliederte, umfassende Übersicht über die durch günstige Bodenverhältnisse in den altstädtischen Brunnen und Kloaken teilweise vorzüglich erhaltenen Holzschalen, Daubengefäße und Holzbecher vor. War man schon immer überzeugt davon, daß neben verrottenden Überresten von Ton- und Glasgefäßen hölzernes Geschirr in den Haushalten der Frühzeit eine bedeutende Rolle gespielt hat, so ist man überrascht zu sehen, daß unsere Vorstellungen in dieser Hinsicht durch das Lübecker Material weit übertroffen werden. Erstaunlich ist dabei, daß es sich keineswegs um Geschirr minderen Grades handelt, sondern daß es außer in der Küche oder Gesindestube auch auf der Tafel des wohlhabenden Bürgers Verwendung fand, worauf ja auch die häufige Darstellung hölzerner Gefäße

auf hochmittelalterlichen Kirchengemälden hinweist, von denen Neugebauer einige Proben gibt. Wichtig zu wissen ist, daß die Masse der Holzfunde im 12. Jahrhundert einsetzt und nicht wesentlich über das 16. Jahrhundert hinausgeht.

Wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß der verdienstvollen Zusammenstellung des Lübecker Holzgeschirrs bald weitere Materialbearbeitungen aus dem für die nordwestdeutsche Kulturgeschichtsforschung des Mittelalters so wichtigen und unerschöpflichen Reservoir der Lübecker Altstadtfinde aus der Nachkriegszeit folgen werden.

Reinhard Schindler

*

Johannes Warncke †, Der Lübecker Krämer Tönnies Bellinghaven. (Nordelbingen, Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, 21. Band.) 1953. — An Hand des Nachlaßinventars des 1585 verstorbenen Tönnies Bellinghaven behandelt W. ausführlich dessen Persönlichkeit. Er stammte aus Berg in der Eifel und wurde 1551 Mitglied der Lübecker Krämerkompanie. Leider erfahren wir durch sein Inventar wenig über seinen Geschäftsbetrieb. Bellinghaven hatte sich inzwischen aus dem eigentlichen Handel zurückgezogen und betrieb nur noch Geldgeschäfte. Sein Vermögen hatte er in Grundstücken, Pfandposten und Schiffsparten angelegt. Um so mehr Einzelheiten lassen sich dem Inventar für die Ausstattung des bürgerlichen Wohnhauses der damaligen Zeit entnehmen. Sein gesamter Nachlaß ergab die beträchtliche Summe von über 50 000 m lüb.; 10 000 m davon wurden als Testament des Anton Bellinghoff unter den Testamenten der Krämer-Kompanie als Stiftung verwaltet. Den Aufsatz schmückt das Bildnis des Testators nach dem Original im Hause der Industrie- und Handelskammer. Ein zweites Bild zeigt ihn als Stifter auf einem Tafelbild des Jost de la Val in der Petrikirche. — Einen ausführlichen Nachruf auf Johannes Warncke veröffentlicht *Wilhelm Stier* in Band 22 von Nordelbingen. Der mit Warnckes Bild ausgestattete Aufsatz schließt mit einem systematischen Verzeichnis von Warnckes veröffentlichten Schriften, das so recht den schweren Verlust erkennen läßt, den durch W.'s Tod die lübeckische Forschung erlitten hat.

*

Ernestinenschule zu Lübeck 1804—1954. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Ernestinenschule herausgegeben von *Herbert Nücke*. — Über die Hälfte des Umfangs dieser Festschrift nimmt die sorgfältig erarbeitete Chronik der Schule von 1804 bis 1945 von *Herbert Zimmermann* ein, der eingehend den langen Weg dieser Anstalt von ihrer Gründung als Privatschule für das weibliche Geschlecht mit eigener Vorsteherschaft bis zur staatlichen Oberschule für Mädchen zu schildern weiß. Aus eigenem Erleben führt der jetzige Direktor *Kurt Haß* diese Chronik bis in die Gegenwart fort. Weitere kleine Beiträge unterrichten über das heutige Schulleben. Erwähnt sei noch der Beitrag von *Otto Anthes* mit seinen Erinnerungen als Lehrer an dieser Schule.

*

Gerhard Metzner, Das Schiffsmeldewesen auf der Trave, seine Bedeutung und Entwicklung. (Manuskript [1954] im Archiv der Hansestadt Lübeck vorhanden). — An der Meldung der in Travemünde einlaufenden Schiffe war vor allem die

Kaufmannschaft interessiert. Vor der 1853 erfolgten Eröffnung der Travemünder Telegraphenlinie wurden die Meldungen nach Lübeck durch Boten überbracht. Erst durch die Kapitulation von 1945 kam das Schiffsmeldewesen in Lübeck zum Erliegen und ist seit dieser Zeit nicht wieder aufgenommen worden.

*

Werner Dalstein, Die Stadtentwässerung und ihre Vorfluter in der Hansestadt Lübeck (in: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft und des Naturhistorischen Museums in Lübeck, Heft 45). — Zu Beginn dieser Arbeit geht Verfasser auch auf die historische Entwicklung ein. Bis 1800 kannte man nur offene Gassen zur Ableitung der Abwässer aus der Stadt, damals wurden zu diesem Zweck die ersten hölzernen Abzugskästen erbaut, die sich jedoch nicht bewährten. Verhältnismäßig früh, bereits 1872, war dann beinahe die gesamte Innenstadt vollkanalisiert, der später die Vorstädte folgten.

*

100 Jahre Lübecker Gasversorgung. Herausgegeben von den Stadtwerken. Lübeck 1954. — Diese in ihrer äußeren Aufmachung sehr ansprechende kleine Jubiläumsschrift anlässlich der am 20. Dezember 1854 in Lübeck eingeführten Gasbeleuchtung streift in ihrer Einleitung die Anfänge der Lübecker Straßenbeleuchtung und berichtet anschließend etwas ausführlicher über die Entstehung der Lübecker Gasanstalt vor allem aus der zeitgenössischen Presse. Dadurch ist eine wohl nicht ganz beabsichtigte Gewichtsverlagerung entstanden, wir hören mehr von nicht durchgeführten Projekten und Stimmen aus dem Publikum als von den Kräften, die zu dem Bau und der Einrichtung der Gasanstalt führten. In diesem Sinne kann man ein leichtes Bedauern nicht unterdrücken, daß nicht das Jubiläum zum Anlaß genommen wurde, wie in anderen Städten (z. B. Hannover), eine eingehende Behandlung dieser lokalgeschichtlich interessanten Institution zu verfassen. Die quellenmäßige Grundlage dazu wäre in den erhaltenen Protokollen der Brandassekuranzkasse, der vorgesetzten Behörde der Gasanstalt, gegeben gewesen. Die weiteren äußeren Geschehnisse der Gasanstalt auf ihrem Wege zu den heutigen Stadtwerken werden bis in das Jubiläumsjahr weiter verfolgt. Hier in Lübeck wurde 1903 die erste deutsche Ferngasleitung nach Travemünde erbaut. Der äußere Reiz dieser hübschen Schrift wird durch die reichen Illustrationen erhöht, besonders ansprechend die lange Reihe der Zeichnungen alter lübischer Lampen. *O. Ahlers*

*

Aus der speziellen Arbeit des Archivs der Hansestadt Lübeck berichtet *Erich Borkenhagen* in der Archivalischen Zeitschrift, Band 49 (1954): Zur Restaurierung von Pergamenturkunden (S. 169—171, mit 2 Tafeln). Es handelt sich um die in der Archivwerkstatt nach neuen Methoden durchgeführte Wiederherstellung von Urkunden des Goslarer Archivs, die durch Kriegseinwirkung (Brand) gänzlich verschmort und verschrumpft waren; auch langjährige Erfahrungen des Lübecker Archivs in der Siegelrestaurierung konnten dabei angewandt werden. *v. B.*

*

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 78. Bd. 1954. — *H. Jankuhn* berichtet über einen Burgentyp der späten Wikingerzeit in Nordfriesland und dessen historischen Hintergrund. Neben Ringwällen des 9. Jahrhunderts als Fluchtburgen auf den nordfriesischen Inseln kann J. um 1000 entstandene Turmhügel als Zeichen einer anderen, herrschaftlichen Gesellschaftsordnung herausarbeiten. — *K. H. Gaasch* beendet seine bereits in zwei vorausgehenden Bänden der Zeitschrift vorliegende Arbeit durch eine Zusammenfassung über die Struktur der Kirchenverfassung Nordelbingens. Er behandelt dabei die bischöfliche Stellung, die Archidiakonate, die Patronate und die Inkorporationen. — *R. Kuschert* stellt in seinem Beitrag über die Landesherrschaft und Selbstverwaltung in der Landschaft Eiderstedt unter den Gottorfern (1544—1713) die eigenständige Entwicklung dieser nur von Bauern besiedelten schleswigschen Landschaft heraus. — *G. Reimer* bringt mit seinem Aufsatz Vom Amte Rendsburg 1540—1800 eine Übersicht über die dortigen bäuerlichen Verhältnisse und Abgaben; eine eingehende Tabelle über die steuerliche Belastung der einzelnen Besitze im Jahr 1585 zählt namentlich die einzelnen Bauern und ihre Abgaben auf. — *E. Aßmann* verfolgt die Siegel und Wappen der Stadt Rendsburg vom frühesten auftauchenden Siegel im Jahr 1334 bis in die Gegenwart. Die schönen Tafeln zeigen die Wandlung der Formen in den Jahrhunderten. — Die Lebenserinnerungen von Karl Jansen in ihrem lebens- und landesgeschichtlichen Gehalt teilt *G. E. Hoffmann* mit. Der später an der Kieler Gelehrtenschule tätige Schulmann stammte aus Seegalendorf, Krs. Oldenburg, und besuchte zunächst die Schule in Lensahn, dann von Ostern 1839 bis Michaelis 1844 das Lübecker Katharineum. Seine Tagebücher sprechen ausführlich über diese Lübecker Zeit, besonders von Direktor Jacob und Professor Claßen. Bedauerlicherweise für uns werden Jansens Äußerungen über das damalige Schulleben und Gruppenbildungen unter den Schülern vom Bearbeiter nur gestreift. Hier scheint noch Material zur Vorgeschichte des St.-Katharinen-Fechtklubs zu ruhen. — Die im vorigen Band versuchte Lokalisierung des von Adam von Bremen überlieferten *Farrria* an der Odermündung durch *Stichtenoth* hat jetzt durch *W. Laur* eine Entgegnung gefunden, wozu anschließend *Stichtenoth* noch einmal das Wort ergreift um seine Ansicht weiter zu unterbauen. — *E. Aßmann* kann durch Aufdeckung neuer Quellen frühmittelalterlichen Handel von Schleswig-Haithabu nach Südfrankreich nachweisen. — Durch Grabungen am Dom zu Ratzeburg, bei denen Fundamente von Nebenapsiden zutage traten, kann *A. Kamphausen* die Baugeschichte aufklären. Die Choranlage geht auf ältere sächsische Vorbilder zurück und liegt vor 1273, dem Baubeginn des Braunschweiger Doms. — Über Schleswig-Holsteins Volksaufbau zu Anfang des 19. Jahrhunderts berichtet *Fr. Hoffmann*. — Aus dem umfangreichen Besprechungsteil des Bandes sei auf die von *H. Grabowsky* über *J. Spanuths* *Enträtseltes Atlantis* hingewiesen. Von den Platoninterpretationen *Spanuths* ist keine philologisch haltbar.

*

Walther Lammers, Die Schlacht bei Hemmingstedt. Boykens & Co., Heide in Holstein o. J. (auch Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Band 28). — Der Ausgang der Schlacht bei Hemmingstedt wirkte als Sensation auf die Zeitgenossen, das kleine Bauernheer der Dithmarscher vernichtete hier in knapp drei Stunden die bisher unbesiegte und wegen ihrer grausamen Kriegsführung überall gefürchtete Landsknechtsbande der schwarzen

Garde und die Blüte der schleswig-holsteinischen Ritterschaft. Bisher fehlte eine moderne Darstellung dieser Ereignisse, Lammers hat mit vorliegender Arbeit diese Lücke vorbildlich geschlossen. Neben der methodischen Feinarbeit des Historikers brachte er dabei mit als wesentliche Voraussetzung den taktisch geschulten Blick des Offiziers aus dem letzten Kriege. Als erstes setzt er sich eingehend mit seinen Quellen auseinander, den Chroniken und Liedern, die ganz besonders die Wirkung der Ereignisse deutlich werden lassen, durch richtige Interpretation aber auch wichtige Einzelzüge verdeutlichen. Hinzu kommen als Quellen Soldabrechnungen und Verlustlisten, einige Briefe und eigne Anschauung des Geländes. Durch Ausgrabung konnte das vom Verfasser gefundene Ergebnis bestätigt werden: an dem Orte, wo er die Schanze der Dithmarscher annahm, fanden sich im Boden Überreste des Walles. Ausführlich geht Verfasser dann auf die beiderseitigen Kräfte ein, aus den spröden Abrechnungsbelegen über das Landsknechtsheer läßt er dessen Aufbau und Organisation wieder erstehen. Aus einem alten Familienstammbaum gewann Verf. nähere Angaben über den nur in den Liedern ursprünglich genannten Führer der Dithmarscher, Wulf Isebrandt, und macht wahrscheinlich, daß dieser gebürtige Holländer, der bereits längere Zeit in Dithmarschen ansässig war, in seiner Jugend Kriegserfahrungen gesammelt hatte. L. schildert dann den Verlauf des Feldzuges bis ins einzelne, vor allem jenen 17. Februar, als das von Meldorf in die Marsch vorstoßende königliche Heer bei Hemmingstedt auf die von den Dithmarschern über die Anmarschstraße aufgeworfene Schanze stieß und dort vernichtend abgeschlagen wurde. Genau abwägende Untersuchungen über die beiderseitigen Verluste unterstreichen die Bedeutung der Schlacht, die allgemein in Norddeutschland als Niederlage des Landesfürstentums empfunden wurde. So nahm auch Lübeck Anteil an diesen Ereignissen, aber nur als Zuschauer. Es bleibt verwunderlich und weiterhin ungeklärt, weswegen Lübeck die ihm seit langem verbundenen Dithmarscher nicht tatkräftig in ihrem Widerstand gegen das holsteinische Herzoghaus unterstützte. Hatte man auf dem Lübecker Rathaus angesichts der bekannten starken Rüstung König Johanns die Sache der Dithmarscher bereits verlorengegeben und wollte man das Verhältnis zu Holstein nicht unnötig belasten? In einer ausführlichen Besprechung dieser Arbeit in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Band 79 kann *Heinrich Reincke* ein bisher unbekanntes Schreiben Lübecks an Lüneburg veröffentlichen, das genaue Angaben eines lübischen Kundschafters über das holsteinische Heer enthält. Am gleichen Tage, als diese Nachrichten in Lübeck eintrafen, gab Lübeck sie an Lüneburg weiter. Im Lüneburger Archiv liegen zwei weitere bereits von Lammers mit ausgewertete Schreiben von Hamburg mit Nachrichten über die schwarze Garde und die Schlacht vor, ebenso ein Brief aus Magdeburg, das für Nachrichten über die Ereignisse dankt. Die Städte wußten wohl die ungeheure Bedeutung des Geschehens einzuschätzen. — Alles in allem wird man sagen dürfen, ein eminent wichtiges Ereignis hat hier seine mustergültige eingehende Behandlung gefunden, die sorgfältig und flüssig geschriebene Arbeit des Verfassers weiß neue Ergebnisse seinen spröden Quellen abzugewinnen.

O. Ahlers

*

Aus der nahen und jetzt doch so fernen mecklenburgischen Nachbarschaft erreicht uns nach langer Zeit wieder einmal ein Buch mit großenteils historischem Inhalt: die *Festschrift zur 725-Jahr-Feier der Stadt Wismar*, herausgegeben

vom Rat der Stadt. Sie enthält, mit zahlreichen Bildern auf allerdings nur mäßig gutem Papier gedruckt, u. a. eine Reihe von chronologischen Beiträgen „Aus der Geschichte der Werftstadt Wismar“, Teil I (Mittelalter) von *F. W. Otto* und *R. Kleiminger*, Teil II (Schwedenzeit) von *M. Wiegandt*, Teil III a (Wismar wieder deutsch) und III b (Wismar wird Industriestadt, 1849—1945) von *R. Kleiminger*; ferner eine Reihe von Darstellungen einzelner Sachgebiete und Personen, aus denen genannt seien: Die ehemaligen Klöster der Franziskaner und Dominikaner (*Kleiminger*), Wismarer Baukunst (*G. Gloede* und *F. Wiesener*), Claus Jesup, ein mittelalterlicher Kämpfer gegen Unterdrückung (*M. Hamann*). Den revolutionären Traditionen sind noch andere Beiträge gewidmet, so derjenige von *A. Düsing*, der eine Reihe von kleineren Gesellen- und Seemannsstreiks und -aufständen behandelt, ferner von *H. Rhein* über „Wegbereiter und revolutionäre Kämpfer von 1848 (Dahlmann und Sievers)“ sowie ein Artikel ohne Verfasserangabe über die Geschichte der Arbeiterbewegung in Wismar. Abgesehen von diesen, teils anspruchslos erzählenden, teils zeitgebundenen historischen Beiträgen wird unser Interesse besonders beansprucht durch die zahlreichen Bilder und Berichte, die den heutigen Zustand Wismars, insbesondere seiner schwer mitgenommenen Baudenkmäler, zeigen.

v. B.

*

Fritz Gause, Die Gründung der Stadt Königsberg im Zusammenhang der Politik des Ordens und der Stadt Lübeck. (Zeitschrift für Ostforschung, 3. Jahrg. 1954, Heft 4). — Verfasser, der letzte Königsberger Stadtarchivar, unterzieht die vorliegende urkundliche Überlieferung einer neuen Schau. Durch ein Schreiben des Landmeisters von Preußen wurde Lübeck 1242 aufgefordert, im Samland an einem schiffbaren Platz eine Stadt (civitatem liberam Rigensium civium libertate) mit einer ausgedehnten Feldmark in dem noch zu erobernden Gebiete zu gründen. G. macht sich unnötige Schwierigkeiten, wenn er hierdurch eine Übertragung des Rigaer Rechts für diese Gründung ausgesprochen sieht, viel näher liegt es, dabei an die *Gerechtsame* zu denken, die die Stadt Riga innehatte. Über das Stadtrecht, das in dieser neuen Stadt gelten sollte, wird bezeichnenderweise nichts ausgesagt, auf beiden Seiten wird man als selbstverständlich angenommen haben, daß eine durch Lübeck erfolgte Gründung auch das lübische Recht erhielt. Lübecks Gerechtsame konnte der Orden dagegen der Neugründung nicht einräumen; Lübeck war damals bereits freie Reichsstadt, eine Stellung, die allein der Kaiser einräumen konnte. Einleuchtend ist die Vermutung des Verfassers, daß möglicherweise der große Kirchenfürst Albert Suerbeer, seit 1247 Administrator des Lübecker Bistums, mit hinter diesen Verhandlungen stand. Die kriegerischen Ereignisse dieser Jahre verhinderten zunächst die Durchführung dieses Plans. Als dann jedoch im März 1246 Lübecker Abgesandte zu weiteren Verhandlungen nach Preußen kamen, hatten sich die Ansichten innerhalb des Ordens zu dieser Frage geändert. Im Orden hatte sich die Meinung durchgesetzt, daß eine solche sich selbst verwaltende freie Stadt das Ordensgebiet aufsprengen könnte. In der Folge hat es der Orden sorgfältig vermieden, seinen Städten lübisches Recht zu geben; wo er Städte mit lübischem Recht übernahm, wußte er dieses bald einzuschränken. — Ob allerdings der Orden in seiner Städtepolitik klug handelte, wenn er seine Städte möglichst kurz hielt und ihnen nur geringes Landgebiet überwies, wird man bezweifeln dürfen; nach den Niederlagen des Ordens im 15. Jahrhundert fielen die Städte mit als erste von ihm ab und ließen sich vom Polenkönig um-

fangreiche Landgebiete zusprechen. — 1246 wenigstens erkannte der Orden den wohl bereits mit Lübeck abgeschlossenen Vertrag nicht an; die daraus entstandenen Meinungsverschiedenheiten wurden vor ein Schiedsgericht getragen. Der zum Schiedsrichter bestimmte Bischof von Kulm entschied, der Orden solle selbst in Anlehnung an eine Ordensburg die Neugründung mit Unterstützung Lübecks vornehmen, die Feldmark dieser Stadt wurde geringer als ursprünglich vorgesehen, war aber immer noch beträchtlich. Doch auch dieser Schiedsspruch wurde von seiten des Ordens nicht durchgeführt; als kurz nach 1255 die erste Stadtanlage Königsbergs entstand, war Lübeck daran nicht beteiligt. Nach Gauses Ansicht ist diese Siedlung nur eine Pfarrgemeinde mit Markt gewesen ohne Verbindung zum Pregel, die Bewohner waren hauptsächlich getaufte Prussen mit einigen deutschen Kaufleuten. Ein neuer Prussenaufstand zerstörte 1262 diese Siedlung, nur die Ordensburg konnte sich halten. Der Orden gründete darauf — das genaue Datum ist unbekannt — in verkehrsgünstiger Lage am Wasser die Altstadt Königsberg, die 1286 vom Orden ihre Handfeste erhielt. Unter den ersten Ratsherren dieser Stadt treten Namen lübischer Familien auf, ihre Träger kamen jedoch nur als Einzelpersonen nach Königsberg, der erste Schultheiß und Lokator ist offensichtlich nicht Lübecker Herkunft.

O. Ahlers

*

H. Kellenbenz, Unternehmerkräfte im Hamburger Portugal- und Spanienhandel, 1590—1625 (Veröff. d. Wirtschaftsgeschichtl. Forschungsstelle, Band 10, Hamburg 1954). — Die „Spanienfahrt“ ist seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein wichtiger Zweig des hansestädtischen Handels geworden. Das mit Unterstützung auch des Hansischen Geschichtsvereins veröffentlichte Buch K.'s gibt ein weit angelegtes Gesamtbild der vielfältigen Verflechtungen, innerhalb deren Hamburg als ein Mittelpunkt dieses Portugal- und Spanienhandels stand — eng verbunden nicht nur mit den benachbarten Hansestädten, sondern auch mit kapitalstarken Kräften aus Oberdeutschland und den Niederlanden. Dazu kamen die Fremden, die in Hamburg zuwanderten und gerade in diesem Geschäftszweig eine bedeutende Rolle spielten: wiederum Oberdeutsche und Niederländer, daneben auch Portugiesen und Italiener. Der Untersuchung der personen- und firmengeschichtlichen Zusammenhänge zwischen diesen Persönlichkeiten und Gruppen gilt der zweite Teil des Buches, derjenigen des Schiffs- und Warenverkehrs sowie seiner Betriebsorganisation innerhalb des Hamburger Gesamthandels sind der erste und dritte Teil gewidmet. Teil I und III sind in sich geschlossener, handelsgeschichtlich wohl auch wichtiger als der zweite Teil; indessen beziehen sie sich naturgemäß hauptsächlich auf Hamburger Verhältnisse, während Teil II für uns sein besonderes Interesse dadurch hat, daß er auch zahlreiche personengeschichtliche und sonstige Beziehungen zu Lübeck aufweist und aus anderen und neuen Quellen neues Licht auch über Lübecker Personen und Familien und ihre Geschäftstätigkeit verbreitet. Doch seien aus dem ersten Teil wenigstens vermerkt die sehr lehrreichen Angaben über die Schifffahrt und die hierfür zur Verfügung stehenden Zahlenangaben, ferner die gründlichen Ausführungen über die Hamburger Ausfuhrwaren und ihre Herkunft; was wir auch aus anderen Quellen wissen, bestätigt sich, nämlich daß Lübeck in diesem Zusammenhang als nicht unwichtiger Zwischenmarkt für Waren aus dem Ostseeraum dient; das gilt etwa von (schwedischem, aber auch ungarischem) Kupfer und Messing, baltischem Wachs und Flachs — alles Waren, die selbstverständlich auch direkt nach Spanien von Lübeck aus gehen

konnten und gingen, da ja Lübecks eigene „Spanienfahrt“ keineswegs unbedeutend war; nur wissen wir wegen ungünstiger Quellenlage um 1600 über sie längst nicht so gut Bescheid, wie nun, dank Kellenbenz's Forschungen, über diejenige Hamburgs.

Teilweise erstaunlich weit über Europa verbreitet sind die personengeschichtlichen Zusammenhänge, mit denen auch Lübeck in das von Kellenbenz dargestellte System des Hamburger Spanienhandels eingegliedert ist. Erwähnen wir etwa als typische Beispiele der Zusammenarbeit die Hamburger Kaufleute Hinrich Gehrbrandt und Otto Sillem, von deren Geschäftsverbindungen zwischen San Lucar, Flensburg, Danzig und Magdeburg K. auf S. 118 und 139 instruktive Skizzen gibt; beide arbeiteten in Lübeck mit Rigafahrern zusammen, der eine mit Hans Sesemann, der andere mit Hinrich Hagedorn, die die Ostwaren vermittelten. Andere Zusammenhänge zeigt der Fall des Schiffers aus Hamburg, Dietrich Tienemann (bei K. Tunemann), der zum großen Spanienhändler aufsteigt, die Schwester des Lübecker Bürgermeisters Henrich Brokes heiratet, dadurch in den Kreis der Lübecker Spanienfahrer gelangte und 1608 in den Lübecker Rat gewählt wurde; sein Bruder war Spanienkaufmann und Faktor italienischer Firmen in Hamburg. Oder der Fall des Wismarers Hinrich Schabbel, der in Hamburg reich wurde, dann nach Lübeck zog und damit die langdauernden Beziehungen dieser Wismarer Familie zu Lübeck einleitete. Überhaupt ist ein solches Hin- und Herwandern zwischen Hamburg und Lübeck häufig — sei es aus familiären, sei es aus handelspolitischen Gründen; K. gibt S. 290 und 307 noch eine ganze Reihe anderer Beispiele, unter denen als vielleicht bedeutendstes nur dasjenige des Bonaventura Boddeker (1573—1593 in Lübeck, zeitweise als Hausbesitzer, nachweisbar) erwähnt sein mag, einer großen Persönlichkeit in dieser ganz internationalen Gesellschaft. Von den niederländischen Flüchtlingen, denen Hamburg seinen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung um 1600 ja nicht zuletzt zu danken hat, haben sich die Kampferebeck, versippt mit den Hamburger Amsinck, auffälligerweise zuerst in Lübeck niedergelassen (weil sie lutherisch, nicht reformiert waren) und gelangten hier sogleich in den Rat, gingen dann teilweise nach Hamburg; umgekehrt kamen z. B. die Verpoorten zuerst in Hamburg hoch und zogen später, mit einem jüngeren Glied, nach Lübeck, wo sie zwei Generationen lang unter den Spanienfahrern eine führende Stellung einnahmen. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um den Reichtum anzudeuten, der auch für Lübecks Handels- und Personengeschichte aus K.s Buch zu schöpfen ist. Die ungemaine und zuerst schwer überschaubare Fülle der Einzelheiten in dem Werk, das ein gewaltiges Material verarbeitet hat, wird erschlossen durch ausgezeichnete Quellen- und Literaturübersichten, eine unglaubliche Fülle (leider schrecklich klein gedruckter) Anmerkungen und ein dreifaches Register. Zur Geschichte des hansestädtischen Handels in der epochalen Wendezeit des 16. zum 17. Jahrhunderts ist K.s Buch schlechterdings nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen.

v. B.

*

Jürgen Bolland, Senat und Bürgerschaft. Über das Verhältnis zwischen Bürger und Stadtregiment im alten Hamburg. (Vorträge und Aufsätze, hgg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, Heft 7.) Hamburg 1954. — Diese interessante Studie über die Anteilnahme der Bevölkerung an Regierung und Verwaltung in unserer Schwesterstadt erweckt zahlreiche Parallelen zur lübischen Entwicklung. Bereits in der Frühzeit Hamburgs läßt sich der Einfluß

der tragenden städtischen Schicht, der Kaufleute, an der städtischen Selbstverwaltung feststellen. Das älteste Stadtrecht von 1270 nennt neben dem Rat die Wittigsten, „die Weisesten“. Es bestand offensichtlich ein Mitsprachrecht der Gesamtbürgerschaft bei allen Entscheidungen, die lebenswichtige Interessen der Stadt betrafen. Dem Rat fehlten Machtmittel aus eigener Gewalt, er war bei seinen Maßnahmen auf die Zustimmung der Bürgerschaft angewiesen. Durch den Rezeß von 1529 fanden die späteren Kollegien der Oberalten bereits ihre verfassungsmäßige Verankerung. Hundert Jahre früher als in Lübeck nahmen 1563 die von der Bürgerschaft gewählten Kämmererbürger die Verwaltung der öffentlichen Gelder völlig in ihre Hand. Einzelnen Versuchen des Rats, seine Stellung als Obrigkeit stärker auszubauen, trat die Bürgerschaft entgegen. Da der Rat in solchen Fällen die Grenzen seiner Macht erkannte, sind Hamburg blutige bürgerliche Unruhen erspart geblieben. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts stand der Rat in einem patriarchalischen Verhältnis zu seinen Bürgern, die in den Deputationen in starkem Maße ehrenamtlich in der Verwaltung mitarbeiteten. Erst die Zeit der Reichsgründung sollte hier Wandel schaffen. Die allgemeine deutsche Entwicklung zum Obrigkeitsstaat hob den Rat über seine Mitbürger hinaus. Aus den mitarbeitenden bürgerlichen Deputierten wurden nur noch abstimmende Ausschußmitglieder. Bezeichnenderweise wurde auch in Lübeck die eigentliche ehrenamtliche Mitarbeit der Bürger an den Verwaltungsaufgaben immer schwächer. Während hier früher z. B. in der Centralarmendeputation die Verwaltungsarbeit von den bürgerlichen Deputierten geleistet wurde, mußten jetzt dafür Beamte neu eingestellt werden. So konnte 1906 ein Deputierter in seinem Revisionsbericht schreiben: „Indem ich die Abrechnung dankend zurücksende, muß ich bemerken, daß mir eine Prüfung der einzelnen Akten nicht möglich gewesen ist. Dieselbe dürfte auch wohl kaum nötig sein.“ Hier liegen die Ansatzpunkte für die von allen Seiten gerügten Mißstände unserer Zeit: Aufblähung der Verwaltung und Uninteressiertheit der Bürger. — Köstlich sind die vom Verfasser zusammengetragenen Zitate aus privaten und amtlichen Briefen, die besser als seitenlange Ausführungen die Aufgeschlossenheit der Schreiber zeigen. Eine aufschlußreiche Arbeit, die für Lübeck auch einmal gemacht werden müßte.

*

Martin Ewald, Der Hamburgische Senatssyndicus. Eine verwaltungs-geschichtliche Studie. (Universität Hamburg, Abhandlungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, Heft 43.) Hamburg 1954. — Die Wurzeln des Syndikats sind in allen Städten die gleichen; als rechtskundigem Berater des Rats lag dem Syndikus anfangs die Vertretung seiner Stadt vor fremden Gerichten ob, woraus sich bald als erweiterte Aufgabe die Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten der Stadt hinzugesellte. Voraussetzung für dieses Amt war die juristische Doktorwürde, die Anstellung erfolgte zunächst nur auf Zeit, später erst auf Lebenszeit. Im Gegensatz zu Lübeck beschränkte sich der Hamburger Rat seit dem 17. Jahrhundert in der Auswahl für dieses wichtigste Verwaltungsamt immer mehr auf Hamburger Juristen. Der Rat wählte aus der Zahl der sich bewerbenden Hamburger Advokaten und sonstigen Rechtsgelehrten die ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit aus, während in Lübeck bis in das 18. Jahrhundert häufig noch fremde Juristen dieses wichtige Amt erhielten. In Lübeck wurde 1852 das Syndikat aufgehoben, in Hamburg blieb es zwar nach der Verfassungsreform von 1860 bestehen, doch schwand auch

hier die alte Sonderstellung. Die Senate hatten inzwischen zahlreiche rechtsgelehrte Mitglieder in ihren Reihen, so daß kein Anlaß mehr für besondere juristische Berater vorlag. Eine Namensliste der Hamburger Syndiker beschließt diese juristische Dissertation, in der auch zwei frühere Lübecker Syndiker erscheinen: Arnoldus Sommernat van Bremen (bei Ewald Sommerfarth genannt) und der bekannte Chronist Albert Krantz. Der Hamburger Syndikus Johann Strube (1549—1555) soll nach Ewald früher in lübischen Diensten gestanden haben, er starb 1558 als dänischer Kanzler anscheinend in Lübeck, wo seine Witwe, eine Tochter des Lübecker Ratsherrn Johann Stolterfoht, noch längere Zeit lebte. Der Hamburger Syndikus Johann Garmers (1625—1638) ist 1586 als Sohn des späteren Lübecker Bürgermeisters Cord Garmers hier geboren.

*

Hamburger Beiträge zur Numismatik, Heft 8, 1954. — Aus dem reichen Inhalt sei notiert: *Gert Hatz*, Zur Münzprägung des Grafen Adolf IV. von Holstein, wo H. in Ergänzung seiner im vorigen Band unserer Zeitschrift angezeigten Arbeit über die Anfänge des Münzwesens in Holstein hier zwei Hohlpfennige aus dem Meckelstedter Fund bringt, die sich in die Reihe der Hamburger Prägungen nach 1225 einreihen lassen. — *Wilhelm Jesse*, Ein Witten- und Hohlpfennigfund von der Altmarktgrenze, beschreibt einen um 1390 vergrabenen Münzfund aus dem Bereich des Wendischen Münzvereins, der auch eine Reihe lübeckischer Gepräge enthält. Das wichtigste Ergebnis dieser Fundbeschreibung für uns ist, daß Jesse den in diesem Fund sehr häufigen Hohlpfennig „gekrönter Kopf mit auffallend maulartigem Mund“ eben auf Grund seiner Häufigkeit Lübeck zuschreibt, während dieses Stück bisher als Mecklenburger Gepräge galt. Gewisse Schwierigkeiten bei dieser Neueinordnung des Stückes macht noch dessen geringes Gewicht, das nicht recht in die Lübecker Reihe paßt. — *Otto Rohwedder*, Beiträge zur Schleswig-Holsteinischen Münzgeschichte, gibt wertvolle Ergänzungen zu den Prägungen der Gottorfer Herzöge und der Fürstbischöfe von Lübeck, die über Langes Schleswig-Holsteinische Münzen hinausgehen. An der ersten Kipperzeit um 1620 und später an der zweiten 1678 ff. waren die Bischöfe mit zahlreichen minderwertigen Geprägten führend beteiligt. Auf Befehl des Kaisers wurde 1689 die bischöfliche Münzstätte auf dem Kaltenhof zerstört. — Am Schluß der reichhaltigen Zeitschrift verfolgt wieder ein umfangreicher Besprechungsteil die gesamte numismatische Literatur des In- und Auslandes.

*

Friedrich Witt, Hamburgs Straßen und ihre Geschichte (Band 13 der Veröffentlichungen der Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle e. V. Hamburg) Hbg. 1954. — Verfasser, Inhaber einer großen, seit 100 Jahren bestehenden Hamburger Straßenbaufirma, plante ursprünglich zu diesem Firmenjubiläum eine Festschrift, doch die mit echtem historischen Sinn gestellte Frage nach den Vorformen und der Entwicklung ließen bei immer eingehenderen Studien daraus diese abgerundete Gesamtdarstellung entstehen. Verfasser stieß dabei in historisches Neuland vor; die obrigkeitliche Ordnung mit ihren verschiedenen Deputationen und bürgerlichen Deputierten erschließen ein gutes Stück Hamburger Behördengeschichte, die in vielen Parallelen zu den entsprechenden Lübecker Einrichtungen steht. Interessant auch die Geschehnisse der Steinbrügger-

bruderschaft; dieser Zusammenschluß der Hamburger Steinsetzer führte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ziemlich ausschließlich die notwendigen Straßenarbeiten aus, seit dieser Zeit traten immer mehr freie Unternehmer an ihre Stelle. Die Blütezeit des Hamburger Straßenbaus setzte nach dem großen Brand 1842 ein. In dem folgenden halben Jahrhundert galt es straßenbautechnisch immer neue Vorstädte für die wachsende Bevölkerung Hamburgs zu erschließen. Interessant ist die Feststellung, daß bis 1914 im Hamburger Straßenbau Akkordarbeit ausdrücklich verboten war, nur so glaubte man wirklich dauerhafte Arbeit zu erhalten. Der Erfolg spricht für diese Methode; obwohl jetzt seit 25 Jahren nur noch geringe Mittel für die Erhaltung der vorhandenen Straßen aufgewendet werden konnten, sind Hamburgs alte Straßen immer noch in einem leidlichen Zustand.

*

Heinrich Reincke, Große Hamburger Juristen aus fünf Jahrhunderten. Hamburg 1954. — Dieser wohl anlässlich der 75-Jahr-Feier des Hamburger Oberlandesgerichts gehaltene Vortrag stellt die bedeutendsten Hamburger Juristen heraus. Zunächst Magister Jordan von Boizenburg, den Ratsnotar und Schöpfer des Hamburger Grundbuchwesens, gleichzeitig auch Verfasser des Stadtrechts von 1270; dann den Kanonisten Dr. Wilhelm Horborch, Auditor an der Rota Romana, deren vielbenutzte Entscheidungen er herausgab und kommentierte. Es folgen weiter Bürgermeister Dr. Hermann Langenbeck, der Reformator und Kommentator des Hamburger Stadtrechts, und der bedeutendste aller Hamburger Juristen, Dr. Johann Oldendorp, der an vier deutschen Universitäten das juristische Studium reformierte und als Lübecker Syndikus während der Wullenweverzeit maßgeblich in die Geschicke unserer Stadt eingriff. Zwar ist seine Rolle in diesen Wirren nicht ganz durchschaubar, doch spricht es für seine Leistung und seinen Ruf, daß er noch nach Wullenwevers Sturz ein halbes Jahr in seinem Amt verblieb und dann völlig unbehelligt die Stadt verlassen konnte, um später als Reorganisator der Marburger Universität den hohen Ruf dieser Hochschule zu begründen. Als letzten nennt R. den Bürgermeister Vincent Moller, den Hauptredaktor des jüngsten Hamburger Stadtrechts. Die gemeinsame große Linie dieser Hamburger Juristen hat R. anschaulich herausgearbeitet, besonders ihren zum Ausgleichen neigenden weltweiten Blick.

*

Heinrich Reincke, Verwandtschaftliche Verflechtungen der führenden Geschlechter Hamburgs und Lüneburgs (Zeitschrift für Niedersächsische Familienkunde, Januar 1955). — Diese verwandtschaftlichen Beziehungen beschränken sich auf das 13. und 15. Jahrhundert, als Hamburg seinen stürmischen wirtschaftlichen Aufschwung antrat und damals fernhändlerisch interessierte Lüneburger Kreise an sich zog. Als seit dem 15. Jahrhundert Lüneburgs Salzexport hauptsächlich über Lübeck ging, setzten hier die Zuwanderungen und Verschwägerungen Lüneburger Geschlechter ein. Auf die Notwendigkeit einer Untersuchung dieser Zusammenhänge weist R. ausdrücklich hin. Ausführlich setzt sich der Verfasser mit der Genealogie der Lüneburg-Hamburger Miles auseinander, deren Stammfolge den anregenden Aufsatz beschließt.

*

Stammtafeln Lüneburger Patriziergeschlechter (Veröffentlichung der „Familienkundlichen Kommission für Niedersachsen und Bremen sowie angrenzende ostfälische Gebiete“), bearbeitet von *Hans-Jürgen von Witzendorff*. — Inzwischen hat dieses genealogische Werk mit seiner 15. Lieferung seinen Abschluß gefunden. Der von den ersten Lieferungen dieser Arbeit gewonnene Eindruck (s. Band 34 dieser Zeitschrift S. 143) hat sich bestätigt. Es erscheint heute fast unmöglich, über mehrere Städte reichende Stammtafeln aufzustellen, ohne eingehende Studien an den einzelnen Orten zu betreiben. Für Lübeck haben die Stammtafeln wieder ihre besondere Bedeutung, kein Wunder bei den engen verwandtschaftlichen Beziehungen, die zwischen den führenden Familien beider Städte bestanden, worauf *H. Reincke* bei der Herausarbeitung der Lüneburg-Hamburger Beziehungen nachdrücklich hinweist (s. S. 170 dieses Bandes). Aus Lübeck stammend taucht die Familie Hoyemann 1336 in Lüneburg auf, von dort kehrte Ditmar um 1368 wieder nach Lübeck zurück, hier waren seine Söhne Gerhard Ratsherr und Brand (nicht Berend wie bei Witzendorff) Mitglied der Zirkelgesellschaft. Mitglied der gleichnamigen Lüneburger Familie war der Hamburger Bürgermeister Johann Hoyer, der 1401 seine zweite Ehe in Lübeck schließt und hier wohnen bleibt. Der Lübecker Ratsherr Balthasar Lafferdes (1593—1608) gehört zu der gleichnamigen Lüneburger Familie. In Lüneburg gab es von 1243 bis 1450 eine Ratsfamilie von Lübeck. Aus Lübeck stammen die Lüneburger Muther (Anfang des 17. Jahrhunderts), während die Lübecker Springintgut bereits 1339 sich in Lüneburg niederlassen. Zu der von Witzendorff gebrachten Lüneburger Familie Sengestake gehört möglicherweise auch der Lübecker Ratsherr und Salzhändler Johann Sengestake (1535—38). Vielleicht stehen auch die Lübecker Todonis im Zusammenhang mit der Lüneburger Familie Tode, während die späteren Lübecker Thode auf Rondeshagen aus Hamburg kommen. Die Lübecker van Urden stammen aus Braunschweig, von Lübeck aus gehen sie dann Anfang des 15. Jahrhunderts nach Lüneburg und Stralsund; der spätere Stralsunder Bürgermeister Simon von Urden war zwar in Lübeck Mitglied der Zirkelgesellschaft, aber nicht im Rat. Unrichtig ist die Herleitung der Lübecker Witik von den Lüneburgern gleichen Namens, der Lübecker Ratsherr Johann Witik (1413—16) war nach Lübecker Quellen der Sohn eines Lübecker Bürgers Nicolaus. Doch wird man wegen der Wappengleichheit der Lübecker und Lüneburger Familien wohl annehmen dürfen, daß beide Zweige derselben Rostocker Familie sind. In seinen Stammtafeln bringt Witzendorff sogar zwei Bertold Witik als Lübecker Ratsherren und folgt dabei kritiklos den Büttnerschen Tafeln, die ihren einzigen Bertold wegen der Namensgleichheit mit dem Lübecker Bürgermeister identifizierten. — Diese Anzeige mußte von Lübeck her gesehen einige Korrekturen aufzeigen, sie soll und kann aber nicht die Verdienste des Bearbeiters mindern, der in jahrelanger Arbeit die vor 250 Jahren erschienenen, zum Teil unkritisch zusammengetragenen Stammtafeln Büttners mit dem inzwischen bekannt gewordenen Lüneburger Material abstimmte, berichtigte und erweiterte. Es wäre nur zu begrüßen, wenn auch in anderen Städten das wohl überall vorhandene reichhaltige genealogische Material kritisch überprüft und veröffentlicht würde. Einzelne Fehler sind in solchen Arbeiten geradezu unvermeidbar.

*

Erich Woehlkens, Pest und Ruhr im 16. und 17. Jahrhundert. Grundlagen einer statistisch-topographischen Beschreibung der großen Seuchen, insbesondere in der Stadt Uelzen. Uelzen 1954. — Diese grundlegende Arbeit zur Seuchen-

und Bevölkerungsgeschichte bringt zunächst in einem ersten Teil allgemeine Betrachtungen über die Pest, die von verseuchten Hausratten durch Pestflöhe auf Menschen übertragen wird¹⁾. Die Verdrängung der Hausratte durch die Wanderratte seit dem 17. Jahrhundert hat Europa im wesentlichen von dieser Seuche befreit. Die Entdeckung von Uelzener Kirchenrechnungen seit der Reformation, die genaue Angaben über das Glockenläuten bei Beerdigungen enthalten, ermöglichte dem Verfasser im speziellen Teil seiner Arbeit genaue Zahlen über die Sterblichkeit der gesamten Uelzener Bevölkerung einschließlich der Einwohner in der Zeit von 1560 bis 1600 zu gewinnen. Auffällig fallen dabei die Pestjahre durch die Höhe der Sterblichkeit ins Auge. Durch mühselige und gewissenhafte Verarbeitung von Nebenquellen, wie einem Stedebuch über jährliche Mieten von Kirchengestühl, das ausschließlich der weiblichen Bevölkerung vorbehalten war, einem Köstebuch, das die einzelnen Heiraten enthält, Schoßlisten u. a. gewann Verfasser gutbegründete absolute Zahlen der Uelzener Gesamtbevölkerung in den einzelnen Jahren. Die Bevölkerungsverluste in den Epidemiejahren betragen 1566 durch Pest 23½ Prozent, 1597 durch Pest 33 und 1599 durch Ruhr 14½ Prozent. Das gewonnene Material erlaubt weiter den tödlichen Verlauf dieser Erkrankungen durch die einzelnen Wochen zu verfolgen und dadurch die einzelnen Wellen der Pest zu erkennen. Ebenso lassen sich die einzelnen Pestfälle innerhalb der Stadt genau lokalisieren und ermöglichen es, innerhalb der Stadtmauern genau den von außen hereingetragenen Kontakt der Ansteckungen zu verfolgen. Verfasser ermittelt weiter die Zahl der Eheschließungen in den einzelnen Jahren und die Geburtenhäufigkeit. Durch Material aus drei hessischen Kleinstädten kann Verfasser nachweisen, daß hier nach der Pest die Zahl der Geburten stark ansteigt, so daß wenigstens hier die Bevölkerungsverluste fast ausschließlich durch erhöhte Geburtenzahlen wieder ausgeglichen werden. Auch in Uelzen selbst ist die Zuwanderung nach der Pest gering, sie bewegt sich im normalen Rahmen. Man wird jedoch gerade diese hier gewonnenen Ergebnisse nicht verallgemeinern dürfen; diese Ergebnisse scheinen nur für Kleinstädte zutreffend zu sein. In Lübeck wie in Hamburg sind nach dem Pestjahr 1350 die Neubürgerzahlen ungewöhnlich hoch, sie betragen in Lübeck gegenüber den 33 Jahren vor 1350 mit durchschnittlich je 181 Neubürgern bereits 1350 271 und 1351 steigen sie auf 422, auch die folgenden Jahre übertreffen den bisherigen Durchschnitt beträchtlich. Es scheint sich daraus zu ergeben, daß die Pestverluste in den Kleinstädten durch eigne erhöhte Geburten sich wieder ausgleichen, während die Großstädte mit ihren größeren wirtschaftlichen Möglichkeiten sich nach Seuchezeiten sehr stark durch Zuwanderung ergänzen. — Verfasser verfolgt weiter die Topographie der Pestgänge durch die Landschaften an Hand der vorliegenden Literatur und bringt im dritten Teil eine vergleichende Peststatistik zur Seuchengeschichte

¹⁾ Die Pestübertragungsformel Ratte, Rattenfloh, Mensch wird jedoch von medizinischer Seite bestritten. Vgl. Ernst Rodenwaldt. Pest in Venedig 1575 bis 1577. Ein Beitrag zur Frage der Infektkette bei den Pestepidemien Westeuropas. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie, Math.-naturwissenschaftl. Reihe 1952 2. Abh.). In Europa lassen sich keinerlei Nachrichten über gleichzeitiges Rattensterben auffinden, man wird hier direkte Übertragung der Pest durch den Floh annehmen müssen, während für wärmere Gebiete Außereuropas das Rattenzwischenglied zutrifft. Der Menschenfloh liebt warmfeuchtes Wetter und erstarrt bei 10 Grad, überwinterte Flöhe bringen dann im Frühjahr die Pest wieder zum Ausbruch. Der Einfluß des Wetters auf die Flöhe bedingt die einzelnen Pestintervalle.

einzelner Orte, wobei u. a. auch Hamburg, Bremen und Lüneburg behandelt werden, Lübeck jedoch nicht. Ein Anhang zur Chronologie und Periodizität der Pestgänge in Deutschland schließt die Arbeit ab. — Die große Bedeutung dieser Arbeit für die allgemeine Forschung liegt darin, daß hier erstmalig im Rahmen einer kleinen Stadt wirklich absolute Zahlen über Seuchenverluste gewonnen werden, die gleichzeitig den zeitlichen und örtlichen Ablauf der Pest innerhalb dieser Stadt genau erkennen lassen, während alle bisherigen Arbeiten über Seuchenverluste wegen der Dürftigkeit des vorhandenen Materials diese nur schätzen konnten und so unbefriedigende Ergebnisse zeigen mußten.

*

Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte und Sprachkunde. Festgabe der Stadt Braunschweig zur Tagung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung Pfingsten 1954, hgg. von *Fritz Timme* (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte Bd. 15). — Aus dem bunten Kranz der vorgeschichtlichen, sprachkundlichen und historischen Beiträge dieser schönen Festgabe seien hier wenigstens einige von den letzteren angezeigt. Lage und Ausdehnung der Marktsiedlung Braunschweig im 11. Jahrhundert klärt *O. Stelzer* vom vorhandenen baulichen und topographischen Bestand her auf. Aus verstreut erhalten gebliebenen Bruchstücken rekonstruiert er eine vor der eigentlichen Stadtbefestigung liegende Ummauerung von Einzelgrundstücken. *O. Hahne* weist die Lage alter Einzelhöfe im Braunschweiger Stadtgebiet nach. — Als berufener Kenner der Braunschweiger Verwaltungsgeschichte behandelt *W. Spieß* die Zentralverwaltung der Stadt in hansischer Zeit. Nach der großen Revolution von 1374 bis 1380 verlagerte sich der Schwerpunkt der Verwaltung, vor allem auch die Finanzverwaltung, von den einzelnen Weichbildern in den Gesamtrat. Die Schreiber der Weichbilde wurden von der Gesamtverwaltung übernommen und erhielten hier neue Funktionen zu ihren alten Aufgaben zugewiesen, gleichzeitig standen sie weiterhin dem gesamten Schreibwesen in ihrem Weichbild vor. Der Schreiber der Altstadt und des Sackes wurde mit der Protokollführung im Gesamtrat betraut, im 16. Jahrhundert war er der Erste Sekretär. Der spätere Zweite Sekretär verwaltete neben dem Schreiberamt in der Neustadt die Kanzlei der Gesamtstadt. Dem Schreiber des unbedeutendsten Weichbildes, der Altwiek, gelang es, als Reisesekretär in der Rangordnung der Sekretäre Dritter zu werden. Weit unter diesen Sekretären stand rang- und besoldungsmäßig der Schreiber des Hagens, erst um 1500 wurde er in der Gesamtverwaltung als Untergerichtsschreiber verwendet. An letzter Stelle dieser Beamten stand der Zollschreiber. Der rangmäßig an erster Stelle stehende Syndikus, meist ein Doktor beider Rechte, war Notar des Rates und hatte die Stadt vor fremden Gerichten zu vertreten. Seit der Rezeption des römischen Rechts wurde die richterliche Tätigkeit am Obergericht seine Hauptaufgabe. — In seinem Beitrag Hansegeist und dynastische Gesinnung im Bürgertum der Stadt Braunschweig stellt *Fr. Timme* in großen Linien den Weg vom hansischen Fernhändler zum späteren Hoflieferanten dar. Während bis zum Ende des 14. Jahrhunderts die Stadt mit gefestigter Macht und weltoffener Führungsschicht den in einzelne Linien gespaltenen und um ihre Machtstellung ringenden Fürsten als gleichgewichtiger Partner gegenüberstand, konnten diese später ihr Territorium zum Flächenstaat ausbauen und die Stadt immer mehr von ihren wirtschaftlichen Verbindungen abschneiden. Hatte Braunschweig früher fast die unabhängige Stellung einer Reichsstadt ein-

genommen, so bedeutete die Eroberung von 1671 beinahe nur noch die Beseitigung eines Zustandes, der nicht mehr recht in die Zeit passen wollte. In der Folgezeit nahm Braunschweig, seit 1753 Residenz, dank seinen Herzögen auf kulturellem Gebiet einen bedeutenden Aufschwung. Doch seine alte wirtschaftliche Bedeutung konnte Braunschweig in den engen Grenzen seines Landes nicht wieder erlangen.

*

Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens im Lande Braunschweig. (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte Bd. 14.) 1954. — In diesem von *Werner Spieß* herausgegebenen Bande ist für uns von besonderem Interesse der Beitrag des Herausgebers selbst über die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig zur Hansezeit (bis 1671). Auch hier liegen die Stadt-Braunschweiger Verhältnisse reichlich kompliziert durch die Weichbildverfassung der Stadt. In jedem Weichbild bestand ein ursprünglich herzogliches Vogtgericht, die Vogtei in der Altstadt erwarb diese bereits 1227, die Vogtei in den übrigen vier Weichbildern wurde dem Gesamtrat zwischen 1325 bis 1340 übertragen. Zur Urteilsfindung gab es anscheinend bei den Vogteigerichten Schöffen auf Lebenszeit, die seit Erwerb der Gerichtshoheit immer mehr durch zwei aus dem Weichbildrat abgeordnete Gerichtsherren verdrängt wurden. Aus diesen Vogteigerichten entstanden durch die Justizreform von 1532 die Untergerichte. Über diese alten Vogteigerichte lagerte sich das Ratsgericht; zunächst bildeten sich Gerichte der einzelnen Weichbildräte, die aber bald durch das Gericht des Gesamtrats in ihrer Bedeutung zurückgedrängt wurden. Die Anfänge dazu lagen in der Sühnegerichtsbarkeit des Rats, durch seine Machtmittel konnte der Rat seinen Schiedssprüchen die nötige Geltung verschaffen. Durch Erwerb des Privilegium de non evocando von 1415 konnte der Rat den bisher noch bestehenden Einfluß des Herzogs auf die Vogteigerichte ausschalten, das Ratsgericht wurde Appellationsgericht für die Vogteigerichte und seit der Justizreform von 1532 Obergericht. Personallisten der Gerichtspersonen beschließen die abgerundete Arbeit; unter den Braunschweiger Obergerichtssyndici erscheint der 1669 in Lübeck in den Rat gewählte Dr. Nicolaus Schomerus. — Der anschließende Aufsatz von *H. Diestel* behandelt die Gerichte in der Stadt Braunschweig von 1671 bis 1808, also die herzogliche Zeit nach der Eroberung der Stadt. Durch Wegfall der Weichbildinstanzen trat jetzt eine Vereinfachung ein. Neu entstand das Kaufgericht als Vorläufer des späteren Handelsgerichts. — Weiter behandeln zwei Aufsätze von *W. Herse* und *W. Ohnesorge* die Anfänge der obersten Gerichte des Landes Braunschweig, Hofgericht und Kanzlei. *H. Mundhenke* beschreibt die Entwicklung der braunschweigischen Justizverfassung von 1814 bis 1877.

*

Gerda Bergholz, Die Beckenwerker Gilde zu Braunschweig. (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig Band 17) Braunschweig 1954. — Diese unter Mitwirkung des Braunschweiger Archivdirektors *Werner Spieß* entstandene Arbeit befaßt sich zunächst eingehend mit den Grundlagen des Messinghandwerks überhaupt, dann mit der Gilde in Braunschweig. Die Beckenwerker saßen hier in der Neustadt, zu deren bedeutendsten Gilden sie gehörten. Im Rat der Neustadt besetzten sie sechs von den vorhandenen achtzehn Ratssitzen. Hierdurch wuchs ihr soziales Ansehen, es traten

in der Folge der Gilde auch Personen bei, die das Handwerk selbst nicht ausübten. Ein Teil dieser Kreise bevorschußte zahlungsschwächere Meister als Verleger. Als Verarbeitungsmaterial bezogen die Beckenwerker Kupfer vom Rammelsberg, später aus dem Mansfeldischen, das zuzusetzende Zink stammte als Galmei aus der Maasgegend. Gegen schwedisches Kupfer aus Lübeck, das im 14. Jahrhundert zunächst auch in Braunschweig verarbeitet wurde, sperrte sich seit 1388 die Stadt. Die hochwertigen Erzeugnisse des Handwerks, meist kunstvoll getriebene Becken, gingen größtenteils in den Export. Im 16. Jahrhundert ging die Bedeutung dieses Braunschweiger Handwerks zurück, herzogliche Manufakturen versorgten das Gebiet, und der Export nahm ab. Der letzte das Handwerk selbst ausübende Gildebruder (1663) stammte bezeichnenderweise aus Lübeck, er verzog bald darauf nach Kopenhagen. Nach dieser Zeit gehörte der Gilde kein ausübender Meister mehr an, 1726 entschloß man sich zu ihrer Auflösung. In Lübeck bestand das Handwerk wegen besserer Absatzmöglichkeiten weiter bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1866, damals gab es hier noch sieben Beckenschläger. Ein eingehendes Verzeichnis der Gildeangehörigen beschließt diese schöne Monographie.

*

Die Goslarer Chronik des Hans Geismar, hgg. von Gerhard Cordes (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar Heft 14) Goslar 1954. — Diese seit 1563 verfaßte Goslarer Chronik mag hier Erwähnung finden, weil ihr historisch interessierter Verfasser sich 1542 acht Wochen lang in Lübeck aufhielt und hier geschichtliche Nachrichten sammelte, die er in seine Chronik aufnahm. Zwar kann Hans Geismar unsere historische Kenntnis über Lübeck nicht erweitern, er schöpft jedoch bei seinen Notizen aus der Wullenweverzeit aus der mündlichen Überlieferung von Augenzeugen, die hier festgehalten werden.

O. Ahlers

*

Hospitium Ecclesiae. Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte, herausgegeben von B. Heyne und K. Schulz, Bremen 1954. — Ein erster Band einer geplanten Reihe kirchengeschichtlicher Forschungen, aus dessen reichhaltigem Inhalt wir nennen: Die gründliche Untersuchung von W. Schmidt über die „Bremer Evangelische Messe von 1525“, das erste in Bremen gedruckte Buch, sowie die Beiträge zur Baugeschichte des Domes (A. Börtzler und W. Dietsch) und der Zütphenkapelle an St. Anskar (F. Prüser), schließlich den Aufsatz von K. Schulz über die ersten Kirchentage im 19. Jahrhundert und besonders den Bremer Kirchentag von 1852.

*

Aus dem *Bremer Jahrbuch* 1955 (Band 44) mögen zwei Aufsätze erwähnt werden, die auch für Lübeck von Interesse sind. H. J. von Witzendorffs Abhandlung über „Bremens Handel im 16. und 17. Jahrhundert“ beruht hauptsächlich auf den erhaltenen Büchern der Kaufmannsakzise, einer Abgabe auf Ein- und Ausfuhrwaren außer Holz, Torf und verderblichen Lebensmitteln. Sie können mit Vorsicht statistisch verwertet werden, mindestens geben sie relative Größen; die durch Unterschleife und Nachlässigkeiten verursachte Unzuverlässigkeit derartiger Quellen muß ja immer berücksichtigt werden. Immerhin lassen sich beneidenswert vollständige Übersichten und Entwicklungsreihen

zeichnen. Für Lübeck setzen ähnliche Quellen erst vereinzelt im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ein. Man könnte mit ihrer Hilfe und der vorliegenden Veröffentlichung vielleicht eine vergleichende Untersuchung des beiderseitigen Handelsvolumens durchführen, was für die Geschichte des Bedeutungswandels der drei Hansestädte wichtig sein würde. — *K. Helm*, Bremens Holzschiffbau vom Mittelalter bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, zeigt demgegenüber, daß für die älteren Zeiten die Quellen in Bremen sehr viel spärlicher fließen als in Lübeck, auch tatsächlich der Schiffbau dort lange nicht die Bedeutung wie in den beiden großen Ostseehäfen Lübeck und Danzig gehabt zu haben scheint. Den Umfang des lübischen dürfte der bremische Schiffbau erst im 19. Jahrhundert überholt haben; dieses Jahrhundert brachte dann eine kurze, aber glänzende Blütezeit des Holzschiffbaus in Bremen.

v. B.

Jahresbericht 1954/55

Im Geschäftsjahr 1954/55 fanden folgende Veranstaltungen des Vereins — teilweise wieder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen — statt:

29. 5. 1954 Autobus-Ausflug nach Reinfeld. Besichtigung des Ortes und der Umgebung unter Führung von Pastor i. R. *M. Clasen*. Kaffeetafel und Jahresmitgliederversammlung in Reinfeld. (Gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz.)
28. 8. 1954 Autobus-Ausflug ins Herzogtum Lauenburg. Besichtigung der Kirchen von Breitenfelde, Siebeneichen, Pötrau und Büchen. Führung: Mittelschulrektor *W. Stier*, in Pötrau und Büchen Pastor *Harten*. Kaffeetafel in Büchen.
16. 11. 1954 Archivdirektor *Dr. von Brandt*: „Das Ende der Hanseatischen Gemeinschaft. Aus der Geschichte der drei Hansestädte 1918 bis 1937.“ (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
8. 12. 1954 *Dr. Gert Hatz*, Hamburg: „Zur norddeutschen Münzgeschichte im Mittelalter. Die Anfänge der lübeckischen Münzprägung.“ (Mit Lichtbildern und einer Ausstellung lübeckischer Münzen. — Gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz.)
12. 1. 1955 *Dr. Wolfgang Teuchert*, Kiel: „Die Lübecker Petrikirche. Neue Ergebnisse zur Bau- und Kunstgeschichte.“ (Mit Lichtbildern. — Gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz.)
8. 2. 1955 *Prof. Dr. Karl Dietrich Erdmann*, Kiel: „Rapallo und Locarno. Das Problem der deutschen Außenpolitik nach dem ersten Weltkriege.“ (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
8. 3. 1955 Museumsdirektor z. Wv. *Dr. Werner Neugebauer*: „Alt-Lübeck im Rahmen der Geschichte des Ostseeraumes.“ (Mit Lichtbildern. — Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
19. 3. 1955 Führung (*Dr. Neugebauer*) durch die Sonderausstellung „Das Bild der Bronzezeit.“ (Aufnahmen der Felsritzungen in Bohuslän/Schweden.)

Am 8. Dezember 1954 fand außerdem eine *Außerordentliche Mitgliederversammlung* des Vereins statt, auf der § 17 der Satzung des Vereins (vgl. Abdruck in dieser Zeitschrift 31, S. 265 ff.) durch einstimmigen Beschluß folgende Neufassung erhielt: „Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, die es ausschließlich für im Sinne der §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes steuerbegünstigte Zwecke der lübeckischen Geschichtsforschung verwenden darf.“ Die Satzungsänderung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 24. 12. 1953 zum Steueranpassungsgesetz. Sie ist von der Vorsteherschaft der Muttergesellschaft bestätigt worden.

In den Verein traten folgende *neue Mitglieder* ein: Angest. Hermann Harms (Lübeck-Travemünde), Senats- und Baudirektor Dr. Hans Hübler, Studienrat Wulf Kirchner (Bad Schwartau), Drogist Hermann Röttger, Restauratorin am Museum Fräulein Rosemarie Wesnigk. — Drei Mitglieder schieden wegen Fortganges aus Lübeck aus dem Verein aus. — Durch den Tod verlor der Verein fünf Mitglieder: Prälat Albert Büttel, Landesbibliothekar i. R. Prof. Dr. Volquart Pauls (Korrespondierendes Mitglied des Vereins seit 1941), Architekt Alfred Redelstorff, Landgerichtsdirektor Dr. Wolfgang Runde, Fischermeister Johannes Willwater (Lübeck-Schlutup).


Der *Vorstand* des Vereins blieb unverändert.

Von der *Zeitschrift* konnte Band 34 im August 1954 im üblichen Umfange an die Mitglieder ausgegeben werden.

Die *Finanzlage* des Vereins konnte bei sparsamster Haushaltsführung soweit gebessert werden, daß das termingerechte Erscheinen auch des nächsten Bandes der Zeitschrift und die Durchführung der Vortragsveranstaltungen im gewohnten Rahmen gesichert sind. Der Verein hat wiederum für einen Jahresbeitrag der Hansestadt Lübeck und vor allem für eine namhafte Beihilfe der Posschl-Stiftung zu Lübeck zu danken; außerdem erhielt er erstmalig nach langer Pause auch wieder eine Zuwendung der Muttergesellschaft, der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit.

BUCHBINDEREI

CLAUSEN  RENDSBURG

 04331/22809